ESTICA

Ukas
Sr. Kaiserlichen Majestät
des Selbstherrschers aller Reußen
aus dem dirigirenden Senate.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät hat der dirigirende Senat sich vortragen lassen den Bericht des Herrn Ministers des Innern d. d. 11. Juli d. J. No. 2085, daß, zur Erfüllung des im Jahre 1848 erfolgten Allerhöchsten Befehls, von Seiten der ehstländischen Ritterschaft, auf dem Landtage vom Jahre 1849, ein Project einer ehstländischen Bauerverordnung zusammengestellt worden. Dieses Project wurde vervollständigt zu Anfang durch die auf Allerhöchsten Befehl in Reval errichtete Redactions-Commission, unter Betheiligung der Vertreter der ehstländischen Ritterschaft; und später durch eine besondere, aus Beamten der Ministerien des Innern und der Reichsdomainen und der Deputirten der ehstländischen Ritterschaft zusammengesetzte Commission; hierauf wurde dieses Project allendlich im Ostsee-Comité durchgesehen, in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen des Comités ergänzt, und zur Erfüllung des am 5. März d. J. erfolgten Allerhöchsten Befehls, durch ihn, den Herrn Minister des Innern, nach der im Gesetze vorgeschriebenen Ordnung dem Reichsrathe zur Beprüfung vorgestellt. Durch das am 5. Juli d. J. Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten ist anbefohlen worden: Das Project der Verordnung für die ehstländischen Bauern, — mit dem besonderen Anhange zu demselben, betreffend die in Ehstland angesiedelten schwedischen Bauern, zu bestätigen, und demnächst ihm, dem Herrn Minister, anheimzustellen, dasselbe in der vorgeschriebenen Ordnung in Wirksamkeit treten zu lassen. Das erwähnte Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten so wie die ehstländische Bauerverordnung stellt er, der Herr Minister des Innern, hierbei dem dirigirenden Senate vor, behufs der von diesem zu treffenden Anordnung. Befohlen: Das Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten, so wie die ehstländische Bauerverordnung, nachdem die erforderliche Anzahl von Exemplaren gedruckt worden, behufs der allgemeinen Bekanntmachung, und der schuldigen Erfüllung, von Seiten derjenigen denen solches obliegt, mittelst Ukasen zu versenden: in alle Gouvernements- Militair- und Bezirks-Verwaltungen, an die H. H. Minister, die Herrn General-Gouverneure und Civil-Gouverneure, an den allerheiligsten dirigirenden Synod, so wie an alle Departements des dirigirenden Senats, und an die allgemeinen Versammlungen derselben mittelst Mittheilungen, an das Departement des Justizministerii mit einer Copie des Beschlusses, und dasselbe in der I. Abtheilung der von dem dirigirenden Senate emanirten Ukasensammlung abzudrucken. Den 15. September 1856.

Zur Wissenschaft und Anleitung.

Auf Allerhöchsten Befehl: Betreffend die Einführung der ehstländischen Bauerverordnung.

Aus dem I. Departement.

Sr. Kaiserliche Majestät hat das in der allgemeinen Versammlung des Reichsrathes erfolgte Gutachten hinsichtlich des Projects der ehstländischen Bauerverordnung und der derselben beigefügten Vorschriften in Ansehung der in Ehstland angesiedelten schwedischen Bauern Allerhöchst zu bestätigen geruht und zu erfüllen anbefohlen.

Unterzeichnet in Stelle des Vorsitzers des Reichsraths Graf D. Bludow.

Den 5. Juli 1856.

Reichsrathsgutachten.

Auszug aus den Journälen des Departements der Gesetze vom 28. Mai und der allgemeinen Versammlung vom 11. Juni 1856.

Der Reichsrath hat im Departement der Gesetze und in der allgemeinen Versammlung, nachdem derselbe die Vorstellung des Ministers des Innern in Ansehung des Projects der ehstländischen Bauerverordnung, und der demselben beigefügten Vorschriften betreffend die in Ehstland angesiedelten schwedischen Bauern beprüft, in Erwägung gezogen, daß das vom ehstländischen Adel auf dem Landtage vom Jahre 1849 zusammengestellte Project einer ehstländischen Bauerverordnung von dem Allerhöchst verordneten Ostsee-Comité beprüft, und dasselbe in Grundlage der von diesem Comité erfolgten Bestimmungen ergänzt worden, und zwar zuförderst durch die in der Stadt Reval unter Mitwirkung der Vertreter der ehstländischen Ritterschaft, errichtete Redactions-Commission; sodann aber durch eine besondere Commission aus Beamten der Ministerien der Reichsdomainen und des Innern, so wie aus Deputirten der ehstländischen Ritterschaft; daß hierauf dieses Project, gleich wie das in Form einer Beilage zu demselben zusammengestellte Project der Verordnungen für die in Ehstland angesiedelten schwedischen Bauern aufs Neue vom Ostsee-Comité beprüft worden, daß alle Fragen, die sowohl bei der Durchsicht dieses Projects im Comité selbst sich herausgestellt, als auch von Seiten der Ortsobrigkeit und auf Ansuchen der ehstländischen Ritterschaft angeregt worden, von dem Comité ausführlich erörtert und entschieden sind; und daß die allendlichen Beschlüsse des Comités der Allerhöchsten Bestätigung gewürdigt worden. Hierbei in Berücksichtigung ziehend, daß das gegenwärtig durch den Minister des Innern vorgestellte Project der ehstländischen Bauerverordnung, nebst dem besondren Anhang, hinsichtlich der in Ehstland ansässigen schwedischen Bauern, in seinem ganzen Bestande den erwähnten Beschlüssen des Ostsee-Comités entsprechend ergänzt worden, hat der Reichsrath die Meinung ausgesprochen, dieses Project zu bestätigen und dasselbe mit einem Memoir des Reichsraths Sr. Kaiserlichen Majestät zur Allerhöchsten Würdigung zu unterlegen; dem Minister des Innern aber anheimzustellen dasselbe auf dem ordnungsmäßigen Wege in Wirksamkeit treten zu lassen.

Das Originalgutachten ist in den Journälen von dem Vorsitzenden und den Gliedern unterzeichnet.

Se. Kaiserliche Majestät hat es durchzusehen geruht:
Unterzeichnet: Reichssecretair W. Butkow.

ESTICA

ГОСУДАРЬ ИМПЕРАТОРЪ

изволилъ разсматривать.

Подписалъ государственный секретарь В. БУТКОВЪ.

Ehstländische

Bauer-Verordnung.

19467

Reval,
gedruckt bei J. H. Gressel.
1857.

Est. B
Bibliotheca Universitatis Tartuensis
1239:3299
2283
B - 1289

Diese Ausgabe der Bauerverordnung ist von der Commission für Bauerangelegenheiten

in Druck gegeben worden.

Inhaltsverzeichniß.

Erstes Buch.

	Artikel.
Bestimmungen über die Einführung und Geltung der ehstländischen Bauerverordnung	1 — 4

Organische, den Grund und Boden betreffende Bestimmungen.

Allgemeine Grundsätze	5 — 8
Titel I. Abtheilung und Begränzung des Bauerpachtlandes	9 — 41
Titel II. Bestimmungen über den Grund und Boden und dessen Nutzung	42 — 213
Hauptstück I. Gesetzliche Stellung des Hoflandes zum Bauerpachtlande	42 — 56
Hauptstück II. Bestimmungen über die Art der Nutzung des Bauerpachtlandes	57 — 213
Abtheilung I. Verpachtung des Bauerpachtlandes	63 — 200
A) Allgemeine Bestimmungen über Verpachtungen jeder Art	63 — 113
a) Allgemeine Regeln	63 — 64
b) Ueber den Abschluß und den gesetzlichen Inhalt der Pachtverträge	65 — 83
c) Ueber simulirte Pachtverträge	84 — 87
d) Rechte und Verpflichtungen der Pachtcontrahenten	88 — 109
e) Erlöschen des Pachtvertrages	110 — 112
B) Besondere Bestimmungen über die einzelnen Arten der Pachtnutzung des Bauerpachtlandes	113 — 200
I. Frohnpacht	113 — 167
1. Besondere Bestimmungen in Ansehung der Zeitpacht	114
2. Besondere Bestimmungen in Ansehung der festen Frohnpacht	115 — 122
3. Bestimmungen, die sich auf beide Arten der Frohnpacht beziehen	123 — 141
4. Arbeitsregulativ	142 — 166
II. Gemischte Pacht	167 — 170
III. Geldpacht	171 — 179
IV. Naturalpacht	180 — 183
V. Geld- oder Natural-Erbpacht	184 — 200
Abtheilung II. Bestimmung über das bäuerliche Grundeigenthum	201 — 213
Titel III. Bestimmungen über die Verhältnisse während der Zeit des Ueberganges von der Frohnpacht auf Geld- und Naturalpacht und über bäuerliches Grundeigenthum	214 — 268
Hauptstück I. Allgemeine Bestimmungen über die Umwandlung der Frohnpacht in Geld- oder Naturalpacht und über die Ablösung derselben mittelst Kaufs	214 — 230
Hauptstück II. Besondere Bestimmungen über die Umwandlung der Frohnpacht in Geld- oder Naturalpacht	231 — 241
Hauptstück III. Besondere Bestimmungen über die Ablösung der Frohne mittelst Kaufs	241 — 268
Titel IV. Ueber die Besteuerungsverhältnisse	269 — 276

Zweites Buch.

Rechte des Bauerstandes, Gemeinde- und Bauerbehörden-Verfassung.

Titel I. Von den persönlichen und den Standesrechten der Bauern	277 — 296
a) Allgemeiner Begriff des Bauerstandes	277 — 280
b) Erwerbung der Rechte des ehstländischen Bauerstandes	281 — 285
c) Rechte und Pflichten des ehstländischen Bauern	286 — 295
d) Von dem Austritt aus dem ehstländischen Bauerstande	296
Titel II. Gemeinde-Verfassung	297 — 644
Hauptstück I. Eintheilung des Bauerstandes in Gemeinden	297 — 303
Hauptstück II. Gemeinde-Ordnung	304 — 644
Abtheilung I. Von der Zugehörigkeit zu der Gemeinde	304 — 359
a) Allgemeine Regeln	304 — 305
b) Von dem Eintritt in die Bauergemeinde und dem Austritt aus derselben	306 — 344
c) Von der Umschreibung	345 — 359
Abtheilung II. Innere Verfassung der Bauergemeinde	360 — 430

	Artikel.
I. Rechte der Gemeinde als solcher und insbesondere ihr Rechtsverhältniß zu den einzelnen Gemeindegliedern	360 — 366
a) Rechte der Gemeinde	360 — 361
b) Verpflichtungen der Bauergemeinde	362 — 366
II. Classen	367 — 369
III. Gemeindeämter	370 — 407
a) Wahlen	370 — 390
b) Verpflichtungen und Rechte der Gemeindebeamten	391 — 407
IV. Versammlungen der Bauergemeinde	408 — 425
V. Beschwerdeführung seitens der Gemeinde und ihrer Mitglieder	426 — 430
Abtheilung III. Dienstordnung	431 — 507
I. Vom Dienstvertrage	431 — 481
a) Begriff und Inhalt der Dienstverträge und gesetzliche Beschränkungen derselben	432 — 439
b) Abschluß der Dienstverträge	440 — 445
c) Rechte und Verpflichtungen der Contrahenten	446 — 465
d) Aufhebung der Dienstverträge	466 — 481
II. Rechte und gegenseitige Beziehungen der Gemeinde und der Dienstboten	482 — 499
Bestimmungen über das Dienstbotenverhältniß in Beziehung auf die Frohnpacht	490 — 499
III. Von dem Dienste der Glieder der Bauergemeinde außerhalb derselben	500 — 507
Abtheilung IV. Verpflichtungen der Bauergemeinde dem Staate gegenüber: von der Vertheilung und Beitreibung der Krons- und Gemeindeabgaben	508 — 523
Abtheilung V. Einrichtungen der allgemeinen Wohlfahrt	524 — 644
I. Vom Vorrathsmagazine	524 — 589
a) Magazingebäude	524 — 526
b) Magazinbestand	527 — 535
c) Magazinverwaltung	536 — 550
d) Von der Eröffnung des Magazins und der Verabreichung der Vorschüsse	551 — 560
e) Von der Einsammlung des Magazinkorns	561 — 572
f) Von den Magazinausständen	573 — 589
II. Von der Gebietslade	590 — 602
II. Von der Verpflegung der Armen, Kranken und Gebrechlichen überhaupt	603 — 626
IV. Von den Vorsichtsmaßregeln bei einer Feuersbrunst und beim Waldbrande	627 — 640
V. Von den Vorsichtsmaßregeln bei Pferde- und Viehseuchen	641 — 644
Titel III. Gerichtsverfassung	645 — 810
Hauptstück I. Von den Bauerpolizeibehörden	645 — 704
Abtheilung I. Von der Gemeindepolizei	646 — 659
Abtheilung II. Von der Gutspolizei	660 — 688
Abtheilung III. Vom Hakenrichter	689 — 693
Abtheilung IV. Vom Kirchspielspolizeigerichte	694 — 704
Hauptstück II. Vom Schiedsgerichte	705 — 724
Hauptstück III. Von den Civil-Justiz-Behörden	725 — 803
Allgemeine Bestimmungen	725 — 732
Abtheilung I. Das Kirchspielsgericht	733 — 767
a) Bestand desselben	733 — 743
b) Von den Gegenständen der Competenz des Kirchspielsgerichts	744 — 756
Competenz des Kirchspielsgerichts	745 — 752
Competenz des Kirchspielsrichters	753 — 756
c) Von den Sitzungen des Kirchspielsgerichts und dem Geschäftsgange in demselben	757 — 765
d) Von der Revision und Verantwortlichkeit des Kirchspielsgerichts	766 — 767
Abtheilung II. Das Kreisgericht	768 — 798
a) Bestand desselben	768 — 783
b) Von den Gegenständen der Competenz des Kreisgerichts	784 — 789
In erster Instanz	784
In zweiter Instanz	785 — 789
c) Von den Sitzungen des Kreisgerichts und dem Geschäftsgange in demselben	790 — 795
d) Von der Revision und Verantwortlichkeit des Kreisgerichts	796 — 798
Abtheilung III. Das Oberlandgericht	799 — 803
Hauptstück IV. Vom ehstnischen Amtsblatte	804 — 810

Drittes Buch.

Proceßordnung.

	Artikel.
Titel I. Von der Proceßordnung im Allgemeinen	811 — 894
Abtheilung I. Vom Gerichtsstande (forum)	811 — 815
Abtheilung II. Von den gerichtlichen Terminen	816 — 825
Abtheilung III. Von der Theilnahme am Rechtsstreite	826 — 828
Abtheilung IV. Von der Bürgschaft	829 — 832
Abtheilung V. Von den Beweismitteln	833 — 874
a) Vom Beweise durch eigenes Zugeständniß	834 — 838
b) Vom Beweise durch Urkunden	839 — 849
c) Vom Zeugenbeweise	850 — 864
d) Vom Beweise durch Augenschein oder örtliche Besichtigung	865 — 867
e) Vom Beweise durch den Eid	868 — 873
Abtheilung VI. Vom gerichtlichen Erkenntnisse	874 — 879
Abtheilung VII. Von der Nullität des gerichtlichen Erkenntnisses	880 — 881
Abtheilung VIII. Von den Schäden und Kosten	882 — 884
Abtheilung IX. Von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	885 — 892
Abtheilung X. Von der Klagenverjährung	893 — 894
Titel II. Vom besondern Rechtsgange bei den einzelnen Bauerbehörden	895 — 962
Abtheilung I. Allgemeine Bestimmungen	895 — 898
Abtheilung II. Verfahren beim Kirchspielsgerichte	899 — 938
a) Klage und Entgegnung	899 — 918
b) Versuch der Vereinbarung	919 — 923
c) Beweis und Schlußverfahren	924 — 928
d) Urtheil	929
e) Appellation	930 — 936
f) Erfüllung des Urtheils	937 — 938
Abtheilung III. Verfahren beim Kreisgerichte	939 — 958
a) Verfahren des Kreisgerichts als erste Instanz	942 — 944
b) Verfahren des Kreisgerichts als zweite Instanz	945 — 958
Verhandlung der Appellationssachen	945 — 953
Urtheilsfällung	954 — 955
Appellation	956 — 957
Verfahren bei erhobenen Beschwerden über Verfügungen des Kirchspielsgerichts	958
Abtheilung IV. Verfahren beim Oberlandgerichte als oberste Bauerbehörde	959 — 962
Titel III. Von einigen besonderen Arten des Processes	963 — 1044
Abtheilung I. Vom Concursprocesse	963 — 1022
a) Eröffnung des Concurses, Constituirung der Masse und Convocation der Gläubiger und Schuldner	968 — 988
b) Vergleichsversuch seitens der Behörde	989 — 991
c) Concursverhandlung	992 — 1003
d) Location der Forderungen	1004 — 1012
e) Concursurtheil	1013
f) Erfüllung des Urtheils	1014 — 1022
Abtheilung II. Vom Arrest- Sequestrations- und Executionsprocesse	1023 — 1039
Abtheilung III. Vom Spolienprocesse	1040 — 1041
Abtheilung IV. Vom Provocationsprocesse	1042 — 1044

Viertes Buch.

Das ehstländische Bauerprivatrecht.

Allgemeine Bestimmungen	1045 — 1046
Titel I. Personen- und Familienrecht	1047 — 1105
Hauptstück I. Von der Ehe	1047 — 1071
Abtheilung I. Von der Schließung der Ehe und ihren rechtlichen Folgen	1047 — 1056
Abtheilung II. Von dem ehelichen Güterrechte	1057 — 1071
Hauptstück II. Von der elterlichen Gewalt	1072 — 1078

	Artikel.
Hauptstück III. Von der Vormundschaft und Curatel	1079 — 1105
Titel II. Eigenthumsrecht	1106 — 1135
Von der Verjährung	1107 — 1108
Vorschriften in Ansehung der gefundenen Sachen	1109 — 1113
Vorschriften über die Pfändung und Eindrang in fremdes Eigenthum	1114 — 1134
Bestellung eines Pfandes	1135
Titel III. Erbrecht	1136 — 1190
Hauptstück I. Von dem Anfall der Erbschaft	1137 — 1181
Abtheilung I. Von der gesetzlichen Erbfolge	1137 — 1157
Vom **Praecipuo** (Voraus)	1149 — 1151
Erbrecht im unbeweglichen Vermögen	1152 — 1157
Abtheilung II. Von der testamentarischen Erbfolge	1158 — 1176
Testamentserrichtung	1168 — 1176
Abtheilung III. Von den Schenkungen auf den Todesfall	1177 — 1181
Hauptstück II. Von dem Antritt der Erbschaft	1182 — 1190

Fünftes Buch.
Polizeiordnung.

Hauptstück I. Von den Krügen	1191 — 1199
Hauptstück II. Von den öffentlichen Polizeivergehen	1200 — 1220
Hauptstück III. Von den privaten Polizeivergehen	1221 — 1266
Abtheilung I. Vergehen gegen die persönliche Sicherheit und gegen Polizeivorschriften, die zur Sicherung des Lebens und der Gesundheit dienen	1221 — 1236
Abtheilung II. Vergehen gegen das Recht des Eigenthums	1237 — 1256
Abtheilung III. Vergehen gegen die Ehre	1257 — 1260
Abtheilung IV. Vergehen gegen die Sittlichkeit	1261 — 1266
Hauptstück IV. Von der Anwendung der verschiedenen Strafarten	1267 — 1274

Sechstes Buch.
Vom Bauerschulwesen, der Commission für Bauerangelegenheiten und der Agrarcommission.

Hauptstück I. Bauerschulen	1275 — 1282
Hauptstück II. Commission für Bauerangelegenheiten	1283 — 1311
Geschäftsordnung in der Commission	1298 — 1311
Hauptstück III. Agrarcommission	1312 — 1315

Modification der Bauerverordnung des ehstländischen Gouvernements in Ansehung der auf den Inseln Wormsoe, Groß- und Klein-Rogoe und dem Kirchspiele Nuckoe nebst der Insel Odisholm ansässigen freien Schweden.

Beilagen zur ehstländischen Bauerverordnung.

Beilage A) Ukas des dirigirenden Senats vom 24. December 1828.
" B) Formulair der Pachtverträge.
" C) Maximum der Spinnerei, welche in einem Frohnpachtcontracte für ein Pachtgrundstück von 9 Dessätinen Ackerland ausbedungen werden darf.
" D) Werth der kleinen Naturalabgaben bei der Arrendeabgabe eines Pachtgrundstücks.
" E) Kündigungsschein.
" F) Aufnahmeschein.
" G) Extract des Kirchspielsgerichts in Ansehung der Aufnahme.
" H) Entlassungsschein.
" I) Umschreibungsliste.
" K) Dienstschein.
" L) Magazinverschlag.
" M) Gebitsladenverschlag.
" N) Etat der Commission in Bauersachen.
" O) Bestimmungen über die den Scheintodten zu leistende Hilfe.
" P) Reglement der Regulirungs-Commission.
" Q) Landmesser-Instruction.

Ehstländische Bauerverordnung.

Bestimmungen

über die Einführung und Geltung der Ehstländischen Bauerverordnung.

1. Gegenwärtige Verordnung umfaßt sämmtliche bestehende Gesetze und Vorschriften in Ansehung des Bauerstandes und der Agrarverhältnisse des Ehstländischen Gouvernements.

2. Die Bestimmungen, die in dieser Verordnung enthalten sind, finden gleiche Anwendung auf alle Güter, sie mögen im Besitz von Privatpersonen, Kirchen, Corporationen, milden Stiftungen u. s. w. befindlich sein.

3. Die Bestimmungen dieser Verordnung, in Betreff der Agrarverhältnisse der Bauern, der Organisation des Bauerstandes, der Gutspolizei und der einzuführenden landwirthschaftlichen Verordnungen finden keine Anwendung auf die zu den Domainen- und Apanagen-Gütern angeschriebenen Bauern, deren Organisation nach besonderen, dem allgemeinen System der Staats-Domainen und Apanagen-Verwaltung entsprechenden Grundsätzen erfolgt. Dagegen bleiben die erwähnten Bauern den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung unterworfen, in so fern solche Bestimmungen auf die Gerichts- und Landespolizei-Ordnung, das Privatrecht, und auf die übrigen dem Bauerstande zuerkannten Rechte Bezug haben.

4. Contracte wegen Arrendeabgabe von Pachtgrundstücken, die vor Emanirung dieser Verordnung abgeschlossen worden, behalten ihre verbindende Kraft bis zum Ablauf des Termins, auf welchen sie abgeschlossen worden, und werden Streitigkeiten in Beziehung auf Ansprüche, welche aus solchen Contracten herrühren, nach den zu der Zeit der Abschließung geltenden Gesetzen entschieden.

Erstes Buch.

Organische den Grund und Boden betreffende Bestimmungen.

Allgemeine Grundsätze.

5. Der Adel sichert dem Bauerstande einen bestimmten Theil gutsherrlicher Ländereien zur unentziehbaren Nutzung zu, mit Vorbehalt jedoch des den Grundherrn nach wie vor verbleibenden Allerhöchst bestätigten Eigenthumsrechts an sämmtlichen ihnen zugehörigen Ländereien, als auch sämmtlicher an den Rittergütern, als solchen, haftenden gutsherrlichen Realrechte.

6. Der durch den Allerhöchst Namentlichen Ukas vom 23. Mai 1816 bestätigte Grundsatz, nach welchem bei Abschließung von Pachtverträgen das Maaß der Pachtleistung nur durch die gegenseitige freie Uebereinkunft der Contrahenten bestimmt wird, bleibt auch ferner als Grundregel in Kraft.

7. Diese Grundregel findet unbeschränkte Anwendung sowohl bei der Vergebung der bäuerlichen Grundstücke in Geld- oder Naturalpacht, als auch bei der Eigenthumserwerbung an diesen Grundstücken Seitens der Bauern.

8. Für die Frohnpacht sind, abweichend von dieser allgemeinen Grundregel, einzelne Beschränkungen des freien Vertragsrechts festgesetzt, die in der Natur des Frohnverhältnisses begründet sind. (Art. 114 — 124, 140–160 u. §§. 14–24 der Ergänzungen.)

Titel I.

Abtheilung und Begränzung des Bauerpachtlandes.

9. Die Ritterschaft, indem sie sich die Grundherrlichen Berechtigungen, die in den betreffenden Artikeln der gegenwärtigen Verordnung verhandelt werden, vorbehält, sichert dem Bauerstande das unentziehbare Nutzungsrecht zu, an allem urbaren Lande an Aeckern, Wiesen, Weiden und Gärten, das zu den Bauergrundstücken gehört und sich im Besitze der Bauern am 9. Juni 1846 befand; es sei denn, daß auf gerichtlichem Wege dargethan werde, daß die Bauern sich mehr Land angeeignet haben, als ihnen überlassen worden in Grundlage von schriftlichen Contracten, oder mündlichen, entweder in das Protokoll der competenten Behörde eingetragenen, oder durch die gesetzlich zulässigen Beweismittel dargethanen Abmachungen. — Die Rechtsstreite über solche Ländereien, die vom Grundherrn zu beginnen sind, und wo er den Beweis zu führen hat, werden auf gerichtlichem Wege verhandelt und entschieden, das streitige Land aber bleibt bis zur entschiedenen Sache in dem Besitze desjenigen, der dasselbe beim Anfange des Rechtsstreites inne gehabt.

10. Das dem Bauerstande zur unentziehbaren Nutzung zugesicherte Land erhält den Namen Bauerpachtland, im Gegensatz zum übrigen, welches Hofsland heißt.

11. Zum Bauerpachtlande kann nicht hinzugerechnet werden: dasjenige Land, welches Individuen des Bauerstandes nicht als Bauern, sondern in der Eigenschaft von Hofsdienern und an Stelle des Gehalts am 9. Juni 1846 benutzten. Es bleibt dieses nach wie vor Hofsland, und gehören zu demselben namentlich alle Mühlen, Krugs- und Buschwächterstellen, und überhaupt alle Stellen, welche üblicherweise auf einem Gute ganz oder theilweise zum Gehalte für Hofsdiener bestimmt waren.

12. Dagegen sind alle am 9. Juni 1846 unbesetzt gewesene Gesinde d. h. alle zu der Zeit nicht in den Complex der Hofsländereien gezogene, sondern von Seiten des Hofs als besondere Bauerstellen bewirthschaftete Bauerhöfe, obgleich sie am genannten Termin nicht in unmittelbarem Besitze des Bauerstandes sich befanden, nichts destoweniger dem Bauerpachtlande zuzurechnen.

13. Im Interesse einer geregelten Forstcultur und Behufs der Erhaltung der Wälder werden besondere Waldstücke den Bauern nicht zugetheilt; es sei denn der ausdrückliche Wille des Eigenthümers. —

14. Die Bestimmung darüber, wie und in welchen Grenzen das Bauerpachtland abzutheilen sei, bleibt einzig und allein dem Grundherrn vorbehalten.

15. Bei der Abtheilung des Bauerpachtlandes und der Regulirung der Grenzen ist darauf zu achten, daß das ganze Areal möglichst in größeren zusammenhängenden Flächen abgegrenzt werde. ~~Es ist dem Grundherrn, Behufs der Arrondirung und zweckmäßigen Einrichtung des landwirthschaftlichen Betriebes gestattet, die ein- und ausgehenden Landtheile beider Ländereien ab- und zuzuschneiden; wobei jedoch nicht die Beschaffenheit des Bodens, sondern die örtliche Lage zur Richtschnur dienen muß. Dieser Austausch muß indeß bei etwaniger Abtheilung des Sechstels vom Bauerpachtlande nach Art. 17 in Anrechnung gebracht werden.~~

16. Das etwanige Durchschneiden und Parcelliren gegenwärtig bestehender Pachtstellen ist hiebei kein gesetzliches Hinderniß; nur dürfen dadurch keine contractliche Abmachungen oder sonstige zu Recht bestehende Privatberechtigungen verletzt werden.

17. Nach Maaßgabe der Aufhebung der Frohne (Art. 21. und 22) kann ein Theil des Bauerpachtlandes bis zu einem Sechstel desselben in das unbeschränkte Verfügungsrecht des Grundherrn übergehn, ~~mit Anrechnung jedoch des nach Art. 15 bereits zu dem Hofslande hinzugezogenen Theils des Bauerpachtlandes.~~

18. Vermöge des unbeschränkten Verfügungsrechts über dieses Sechstel kann der Gutsherr dasselbe benutzen:

1) Zur Etablirung von Hofsknechten, Tagelöhnern u. s. w.

2) oder zu jedem sonstigen Zwecke; im letztern Falle übernimmt der Grundherr nach Maaßgabe dieser Benutzung des Sechstels alle diejenigen Verpflichtungen in Ansehung der in seinem ständigen Dienste gegen Lohn als Knechte, Tagelöhner und dergleichen befindlichen Gemeindeglieder, welche der Bauergemeinde in Beziehung ihrer auf dem Bauerpachtlande angesiedelten Mitglieder obliegen.

11. Vergl. art. 66. Beschluß d. Estl. Bauerkommiss. v. 23. März 1865.

19. In dem im Art. 18 Punkt 2 bezeichneten Fall hat die Bauergemeinde das Recht, fordern zu dürfen, daß diejenigen Gemeindeglieder, welche in ständigen Dienst des Gutsherrn gegen Lohn als Knechte, Tagelöhner und dergl. treten, mit ihren Familien nicht mehr auf dem Bauerpachtlande angesiedelt bleiben.

~~**20.** Bei der Berechnung des nach Art 17. vom Bauerpachtlande abzutheilenden Sechstels ist es nicht nothwendig, daß dasselbe den sechsten Theil sämmtlicher bisher zum Bauerpachtlande gehörigen Aecker, Wiesen und Weiden in sich fasse, sondern es kann hierbei ein Austausch dieser Bodenarten gegen einander stattfinden, nach den in den Art. 27, 135, 136 und 137 festgestellten Ausgleichungsgrundsätzen.~~

21. Wenn der Gutsherr, nach der bewerkstelligten Abtheilung und Begränzung des Hofslandes, das seinem Hofslande zugefallene Sechstel des ehemaligen Bauerlandes, welches seither in Pacht vergeben gewesen, in directe Nutzung nehmen, und mithin den Pächtern ihren seitherigen Besitz kündigen will, so ist ihm solches gestattet, in so weit dadurch keine contractliche Abmachungen oder sonstige Privatberechtigungen verletzt werden.

22. Hiebei gilt als Regel, daß ein Gutsbesitzer, welcher $\frac{1}{3}$ dieser Ländereien eingezogen hat, nicht eher zum Einziehen des 2. und sodann des letzten Drittheils schreiten darf, als bis er bewiesen hat, daß er $\frac{1}{3}$ seines ganzen Frohngehorchs und endlich das zweite Drittheil und den ganzen Frohngehorch allendlich in Pachtzahlung verwandelt, oder das demselben entsprechende Areal an Bauergemeindeglieder verkauft hat. Auf allen Gütern jedoch, die größer als 10 Haken sind, darf der Gutsherr jährlich nur $\frac{1}{3}$ des neu entstandenen Hofslandes einziehen. Es können mithin die zum Hofslande hinzugezogenen Bauerhöfe allendlich erst im Verlauf von 3 Jahren eingezogen werden.

Anmerkung: 5 Livländische Haken sind gleich 10, 5 Ehstländischen Haken.

~~**23.** Im Fall der Rückkehr zur Frohn darf irgend einer Güter wird dieses Sechstel wieder mit dem Bauerpachtlande vereinigt.~~

~~**24.** Das bezeichnete Sechstel muß jedoch nur in dem Fall der Benutzung Seitens des Bauerstandes zurückgegeben werden, wenn die Bauergemeinde sowohl, wie die einzelnen Pächter im Kirchspielsgerichte bewiesen, daß sie auf Verlangen des Gutsherrn selbst wiederum zur Frohn zurückgekehrt sind.~~

25. Das Expropriationsrecht im Bauerpachtlande wird dem Gutsherrn anheimgestellt nach den in den Art. 204 bis 207 inc. enthaltenen Bestimmungen.

26. Bei der Berechnung der dem Bauerpachtlande zuzutheilenden Weide gilt als Regel, daß für jede mit Korn besäete Dessätin Ackerland (ohne Anrechnung des Brachlandes) $\frac{1}{3}$ Dessätin Weide erster Classe oder $\frac{2}{3}$ Dessätin zweiter Classe oder endlich 1 Dessätin Weide dritter Classe zu veranschlagen ist.

Anmerkung: Die Bonitirung der verschiedenen Weideclassen geschieht nach der Landmesser-Instruction (Beilage sub Lit. Q.)

~~**27.** Wo durch besondere Localverhältnisse die Einweisung von abgesonderter Bauerweide unmöglich ist, oder wo der Gutsherr, der bisher die Weide gemeinschaftlich mit der Bauern benutzt, diese nicht abzutheilen wünscht, da wird die fehlende Weide ersetzt:~~

~~1) entweder durch ein entsprechendes Weiderecht in Uebereinstimmung mit der im Art. 26 erwähnten Regel hinsichtlich der Weiden; oder dadurch~~

~~2) daß für die fehlende Weide ein entsprechendes Aequivalent an Heuschlag oder Acker angewiesen wird, und zwar für jede fehlende Dessätin Weideland erster Classe ein Ertrag von 37 Pud Heu mittlerer Güte, oder eine diesem Heuertrage entsprechende Ackerfläche (Art. 135) endlich~~

~~3) da, wo ein Ersatz durch Heuschlag oder Acker nicht erfolgen kann, durch verhältnißmäßige Herabsetzung der von den Bauern zu entrichtenden Pachtleistungen.~~

28. Wenn aus Mangel an abgetheilten Weiden die Bauern das Weiderecht auf dem Hofslande genießen, so wird dem Gutsherrn das Recht der Ablösung nach Anleitung der im Art. 26 erwähnten Regel anheimgestellt.

29. Wünscht der Gutsherr die bisher mit den Bauern gemeinschaftlich benutzte Weide nicht abzutheilen, sondern dieselbe auch für die Zukunft zur gemeinschaftlichen Nutzung zu lassen, so muß bei der Vermarkung des Bauerpachtlandes das gemeinschaftliche Weideland ~~herausgemessen~~ und als dem gemeinschaftlichen Weidegange unterworfen angegeben werden. ~~S. Art. 25 d. Verordnung.~~

~~**30.** Zur Ueberwachung der Abtheilung und Vermarkung wird eine besondere Regulirungs-Commission niedergesetzt. Für diese Commission ist ein besonderes Reglement zusammengestellt und der gegenwärtigen Verordnung als Anhang beigefügt.~~

31. Mit der Abtheilung und Vermarkung des Bauerpachtlandes soll sofort nach der Promulgation dieser Verordnung vorgeschritten werden.

~~**32.** Die Abtheilung und Vermarkung des Bauerpachtlandes muß im Verlauf von 10 Jahren, von der Promulgation dieser Verordnung an gerechnet, auf sämmtlichen Gütern vollendet sein.~~

33. Bis zur Beendigung der Abtheilung und Vermarkung verbleibt das Bauerpachtland unverändert in dem Bestande, in welchem es sich am 9. Juni 1846 im Pachtbesitz des Bauerstandes befand.

Anmerkung: In Gemäßheit des Allerhöchst bestätigten Journals des Ostsee-Comités vom 17. Februar 1855 ist, bis zur Einführung der gegenwärtigen Verordnung, mit gegenseitiger Uebereinstimmung der Austausch von Hofsland gegen bisher von den Bauern innegehabte Landtheile gestattet, wobei jedoch die ausgetauschten Stücke von gleichem Werthe sein müssen.

34. Die örtliche Polizeibehörde hat auf die Ausführung der im vorhergehenden Art. enthaltenen Bestimmungen zu wachen.

35. Dieser provisorische Zustand hört auf jedem einzelnen Gute mit dem Zeitpunkte auf, wenn auf demselben die Abtheilung und Vermarkung des Bauerpachtlandes beendigt und bestätigt worden, und alsdann treten die betreffenden ferneren Bestimmungen in Kraft.

36. Nach beendigter Regulirung hat jede Bauergemeinde selbst durch ihre örtliche Verwaltung so wohl auf die Erhaltung des festgesetzten Bestandes des Bauerpachtlandes, als auf die Ausführung der hierauf sich beziehenden Bestimmungen zu wachen.

37. ~~Im Verlauf von 3 Jahren nach beendigter Regulirung eines jeden Gutes~~ ist dem Gutsherrn das Recht anheimgestellt, Austausche von Hofsland gegen Bauerpachtland vorzunehmen. (S. §. 33 d. Erg.)

38. Bei diesem Austausche ist der Gutsherr verpflichtet, den Bauern in Gemäßheit der in dem ~~Art. 125 u. 129~~ 34 d. Erg. enthaltenen Bestimmungen einen Ersatz an Feldern, Wiesen und Weiden zu gewähren, der dem bisherigen Besitze gleichkommt, und außerdem die Schäden und Kosten zu vergüten, die jede Uebersiedelung nothwendig mit sich bringt.

~~**39.** Beabsichtigt ein Gutsherr einen solchen Austausch von Hofsland gegen bereits abgetheiltes und vermarktes Bauerpachtland, so ist er verpflichtet, der Regulirungs-Commission die Anzeige zu machen, welche das Project des Austausches nach den Bestimmungen über Abtheilung und Vermarkung des Bauerpachtlandes beprüft und bestätigt.~~

40. Der im Art. 37 erwähnte Austausch ist auch innerhalb mehrerer aneinandergränzender einherriger Güter gestattet.

41. Bei nicht aneinandergränzenden einherrigen Gütern ist jedoch ein solcher Austausch nur mit gegenseitiger Uebereinkunft des Gutsherrn und der Bauern gestattet.

Titel II.

Bestimmungen über den Grund und Boden und dessen Nutzung.

Hauptstück I.

Gesetzliche Stellung des Hofslandes zum Bauerpachtlande.

42. Das gesammte Hofsland, im Gegensatze zum Bauerpachtlande, verbleibt in jeder Beziehung in der unumschränkten freien Disposition des Gutsherrn.

43. Dieses Dispositionsrecht ist in so fern beschränkt, als das Verkaufen und gänzliche Abtheilen einzelner Stücke des Gutes nur in dem Maaße geschehen darf, daß dadurch nicht das Rittergut bis auf einen geringeren Bestand als 150 Dessätin Ackerland nebst den entsprechenden Wiesen und Weiden verkleinert wird.

44. Auf Rittergütern, welche bereits geringer sind als der angegebene Betrag, darf die Summe des als Hofsland ökonomisch benutzten Landes überhaupt durch fernere Abtheilungen und Zerstückelungen nicht verringert werden.

45. Das Bauerpachtland verbleibt ein Bestandtheil des Gutes und Eigenthum des jedesmaligen Gutsherrn, wenn es nicht durch Verkauf in andere Hände übergeht.

46. Das Dispositionsrecht des Gutsherrn über das Bauerpachtland ist dahin beschränkt, daß derselbe nicht berechtigt ist, in irgend einem Fall und unter irgend welchen Vorwänden dieses Land anders zu benutzen, als durch Pachtabgabe oder Verkauf desselben an Mitglieder der Bauergemeinde.

47. Eine Ausnahme von dieser Beschränkung tritt nur in dem Fall ein, wenn der Gutsherr von dem ihm zustehenden Rechte der zeitweiligen Verwaltung vacant gewordener Gesindestellen Gebrauch macht (Art. 51).

48. Dem Grundherrn bleibt das unanstreitbare Recht, jede ihm nöthig scheinende Eintheilung, Umgestaltung oder Austausch innerhalb des Bauerpachtlandes und dessen einzelnen Pachtstücken, nach eigenem Ermessen, zu jeder Zeit vorzunehmen; nur dürfen dadurch nicht contractliche Ansprüche erschüttert, oder aber das betreffende Land der Nutzung der Bauergemeinde entzogen werden.

~~**49.** Ein Austausch von einzelnen Theilen des Bauerpachtlandes gegen Hofsland kann nach Ablauf der im Art. 37 erwähnten Frist nur erfolgen nach freiwilliger Uebereinkunft der beiden~~

art. 37. Nach Beendigung der Abtheilung u. Vermarkung des Pachtlandes auf einem jeden Gute ist etc.

Anmerk. Der Austausch der zu irgend einem Pachtgrundstück gehörigen Ländereien kann vor Ablauf der Pachtzeit nicht ohne Einwilligung des Pächters vollzogen werden.

art. 38. Citat: §. 34 d. Erg.

art. 39 wird ersetzt durch §. 33 d. Erg.

art. 49 fällt weg. S. §. 33 d. Erg.

art. 50 : daß das auf den Bauer-Wiesen u. Weiden wachsende Holz zur Disposition des Grundherrn u. unter seiner Controle verbleibt. (S. §. §. 14 u. 25 der Ergänz.)

art. 54 wird durch §. 19 d. Erg. ersetzt.

art. 55 u. 56 fallen weg. (S. §. 19 d. Erg.)

ad. 58. Pächter von Grundstücken dieser Größe sind aber auch nur, wenn sie die Wirthschaft auf dem Grundstück selbst betreiben, ebenfalls von Rekrutenloosung zu befreien. (S. Circul. des Gouverneurs v. 31. März 1866, N. 697; bei den Verordnungen Bd. 4. pag. 76. Gouv. Zeit. 1866, N. 32.

~~Betheiligten und der Bauergemeinde, mit Genehmigung der Commission in Bauersachen und mit Bestätigung des General-Gouverneurs.~~

50. In Ansehung der mit Holz bestandenen Wiesen und Weiden, die der Bauerschaft abgetheilt werden, wird festgestellt:

~~1) wo sich ein Austausch gegen unbewachsene Wiesen und Weiden bewerkstelligen läßt, ohne Benachtheiligung des Grundherrn oder der Bauerschaft, da ist die Regulirungs-Commission verpflichtet, diesen Austausch zu verlangen.~~

~~2) wo aber dem Grundherrn keine andere Wiesen oder Weiden behufs des Austausches zu Gebote stehn, da bleibt das auf den Bauerwiesen und Weiden wachsende Holz zu seiner Disposition und unter seiner Controlle. Die Leistungen des Pachtgutes müssen jedoch nach dem taxirten Werthe solcher Wiesen und Weiden und dem Umfange des Ackerlandes bestimmt werden.~~

Anmerkung: Wird der Ertrag des Grundstückes durch die Anordnungen des Gutsherrn hinsichtlich des Holzes geschmälert, so erhält der Pächter eine entsprechende Entschädigung nach Art. 90.

51. Wenn ein Bauergrundstück durch irgend einen Umstand vacant wird und sich kein Glied der Bauergemeinde willig findet, dasselbe unter den vom Gutsherrn gestellten Bedingungen in Pacht zu nehmen, so wird dem Grundherrn anheimgestellt, dasselbe als abgetheilten Bauerhof zeitweilig zu verwalten.

52. Diese zeitweilige Verwaltung eines Bauerhofs von Seiten des Gutsherrn kann während 3 Jahren fortgesetzt werden, ~~wenn erwiesen wird, daß das Grundstück durch irgend einen Umstand während der Zeit der Verpachtung in Verfall gerathen war.~~ S. §. 18 d. Ergänz.

53. In dem im vorhergehenden Artikel erwähnten Fall hat der Gutsherr für die Erhaltung der auf dem Bauerhofe vorhandenen Gebäude und Zäune Sorge zu tragen und alle auf demselben ruhende Abgaben und öffentliche Leistungen zu prästiren.

~~**54.** Nach Ablauf jedoch dieser sechsjährigen Frist ist auf den Gütern, wo die Frohne besteht, der Gutsherr verpflichtet, einen solchen Bauerhof nach dem im Art. 127 festgestellten Pachtsatze in Pacht zu vergeben, sobald die Bauergemeinde ihm einen gehörig qualificirten Pächter vorstellt.~~

~~**55.** War ein solcher Bauerhof aber bereits auf Geld- oder Naturalpacht vergeben, und ist der Gutsherr nicht geneigt, oder gesetzlich nicht befugt (Art. 125), einen neuen Frohnpachtcontract zu schließen, so bestimmt das Schiedsgericht den Geld- oder Natural-Pachtsatz, zu welchem der Gutsherr gehalten ist, nach Ablauf der erwähnten 6 Jahre den Bauerhof wieder in Pacht zu vergeben.~~

~~**56.** Nach Ablauf der im Art. 52 erwähnten Frist wird der Bauergemeinde anheimgestellt, für den Fall, daß sich kein Pächter für den in der sechsjährigen Verwaltung des Gutsherrn befindlich gewesenen Bauerhof findet, schriftlich im Kirchspielsgerichte zu erklären, daß sie einen solchen Bauerhof nicht zu übernehmen wünsche. In diesem Fall wird der Bauerhof wieder zur sechsjährigen Nutzung Seitens des Gutsherrn überlassen, und nach Ablauf dieser Frist wird jedesmal das bezeichnete Verfahren beobachtet.~~

Hauptstück II.

Bestimmungen über die Art der Nutzung des Bauerpachtlandes.

57. Die Nutzung des Bauerpachtlandes besteht insbesondere in der Abgabe desselben in Frohn-, Geld- oder Natural-Pacht, oder aber in der Uebertragung desselben als Eigenthum durch Kauf, Schenkung u. s. w. an Glieder der Bauergemeinde, oder an solche Individuen, die zu diesem Behufe in den Gemeindeverband eintreten.

58. Das Bauerpachtland darf niemals in Grundstücke parcellirt werden, die kleiner sind als 3 Dessätin Ackerland, nebst den entsprechenden Wiesen und Weiden.

Anmerkung: Diese Bestimmung kann indeß nicht auf die bereits bestehenden kleinen Pachtgrundstücke Anwendung finden und insbesondere nicht in dem Sinne verstanden werden, als wenn dieselben etwa bis zum Betrage von 3 Dessätinen zusammen gezogen werden müssen.

59. Kein Bauergrundstück innerhalb des Bauerpachtlandes darf den Betrag von 24 Dessätinen Ackerland nebst den entsprechenden Wiesen und Weiden übersteigen.

60. Dem Pächter des Bauergrundstückes ist es gestattet, mit Einwilligung des Gutsherrn innerhalb der Grenzen dieses Grundstücks wüstes Land in Acker zu verwandeln und dadurch den Werth des Landstückes zu erhöhen.

61. Pächter oder bäuerliche Besitzer können gleichzeitig auch mehrere Bauergrundstücke in Pacht nehmen oder als Eigenthum erwerben, die zusammen den in Art. 59 erwähnten Betrag an Dessätinen übersteigen.

62. Diese in einem gemeinschaftlichen Besitze befindlichen Bauerhöfe dürfen nicht in einen Bauerhof zusammengezogen werden, der seiner Größe nach den im Art. 59 für Bauerhöfe festgestellten Betrag übersteigt.

Abtheilung I.

Verpachtung des Bauerlandes.

A) Allgemeine Bestimmungen über Verpachtungen jeder Art.

a) Allgemeine Regeln.

63. Ueber jede Verpachtung eines Grundstücks an Bäuergemeindeglieder, es mag nun eine Frohn- oder gemischte Pacht, Geld- oder Naturalpacht sein, muß zwischen dem Gutsherrn und dem Pächter ein ausdrücklicher Contract abgeschlossen werden.

64. In diesem Contracte müssen alle beiderseitig übernommene Verpflichtungen festgestellt und ausgesprochen sein.

b) Ueber den Abschluß und den gesetzlichen Inhalt der Pachtverträge.

65. Grundstücke innerhalb des Bauerpachtlandes dürfen auf nicht kürzere Zeit als sechs Jahre in Pacht vergeben werden.

Anmerkung 1. Diese Bestimmung tritt in Kraft nach Beendigung der Regulirung im ganzen Großherzogthum, d. h. nicht später als nach Ablauf von 10 Jahren.

Anmerkung 2. Bis zu dieser Frist ist es gestattet, Pachtcontracte auch auf die kürzesten Termine abzuschließen, und zwar auch auf denjenigen Gütern, wo die Regulirung bereits statt gehabt.

Anmerkung 3. In dem in der vorhergehenden Anmerkung erwähnten Falle haben die Pächter von Bauergrundstücken das Recht, die Verlängerung des Contracts bis auf sechs Jahre zu verlangen.

66. Spätestens 9 Monate vor Ablauf der Pachtzeit muß die Kündigung vor dem Kirchspiels-gerichte angezeigt werden.

67. Geschieht die Kündigung des Pachtcontracts nicht bis zum angegebenen Endtermine, so gilt der bestehende Pachtcontract als stillschweigend und mit gegenseitiger Uebereinstimmung als auf ein Jahr verlängert.

68. Pachtcontracte zwischen dem Gutsherrn und den Bauergemeindegliedern müssen schriftlich abgeschlossen und in das Contractenbuch des örtlichen Kirchspielsgerichts eingetragen werden. Im entgegengesetzten Falle haben sie keine gesetzlich verbindende Kraft.

69. Pachtverträge zwischen Bauergemeindegliedern unter einander können nach ihrem Belieben auch mündlich abgeschlossen werden, indem sie beiderseitig ihre Willensmeinung in Ansehung des Vertrages in der Session des örtlichen Kirchspielsgerichts kundgeben und diese Erklärung in's Protokoll eingetragen wird.

70. Das Kirchspielsgericht, nachdem es den Contract bestätigt, trägt die Stipulationen desselben in das Contractenbuch ein; alsdann erlangen diese Contracte gesetzliche Wirkung und verbindende Kraft.

71. Bevor der Contract in das Contractenbuch eingetragen wird, hat das Kirchspielsgericht Nachfolgendes zu beobachten:

1) Es muß den Contrahenten die Verlesung der in den Art. 63 — 112 dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen, so wie der Regeln über die einzelnen Arten der Pacht vorgeschlagen werden.

2) Eine solche Verlesung findet statt, wenn einer oder beide der contrahirenden Theile dieselbe verlangen.

3) In beiden Fällen muß von den Contrahenten ein Revers darüber gefordert werden, daß ihnen die Verfügung zur Verlesung gemacht worden.

4) Sodann hat das Kirchspielsgericht zu beprüfen:

a) Ob der Contract mit den in der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Vorschriften für die verschiedenen Arten der Pachtverträge übereinstimme.

b) Wenn der Arrendator eines Privatgutes ein Bauergrundstück zu verpachten gesonnen ist, ob die Zustimmung des Grundeigenthümers erfolgt ist.

c) Ob bei Verpachtungen, welche Prediger über Pastoratsländereien abgeschlossen, die Einwilligung der Kirchenvorsteher vorliege.

d) Ob, wenn der Contract von einem Frauenzimmer abgeschlossen worden, deren Curator damit einverstanden ist.

72. Fehlt der Abmachung auch nur eins der im Art. 71 erwähnten Requisite, so verweigert das Kirchspielsgericht die Corroboration, und der Contract wird für ungültig erklärt.

73. In jedem zwischen dem Gutsherrn und einem Bauergemeindegliede abgeschlossenen Pachtcontracte muß genau bestimmt sein:

ad. art. 73. / Anm. 1 im Pachtcontracte —

75. N. Verordnung der Commission (d. 8. Juli 1858 N. 432/:

Wenn der Pächter eines Grundstücks der Eigenthümer von auf dem Grundstück befindl. Gebäuden ungeachtet vorschriftsmäßiger Kündigung sein Pachtgrundstück abgeneigt sein oder die Herausstellung, wenn er sich auch nachher der ihm gehörigen Gebäude wegen mit d. Gutsherrn Gutsverwaltung) vereinbart, dieselben als sein Eigenthum bis zur Abgabe des Grundstücks mitzugenommen, widrigenfalls sie auf seine Kosten öffentl. versteigert werden.

ad 75 vergl. Ergänzungs-Regeln Art. 5.

1) Der Gegenstand, der dem Pächter zur Nutzung übertragen wird;

2) In welcher Art und unter welchen Beschränkungen dem Pächter die Benutzung des Grundstücks anheimgestellt wird;

3) Die Dauer der Verpachtung, welche jedoch jedesmal mit dem 23. April, als dem Schluß des ökonomischen Jahres ablaufen muß;

4) Der Zustand des Grundstückes, der Bestand der Gebäude, Einfriedigungen, Gräben u. s. w. nebst genauer Specification des eisernen Inventarii, mit specieller Angabe seines Werthes, damit solches Alles nach Ablauf der Pachtjahre in derselben Güte und Anzahl, wie es empfangen worden, wieder abgegeben oder nöthigenfalls, wegen Verderb oder Distrahirung, ersetzt werden kann.

5) Die Art und das Maaß der Leistungen und aller sonstigen Verpflichtungen, zu welchen der Pächter sich verbindet, die Zeit, zu welcher diese Leistungen zu berichtigen sind, wie auch der Zahlungstermin der Pachtgelder; wobei die im Art. 271 erwähnte Abmachung in den Contract aufzunehmen, und die in den Art. 113 bis 183 festgestellten Regeln hinsichtlich der Frohn- und Naturalpacht genau einzuhalten sind; (S. d. V. 14–24 d. Ergänz.);

6) Die vom Pächter zu bestellende Caution, wenn eine solche verabredet worden, deren Art und Größe;

7) Die Bestimmung darüber, ob der Verpächter oder der Pächter den während des Pachtbesitzes durch Zufall entstandenen Schaden zu tragen habe, wie und in welchem Maaße?

8) Die dem Pächter oder seinen Erben vom Verpächter nach Beendigung der Pacht und Abgabe des Pachtstücks zu leistende Vergütung für Meliorationen;

9) Die dem Verpächter von Seiten des Pächters, für Meliorationen des Grundstückes durch den Erstern, zu bestimmende Vergütung, wenn hierüber eine Verabredung getroffen worden;

10) Die Bestimmung darüber, in welchem Maaß der Verpächter dem Pächter die erlittenen Schäden zu vergüten hat, falls das Pachtgrundstück vor Ablauf der contractlichen Pachtzeit verkauft und mithin dem Pächter entzogen werden sollte. (Verordnung d. 8. Juli 1858 N. 432.)

Anmerkung: Der Pächter ist verpflichtet, das Pachtgrundstück vorher in Augenschein zu nehmen, in Hinsicht seiner Lage, Größe und Grenzen und hierüber sich zu Protocoll zu erklären.

74. Die Bestimmung über die Art und das Maaß der Vergütung für die vom Pächter bewerkstelligten Bodenmeliorationen ist gänzlich der freien Vereinbarung der beiderseitigen Contrahenten überlassen. (Vide Ergänzungs-Regeln B. Regeln.)

75. Die contractliche Bestimmung über die Vergütung der Meliorationen kann doppelter Art sein, und zwar dergestalt:

1) Daß Art und Maaß derselben im Pachtcontract selbst festgestellt wird, oder

2) Daß im Pachtcontracte festgesetzt wird, daß der Pächter bei jeder vorzunehmenden Melioration vorher die schriftliche Zustimmung des Gutsherrn sich zu erbitten hat, und daß hierbei mit demselben hinsichtlich der Vergütung die Vereinbarung zu treffen ist.

76. Die Gerichtsbehörden nehmen keine Klagen an, die auf Contracten beruhen, in welchen nicht über die im Art. 73 aufgenommenen Punkte Abmachungen getroffen worden, oder Klagen wegen Nichterfüllung solcher Bedingungen, die im Contracte nicht ausdrücklich erwähnt worden. (Verordnung d. 8. Juli 1858 N. 432.)

77. Wenn der Verpächter im Pachtvertrage eine Conventionalpoen für den Fall ausgebliebener Zahlung festsetzt, so darf diese die gesetzlichen Zinsen eines Jahres d. h. 6 Procent von der Pachtsumme oder dem Werthe der schuldig gebliebenen Leistung nicht übersteigen.

78. Bei Verpachtungen von Grundstücken an Bauergemeindeglieder dürfen dem Pächter in keinem Fall die öffentlichen, den Rittergütern als solchen obliegenden Leistungen auferlegt werden.

79. Eben so wenig dürfen mitverpachtet werden: diejenigen den Rittergütern als solchen anklebenden Berechtigungen, die von der Obrigkeit als solche bestätigt worden.

80. Auf den den Bauern überlassenen Ländereien kann der Gutsherr das Strandrecht, das Recht der Gewässer und andere bereits bestehende Nutzungen nicht anders ausüben, als zufolge gegenseitiger Uebereinstimmung mit den Bauern, in der in den Contracten jedesmal festgestellten Ausdehnung. Wenn der Gutsherr irgend einen Betrieb im Innern der Erde der Bearbeitung unterwerfen will, der nach dem Abschluß des Contracts eröffnet worden, so ist er verpflichtet, den Bauer, nach gegenseitiger Uebereinstimmung, mit Land von gleichem Werthe zu entschädigen, im Streitfall aber in Gemäßheit der Entscheidung der competenten Justiz-Behörde. Beim Uebergange des Grund und Bodens, als definitives Eigenthum der Bauern, durch Kauf, muß ihnen die freie Benutzung dieses Grund und Bodens und derjenigen Berechtigungen anheimgestellt werden, die ihrer Natur nach zu den Real- und nicht zu den Corporations-Rechten gehören.

81. Die Uebertragung der Berechtigung, Mühlen anzulegen und bereits bestehende Mühlen zu benutzen, bleibt der Vereinbarung der Contrahenten überlassen; die Erbauung von Pferde-, Hand-

und transportablen Mühlen wird jedoch unbeschränkt auf jedem Bauergrundstücke gestattet.

~~**82.** Alle Pachtcontracte zwischen Gutsherrn und Bauergemeindegliedern müssen, je nachdem sie Frohn-, Geld-, Natural- oder gemischte Pachten betreffen, auf gedruckten Contractbogen nach den für die einzelnen Pachtarten vorgeschriebenen Formulairen (Beilage Lit. B.) niedergeschrieben sein.~~

83. Beim Abschluß von Arrendecontracten über Bauergrundstücke sind die Contrahenten vom Gebrauch des Stempelpapiers befreit.

c) Ueber simulirte Pachtverträge.

84. Jeder Pachtcontract wird als simulirt angesehen, in dem die Contrahenten blos zum Schein etwas Andres vorgeben, als worüber sie wirklich contrahiren.

85. Ein solcher simulirter Contract kann in keinem Fall gesetzliche Gültigkeit erlangen.

86. Ist ein solcher simulirter Contract in böslicher Absicht und zum Schaden dritter Personen abgeschlossen worden, so unterliegen die Contrahenten so wie die Mitwisser und Betheiligten der gesetzlichen Beahndung für Betrug.

87. Jeder, der gerichtlich überwiesen ist, einen simulirten Contract abgeschlossen zu haben, verliert das Recht, in Zukunft für seine Person zu contrahiren, und ist hinsichtlich dieses Actes dergestalt unter Curatel zu stellen, daß künftig in seinem Namen der Curator in vorkommenden Fällen die Contracte abzuschließen und zu unterschreiben hat.

d) Rechte und Verpflichtungen der Pachtcontrahenten.

88. Außer den gegenseitigen Rechten und Verpflichtungen, die im Pachtcontract ausdrücklich festgestellt worden, entspringen aus dem Contracte noch gewisse gesetzliche Folgen für die beiderseitigen Contrahenten.

89. Auf allen in Pacht vergebenen Grundstücken behält der Eigenthümer alle diejenigen Realrechte ohne Ausnahme, die ihm als Eigenthümer überhaupt, und insbesondere als Eigenthümer eines Rittergutes zustehn (Art. 79 und 80).

90. Wenn durch die Anordnungen des Grundherrn selbst erweislich der Ertrag des Bauergrundstücks oder der contractlich übertragenen Berechtigungen geschmälert worden, so erhält der Pächter eine gesetzmäßige Entschädigung nach der Bestimmung der Localbehörde.

91. Der Grundherr darf in keinem Fall den Pächter in der contractmäßigen Nutzung des Pachtgrundstücks stören, sondern muß, im Gegentheil, den Letztern gegen Beeinträchtigungen und Ansprüche, die derselbe nicht selbst abzuwehren vermag, schützen.

92. Der Pächter darf ohne Einwilligung des Grundherrn auf keine Weise den Bestand des Pachtgrundstücks an Aeckern, Wiesen, Weiden und etwanigen Hölzungen verändern.

93. Die Uebertragung der Pachtgrundstücke in ihrem ganzen Bestande, oder in einzelnen Theilen, desgleichen die Disposition über das Grundstück zum Besten Andrer, ist nur mit besonderer Bewilligung des Grundherrn zulässig.

94. Die im vorhergehenden Artikel erwähnte Einwilligung des Gutsherrn muß schriftlich im Kirchspielsgerichte vorgewiesen werden; im entgegengesetzten Falle ist der Gutsherr berechtigt, auf gerichtlichem Wege die Aufhebung des Pachtcontracts zu verlangen.

95. Heu, Stroh, Viehfutter, Dünger, Holz, Steine und jedes sonstige auf der Pachtstelle sich vorfindende, dem Boden entnommene Material, welches nicht ein Product des Betriebes ist, darf der Pächter nur mit Zustimmung des Gutsherrn veräußern.

96. Für die Uebertretung der obigen Vorschrift unterliegt das Bauergemeindeglied dem Arreste oder der körperlichen Strafe nach Art. 690 der gegenwärtigen Verordnung. Im Wiederholungsfall hat der Verpächter das Recht, gerichtlich die Aufhebung des Contracts zu verlangen.

97. Wenn der Pächter bei der Abgabe der Pacht, indem er sich auf die schriftliche Einwilligung des Gutsherrn bezieht, darthun kann, daß er wirklich auf dem Pachtgrundstücke Verbesserungen ausgeführt hat: so muß der Gutsherr den Pächter entsprechend entschädigen (Art. 75).

98. Maaßregeln, die zur Instandhaltung der Gesindestellen und zur guten Bewirthschaftung des Pachtgrundstücks erforderlich sind, werden nicht als Meliorationen angesehn, sondern gehören zur Verpflichtung des Pächters.

99. Der Grundherr ist berechtigt, auf den im Bauerpachtlande befindlichen Pachtgrundstücken nach eignem Ermessen und aus eignen Mitteln Meliorationen auszuführen, einen Ersatz der Meliorationskosten kann derselbe jedoch nur dann vom Pächter verlangen, wenn hierüber vorher eine Vereinbarung mit demselben stattgefunden hatte.

100. Die im vorhergehenden Artikel erwähnte Vereinbarung kann schriftlich oder mündlich abgeschlossen werden. Im ersteren Falle muß die Vereinbarungsacte im Kirchspielsgerichte vorgewiesen

art 82. Alle zwischen Gutsherren u. Lernbauergemeinden „Gleichen abgeschlossenen Pachtcontracte, für in der vorschriftsmäßigen Form in Anbetracht der §§ 1–13 der Ergänz. aufzusetzen Lerpachtungen müssen schriftlich abgefaßt werden.

werden, woselbst sie eingetragen wird; im zweiten Fall geschieht die Erklärung wegen der Vereinbarung im Kirchspielsgerichte, und wird daselbst ein Protocoll darüber aufgenommen.

101. Jede Klage aus einem Pachtvertrage, der vom Gegentheil nicht widersprochen wird, ist als liquid anzusehn, und ist die örtliche Polizeibehörde verpflichtet, durch die vom Gesetze vorgeschriebenen Mittel, auf Verlangen des Klägers, den Beklagten zur Erfüllung des Contracts zu zwingen.

102. Hat der Pächter bei Uebernahme der Pacht keine Caution gestellt, so kann auch bei solchen Forderungen des Verpächters, die vom Pächter noch nicht ausdrücklich oder stillschweigend als liquid anerkannt sind, der Pächter, auf Verlangen und Gefahr des Verpächters, durch polizeiliche Maaßregeln zur Erfüllung angehalten werden.

103. Erweisen sich aber bei der fernern Verhandlung der Sache die Anforderungen des Verpächters als unbegründet, so hat derselbe nicht nur dem Pächter allen entstandenen Schaden zu ersetzen, sondern auch noch auf Erkenntniß der competenten Behörde ein angemessenes Strafgeld in die Gebietslade der Gemeinde des Gutes, zu welchem das Pachtgrundstück gehört, zu erlegen.

104. Weigert sich der Pächter, unter irgend einem Vorwande, die übernommenen Pachtleistungen zu erfüllen, so kann derselbe, um ein Stocken in dem Wirthschaftsbetriebe zu verhindern, von der Landespolizei durch die ihr zu Gebote stehenden Mittel zur Erfüllung seiner Obliegenheiten angehalten werden. Ihm bleibt jedoch der Regreß gegen den Gutsherrn offen.

105. Wenn der Pächter, der Caution bestellt hat, auf irgend eine Art das Pachtgrundstück deteriorirt, oder wenn Nichterfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten von ihm zu befürchten ist, so hat der Gutsherr das Recht, eine gerichtliche Untersuchung zu verlangen, damit je nach den Umständen vom Gerichte dahin erkannt werde, daß entweder der Contract in Erfüllung gesetzt werde, mit Entschädigung des Gutsherrn für erlittenen Schaden und Deterioration des Grund und Bodens und der Gebäude, oder daß der Pachtcontract sofort aufzuheben sei, wenn die bestellte Caution sich nicht als zureichend erweist, sowohl zur Entschädigung der bereits zugefügten Schäden als zur Sicherstellung der künftigen Leistungen des Pächters.

106. Bis zur allendlichen Erfüllung sämmtlicher vom Pächter übernommenen Verpflichtungen ist der Gutsherr berechtigt, das Wegbringen der Effecten des Pächters zu verweigern; es sei denn, daß dieser genügende Bürgschaft stellt.

107. Der Gutsherr ist berechtigt, im Verlaufe zweier Jahre den zahlungsunfähigen Pächter persönlich zurückzuhalten; nach Ablauf dieser Frist jedoch kann dem freien Abzuge desselben aus der Bauergemeinde kein Hinderniß in den Weg gelegt werden (Art. 1018).

108. Die aus dem Pachtvertrage herrührenden Rückstände muß der gewesene Pächter auch nach Aufhebung der Pacht mit den gesetzlichen Renten zahlen. Er kann so lange und in der Weise zu solcher Zahlung genöthigt werden, wie die allgemeinen Gesetze den Zwang gegen insolvente Schuldner überhaupt gestatten.

109. Hat dagegen der Pächter an den Gutsherrn aus dem Contracte herrührende, unangestrittene oder durch die competente Behörde zuerkannte Forderungen, so ist er befugt, falls die vom Gutsherrn gestellte Bürgschaft nicht für genügend erkannt wird, bis zur erfolgten allendlichen Befriedigung die Abgabe der Pachtstelle zu verweigern.

c) Erlöschen des Pachtcontractes.

110. Außer durch Ablauf der festgesetzten Pachtzeit kann der Pachtcontract im Laufe dieser Frist aufgehoben werden:

1) Durch gegenseitige freiwillige Uebereinkunft der Contrahenten.
2) Durch den Tod des Pächters, wenn im Contract der Uebergang der verbindenden Kraft desselben auf die Erben nicht festgestellt worden.
3) Durch Verkauf des Pachtgrundstücks.
4) In jedem Fall, in welchem über die Person des Pächters von Staats- oder Gerichtswegen der Art verfügt wird, daß er seinen Verpflichtungen als Pächter nicht weiter nachkommen kann.
5) In Folge eines gerichtlichen Urtheils, und zwar:
   a) Bei Deterioration des Pachtgrundstücks durch den Pächter selbst, im Fall keine Caution geleistet war, oder im Fall der Unzulänglichkeit der bestellten Caution;
   b) Bei wiederholter Uebertretung der im Art. 95 enthaltenen Vorschrift;
   c) Bei widerrechtlicher Uebertragung der Pacht oder der Disposition der Pacht von Seiten des Pächters an einen Dritten (Art. 93);
   d) Bei erwiesener Zahlungsunfähigkeit des Pächters, und bei Eröffnung des Concurses;
   e) Auf Verlangen des Gutsherrn oder der Bauergemeinde bei liederlichem Lebenswandel oder fortgesetzter Beeinträchtigung der Interessen des Gutsherrn oder der Gemeinde;

ad 110 vide Publ. Entschädigungsregeln.
ad 110. Expropriat confirmirt gelten mit dem 23. April 1868 als aufgehoben.
S. Gouv. Zeit. 1868 N. 25. Die Bauern. Klagen aus selben auf 23. April 1868
werden von den Gerichten zurückgewiesen sein. Abänderg. Falls Expropr
neuen Grenzen, Bedingungen nicht einigen können. Ihre Rechte werden
haben sie vor den ein Anrecht auf Entschädigung, wenn solche ihnen nach §. 5
dort. Regeln zustehen. und wenn die neuen Bedingungen zur Kenntnisnahme in
erhalten — wenn aber die Entschädigung d. adl. Kirchspielsgericht festgest. wird
posito — die Entschädigung in Anwendung des §. 2 der Regeln zu zahlen sein
S. Gouv. Zeit. 1868, N. 37.

f) Bei erwiesener Beschwerde des Pächters über fortgesetzte Beeinträchtigung seiner Rechte durch den Gutsherrn oder seinen Stellvertreter;

g) Bei wiederholter Nichterfüllung polizeilicher Befehle.

111. In allen im vorhergehenden Artikel in den Punkten 2, 3 und 4 erwähnten Fällen kann der Pachtvertrag aber erst am Schluß des laufenden ökonomischen Jahres aufgehoben werden, wenn der Pachtcontract selbst nicht etwas Andres feststellt.

112. Dagegen kann in dem Fall, wenn das Gut, zu dem das verpachtete Grundstück gehört, durch Kauf, Tausch, Legat, Geschenk, Erbschaft, Arrende oder anderweitige Veräußerungen in andre Hände übergeht, deshalb der Pachtcontract nicht vor seinem stipulirten Ablauf durch einseitiges Verfahren entweder des Pächters oder neuen Gutsherrn, welcher in die Rechte des Verpächters getreten, aufgehoben werden.

B) Besondere Bestimmungen über die einzelnen Arten der Nutzung des Bauerpachtlandes.

I. Frohne.

113. Frohnpacht ist eine jede Pacht, in welcher der Pächter das für die Nutzung des eingeräumten Pachtstückes dem Gutsherrn gebührende Aequivalent mittelst Arbeitsleistung entrichtet.

Die Frohnpacht ist doppelter Art:

1) Zeitfrohnpacht.
2) Feste Frohnpacht.

1. Besondere Bestimmung in Ansehung der Zeitfrohnpacht.

114. Zeitfrohnpachtcontracte können nicht auf länger als 12 Jahre abgeschlossen werden. Alle dergleichen Contracte, die auf längere Zeit abgeschlossen worden, werden für ungültig erklärt.

2. Besondere Bestimmungen in Ansehung der festen Frohnpacht.

115. Die feste Frohnpacht ist ein Pachtverhältniß, bei welchem keine Zeitbestimmung stattfindet und der Pächter nur zufolge Urtheils aus seiner Pacht gesetzt werden kann. Die Gründe zur Aussetzung des Pächters sind: Nichterfüllung der contractlichen Verbindlichkeiten, liederlicher Lebenswandel oder fortgesetzte Beeinträchtigung der Interessen des Gutsherrn oder der Bauergemeinde.

116. Wenn sich sämmtliche Pächter einer Gutsgemeinde oder auf größeren Gütern wenigstens 10 zu einer Dorfsgemeinde gehörige, oder 10 auf Streugesinden etablirte Pächter associiren, so wird ihnen das Recht zugestanden, auf feste Pacht zu provociren.

117. In die Association der festen Pächter können nur solche eintreten, die

a) erweislich keine Schulden haben und
b) das zur Erhaltung des Pachtgrundstücks erforderliche Inventarium vollständig besitzen.

118. Durch den Eintritt in die Association übernehmen die Pächter dem Grundherrn gegenüber folgende Verpflichtungen:

1) Sie verpflichten sich, in Grundlage der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen in dieser Hinsicht, solidarisch dem Grundherrn jeden Schaden zu vergüten, der ihm von Seiten der Association als deren einzelnen Mitgliedern durch Nichterfüllung ihrer Pachtverbindlichkeiten erwachsen möchte;

2) Sie tragen Sorge für die Besetzung der der Association übertragenen Pachtgrundstücke mit gehörig qualificirten Pächtern.

119. Dem Gutsherrn und der Gemeinde steht das Recht zu, rechtlich begründeten Einspruch gegen die Persönlichkeit derjenigen Pächter zu erheben, die in die Association der festen Pächter treten wollen.

120. Dem festen Frohnpächter ist es gestattet, von 6 zu 6 Jahren seine Pacht zu cediren, wenn er an seiner Statt dem Gutsherrn, mit Einwilligung seiner Associationsgenossen, einen gehörig qualificirten Pächter vorstellt. Alle seine Rechte und Verpflichtungen gehn auf den neuen Pächter über.

121. Diese feste Frohnpacht wird aufgehoben:

1) In Ansehung der Person des festen Frohnpächters:

a) Wenn er zufolge gerichtlichen Urtheils (Art. 115) dieses Vorrechts für verlustig erklärt worden; und

b) Wenn er von dem Rechte des Austritts aus der Association (Art. 120) Gebrauch macht.

2) In Ansehung des Pachtgrundstücks:

a) Wenn der Gutsherr Gelegenheit hat, das feste Pachtgrundstück in Geld- oder Natural-Erbpacht zu vergeben, oder zu verkaufen;

ad 12 vide Publicationspatent v. 8 Aug. 1804.

ad 114—166. Die Behandlung dieser Artikel fort mit dem Schlusse der Artikel. Publ. Patent v. 8 Aug. 1804 art. 110 n. 170 d. d. d. [illegible]

ad 115. vide Publ. Patent v. 8 Aug. 1804.

Art. 125. wird verl. S. 20 d. Ergänz. ersetzt.
Art. 126 fällt weg. S. S. 20. d. Erg.
Art 127-129 wird ersetzt durch die S. S. 14-20 der Ergänzungen.

b) Wenn sich die Gelegenheit darbietet, das Pachtgrundstück in Geld= oder Natural=Zeitpacht zu vergeben. In dem letztern Falle muß die Zeitpacht nicht, wie im Allgemeinen bestimmt worden, auf 6 Jahre, sondern auf mindestens 10 Jahre abgeschlossen werden.

122. In den im vorhergehenden Artikel Punkt 2 erwähnten Fällen hat der bisherige Inhaber des festen Pachtgrundstücks unter gleichen Bedingungen ein Vorzugsrecht.

3. Bestimmungen, die sich auf beide Arten der Frohne beziehen.

123. Die Abschließung von Verträgen über feste Frohnpachten für neu eingerichtete Pachtgrundstücke innerhalb des Bauerpachtlandes ist nur im Verlauf der ersten 10 Jahre, von der Einführung der gegenwärtigen Verordnung an gerechnet, gestattet, nach Ablauf dieser Frist ist die Abschließung solcher Verträge verboten.

124. Vom Tage der Promulgation gegenwärtiger Verordnung ist die Abschließung von Zeitfrohn=Pachtverträgen für neu fundirte Pachtgrundstücke innerhalb des Bauerpachtlandes verboten.

~~**125.** Gleichergestalt ist die Abschließung von Verträgen wegen Abgabe auf Frohnpacht solcher bäuerlichen Grundstücke verboten, die vom Tage der Promulgation dieser Verordnung an gerechnet im Verlauf von 10 Jahren in Geldpacht vergeben gewesen sind.~~

~~**126.** Eine Ausnahme von der im vorhergehenden Artikel enthaltenen Vorschrift tritt nur ein, wenn die örtliche Bauergemeinde vor dem Kirchspielsgerichte declarirt, daß das Zurückgehn von der Geld= zur Frohnpacht durch die veränderten Umstände unumgänglich nothwendig geworden ist.~~

127. Als Maximum der Leistungen, welche in einem Frohnpachtvertrage gefordert werden dürfen, wird festgesetzt: daß ein Pächter, welcher 9 Dessätin Acker (à 2400 □Faden) im Mittelboden, 450 Pud Heu mittlerer Qualität, 400 □Faden Gartenland, und die erforderliche Weide nach Art. 26 inne hat, im Laufe des Jahres 250 Anspanntage, 250 Fußtage, das Ausdreschen des Hofskorns nach Anleitung des Art. 162, die Wackenparcellen (kleine Naturalabgaben) und die Spinnerei nach der sub Litt. C und D beigefügten Tabelle zu leisten und zu zahlen verpflichtet ist.

128. Die Bestimmungen hinsichtlich der Ermittelung des Mittelbodens sind in der Landmesser=Instruction enthalten (Beilage sub Litt. Q). Wo aber nachgewiesen werden kann, daß ein Bauergrundstück während der letzt verflossenen 30 Jahre ununterbrochen im Pachtbesitz gewesen und daß während dieser Zeit ein Pachtzins entrichtet worden, — ist der Acker eines solchen Grundstücks nicht geringer als Mittelboden zu veranschlagen. Es bleibt jedoch beiden dabei Betheiligten gestattet, auf Taxation anzutragen; wobei der unterliegende Theil die Kosten zu tragen hat.

129. Die im Art. 127 erwähnte Spinnerei richtet sich nach der Größe des Pachtgrundstücks. Der Betrag der Spinnerei für ein Grundstück von 9 Dessätin Acker u. s. w. ist in der beigefügten Tabelle (sub Litt. C) angegeben.

Die im Art. 127 erwähnten Wackenparcellen (kleine Naturalabgaben) dürfen von einem Grundstücke, das 9 Dessätin Ackerland u. s. w. enthält, den Werth von 5 Tschetwerik Roggen nicht übersteigen. Den angenommenen Werth der einzelnen Gegenstände dieser kleinen Natural=Abgaben bestimmt die Tabelle (sub Litt. D).

130. Nach der im Art. 127 festgesetzten Norm sind verhältnißmäßig die Pachtleistungen und Zahlungen für diejenigen Pachtgrundstücke zu berechnen, welche entweder größer sind als die im Art. 127 angenommenen, ~~oder geringer als das im Art. 58 festgesetzte Minimum~~.

131. Ueberall, wo die Leistungen die im Art. 127 festgesetzte Norm übersteigen, muß, beim Abschluß von Pachtverträgen, eine Ermäßigung bis zum Betrag des im erwähnten Artikel festgesetzten Maximums eintreten.

132. Ebenso hat der Gutsherr das Recht, wenn durch ordnungsmäßige revisorische Vermessung und Abschätzung ermittelt worden, daß ein Frohnpächter mehr Land inne hat, als der im Art. 127 erwähnte Frohnsatz bestimmt, — die Leistungen in demselben Verhältniß zu erhöhen.

133. Wenn es sich auf einem ordnungsmäßig vermessenen Gute ergiebt, daß die Frohnpächter gegenwärtig eine geringere Frohne leisten, als die im Art. 127 festgesetzte Norm vorschreibt, so darf die Frohnleistung nicht eher erhöht werden, als nach beendigter Regulirung des Gutes.

134. Eine Ausgleichung von Wiesen gegen Ackerland, oder Ackerland gegen Wiesen, wie auch eine Anrechnung anderweitiger, einen erhöhten Ertrag der Pachtstelle bedingenden Gegenstände ist gestattet. Die Werthschätzung dieser Gegenstände geschieht durch das örtliche Kirchspielsgericht.

135. Im Fall einem Pächter ein geringeres Areal an Ackerland, als das im Art. 127 erwähnte abgegeben worden, wenn ihm dagegen ein größerer Ertrag an Wiesenheu zugetheilt worden, so wird eine Ausgleichung des im Art. 127 angegebenen Verhältnisses bis auf $\frac{2}{3}$ des Ackerareals gestattet; wobei für jede fehlende halbe Dessätin (à 2400 □Faden) Ackerland in Mittelboden 50 Pud Heuertrag mittlerer Güte gerechnet wird, dergestalt: daß einem Pächter, der 6 Dessätin Ackerland

im Mittelboden inne hat, ein Ertrag von 750 Pud Heu mittlerer Güte zugewiesen werden muß, um von ihm die im Art. 127 angeführten Frohnleistungen zu verlangen.

136. Hierbei gilt jedoch als Regel, daß bei einem Ueberschuß des Heuertrages für jede mit Winterkorn besäete Dessätin des Ackerlandes, auf welche ein Mehrertrag von 50 Pud Heu fällt, 3 Dessätin des Ackers um eine Boden-Classe höher veranschlagt werden. Diese Steigerung des Ertrages darf indessen nicht weiter in Anrechnung gebracht werden, als der Körnerertrag der ersten Bodenclasse nach der Landmesser-Instruction gestattet; eben so kann sie nicht in Anwendung kommen, in Betreff desjenigen Heuertrags, der etwa für fehlendes Ackerland zugetheilt worden ist.

137. Ist dem Pächter ein größeres Areal an Ackerland, aber ein geringerer Heuertrag angewiesen, so wird eine Ausgleichung des Verhältnisses durch Ackerland gestattet, wenn der Boden sich für den Futterbau eignet. — Von dem durch den Ertrag der Wiesen nicht gedeckten Ackerareal werden von den 3 ersten Bodenclassen (nach der Landmesser-Instruction Beilage **Litt. Q**) 18 Procent, von der 4., 5. und 6. Bodenclasse 25 Procent und von den drei letzten Classen 36 Procent zum Futterbau abgerechnet, um den Boden in gehörigem Düngerzustand zu erhalten.

138. Die Weide ist dem Pächter nach dem im Art. 26 festgesetzten Maaßstabe zuzuweisen.

139. Ueber den Ersatz der Weiden sind die Bestimmungen in Art. 27 enthalten. Ebenso ist es gestattet, Ackerland durch Weide zu ersetzen, jedoch nur nach freiwilliger Uebereinkunft beider Theile.

140. In Ansehung des Heizmaterials wird für die Frohnpacht Nachfolgendes angeordnet:

1) Wenn der Gutsherr dem Pächter bisher das Heizmaterial angewiesen hat, so liegt ihm diese Verpflichtung auch ferner ob;

2) Wo solches bisher nicht geschehen, da hat der Gutsherr in dieser Beziehung mit dem Pächter besondere Vereinbarung zu schließen;

3) In jedem Frohnpachtcontracte muß angeführt sein: ob und in welchem Maaße der Gutsherr die Versorgung des Pächters mit Heizmaterial übernimmt, oder welche Bestimmungen überhaupt in dieser Beziehung getroffen sind.

141. Für die Zeit der Dauer der Frohnpacht ist der Gutsherr verpflichtet, das Baumaterial zu den bäuerlichen Wohnhäusern anzuweisen, wogegen die Gemeinde die Verpflichtung hat, die Wohnhäuser aufzubauen und das nöthige Dachstroh herbeizuschaffen.

4. Arbeits-Regulativ.

142. Die Größe des in den drei landüblichen Tagarbeitszeiten, d. h. von Sonnenaufgang bis zum Frühstück, vom Frühstück bis Mittag und von Mittag bis Sonnenuntergang aufzupflügenden Stückes Acker (Pflugstück) wird nach folgender Norm berechnet:

1) Auf Mittelboden muß ein Pflüger pflügen: Beim Brachpfluge 17, beim 2. oder Kordpfluge 19 und beim 3. oder Saatpfluge 21 russische Faden in's Gevierte.

2) Beim schwersten Boden muß der Pflüger pflügen: beim 1. Pfluge 15, beim 2. Pfluge 18 und beim 3. Pfluge 21 russische Faden in's Gevierte.

143. Von St. Georg (23. April) bis Bartholomäi (24. August*) muß der Arbeiter 3 Pflugstücke, von Bartholomäi an aber nur 2 Pflugstücke pflügen. Vom 15. October an aber soll nicht nach bestimmten Stücken sondern unter besonderer Aufsicht gepflügt werden.

144. Beim Stoppelpfluge wird vor St. Bartholomäi der 1., nach diesem Tage aber der 2. Pflug als Norm angenommen.

145. Beim Umbrechen des Kleestoppels pflügt ein Pflüger in jeder der 3 landüblichen Tagarbeitszeiten (zwischen dem Frühstück, Mittag und der Abendkost) je nach der Schwere des Bodens und der Beschaffenheit des Ackers 12 bis 17 russische Faden ins Gevierte. Bei Weideschlägen, die 5 Jahre unbeackert gelegen, pflügt ein Pflüger 12 bis 13 russische Faden ins Gevierte. Beim Neubruch dürfen keine Pflugstücke den Arbeitern aufgegeben werden, sondern muß die Arbeit nach Möglichkeit, unter gehöriger Aufsicht geschehen. Es findet hierbei die Bestimmung statt, daß die beiden Futterungszeiten für das Arbeitsvieh bei jeder Mahlzeit um eine Stunde länger als die landüblichen auszudehnen sind, und daß mit demselben Anspann nur 2 Tage nach einander gepflügt werden darf.

146. Bei der Bearbeitung der Hackfrüchte werden zum Furchenziehn dem Pflüger 882 □Faden auf jede der Tagarbeitszeiten gegeben, jedoch ist auf besonders schweren Boden Rücksicht zu nehmen.

147. Wenn das Eggen nach Stücken geschieht, so soll jedes Pferd in die Länge und in die Breite eine so große Fläche eggen, als 3 Pferde zur Saat pflügen.

148. Bei der Heuernte mäht ein Mäher, je nach der Beschaffenheit der Wiesen, in jeder der 3 Tagarbeitszeiten (Art. 142) 17—21 russische Faden in's Gevierte, und in derselben Zeit nimmt

*) Nach dem lutherischen Kalender.

ad. 152. Zufolge Circ.-Vorschrift d. Ministers d. J. v. 16. Sept. 1865 sub N. 24; die Bestimmung der Norm, nach welcher Privatarbeiten nicht ausgeführt werden sollen, steht von der gegenseitigen Übereinkunft der contrahirenden Theile ab. Eine solche Norm in den Arbeits-Karten zu bezeichnen — wie dies bei Ergänzung der Karten anzuordnen ist, s. Gouv.-Bl. 1865, N. 91.

161. Zufolge Circ. Gouv.-Z. N. 22, 1858.

ein Mensch das auf, was 2 abmähen. Das Kleemähen wie das Mähen auf Kunstwiesen wird dem auf den schwersten natürlichen Wiesen gleichgerechnet. — Wenn sich das Gras auf den Wiesen oder die Futterkräuter auf dem Felde gelagert haben, so darf nur unter Aufsicht gemäht werden. Ebenso geschieht das Aufnehmen des Klees, so wie anderer angesäeter Futterkräuter.

149. Bei der Arbeit unter Aufsicht dient als Norm die Arbeit eines fleißigen Arbeiters und einer fleißigen Magd.

150. Bei der Kartoffelaufnahme soll auch nur unter Aufsicht gearbeitet werden, jedoch ist die freie Uebereinkunft wegen des Einerntens nicht ausgeschlossen, wenn beide Theile darin willigen.

151. Beim Transport landwirthschaftlicher Producte und bei sonstigen Frachtfuhren sind bei gutem Wege 35 Werst bei einer gehörigen Befrachtung (das ist auf ein Pferd bis 20 Pud, nicht gerechnet die Fourage) eine Tagereise. Auf der Rückkehr kann der Arbeiter mit halber Fracht in 4 Tagen eine Reise vollbringen, auf der er mit ganzer Fracht 5 Tage zubrachte. Mit leeren Fuhren sind 45 Werst eine Tagereise. Für das Auf- und Abladen muß indeß die erforderliche Zeit nach Beschaffenheit der Umstände gestattet werden.

152. Alle Fuhren sind dermaßen abzufertigen, daß die Bauern jedenfalls zu den 3 hohen Festzeiten im Jahre heimkehren können. Ueberhaupt sollen an den Sonntagen und denjenigen Kirchen- und hohen Staatsfesten, die für die Lutheraner durch das Evangelisch-Lutherische Kirchengesetz, für die Rechtgläubigen aber durch den 31. Art. **T. XIV** des Swods der Reichsgesetze (Ausgabe 1842) angeordnet sind, keinerlei Arbeit verrichtet werden. Diejenigen Arbeiten, welche keinen Aufschub oder keine Unterbrechung leiden, machen eine Ausnahme von dieser allgemeinen Regel; jedoch nur in dem Fall, wenn sie namentlich in den Contracten und Verträgen erwähnt worden.

153. Der normmäßigen Fracht von 20 Pud werden 2½ Faß (30 Wedro) Spiritus oder Branntwein gleich gerechnet. Wenn die Fracht mehr als 20 Pud auf den Einspänner beträgt, so muß das Mehrgewicht durch den besondern Transport der Fourage entsprechend vergütet werden.

154. Beim Kornschnitt, wenn er nach s. g. Gesindestücken geschieht, sind auf 42 Faden ins Gevierte nöthig: für Roggenschnitt 5—6 Tage, für Gerste 8 und für Hafer 6 Tage. Das Mähen von Getreide geschieht nicht nach Stücken, sondern unter besonderer Aufsicht oder nach besonderer gegenseitiger Uebereinkunft beider Theile. Dem Gutsherrn bleibt die Disposition über die etwa übrig bleibenden Schnitttage, jedoch kann er über dieselben erst dann verfügen, wenn so viel Tage seit der Ernte verstrichen sind, als dieselbe gedauert hätte, wenn das Feld nicht in Gesindestücken, sondern mit den landüblichen Hilfsschnittern abgeerntet worden wäre.

155. Ein Arbeiter bricht 2 Pud Flachsstroh täglich und was einer bricht, schwingen 2 Arbeiter. Ein Frauenzimmer hechelt als Tagewerk 20 Pfund Flachs durch 2 Hecheln.

156. Ein Arbeiter muß an einem Tage einen sechsfüßigen Quadratfaden einscheitiges Brennholz, zu 1 Arschin lang, aufhauen und ausführen, und zwar von Michaelis (29. September) bis Lichtmeß (2. Februar) auf eine Entfernung von 4 Werst, von Lichtmeß bis Michaelis auf eine Entfernung von 6 Werst. Hierbei ist auf die Holzgattung und die Beschaffenheit des Wegs Rücksicht zu nehmen.

157. Ein Arbeiter muß vom 1. September bis 1. März einen siebenfüßigen Faden, vom 1. März bis 1. September 1¼ siebenfüßigen Faden einscheitiges Brennholz täglich aufhauen.

158. Bei der Steinfuhr sind, je nach der Beschaffenheit des Weges, 10—12 Kubikfuß Steine auf ein volles Fuder zu rechnen.

159. Bei der Holzfuhr darf auf eine Entfernung von 25 bis 35 Werst ein und derselbe Frohnanspann nur zu 2 Fuhren in der Woche benutzt werden.

160. Alle übrigen hier nicht erwähnten landwirthschaftlichen Arbeiten geschehen nur unter besondrer Aufsicht.

161. Für die Leistung der Arbeit nach Stücken und für die contractlich bedungenen Arbeitstage haftet der Frohnleistende Pächter. Den Aufsehern ist das Recht anheimgestellt, den Arbeitern die Stücke nach verschiedenen Arten Arbeiten zuzumessen; wenn jedoch der Arbeiter das ihm aufgegebene Stück nicht ausarbeitet, so verantwortet der bäuerliche Arrendator nicht dafür.

162. Beim Dreschen werden auf 2 Fuder Roggen außer dem Riegenaufseher 3 Arbeiter zum Ausdreschen bestimmt; bei demjenigen Korn aber, das mit Pferden gedroschen wird, 2 Arbeiter mit der erforderlichen Anzahl Pferde. Vom 24. August bis 29. September tritt beim Dreschen nachfolgende verminderte Norm ein:

1) Anstatt der gewöhnlichen in einer Riege aufzustellenden Fuder werden nur ⅔ dieser Anzahl aufgesteckt und von der zu der Riege gehörenden Anzahl Menschen ausgedroschen, oder

2) Es werden auf 2 Fuder 4 Drescher und auf 2 Fuder solcher Korngattung, die mit Pferden ausgedroschen wird, 3 Drescher mit der erforderlichen Anzahl Pferde gerechnet.

163. Zur Erleichterung der Arbeiter beim Dreschen wird festgestellt, daß, so lange die

Tagesarbeit in 3 Theile eingetheilt ist, d. h. bis zum 24. August, dem Arbeiter jedesmal das erste Drittheil von der nächsten Tagesarbeit erlassen wird.

164. Beim Dreschen am Abend ist es nicht gestattet, einen und denselben Arbeiter mehr als 3 mal in der Woche zu dieser Arbeit zu benutzen.

165. Die Dauer der Dreschzeit zu nächtlicher Weile wird bis zum 24. Februar fortgesetzt.

Anmerkung. Ausnahmen, die durch besondere ungewöhnliche Umstände veranlaßt sein können, unterliegen richterlicher Entscheidung.

166. Unter einem vollen Kornfuder wird ein Fuder verstanden, das, nachdem es aufgebunden, von der Axe des Wagens gemessen 6 Fuß hoch und eben so lang ist.

II. Gemischte Pacht.

167. Die gemischte Pacht ist eine solche, wo der Pachtzins theils durch Frohnleistung, theils in Geld oder Naturalien (Bodenerzeugnissen) entrichtet wird.

168. Gemischte Pachtverträge, in welchen die ausbedungenen Frohnleistungen nicht die Hälfte des Pachtzinses betragen, gelten als Geld- oder Natural-Pachten und unterliegen die Pachtverträge den für diese letztern festgestellten Bestimmungen; wenn jedoch die stipulirten Frohnleistungen den halben Pachtzins und darüber betragen, so werden sie als Frohnpachtverträge angesehn.

Anmerkung. Bei der Berechnung der Frohnleistungen werden 2 Fußtage gleichgestellt einem Anspannstage.

169. Der gegen bestimmten Ersatz contractlich festgestellte Transport der als Pacht zu zahlenden rohen oder verwandelten Bodenerzeugnisse an die Marktplätze des Landes wird nicht als Frohnleistung angesehn.

170. Die Frohne eines Pachtgrundstücks in dem Bauerpachtlande kann als völlig abgelöst angesehn werden, wenn aus dem Contracte, den der Pachtgeber und der Pachtnehmer abgeschlossen haben, hervorgeht, daß alle Frohnleistungen ohne Ausnahme in Geld- oder Naturalpachtzahlungen verwandelt worden; jedoch auch dann, wenn einzelne Frohnleistungen noch in Kraft verblieben, die jedoch im Contracte in Gelde berechnet sein müssen, und wenn diese Leistungen 25 Procent des jährlichen Pachtzinses nicht übersteigen.

III. Geldpacht.

171. Die Geldpacht ist diejenige Pachtart, bei welcher der vom Pächter dem Gutsherrn für die Nutzung eines Pachtgrundstücks jährlich zu entrichtende Pachtzins ausschließlich in Geldzahlung besteht.

172. Die Geldpacht beruht auf völlig freier Uebereinkunft der beiden contrahirenden Theile, namentlich in Hinsicht der jährlich zu zahlenden Pachtrente und der Zahlungstermine. Sie ist nur den in den Art. 63—111 für die Pachtverträge im Allgemeinen festgestellten Regeln unterworfen.

173. Geldpachtverträge können auf längere und kürzere Zeit abgeschlossen werden, jedoch nicht auf kürzere Zeit als 6 Jahre (Art. 65).

174. Bei einmaligem Ausbleiben einer terminmäßigen Zahlung der Pachtsumme steht dem Verpächter das Recht zu, auf gerichtlichem Wege sich aus dem Vermögen des Pächters für den Betrag seiner Forderung bezahlt zu machen.

175. Bleibt auch bei der nächsten Terminzahlung die Berichtigung aus, so daß der Verpächter 2 Termine hinter einander die Zahlung fristen oder dieselbe gerichtlich beitreiben lassen mußte, so hat derselbe das Recht, seinen Contract aufzulösen und den Pächter durch richterliche Entscheidung (Art. 110 Pkt. 5) aus der Pacht zu setzen.

176. Hat der aus der Pacht gesetzte Pächter einen wirklichen oder auf gesetzliche Art designirten Erben, so hat dieser das Recht, die Uebertragung der Rechte und Verbindlichkeiten, in Grundlage des Contracts, auf seine Person zu verlangen, und zwar unter folgenden Bedingungen:

1) Wenn der Pachtcontract mit der Bedingung des Ueberganges auf die Erben abgeschlossen worden; und

2) Wenn der Erbe sofort die Pachtrückstände seines Vorgängers einzahlt.

177. Diese Rückstände dürfen jedoch niemals den Betrag zweier halbjährlicher Terminzahlungen d. h. einer Jahrespacht übersteigen, und darf vom eintretenden Erben kein höherer Betrag verlangt werden. Hat der Verpächter dem Pächter mehr als diesen Betrag creditirt, so ist solches als ein der Person des Letztern gewährter Credit anzusehn, wofür das Pachtgrundstück nicht haftet.

178. Dagegen kann der Erbe des ausgesetzten Pächters nicht gezwungen werden zur Uebernahme und Fortsetzung der Pacht.

179. Im Fall des Todes des Pächters, der den Pachtcontract mit der Bedingung des Ueber-

Laitz den 2ten Mai 1889.

Hochgeehrter Herr
v. Rennenkampf

Hochgeehrter Herr, bitte um Entschuldigung daß ich Sie mit einer Bitte belästige doch die Verhältnisse zwingen mich dazu Sie, in der Gegenwart, um eine Anstellung zu bitten, in welcher Sie mir vor einigen Zeiten Hoffnung erweckt haben. Ich habe die Absicht jetzt die Stellmacherei aufzugeben und möchte gern eine andere Anstellung suchen, daher wende Ich mich an Sie mit der Bitte, ob sie es mir vielleicht möglichst machen können.

Ihr ergebenster Diener
Gustav Thalheim.

170 f „ Jedem der contrahirenden Theile steht das Recht zu, alljährlich in der vom Gesetz bestimmten Kündigungsfrist die Frohnleistungen in eine Geldzahlung umzuwandeln." — Estl. Gouv. Zeit. 1865, N. 82.

Ergänzung durch Allerhöchst am 4. Juni 1865 bestät. Beschluß.

ad. 170: Das Frohnverhältniß auf allen Grundstücken d. Bauerpachtlandes muß am 23. April 1868 abolirt sein; × u. s. w. S. Gouv. Zeit 1868, N. 25. das Weitere. Vergl. ad art. 110, 4 d. B. V. — × daß mithin überall, wo in Betreff solcher Grundstücke noch Frohnpachtcontracte bestehen, diese zu dem erwähnten Termin in Anleitung d. art. 110 d. B. V. als seitens der Staatsgewalt aufgehoben zu gelten haben. —

ad 181 vide Pacht-Entschädigungsregeln u. speciell art. 2 Anmerk. derselben.

188, 6. Lisal. zu Amtsbl. No. 4, 1859, III.

ganges des Pachtbesitzes auf seine Erben abgeschlossen, ist sein gesetzlicher Erbe verpflichtet, die Fortsetzung der Pacht, in Grundlage des von dem Verstorbenen abgeschlossenen Contracts, zu übernehmen. Der Erbe kann sich dieser Verpflichtung nur in dem Fall entledigen, wenn er entweder der Erbschaft überhaupt entsagt, mithin aufhört Erbe zu sein, oder einen gehörig qualificirten Pächter in Vorschlag bringt.

IV. Naturalpacht.

180. Die Naturalpacht ist ein Pachtvertrag, bei welchem der Pächter für das ihm zur Nutzung eingeräumte Pachtgrundstück dem Verpächter als Pachtzins ein bestimmtes Quantum an Bodenerzeugnissen, vorzüglich an Korn zu entrichten hat.

181. Im Natural-Pachtcontracte müssen Bestimmungen darüber stipulirt sein, zu welchen Preisen jedesmal die Naturalzahlung in Geldzahlung umgewandelt werden kann. Diese contractlich festgestellten Preise dienen in vorkommenden Fällen als Maaßstab bei der richterlichen Entscheidung.

182. Im Uebrigen unterliegen die Natural-Pachtverträge denselben Bestimmungen, welche für die Geldpacht gelten (Art. 171 bis 179).

183. Alle diese Bestimmungen werden auch auf diejenigen Pachtverträge angewandt, in welchen ein Theil der Pachtzahlung in Geld und ein Theil in Naturalien ausbedungen wird.

V. Geld- oder Natural-Erbpacht.

184. Der Erbpachtvertrag ist ein Contract, nach welchem dem Grundherrn das Eigenthumsrecht verbleibt, der Pächter aber die Rechte eines erblichen Nutznießers, ohne Zeitbeschränkung, an dem Pachtgrundstück erlangt.

185. Jeder Grundherr hat das Recht, Erbpachtcontracte über Grundstücke abzuschließen, die zum Bauerpachtlande gehören, und zwar mit allen denjenigen Personen, die die Berechtigung haben, über solche Grundstücke Zeitpachten abzuschließen (Art. 71 und 87).

186. Bestimmungen über Erbpachtverträge:

1) Die Erbpachtverträge unterliegen, in Beziehung auf die Form des Abschlusses, denselben Bestimmungen, wie die Zeitpachtverträge, jedoch mit Berücksichtigung der durch die verschiedene Natur dieses Vertrages bedingten Abweichungen;

2) Erbpachtverträge unterliegen in allen den Fällen, über welche keine besondre Bestimmungen zwischen den Contrahenten getroffen worden, den in den Art. 187—200 für diesen Pachtbesitz angeordneten Bestimmungen.

187. Rechte des Erbpächters.

1) Der Erbpächter hat das Recht, mit Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen sein Grundstück in jeder ihm beliebigen Weise zu benutzen. Er hat das Recht, unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, Ent- und Bewässerungen auszuführen. In Betreff geschlossener Waldstücke, die sich innerhalb seines Pachtgrundstücks befinden, unterliegt er den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften und der Aufsicht wie den forstlichen Anordnungen des Grundherrn;

2) Der Erbpächter hat das Recht, sein Erbpachtrecht auf dritte Personen zu übertragen, unter Beobachtung der im Art. 188 Pkt. 4 enthaltenen Bestimmungen.

188. Verpflichtungen des Erbpächters.

1) Der Erbpächter darf das in seiner Pacht befindliche Grundstück nicht deterioriren;

2) Er muß sich den forstlichen Einrichtungen des Grundherrn unterwerfen;

3) Er ist verpflichtet, die festgesetzte Pachtsumme ohne vorhergehende Mahnung in den contractlich festgesetzten Zahlungsterminen zu entrichten;

4) Bei der Cession seines Erbpachtrechts muß er einen zuverlässigen und tüchtigen Nachfolger dem Grundherrn vorstellen;

5) Er darf das ihm verpachtete Grundstück weder verpfänden, noch einzelne Theile desselben in Subarrende vergeben;

6) Es ist ihm verboten, innerhalb der Grenzen des erwähnten Grundstücks Servitute einzuräumen;

7) Durch den Abschluß des Erbpachtvertrages wird das Verhältniß des Erbpächters zu seiner Gemeinde in keiner Weise geändert.

189. Dem Gutsherrn, als Eigenthümer des Landes, sind nachfolgende Rechte an dem Erbpachtgrundstücke vorbehalten:

1) Er hat das Recht einer allgemeinen Aufsicht über die Wirthschaft des Erbpächters, um allem durch Deterioration zufügbaren Schaden vorbeugen zu können;

2) Die auf dem Erbpachtgrundstücke belegenen geschlossenen Waldstücke unterliegen den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und der Beaufsichtigung so wie den forstwirthschaftlichen Anord-

nungen des Grundherrn nach Art. 187;

3) Dem Grundherrn verbleibt die in den Art. 79 und 89 erwähnte Berechtigung;

4) Bei der Cession des Erbpachtrechts an einen Andern hat der Grundherr jedesmal das Vorzugsrecht. Wenn jedoch das Erbpachtgrundstück zum Bauerpachtlande gehört, so darf der Gutsherr dasselbe nur auf die im Art 46 erwähnte Art benutzen;

5) Der Grundherr hat in allen den Fällen, in welchen er dem bäuerlichen Grundeigenthümer gegenüber das Expropriationsrecht haben würde (Art. 204), das Recht, Theile des Erbpachtgrundstückes dem Erbpächter zu entziehen, gegen eine dem Werthe nach gleichkommende Entschädigung.

190. Wenn der Gutsherr zu einer Unternehmung schreitet, bei welcher, in Gemäßheit des Art. 189 Punkt 5, eine theilweise Ausscheidung des Erbpachtgrundstücks aus der Disposition des Erbpächters nothwendig wird, so hat er sich zuvörderst über das Maaß der Entschädigung für die Abtretung des Landes mit dem Pächter gütlich zu vereinigen; gelingt die gütliche Vereinbarung jedoch nicht, so ist nach den für Expropriation aus bäuerlichem Eigenthum getroffenen Bestimmungen zu verfahren Art. 204 — 207.

191. Im Fall der Gutsherr eine Deterioration auf dem Pachtgrundstücke wahrgenommen, so hat er das Recht, wenn er solches gerichtlich dargethan, zu verlangen, daß die competente Behörde den Pächter anhalte:

1) entweder die dem Grundstücke verderbliche Anordnung aufzuheben;

2) oder eine in diesem Falle vom Gerichte zu bestimmende Caution in Gelde zu deponiren. Eine solche Caution wird dem Pächter nur mit Zustimmung des Gutsherrn oder auf Entscheidung des Gerichts zurückgegeben.

192. Kann der Erbpächter eine solche Cautionssumme nicht stellen, so wird auf folgende Art verfahren: der nächste präsumtive Erbe des Pächters tritt in dessen Rechte, wenn dieser Erbe im Stande ist, die im Art. 191 vorgeschriebene Cautionssumme zu stellen; wenn jedoch dieser Letztere nicht im Stande ist, die als Caution bestimmte Summe zu erlegen, so ist der Pächter verpflichtet, dem Gutsherrn an seiner Statt einen gehörig qualificirten Cessionären vorzustellen, über dessen Befähigung nöthigenfalls das Kirchspielsgericht entscheidet. Unterläßt der Erbpächter auch dieses, so fällt nach Ablauf 2 Jahre das Erbpachtgrundstück an den Gutsherrn zurück, der jedoch in seinem ferneren Dispositionsrechte über dasselbe den im Gesetze vorgeschriebenen Beschränkungen unterworfen ist.

193. Ist die Deterioration von einem solchen Umfange, daß, nach der Ansicht des Gutsherrn, der wirkliche Werth des Pachtgrundstücks dadurch verringert werden könnte, so ist der Gutsherr berechtigt, beim Kirchspielsgerichte zu verlangen, daß das Erbpachtgrundstück sofort dem nächsten präsumtiven Erben übertragen werde.

194. Hat der Erbpächter sich zum zweiten Male eine Deterioration zu Schulden kommen lassen, so wird ihm von Seiten des Kirchspielsgerichts ein Curator bestellt und er bleibt im Verlauf der nächsten 5 Jahre, in Betreff seiner Wirthschaft, unter Aufsicht des Curators.

195. Entrichtet der Erbpächter nicht in dem im Contracte bestimmten Termine die stipulirte Pachtsumme: so wird ihm hierzu noch eine 30tägige Frist gestattet, nach Ablauf welcher Frist im Fall der nicht erfolgten Zahlung gegen den Pächter auf Verlangen des Gutsherrn Execution verhängt wird, wobei zunächst das bewegliche Vermögen des Schuldners sequestrirt wird. Unabhängig davon ist der Pächter verpflichtet, dem Grundherrn nach einer gehörigen Schätzung jeden durch seine Unpünktlichkeit verursachten Schaden zu ersetzen, der vom Gerichte in Gewißheit gesetzt worden; für die nicht im Termin geschehene Zahlung der Pachtsumme aber wird derselbe einer Geldstrafe von $\frac{1}{2}$ Procent der ganzen nicht bezahlten Pachtsumme zum Besten des Gutsherrn unterworfen.

196. Hat die Execution schon zu 3 Malen gegen den Erbpächter stattgefunden, so wird ihm eine Curatel bestellt, gleich wie für wiederholte Deterioration.

197. Hat der Erbpächter während zweier Jahre seine Pachtzahlung nicht geleistet, so wird nach den im Art. 192 festgestellten Bestimmungen verfahren.

198. Im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Erbpächters und der Eröffnung des Concurses über sein Vermögen, schreitet die Behörde ohne Zeitverlust zum öffentlichen Ausbot des Erbpachtrechts. Beim Ausbot hat der Gutsherr bei gleichem Bot vor allen übrigen Concurrenten das Vorzugsrecht, mit Ausnahme der directen präsumtiven Erben des zahlungsunfähigen Pächters; jedoch ist der Gutsherr in diesem Fall der im Art. 46 erwähnten Beschränkung unterworfen.

199. Der durch den Verkauf des Erbpachtrechts auf diese Art erzielte Erlös fällt der Concursmasse zu. Der Acquirent tritt in alle Rechte und Verpflichtungen des früheren Pächters.

200. Wenn beim Abschluß des Erbpachtvertrages vom Pächter ein Einstandsgeld eingezahlt worden, so ist dieses Geld als Eigenthum des Erbpächters und als Appertinenz des Erbpachtrechts anzusehn, wenn im Contracte nicht anders bestimmt worden.

ad. 211 vide Nachweis.

ad 212. Diese Befreiung fällt bei Kauf von Rittergütern weg. Vergl. GZ, 1869, N. 67.

Abtheilung II.

Bestimmungen über das bäuerliche Grundeigenthum.

201. Theile des Bauerpachtlandes können zu jeder Zeit vom Grundherrn verkauft werden, sowohl Mitgliedern der Bauergemeinde als sonstigen Individuen, die zu anderen Gemeinden angeschrieben sind, oder die andre persönliche Rechte genießen, die jedoch beim Ankauf dieser Grundstücke, in den Verband der örtlichen Bauergemeinde eintreten müssen.

202. Die besonderen Rittergutsberechtigungen gehen nicht auf diejenigen Theile des Ritterguts über, die als Eigenthum an Mitglieder der Bauergemeinde veräußert werden. Dergleichen Rechte können nie auf ein Grundstück übertragen, noch zu einem solchen erworben werden, das in das Eigenthum des Bauern übergeht.

203. Das Recht der Jagd, des Fischfanges und des Erbauens von Wasser-, Wind- und andern Mühlen wird durch den Ankauf eines Bauergrundstücks erworben, und geht auf den Käufer über; wobei jedoch die Eigenthümer den allgemeinen Bestimmungen über Damm- und Mühlenanlagen unterworfen sind.

204. In allen durch Kauf in das Eigenthum andrer Personen übergehenden Theilen des Gutes behält der Grundherr das Expropriationsrecht in folgenden Fällen:

1) Zur Anlage von Canälen und Gräben, die angelegt werden.
a) Um Wasserverbindungen herzustellen;
b) Um Be- und Entwässerungen zu bewerkstelligen;
c) Um das Wasser als bewegende Kraft zu benutzen.
2) Zur Anlage von Brunnen und Wasserbehältern, wo das Bedürfniß vorhanden.
3) Zur Anlage neuer Wege und nothwendigen Erweiterung bereits bestehender;
4) Zu Grandgruben, Behufs des Wegebaus.

Der Gutsherr ist jedoch verpflichtet in solchen Fällen zunächst im Kirchspielsgerichte, sowohl den Nutzen dieser Anlage, als den Umstand darzuthun, daß zur Ausführung derselben die Expropriation durchaus nothwendig ist und in welchem Umfange.

205. Die Expropriation kann nur mit Bestätigung des Kirchspielsgerichts erfolgen.

206. Ist diese Bestätigung erfolgt, so darf der Eigenthümer des Grundstücks sich der Expropriation nicht widersetzen. Können sich die Interessenten über die dem Expropriirten zu entrichtende Entschädigung für die entzogene Nutzung nicht gütlich vereinigen, so erfolgt die Expropriation auf schiedsrichterlichem Wege.

207. Ist die Expropriation erfolgt, so kann der Gutsbesitzer, der dieselbe verlangt, nicht eigenmächtig zurücktreten, oder die durch die Expropriation erlangten Gegenstände anders, als zu dem angegebenen Zwecke, benutzen.

Tritt die Anlage nicht in's Leben, die den Grund zur Expropriation geliefert, so fallen diese Gegenstände unmittelbar wieder an den ehemaligen Eigenthümer zurück; der seinerseits jedoch nicht verpflichtet ist, das erhaltene Aequivalent wieder auszuliefern.

208. Im Uebrigen stehn dem Besitzer eines Bauergrundstücks alle Rechte eines Eigenthümers zu; er ist berechtigt dasselbe nach eignem Belieben, ganz oder theilweise zu verkaufen oder zu verpachten, mit der Beschränkung jedoch, daß sowohl die veräußerten, als die im Besitze des Eigenthümers verbleibenden Theile des Grundstücks nicht kleiner sein dürfen, als das geringste Maaß, der für die innerhalb des Bauerpachtlandes neu zu errichtenden Bauergrundstücke festgesetzt worden, d. h. nicht weniger als 3 Dessätinen Ackerland nebst den entsprechenden Wiesen und Weiden.

209. Im Fall des Verkaufs eines Bauergrundstücks, hat der Gutsherr in den Grenzen seines Gutes stets das Vorkaufsrecht, jedoch darf er die angekauften Stücke des Bauerpachtlandes nie anders, als in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung, nutzen.

210. Ist das Bauergrundstück mit hypothekarischen Schulden belastet, so kann theilweiser Verkauf oder sonstige Parcellirung des Grundstücks nur mit Einwilligung des Gläubigers, der Ingrossationsrechte erlangt hat, erfolgen.

211. Jeder Kaufcontract, welcher ein bäuerliches Grundstück betrifft, muß vom Oberlandgerichte corroborirt werden.

212. Kaufcontracte die mit Bauergemeindegliedern abgeschlossen werden, unterliegen nicht der Poschlin- und Stempelzahlung.

213. Die Bestimmungen über simulirte Pachtverträge (Art. 84 — 87) gelten gleichmäßig auch für simulirte Kaufcontracte.

Titel III.

Bestimmungen über die Verhältnisse während des Ueberganges von der Frohne zur Geld- und Naturalpacht und zur Erwerbung des Grundeigenthums Seitens der Bauern.

Hauptstück I.

Allgemeine Bestimmungen sowohl für die Umwandlung der Frohne in Geld- und Naturalpacht, als für die Ablösung derselben mittelst Kaufs.

214. Jeder Frohnvertrag kann zu jeder Zeit, mit freiwilliger Uebereinkunft des Grundherrn einerseits und des frohnleistenden Gemeindegliedes andrerseits, in jede andre Pachtart und in Kauf umgewandelt werden.

Durch diese Umwandlung werden jedoch alle diejenigen persönlichen so wie Natural-Leistungen, zu welchen der Inhaber eines Bauergrundstücks, als solcher, dem Gemeindewesen und dem Staate verpflichtet ist, in keiner Art verändert. Diese bleiben, nach wie vor, auf dem Grundstücke ruhen, und können weder von dem einzelnen Pächter oder Eigenthümer eines Bauergrundstückes, noch von der Gemeinde, mittelst Geldpachtungen an den Staat, abgelöst werden. Für die gehörige Leistung derselben haftet die Bauergemeinde, zu welcher das Grundstück gehört, solidarisch.

215. Dagegen ist es dem Inhaber eines einzelnen Bauergrundstücks nicht verwehrt, sich mit der Bauergemeinde, zu der sein Grundstück gehört, gütlich dahin abzufinden, daß er den Antheil seines Grundstückes an den öffentlichen, persönlichen oder Natural-Leistungen, der Gemeinde gegenüber, in eine bestimmte jährliche Geldzahlung umwandle, für welche Letztere die Leistung auf sich nimmt. Solche Vereinbarungen dürfen jedoch nicht auf längere Zeit als auf 3 Jahre getroffen werden, mit dem Rechte der Erneuerung von 3 zu 3 Jahren. Durch eine solche Vereinbarung wird der Inhaber des Bauergrundstücks indeß nicht von der solidarischen Verbindlichkeit rücksichtlich dieser Leistungen befreit.

216. Auf Gütern die Unmündigen oder unter Curatel stehenden Personen gehören, können die Verträge über die Frohn-Ablösung mittelst Kaufs oder Umwandlung von den Vormündern oder Curatoren rechtsgültig abgeschlossen werden, unter gesetzlicher Verantwortlichkeit und Controlle der resp. Vormundschaftsbehörden.

217. Auf allen im antichretischen Pfandbesitze befindlichen Gütern darf der Pfandbesitzer die Umwandlung der Frohne in Geld- oder Naturalpacht, die Ablösung derselben durch Verkauf einzelner Grundstücke, so wie die Pfandcession einzelner Theile des Hauptgutes, nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Eigenthümers bewerkstelligen.

218. Von der im vorhergehenden Artikel enthaltenen Beschränkung sind diejenigen Pfandbesitzer befreit, die den Pfandbesitz durch einen alten, auf lange Jahre abgeschlossenen Pfandcontract erlangt haben.

Anmerkung: Alte Pfandcontracte sind solche, welche vor dem Allerhöchsten Ukase vom 3. April 1802 abgeschlossen, und denen nach dem Senats-Ukase vom 22. November 1817 besondre Rechte in Ansehung der Dauer zugestanden sind.

219. Nach Promulgation der gegenwärtigen Verordnung muß beim Abschluß von Pfandcontracten, in jedem solchen Contracte, eine ausdrückliche Abmachung darüber getroffen werden, ob und in welchem Umfange das Recht, zur Umwandlung der Frohne in Geld- oder in Naturalpacht, und zum Verkauf einzelner Theile des Pfandgutes dem Pfandbesitzer eingeräumt wird. Die den Contract corroborirende Behörde hat darauf zu achten, daß eine Verabredung in dieser Hinsicht durchaus im Contract enthalten sei; und weist im entgegengesetzten Falle den Contract zurück.

220. Bei Erbpachtverträgen oder beim Verkauf von Bauergrundstücken müssen stets genaue Bestimmung hinsichtlich aller etwanigen Servitute getroffen werden, die entweder der Grundeigenthümer in dem verpachteten oder verkauften Grundstücke sich vorbehält, oder umgekehrt diesem auf dem Hauptgute, von welchem es abgelöst wird, einräumt.

221. Jede Servitut in so fern sie das Bauerpachtland betrifft, kann mit gegenseitiger Uebereinstimmung abgelöst werden. Auf einseitigen Antrag jedoch kann weder das verpflichtete noch das berechtigte Grundstück zur Ablösung gezwungen werden.

222. Bei Einräumung einer Servitut muß der Umfang derselben jedesmal genau bezeichnet werden.

223. Alle gegenwärtig streitige oder zweifelhafte im Art. 221 bezeichnete Servitute müssen innerhalb einer Frist von 10 Jahren, von der Promulgation dieser Verordnung an gerechnet, in Gewißheit gesetzt und auf gerichtlichem Wege bestätigt sein.

224. In allen Fällen, wo eine streitige oder zweifelhafte Servitut noch nicht in Rechtsgewißheit gesetzt worden, und wo die Betheiligten sich nicht gütlich vereinigen können, wird der Streit auf sämmtlichen Kirchen-, Stadt- und Privatgütern durch schiedsrichterliches Erkenntniß geschlichtet, in Grundlage der mittelst Ukases vom 24. December 1828 bestätigten Instruction in Ansehung der Schiedsgerichte, in der gegenwärtigen Verordnung (Art. 705 — 724) enthalten.

225. Von der Promulgation der gegenwärtigen Verordnung an, können ländliche Servitute in Zukunft durch Verjährung weder erworben werden noch erlöschen.

226. Jede neu erworbene Servitut hat nur dann gesetzliche Kraft, wenn über dieselbe eine Urkunde abgefaßt, und diese bei der competenten Behörde corroborirt worden. Die Behörde ist verpflichtet auf die möglichst genaue Angabe der Ausdehnung der eingeräumten oder erworbenen Servitute zu dringen.

227. Kein Nutznießer kann auf dem zur Nutzung abgegebenen Grundstücke eine Servitut erwerben oder zugestehn. Aus diesem Grunde können Mitglieder einer Bauergemeinde, als Pächter von Grundstücken, für diese weder Servitute erwerben, noch auch solche Jemandem auf ihren Grundstücken einräumen.

228. Eigenthümer bäuerlicher Grundstücke haben das Recht für ihre Grundstücke Servitute zu erwerben, jedoch dürfen sie solche nur Grundstücken innerhalb des Bauerpachtlandes des Gutes, zu welchem ihr Grundstück gehört, rechtsgültig einräumen.

229. In Fällen wo zwei oder mehrere Güter Eigenthum in einem Dorfe haben, dessen Ländereien in Schnurstücke getheilt sind, steht jedem der betheiligten Güter das Recht zu, den Austausch und die Sonderung der Schnurstücke zu verlangen. Die übrigen betheiligten Güter dürfen sich nicht weigern, auf ein solches Anverlangen einzugehn.

230. Der Austausch dieser Schnurstücke unterliegt, wenn eine gütliche Vereinbarung der Betheiligten nicht zu Stande kommt, der schiedsrichterlichen Entscheidung (Art. 224).

Hauptstück II.

Besondere Bestimmungen über die Umwandlung der Frohne in Geld- oder Natural-Pacht.

231. Die Umwandlung der Frohne in Geld- oder Natural-Pacht ist auch auf denjenigen Gütern gestattet, die Kirchen, milden Stiftungen, Corporationen u. s. w. angehören, so wie auf Majoraten und Fideicommissen.

232. Auf Kirchen- oder Pastorats-Gütern können die Contracte über Umwandlung der Frohne in Geld- oder Natural-Pachtung nur abgeschlossen werden:

1) Auf Anordnung der Kirchenvorsteher, als Repräsentanten der resp. Kirchenconvente;
2) Mit Zustimmung des örtlichen Predigers;
3) Unter Genehmigung des Oberkirchenvorsteher-Amts.

233. Verweigert der örtliche Prediger seine Zustimmung, so kann die Umwandlung der Frohne nichts desto weniger erfolgen, wenn der Kirchenconvent dem Prediger den Durchschnittsertrag des betreffenden Grundstücks während der letzten 10 Jahre garantirt. Ist dieses erfolgt, so muß der Prediger sich für befriedigt erachten, und kann seine Zustimmung nicht ferner versagen, noch deshalb irgend eine Klage erheben, oder Ansprüche geltend machen.

234. Bei eingetretener Prediger-Vacanz haben die Kirchenvorsteher das Recht, mit Genehmigung des Convents und Bestätigung des Oberkirchenvorsteher-Amts, jede bisher dem Pastorate geleistete Frohne in Geld- oder Natural-Zahlung umzuwandeln.

235. Bei Gütern milder Stiftungen, Corporationen u. s. w. ist die verordnete Administration, unter Controlle der competenten Autoritäten und Behörden, zur Abschließung von Geld- oder Natural-Pachtverträgen berechtigt.

236. Auf Majorats- und Fideicommiß-Gütern kann die Umwandlung der Frohne in Geld- oder Natural-Pacht jederzeit ohne weiteres von den jedesmaligen Inhabern derselben bewerkstelligt werden. Die Vorauszahlung der Pacht darf jedoch den einjährigen Pachtsatz des verpachteten Grundstücks nicht übersteigen. Die gleiche Regel gilt auch von der Cautionssumme, die der Inhaber des Majorats oder Fideicommisses sich etwa ausbedingt, und die gerichtlich zu asserviren ist.

237. Bei Gütern die mit Ingrossationen belastet sind, ist bei der Umwandlung der Frohne in Geld- oder Natural-Pacht die Einwilligung der Creditoren nicht weiter erforderlich.

238. Ist ein Gut in Arrende vergeben, so können die Geld- oder Natural-Pachtverträge nur mit Genehmigung des Gutsherrn abgeschlossen werden.

239. Dagegen steht dem Gutsherrn zu jeder Zeit das Recht zu, auf seinem Gute, auch

während der Dauer der Arrende, die Frohne in Geld= oder Natural=Pacht zu verwandeln, ohne daß der Arrendator des Gutes sich widersetzen kann.

240. Die in dem vorhergehenden Artikel enthaltene Bestimmung gilt nur für die nach der Promulgation der gegenwärtigen Verordnung abgeschlossenen Arrende=Contracte; daher muß in allen nach der Promulgation dieser Verordnung abgeschlossenen Arrende=Contracten eine genaue und deutliche Abmachung über die Entschädigung sowohl, die der Arrendegeber dem Arrendator für diesen Fall anweist, als über die demselben Behufs dieser Umwandlung anzuweisenden nothwendigen Geldmittel, getroffen werden.

241. Wird bei der Einführung einer Geld= oder Natural=Pacht von dem Pächter des Bauergrundstücks eine Caution gestellt, so hat der Arrendator des Gutes für deren Betrag den Gutsherrn sicher zu stellen.

Hauptstück III.

Besondere Bestimmung über die Ablösung der Frohne mittelst Kauf's.

242. Eine Ablösung der Frohne mittelst Kauf's kann auf allen im freien Privatbesitze befindlichen Gütern und Landstellen bewerkstelligt werden.

243. ~~Auf allen Gütern, welche Kirchen,~~ milden Stiftungen, Corporationen u. s. w. ~~angehören~~, so wie auf Majoraten und Fideicommissen ist der Verkauf bäuerlicher Grundstücke nicht gestattet.

244. Ist ein Gut in Arrende vergeben, und will der Grundherr ein Grundstück von demselben verkaufen, so kann der Arrendator sich dem nicht widersetzen. Hierbei müssen jedoch nachfolgende Vorschriften beobachtet werden:

1) Wenn das verkaufte Grundstück zur Zeit des Verkaufs in Geld= oder Natural=Pacht vergeben war: so muß der Gutsherr dem Arrendator die von solchem Grundstück zur Zeit des Verkaufs bezogene Pachtzahlung jährlich in ihrem vollen Betrage zusichern, und bei der jährlichen Arrende=Liquidation, zum Besten des Arrendators, in Abrechnung bringen;

2) Wenn das verkaufte Grundstück zur Zeit des Verkaufs sich in Frohnpacht befand: so muß der Gutsherr dem Arrendator jährlich 5 Procent der Kaufsumme zusichern, und bei der jährlichen Arrende=Liquidation, zum Besten des Arrendators, in Abrechnung bringen.

245. In dem erstern, der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Fälle, hat der Arrendator des Gutes nicht das Recht, auf Grund des von dem Gutsherrn unternommenen Verkaufs seinen Arrende=Contract zu kündigen, da seine Einnahme aus dem Gute unverändert geblieben. In dem im 2. Punkte erwähnten Falle steht es dem Arrendator frei, seinen Arrende=Contract nach seinem Belieben zu heben, und das Gut dem Eigenthümer zurück zu geben.

246. Jedem, der zum Grundbesitze im Ehstländischen Gouvernement überhaupt berechtigt ist, ist es gestattet bäuerliche Grundstücke als Eigenthum zu erwerben, jedoch ist der Käufer verpflichtet in den Gemeindeverband einzutreten.

247. Will eine Gemeinde ein besonderes Grundstück als ungetheiltes Eigenthum conserviren, als Gemeindegrund zu besondern Zwecken, Fundationen u. s. w., so ist solches nicht untersagt, jedoch darf ein solches Grundstück die Größe des für bäuerliche Grundstücke gesetzlich vorgeschriebenen Maximums nicht übersteigen.

248. Beim Verkauf eines Grundstücks müssen im Kaufcontracte alle diejenigen Rechte genau und deutlich bezeichnet werden, die der Verkäufer sich vorbehält oder der Abmachung gemäß erwirbt.

249. Dem Verkäufer ist die Stipulation wegen Vorbehalts von Leistungen und Berechtigungen nicht gestattet, für welche im Contracte keine besondre entsprechende Entschädigung festgesetzt worden.

250. In Ansehung des Verkaufs bäuerlicher Grundstücke, die zum Complex eines Rittergutes gehören, gilt als Regel, daß kein Verkauf abgeschlossen werden darf, bevor nicht Nachfolgendes beobachtet worden:

1) Alle diejenigen, die ein wohlbegründetes Recht an dem Hauptgute haben, müssen von dem vorzunehmenden Verkauf des Bauergrundstücks in Kenntniß gesetzt werden.

2) Allen diesen Individuen muß eine gehörige Frist zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame vorbehalten werden.

3) Diejenigen Creditoren, deren Forderung in die Hypothekenbücher eingetragen worden, müssen gegen jeden Verlust vollkommen gesichert sein, der ihnen aus dem Verkauf einzelner Theile des Hauptgutes erwachsen könnte.

251. Zu diesem Behufe wird beim Verkauf bäuerlicher Grundstücke der Kaufcontract, mit der Unterschrift des Verkäufers und Käufers versehen, in 4 Exemplaren im örtlichen Kirchspielsgerichte

243. Die Anwendung suspendirt durch die Ehst. Bauercommission. S. Gouv. Zeit. 1860, N. 95 (S. Nachweis).

ad 251 vide Nachweis ad art. 211.

ad 252. Obrigkeitliche mit der Cognition/Diminution der Contrahenten Unterschriften und den über Verschaffung obligatorischen Kaufcontracten, bei welchen die Kirchen zum Unterpfand gesetzet, hat das Kirchspielsgericht mit Zuziehung über die in Circulair des Ehstl. Oberlandgerichts an die Kirchspielsgerichte sub dato 28. April 1865 N. 1221 benannten Punkte nachzusehen. (Bei den Contracten. etc.)

ad 254 u. 255 vide Anmerkung ad art. 211.

ad 263 vide Anmerkung ad art. 211.

eingereicht. Hierbei deponirt der Käufer denjenigen Theil der Kaufsumme im Gerichte, welcher, der Abmachung gemäß, beim Abschluß des Contracts zahlbar ist.

252. Das Kirchspielsgericht überzeugt sich davon, ob der vorliegende Contract in Uebereinstimmung mit den für den Verkauf solcher Grundstücke (Art. 201 und folgende) festgestellten Bestimmungen abgefaßt ist, und berichtet hierüber dem Ehstländischen Oberlandgerichte, unter Vorstellung dreier Exemplare des Contracts, und der deponirten Kaufsumme. Das 4. Exemplar übersendet das Kirchspielsgericht der Verwaltung der Ehstländischen Adelichen Credit-Casse.

253. Das Oberlandgericht beprüft den vorgestellten Contract, und ordnet, wenn derselbe bestätigt wird, das fernere Gesetzliche in dieser Beziehung an.

254. Nach der Bestätigung erläßt das Oberlandgericht ein Proclama in der Gouvernementszeitung und dem ehstnischen Amtsblatte, in welchem alle diejenigen, welche an dem Grundstücke Rechte und Interessen wahrzunehmen haben, aufgefordert werden, solches in einem präclusivischen Termin von 6 Monaten zu thun.

255. Nach Ablauf dieses Termins, und nachdem das Proclama refigirt und die Präclusion aller fernern Ansprüche ausgesprochen worden, decretirt das Oberlandgericht die Coroboration des Kaufcontracts, die Verschreibung des Grundstücks auf den Namen des neuen Acquirenten, und die erforderlichen Ingrossationen und Exgrossationen; wobei es jedoch zuvor Nachfolgendes berücksichtigt:

1) Ob der Gutsherr die schriftliche Einwilligung der Ingrossarien in die Abtheilung des Bauergrundstücks vom Hauptgute, oder die Beweise über die Zufriedenstellung derselben, so wie derjenigen, die im Laufe des Proclams rechtsgültige Prätensionen erhoben, beigebracht hat.

2) Ob die Ehstländische Adeliche Credit-Casse, in Folge eines Attestats des Oberlandgerichts, demselben die Anzeige gemacht, daß sie den Käufer als ihren Schuldner anerkenne, und darum angesucht hat, die reglementsmäßige Summe vom Credit-Cassen-Darlehn des Hauptgutes im Ingrossationsbuche auf das Bauergrundstück überzuführen.

256. Ferner bemerkt das Oberlandgericht auf den beiden Exemplaren des Contracts, die dem Contrahenten durch das örtliche Kirchspielsgericht zugestellt werden, die Größe des dem Gutsherrn verbleibenden Rückstandes von der Kaufsumme, wie dieser sich, nach Abrechnung des auf das Bauergrundstück übertragenen Credit-Cassen-Darlehns ergiebt, und verfügt gleichfalls die Ingrossation dieses Rückstandes zunächst nach diesem Darlehn. Das 3. Exemplar des Contracts verbleibt im Oberlandgerichte.

257. In allen den Fällen, wo ingrossirte Forderungen vorliegen, bleibt zur Sicherstellung derselben, der deponirte Theil der Kaufsumme im Oberlandgerichte asservirt, und wird nur zur Befriedigung der Creditoren, in ihrer gesetzlichen Reihenfolge verwandt.

258. Wenn auf dem Gute keine Ingrossationen ruhen, und auch zufolge des Proclams keine sonstige Ansprüche erhoben und rechtserforderlich dargethan worden sind, so wird, nach Ablauf desselben, und nach vollzogner Corroboration des Contracts, der Kaufschilling dem Verkäufer vollständig ausgekehrt.

259. Dasselbe findet statt (Art. 258), wenn zwar ingrossirte Forderungen auf dem Gute lasten, der Verkäufer aber die, in gehöriger Form ausgestellte und attestirte, Einwilligung sämmtlicher Creditoren in den Verkauf des Grundstücks und in die Ausreichung der deponirten Kaufsumme im Oberlandgerichte beibringt; oder aber rechtsgültig nachweist, daß er die Creditoren, zu deren Sicherstellung die Deposition stattfindet, anderweitig zufrieden gestellt hat.

260. Der Kaufschilling kann nicht nur in baarem Gelde, sondern, nach Belieben des Verkäufers auf seine eigene Gefahr, auch in zinstragenden Papieren, d. h. in allen zu der Zeit in Cours befindlichen Russischen Staatspapieren, in Ehstländischen Landschaftlichen Obligationen und in Liv- und Curländischen Pfandbriefen beigebracht werden; und für das auf solche Art deponirte Capital bezieht der Verkäufer, ohne weitren Abzug, die Zinsen.

261. Wird die Kaufsumme in Gemäßheit des Kaufcontracts theilweise ausgezahlt, und mithin auch nur theilweise zur gerichtlichen Deposition gebracht, so behalten sämmtliche Creditoren für den nicht eingezahlten Betrag, nach wie vor, ihre Ingrossationsrechte in dem verkauften Grundstücke.

262. Sollte der Verkauf, nachdem der Contract die vorläufige Bestätigung des Oberlandgerichts erhalten (Art. 254) aus irgend einem Grunde gesetzlich annullirt werden, so behält der Käufer das Recht, wegen etwaniger Schäden und Verluste, seinen Regreß auf dem ordinairen Wege Rechtens wider den Verkäufer geltend zu machen.

263. Jeder Kauf wird als ungültig angesehn, bei welchem eine der im Art. 250 und 251, zur Sicherstellung der Rechte der Creditoren, vorgeschriebenen Maaßregeln unberücksichtigt geblieben. Aus diesem Grunde kann kein Kaufcontract Gesetzeskraft erlangen, wenn beim Abschluß desselben die Kaufsumme, statt gerichtlich deponirt zu werden, direct vom Käufer an den Verkäufer ausgezahlt worden; und bleibt das veräusserte Grundstück, nach wie vor unveränderte Hypothek aller Creditoren des Hauptgutes.

264. Wenn in solchem Fall der Käufer durch die bereits liquidirte Zahlung irgend einen Schaden oder Verlust erlitten, so behält er das Recht seinen Schadenersatz auf dem ordinairen Wege Rechtens gegen den Verkäufer, als den Empfänger des Geldes, geltend zu machen; und außerdem hat er das Recht, auf gerichtlichem Wege, die Vollziehung des mit dem Käufer abgeschlossenen Kaufcontracts zu verlangen.

265. Der Verkauf von Bauergrundstücken von Gütern, auf denen unkündbare Capitale jeder Art lasten, kann nur mit Zustimmung der betheiligten Creditoren geschehen.

266. Beim Verkauf einzelner Bauergrundstücke von einem Gute, welches dem Ehstländischen Adelichen Credit-Verein für ein erhaltenes Darlehn verpfändet ist, muß jedesmal vor Allem in Betreff desjenigen Betrages der Kaufsumme, welcher nach Maaßgabe der dem ganzen Gute bewilligten Anleihe, auf das zu verkaufende Grundstück, seiner Größe nach, fällt — Abmachung getroffen werden.

267. Wird der entsprechende Theil der Anleihe der Credit-Casse wiedererstattet oder durch Deposition sichergestellt, so wird zwar dadurch das zu verkaufende einzelne Grundstück von der dem Credit-Vereine in dem ganzen Gute zustehenden Special-Hypothek vollständig befreit, es tritt dieses Grundstück jedoch dadurch nicht aus der der Ehstländischen Adelichen Credit-Casse geleisteten allgemeinen Garantie heraus (Sr. Allerhöchst bestätigtes Reglement der Credit-Casse vom Jahre 1802).

268. Es ist dem Verkäufer freigestellt, ob er die vom Käufer gerichtlich deponirte Kaufsumme zur Befriedigung der Credit-Casse nur in dem Betrage des verhältnißmäßig auf das verkaufte Grundstück fallenden Antheils der Anleihe, oder aber über diesen Antheil hinaus, bis zum Betrage der ganzen Credit-Cassen-Anleihe verwenden will. Die Credit-Casse ist in allen Fällen der erste Gläubiger; es kann daher ihre Befriedigung aus der deponirten Kaufsumme auf keinen Fall verweigert werden, und zwar: nach der im Reglement der Credit-Casse festgestellten Ordnung. Der Rest der Kaufsumme wird alsdann zur Befriedigung der übrigen Creditoren, nach ihrer gesetzlichen Reihenfolge, verwandt.

Titel IV.

Ueber die Besteuerungs-Verhältnisse.

269. Alle öffentlichen dem Staate oder dem Gemeindewesen zu prästirenden Leistungen und Abgaben, welche nach der nominellen Hakenzahl der Güter auf dieselben vertheilt werden, ruhen, als unablösbare Reallasten, auf den einzelnen Rittergütern, Pastoraten und Landstellen im Gouvernement und im Kirchspiele. Keines der erwähnten Güter und Grundstücke kann sich der Erfüllung dieser Obliegenheiten entziehn, wenn es nicht von denselben befreit worden, entweder durch specielle Ausnahmen, oder durch ein ertheiltes Privilegium.

270. Durch die Zahl der in der Landrolle bezeichneten Haken ist das Verhältniß festgestellt, in welchem die einzelnen Güter, Pastorate, oder Landstücke an den öffentlichen Obliegenheiten Theil zu nehmen haben, wobei jedoch die innerhalb ihrer Grenzen mit der Zeit eingetretenen oder annoch eintretenden Abweichungen von der Landrolle in Betracht zu ziehen sind.

271. Die Vertheilung der öffentlichen Obliegenheiten wird, in Grundlage der bestehenden Gesetze, dem Adel, als dem Eigenthümer des Landes auf dem die Leistung der Obliegenheiten ruht, anheimgestellt; mit der Vorschrift, daß jedesmal in den mit den Bauern abzuschließenden Pachtcontracten das Maaß dieser Obliegenheiten festgestellt werde (Art. 73 Punkt 5), mit der gleichzeitigen Stipulation, daß im Fall der Erhöhung derselben, der Mehrbetrag von der jährlichen Pachtzahlung in Abzug zu bringen sei; welche Pachtzahlung bis zum Ablauf der Pachtjahre, in keinem Fall erhöht werden darf.

272. Die Vertheilung der öffentlichen der Bauergemeinde zufallenden Obliegenheiten unter ihren einzelnen Gliedern wird der Gemeinde selbst überlassen. Hierbei ist aber auch eine freiwillige Uebereinkunft zwischen der Gemeinde und dem Gutsherrn nicht ausgeschlossen, wie solches im Art. 515 der gegenwärtigen Verordnung bestimmt ist. Während der Dauer der Frohne kann nöthigenfalls eine richterliche Revision der Vertheilung der erwähnten Obliegenheiten eintreten.

273. Unabhängig von der Vertheilung der öffentlichen Obliegenheiten unter den einzelnen Gliedern der Bauergemeinde, haftet diese in ihrer Gesammtheit solidarisch für die prompte Erfüllung dieser Obliegenheiten.

274. Wenn die gegenwärtigen Grenzen der Rittergüter, Pastorate oder Landstücke, auf dem Wege des Vertrags, durch Kauf, Theilung oder Austausch verändert werden sollten, und wenn hierbei ein Theil des Bauerpachtlandes in anderen Besitz übergeht, so ist der Antheil an den öffentlichen Obliegenheiten zu berechnen, welcher verhältnißmäßig auf diesen Theil des Bauerpachtlandes fällt. Dieser Theil des Grund und Bodens geht mit dem berechneten Antheil an den öffentlichen Obliegenheiten in den Verband der neuen Gemeinde über, und tritt, in Ansehung der Erfüllung dieser Obliegenheiten, in die solidarische Verbindlichkeit derselben ein.

269. Vergl. Ausz. 12 zur G.Z. 92 u. ibid. 13. 1866.

271. Vergl. Ausg. 13. G.Z. 92, Zus. 1866.

274. Vergl. Ausg. 13. G.Z. 92, Zus. 1866.

[Landgemeinde-Ordnung f. d. Ostseegouvernements, bestät. am 19. Febr. 1866; vom 1. Octbr. e.a. an in Wirksamkeit tretend, zunächst für 6 Jahre giltig. S. Gouv. Zeit. 1866 № 32, pag. 258.

275. Dagegen sind: die Kopfsteuer, Rekrutensteuer und der zeitweilige Beitrag zu den Quartierkammergeldern der Stadt Reval persönliche Steuern, und werden mithin nach der Seelenzahl jedes Gutes berechnet. Ueber die Vertheilung und Beitreibung derselben sind die Regeln in den Art. 508 — 523 in der Abtheilung über die öffentlichen Obliegenheiten enthalten.

Anmerkung: Die in diesem Artikel bezeichneten zeitweiligen Beiträge zu den Quartierkammergeldern werden in Gemäßheit des Beschlusses des Minister-Comités vom 3. April 1828 erhoben.

276. Die Getränke und Krugs-Steuer, die eine Auflage auf das Recht des Branntweinbrandes und der Schenkerei dulden, fallen ausschließlich den Rittergütern zur Last. Es kann mithin die Entrichtung dieser Auflagen, die ausschließlich dem Gutsherrn obliegt, nicht der Bauergemeinde auferlegt werden.

Zweites Buch.

Rechte des Bauerstandes. Gemeinde- und Bauerbehörden-Verfassung.

Titel I.

Persönliche Standesrechte der Bauern.

a) Allgemeiner Begriff des Bauerstandes.

277. Jedes Mitglied des Ehstländischen Bauerstandes muß, in Ansehung des Steueroklads, zu irgend einer Bauergemeinde angeschrieben sein.

278. Die Gesammtheit der Individuen, die zu den Bauergemeinden angeschrieben sind, und nicht die persönlichen Rechte und Vorrechte anderer Stände genießen, bilden den Bauerstand des Gouvernements.

279. Jedes Mitglied des Ehstländischen Bauerstandes hat in Uebereinstimmung mit dem Art. 294 das Recht, die persönlichen Berechtigungen und Vorzüge andrer Stände zu erwerben, jedoch ist es nicht verpflichtet, indem es in einen andern Stand übergeht, aus dem Bauergemeinde-Verband zu treten.

280. Ebenso steht es Mitgliedern anders berechtigter Stände frei in den Ehstländischen Bauergemeinde-Verband einzutreten, und mithin als Bauergemeindeglied in den Bauerstand überzugehn, ohne deshalb ihre persönliche Standes-Rechte einzubüßen. Sie unterliegen in diesem Fall allen Anordnungen, die durch die Gemeinde-Ordnung bestimmt sind.

b) Erwerbung der Rechte des Ehstländischen Bauerstandes.

281. Die Rechte des Ehstländischen Bauerstandes werden erworben:

1) Durch die eheliche Geburt von einem Bauern.
2) Durch die Ehe (Art. 1054).
3) Durch freiwilligen Beitritt (Art. 283).
4) Durch Anschreibung zu irgend einer Ehstländischen Bauergemeinde (Art. 284).

Seinen Töchtern ertheilt der Bauer seine persönlichen Rechte nur bis zu deren Verheirathung, wo sie dem Stande ihrer Ehemänner folgen.

282. Die unehelichen Kinder von Bäuerinnen, die zum Ehstländischen Bauerstande gehören, werden dem Bauerstande oder einem andern steuerpflichtigen Stande zugezählt nach Anordnung des Kameralhofs, oder gemäß dem eignen Wunsche.*)

283. Die Rechte des Ehstländischen Bauernstandes können von Jedem, dem das Recht zusteht frei über seine Person zu verfügen, durch freiwilligen Eintritt in diesen Stand erworben werden, vorausgesetzt daß ein solcher schon in eine Bauergemeinde aufgenommen worden ist. Diejenigen Personen, die in den Bauerstand einzutreten wünschen, haben ihre Erklärung hierüber auf dem ordnungsmäßigen Wege vor der Ehstländischen Gouvernements-Regierung abzulegen.

284. Die aus andern Gouvernements des Reiches in das Ehstländische übergeführten Hofsleute (дворовые люди), wenn sie gleich nicht in diesem Gouvernement geboren worden, jedoch zu

---

*) Die Kinder der Bauern, die außer der Ehe erzeugt worden, erlangen durch die nachfolgende Ehe ihrer Eltern, die Rechte ehelicher Kinder.

einer Ehstländischen Bauergemeinde angeschrieben worden, sind dem Ehstländischen Bauerstande zuzuzählen, mit allen diesem Stande eingeräumten Rechten.

285. Die nicht persönlich zum Bauerstande gehörigen ~~Bauer~~ Landgemeindeglieder werden ~~bei der Gutspolizei und dem Hakenrichter als solche angeschrieben, ohne in den Revisionslisten der Ehstländischen Bauern eingetragen zu werden.~~

c) Rechte und Verpflichtungen der Ehstländischen Bauern.

286. Jeder Ehstländische Bauer ist persönlich frei.

287. Jeder Ehstländische Bauer führt einen besondern Familiennamen, den er seinem Weibe und seinen ehelichen Kindern mittheilt.

288. Der Ehstländische Bauer hat, in Grundlageder gegenwärtigen Verordnung, das Recht, Verträge und Verbindlichkeiten jeder Art einzugehn, welche den seinem Stande zugetheilten Rechten nicht zuwiderlaufen.

289. Der Ehstländische Bauer hat das Recht, sowohl auf dem flachen Lande, als in den Städten Immobilien, als: Bauerhöfe, Landstücke, Häuser u. s. w., als erbliches Eigenthum zu erwerben; mit Ausnahme solcher Immobilien, die dem Gesetze nach den privilegirten Ständen vorbehalten sind.

Anmerkung: In der Stadt Reval haben die Bürger dieser Stadt, zu Folge des Art. 1491 des II. B. des Provinz-Swod, das Recht im Laufe der durch das Gesetz bestimmten Frist die im Stadtgebiete an Nicht-Bürger verkauften Güter einzulösen. Im Fall eines Verkaufs von Gutsländereien haben die Glieder der ehstländischen Ritterschaft das gesetzliche Vorrecht vor anderen Käufern.

290. Alle Bauergemeindeglieder werden in Civilsachen in erster und zweiter Instanz von Behörden gerichtet, in welchen sich von Ihnen selbst gewählte Richter, oder aus ihrem Stande und von den Gemeinden selbst gewählte Beisitzer befinden. Ausgenommen hiervon sind diejenigen Gemeindeglieder, die durch ihre persönlichen Rechte vor andere, als die Bauerbehörden sortiren. Uebrigens werden alle diejenigen Sachen, die Bauergrundstücke betreffen, nichts desto weniger vor den besondren Bauerbehörden verhandelt.

291. Der Ehstländische Bauer kann nur nach Constatirung seiner Schuld, zufolge Urtheil und Recht, der Strafe unterzogen werden. Eine Ausnahme hiervon bildet die der Gemeinde- und Landes-Polizei eingeräumte Gewalt, und das durch die Gesetze dem Gutsherrn anheimgestellte Recht die Dienstboten und Arbeiter, in Anleitung des Artikels 460, der Hauszucht zu unterziehen.

292. Die Ehstländischen Bauern sind persönlich der Kopfsteuer und der Rekrutenpflichtigkeit unterworfen. Sie sollen keine höheren Kronsabgaben zahlen, als die gutsherrlichen Bauern in den übrigen Gouvernements des Russischen Reichs.

293. Bei allen die Bauern betreffenden gerichtlichen Verhandlungen, in allen Behörden, so wie bei allen Contracten, durch welche irgend ein Bauergemeindeglied Pacht oder Eigenthum, gleich viel wo oder von wem erwirbt, oder auf andere überträgt, (Art. 63 bis 201) oder Schuldverhältnisse eingeht, so wie bei Ingrossationen auf ein bäuerliches Grundstück — findet Befreiung von der Krepost- und andern Poschlinen, so wie von der Stempelpapier-Zahlung statt. Diese Regel bleibt auch dann unverändert, wenn der eine Theil seinem Stande nach, in andern Fällen der Poschlinzahlung unterworfen ist.

Anmerkung: Ausgenommen hiervon sind nur die Fälle, wo Bauern städtische Immobilien erwerben.

294. Den Ehstländischen Bauern, als Mitgliedern eines freien Standes, steht das Recht zu, nach Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen, alle Rechte und Vorrechte zu erwerben, welche andern Ständen gesetzlich zustehn.

295. Den freien Bauern aus andern Gouvernements ist die Pachtübernahme und der Kauf von Bauergrundstücken nur dann gestattet, wenn sie die gehörigen Legitimationen über ihre persönliche Freiheit beibringen.

d) Vom Austritt aus dem Ehstländischen Bauerstande.

296. Der Bauer tritt aus dem Ehstländischen Bauerstande aus:

1) Durch den Verlust aller bürgerlichen Rechte, als Strafe zufolge Urtheils;
2) Durch die Abgabe zum Rekruten;
3) Durch die Uebersiedelung in andre Gouvernements des Reichs;
4) Durch die Zuzählung zu einem andern Oklad, oder den Uebergang in einen andern Stand;
5) Durch Ausschließung aus der Gemeinde wegen liederlichen Lebenswandels.

= im K. G. verzeichnet u. v. der Gemeindepolizei in die Gemeinderollen, nicht aber in die Revisionslisten der Ehstl. Bauern eingetragen. Publ. v. d. Bauer-Comm. in d. Beil. zur G. Z. 1871, № 14 vd. 17 Febr. a. c.

ad 289: Vergl. Sen.-Ukas v. 11. August 1858 sub № 3011, Ehstl. Gouv. Zeit. 1858, № 39. Vergl. Interpretation der Bauer-Commission, publ. G. Z. 1869, № 67.

293:

63 x 213. Vergl. ad artt. 212 u. 289.

S. Landgemeinde-Ordnung seit 1. Octob. 1866, resp. 1. Januar 1867.

298 fällt weg. Gouv. Z. N. 14, 1871 Beil.

299.

artt. 297 u. 300. S. Landgem. Ord. §§. 1–3: Organisation d. Landgemeinden

ad. artt. 297–430: behalten ihre Geltung nur insoweit, als sie mit der Landgemeinde-Ordnung nicht in Widerspruch stehen. (S. Nachweis.)

302. Pastoratsgemeinden, welche die in §. 2 d. LGO. angegebenen Vorbedingungen einer selbstständigen Existenz nicht besitzen sind, falls einem bestimmten Gute das jus patronatus ecclesiae zusteht, mit der Gemeinde dieses Gutes zu verschmelzen, sobald keine andere Gemeinde freiwillig zu ihrer Aufnahme bereit ist.

Titel II.

Gemeinde-Verfassung.

Hauptstück I.

Eintheilung des Bauerstandes in Gemeinden.

297. Der gesammte ehstländische Bauerstand zerfällt, je nach seinem Wohnort, in Gemeinden:

298. Die Gemeinde ist eine auf einem bestimmten Landtheile errichtete, vom Staate anerkannte, Vereinigung der auf demselben wohnhaften Bevölkerung zu einer Gesammtheit, mit gegenseitigen vom Gesetze festgestellten Rechten und Pflichten.

299. Die ehstländischen Bauergemeinden sind entweder Guts- oder Dorfs-Gemeinden.

Anmerkung: In Ansehung der Gemeinden oder Landstellen (S. Art. 303).

300. Sämmtliche in den Grenzen eines Gutes wohnende Bauern und Mitglieder anderer Stände bilden, mit Einschluß der Hofsleute, die Gutsgemeinde, die in mehrere Dorfsgemeinden zerfallen kann. In Fällen jedoch, die die ganze Gemeinde betreffen, vereinigen sich die Dorfsgemeinden zur Gutsgemeinde.

Anmerkung: Die bei den Städten angeschriebenen ehstländischen Bauern werden den Stadtgemeinden zugezählt.

301. Die auf kleinen Gütern wohnhaften Bauern können, mit Zustimmung ihrer Gutsherrn, sich zu einer Gutsgemeinde vereinigen, oder sich auch an Gemeinden andrer Güter anschließen.

302. In allen Fällen wo bei einem Pastorate angeschriebene Bauern, wegen zu geringer Anzahl, keine eigene Gemeinde bilden können, und sie von keiner Gemeinde des Kirchspiels freiwillig aufgenommen werden, müssen sie in allen polizeilichen und gerichtlichen Angelegenheiten an die Gemeinde desjenigen Gutes angeschlossen werden, welches das jus patronatus ecclesiae ausübt; wo aber ein solches nicht vorhanden ist, an die Gemeinde des nächstbelegenen Gutes. In Ansehung ihrer persönlichen Abgaben und Leistungen, so wie in Ansehung ihrer Real-Verbindlichkeiten jedoch, bilden sie einen eignen Verband.

303. Die auf einer Landstelle ansässigen Bauern werden, wenn der Fall eintritt, daß sie, wegen zu geringer Anzahl ihrer Gemeindeglieder, keine eigne Gemeinde bilden können, und von keiner Gemeinde des Kirchspiels freiwillig aufgenommen werden, in allen gerichtlichen und polizeilichen Angelegenheiten mit der Gemeinde des Gutes vereinigt, von welchem die Landstelle abgetheilt worden. In Ansehung ihrer persönlichen Abgaben und Leistungen, so wie ihrer Real-Verpflichtungen bilden sie jedoch einen eignen Verband.

Anmerkung: Als Minimum um eine eigene Gemeinde bilden zu können, wird die zur Wahl der durch das Gesetz angeordneten Gemeindebeamten unumgänglich nothwendige Zahl der Gemeindeglieder angenommen.

Hauptstück II.

Gemeinde-Ordnung.

Abtheilung I.

Ueber die Zugehörigkeit zu derselben.

a) Allgemeine Regeln.

304. Alle innerhalb der Grenzen eines Gutes ansässigen, ihren persönlichen Standesrechten nach, zum Bauerstande gehörigen Individuen bilden die Glieder der Bauergemeinde dieses Gutes.

Anmerkung: Individuen, die ihren persönlichen Rechten nach nicht zum Bauerstande gehören, werden nur in so fern zur Bauergemeinde eines Gutes gerechnet, als sie entweder Grundstücke innerhalb des Bauerpachtlandes eigenthümlich oder in Pacht besitzen, oder sich aus einem andern Grunde zur Bauergemeinde haben anschreiben lassen.

305. Ein Gemeindeglied kann an verschiedenen Orten unbewegliches Vermögen erwerben und Pachtverträge schließen. Hierbei ist jedoch Nachfolgendes zu beobachten:

1) In Ansehung der an seinem Grundstücke haftenden Leistungen und Abgaben ist es derjenigen Behörde untergeordnet, zu deren Gerichtsbarkeit sein Immobil gehört;

2) In Ansehung seiner persönlichen Abgaben und Leistungen ist es derjenigen Gemeinde untergeordnet, zu der es angeschrieben ist.

3) In Ansehung seiner persönlichen Rechtsverhältnisse ist es der Gemeinde unterworfen, innerhalb welcher es seinen Wohnort hat, in so fern seine Standesrechte nicht eine Ausnahme erfordern.

b) Vom Eintritt in eine Bauergemeinde und vom Austritt aus derselben.

306. Die Bauergemeinde hat das Recht neue Mitglieder in ihren Verband aufzunehmen, sobald sie die Einwilligung des Gutsherrn zu solcher Aufnahme erlangt hat.

307. Neue Mitglieder können in den Gemeindeverband ohne Zustimmung der Gemeinde in nachfolgenden Fällen eintreten:

a) Wenn der Gutsherr mit Zustimmung des Eintretenden, alle diejenigen Verpflichtungen in Ansehung dieses Gemeindegliedes übernimmt, die der Gemeinde, ihren einzelnen Gliedern gegenüber, obliegen.

b) Wenn Leute freien Standes, die bisher nicht zur Gemeinde gehörten, Grundstücke in dem Bauerpachtlande des Gutes als Eigenthum erwerben. In diesem Fall treten die neuen Glieder in den Gemeindeverband und participiren an allen solidarischen Verpflichtungen desselben, ohne vorhergegangene Einwilligung, weder des Gutsherrn, noch der Gemeinde.

308. Der Innehaber einer Landstelle, die zu einem Gute zugezählt worden, hat das Recht verlangen zu dürfen, daß ihm, sowohl von Seiten des Gutsherrn als der Gemeinde, gestattet werde, die zum Wirthschaftsbetriebe nothwendig erforderliche Anzahl von Gemeindegliedern bei sich aufzunehmen.

Anmerkung: Unter Landstelle wird ein solches Grundstück verstanden, das nicht die einem Rittergute zustehenden Vorrechte genießt.

309. Der Eintritt in die Bauergemeinde ist zu jeder Zeit allen den Leuten freien Standes gestattet, die bis dahin nicht zum Bauerstande gehörten. Der Eintretende hat ausdrücklich und deutlich zu erklären:

1) Ob er nur die Rechte und Verpflichtungen des Bauergemeinde-Verbandes übernimmt; oder:

2) Ob er zugleich auch hinsichtlich seiner persönlichen Rechte in den Bauerstand übertritt.

310. Will das in die Bauergemeinde eintretende Individuum auch hinsichtlich seiner persönlichen Rechte in den Bauerstand übergehn, so muß dasselbe sich bei dem Hakenrichter des Districts melden, und nachfolgende Beweise vorstellen;

a) Eine Bescheinigung derjenigen Gemeinde, bei welcher es bisher angeschrieben gewesen, über die vollständige Berichtigung der seinem Stande nach von ihm zu entrichtenden Abgaben, mit Einschluß des letzten halbjährlichen Oklads, so wie über die Einwilligung seiner frühern Gemeinde zum Uebertritt in die neue.

b) Eine Bescheinigung über die Einwilligung der betreffenden Gemeinde und des Gutsherrn zum Eintritt in die neue Bauergemeinde.

311. Der Hakenrichter beprüft sorgfältig die vorgestellten Legitimationen, bewilligt den Uebertritt in die betreffende Bauergemeinde, wenn er das Gesuch wegen des Uebertritts für ordnungsmäßig befindet, und berichtet hierüber dem ehstländischen Kameralhofe halbjährlich, und zwar zum 1. Juli und 1. December jeden Jahres. Der Kameralhof unterlegt durch den General-Gouverneuren die Sache dem Dirigirenden Senate, und nach erfolgter Bestätigung der Unterlegung Seitens des Dirigirenden Senats wird die Umschreibung selbst bewerkstelligt.

312. Die Leute freien Standes, die auf solche Art, ohne Bewahrung der persönlichen Rechte ihres frühern Standes, dem Bauerstande zugezählt worden sind, tragen, so bald die Umschreibung in der gesetzlichen Ordnung bestätigt worden, nur die Kronsabgaben ihres neuen Standes, ohne bis zur nächsten Revision der Abgabenzahlung ihres frühern Standes unterworfen zu sein.

313. Der Gutsherr hat das Recht von seiner Gutsgemeinde die Ueberführung eines oder mehrerer Mitglieder aus der Classe der Dienenden in eine andere Gemeinde zu verlangen; die Gemeinde ihrerseits hat jedoch das Recht, vor der Entfernung des bezüglichen Gemeindegliedes, dem Gutsherrn die Anzeige von dem hieraus ihr möglicher Weise entstehenden Schaden zu machen, und in diesem Fall wird die Beprüfung und Entscheidung der Sache dem Kirchspielsgerichte anheimgestellt.

314. Wenn dem zu entfernenden Gemeindegliede (Art. 313) rechtzeitig die Eröffnung hierüber gemacht worden, wenn dasselbe sich jedoch keine Dienststelle verschafft, der Gutsherr aber oder die Gemeinde ihm eine Stelle in einer andern Gemeinde anweist, die in seine Aufnahme willigt, so ist das zu entfernende Mitglied unverzüglich in die ihm angewiesene Gemeinde überzutreten verpflichtet, wenn es nichts gesetzlich Begründetes dagegen einzuwenden hat; im entgegengesetzten Fall, wird es durch die Landespolizei dazu gezwungen.

315. Die Bauergemeinde hat gleichfalls das Recht, mit Genehmigung des Gutsherrn, Mitglieder nach ihrem Ermessen zu entfernen. Für diesen Fall findet die im vorhergehenden 314. Art. enthaltene Bestimmung gleiche Anwendung.

= { ad 311. in Abänderung: „die Anschreibung von Bürgern zu den Bauergemeinden der Ostseegouvernements ist definitiv vom Kameralhof zu genehmigen."
(Senats-Ukas v. 20. April 1873 N. 15005.) (Gouv. Zeit 1873 N. 56.)

ad 315. Vide Nachweis.)

ad 316. Das Recht der Gemeinden ihre Mitglieder wegen schlechter Führung durch Gemeindebeschluß zur Rekruten abzugeben ist aufzuheben.
(S. Russisch.)

x 316. „ Wenn ein Glied der Gemeinde wegen schlechter Lebenswandel zur Last fällt, hat die Gemeindeversammlung das Recht beim Kirchspielspolizeigericht darüber Vorstellung zu machen, damit das betr. Gemeindeglied entfernt u. der Regierung zur Disposition gestellt werde."
(S. d. Ges. v. 1. Juni 1865: / Gouv. Zeit. 1871, N. 58.)

xx ad 317. versteht, wenn sie in bestimmter Zahl versammelt ist (Ges. art. 7). „

xxx 318. „ Dieselbe hat die Mehrzahl der unwohnenden stimmberechtigten Glieder der Gemeinde-versammlung vor sich, das betr. Gemeindeglied zur Disposition der Regierung zu stellen."

xxxx 319. Gesetz: Ist in Gemeindeversammlung auf Grund der Allerhöchst bestät. Reichsrathsgutachtens v. 1. Juni 1865 pct. 4. in Folge rechtskräftigen Urtheils gerichtlicher Untersuchung über Verbrechen oder Vergehen beschlossen worden, ein Glied ihrer Gemeinde, welches gewerbsmäßig in Verdacht stehlerischer und betrügerischer Handlungen zu stehen, wiederholte Verurtheilungen auf sich hat, zu Zuchthausstrafe verurtheilt worden ist, oder sonst durch sein unordentliches Leben, Trunkenheit, Müßiggang, Verschwendung, Widerspenstigkeit gegen die Gemeindeverwaltung, Unfriedfertigkeit, Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit, Verletzung der Ehrfurcht gegen Aeltern, Vernachlässigung der Kindererziehung, Verführung der Jugend, Verbreitung schädlicher Irrlehren, Verletzung der Sittlichkeit, Verletzung der Ehre und des Eigenthums Anderer, Verletzung der Ordnung und Ruhe, Verletzung der Pflichten gegen die Obrigkeit und Regierung, Verletzung der Pflichten gegen Gemeinde und Gemeindeglieder, Verletzung der Pflichten gegen Gutsherrschaft, Verletzung der Pflichten gegen Kirche und Geistlichkeit, Verletzung der Pflichten gegen Schule und Lehrer, Verletzung der Pflichten gegen Staat und Gesetz, Verletzung der Pflichten gegen Familie und Verwandte, Verletzung der Pflichten gegen Eigenthum, Verletzung der Pflichten gegen Leben und Gesundheit, Verletzung der Pflichten gegen Ehre und Ruf, Verletzung der Pflichten gegen Freiheit und Recht, Verletzung der Pflichten gegen Religion und Sittlichkeit, Verletzung der Pflichten gegen Vaterland und Menschheit, Verletzung der Pflichten gegen Gott und Regierung nur. (Art. 4. des Reichsrathsgutachtens v. 1. Juni 1865.)
Ges. 1871 N. 58. — Vide auch Russisch.

vierter Theil

x 316. Die Gemeinde hat aber auch das Recht, falls ein Gemeindeglied durch schlechten Lebenswandel derselben zur Last fällt, wegen Entfernung desselben aus ihrer Mitte, durch Abgabe zum Rekruten ohne Ziehung des Looses, oder im Fall der Untauglichkeit desselben zum Militairdienste, wegen Versendung in die Ansiedelungen Sibiriens, beim Kirchspielspolizeigericht die Vorstellung zu machen.

317. Hat die Gemeinde, in Uebereinstimmung mit dem Art. 316, die Vorstellung wegen Entfernung eines Mitgliedes gemacht: so beruft das Kirchspielspolizeigericht durch den Gutspolizei O. Ör.
[illegible] männliche stimmfähigen Glieder der betreffenden Bauergemeinde zu einer Gemeindeversammlung, und legt ihnen die Frage vor: ob sie wirklich den Wunsch hegen, und aus eignem Antriebe den Beschluß gefaßt haben, das angeschuldigte Gemeindeglied aus ihrer Mitte zu entfernen. (Ges. S. 7. B.)

xxx vierter Theil. 318. Hat sich bei dieser Befragung nicht über ein Drittheil der Stimmen wider die Entfernung des angeschuldigten Gemeindegliedes ausgesprochen, so untersucht das Kirchspielspolizeigericht, ob die Anschuldigung begründet ist. (Ges. B. / Zusatz. vierter Theil.

xxxx 319. Hierauf nimmt das Kirchspielspolizeigericht die Motive derjenigen Gemeindeglieder, die ihre Stimme, abweichend von der Meinung der Majorität, abgegeben, ins Protokoll auf, und stellt dieses Protokoll, von seinem eignen Gutachten begleitet, der Ehstländischen Gouvernements-Regierung zur gesetzlichen Verfügung vor.

einer auf Grund d. artt. 317-318 u. Zusatz zu art. 379)

320. Wenn ein Gemeindeglied nach Art. 316 in Folge gerichtlicher Entscheidung in die Ansiedelungen nach Sibirien verschickt wird, und dasselbe Weib und Kind hat, so kann:

1) Die Frau, wenn sie es wünscht, dem Manne folgen, und die unmündigen Kinder männlichen Geschlechts bis zum 5. Lebensjahre und die weiblichen Geschlechts bis zum 10. Lebensjahre mitnehmen.

2) Kinder beiderlei Geschlechts über dieses Alter hinaus, bis zum 17. Lebensjahre, können auch den Eltern folgen, jedoch nur dann, wenn sie von der Gemeinde entlassen werden.

3) Kinder welche das 17. Lebensjahr bereits überschritten haben, folgen, auch wenn sie diese Entlassung erhalten, nur dann, wenn sie sich noch bei den Eltern befanden, und wenn sie selbst ihnen zu folgen wünschen. Abgetheilte, so wie auch bereits verheirathete Kinder können nur nach den allgemeinen Bestimmungen die Gemeinde verlassen.

Anmerkung: Die Gemeinde ist von der Bezahlung der Transportkosten für diejenigen Individuen befreit, welche dem Uebergesiedelten freiwillig folgen; diese gehören zur Cathegorie der freiwilligen Ansiedler.

321. Wenn das von der Gemeinde zur Abgabe als Rekrut oder zur Versendung in die Ansiedelungen vorgestellte Gemeindeglied Schulden hinterläßt, so ist, falls diese Schulden nicht bereits früher durch ein Concursverfahren getilgt worden, zuvörderst sein etwaniges Vermögen zur Berichtigung der Schulden zu verwenden. Reicht dieses nicht aus, so ist die Gemeinde zur Berichtigung der gerichtlich anerkannten Forderungen verpflichtet.

x 322. Jeder Ehstländische Bauer der volljährig, d. h. das 21. Lebensjahr zurückgelegt hat, hat das Recht, nicht allein in eine andre Gemeinde überzutreten, sondern auch in ein anderes Gouvernement des Russischen Reiches auszuwandern, wenn:

1) Die Gemeinde, zu der er gehört, keinerlei gesetzliche Hindernisse verlautbart.

2) Der Austretende sich seiner früheren Verbindlichkeiten nach Vorschrift der Gesetze entledigt;

3) Derselbe die im Gesetze für diesen Fall vorgeschriebenen Formalitäten beobachtet. In Betreff der numerischen Beschränkung der Auswanderung (S. Art. 337).

323. Jedes Glied einer Bauergemeinde, das aus derselben auszutreten beabsichtigt, ist verpflichtet, sich zuvor wegen aller Verbindlichkeiten und Leistungen mit der bisherigen Gemeinde und seinem Gutsherrn vollständig abzufinden, so wie die ihn betreffenden etwanigen Rückstände, entweder einzuzahlen, oder durch Bürgschaft der Gemeinde, welche es aufnimmt, oder sonst zuverlässiger Leute sicher zu stellen.

324. Bei jeder Kündigung einer Pachtstelle hat der Gutsherr sogleich seine etwanigen Anforderungen an den Pächter beim örtlichen Kirchspielsgerichte aufzugeben, das sodann zur Liquidationsberechnung schreitet. Was die bei der Abgabe der Pacht selbst sich ergebenden Anforderungen betrifft, so wird dem Gutsherrn das Klagerecht wegen deren Befriedigung vorbehalten.

325. Ebenso sind alle sonstigen Anforderungen an einen Jeden, der seine Gemeinde verläßt, sogleich bei der Kündigung zu verlautbaren.

326. Im Fall einer Restanz in öffentlichen Abgaben oder Magazinzahlungen, die durch solidarische Verhaftung zu decken ist, wird die Quote, die dem Kündigenden zufällt, dann sofort ermittelt und festgestellt.

327. Wenn der Gutsherr bei einer Kündigung die Zahlungsunfähigkeit des Pächters voraussieht, so muß derselbe, gleichzeitig mit der Kündigung, dem örtlichen Kirchspielsgerichte die Anzeige

darüber machen, und auf die Eröffnung des Concursprocesses antragen, damit zur Zeit des Abzuges des Pächters aus der Gemeinde die Concursverhandlung nach Möglichkeit erledigt sei.

328. Die Zahlung der zu den Rückständen gerechneten Kronsabgaben ist von den austretenden Gemeindegliedern nur in dem Fall zu fordern, wenn sie sich hierzu contractlich verpflichteten, und ist in diesem Fall nur derselbe Maaßstab der Zahlung anzunehmen, der während ihrer Pacht- oder Dienstzeit für sie angenommen wurde. In jedem Fall kann die Nachrechnung rückständiger Kronsabgaben sich auf nicht längere Zeit als 1 Jahr beziehen.

329. In Ansehung der Forderungen der Privat-Creditoren unterliegt der Schuldner denselben Bestimmungen, die hinsichtlich der Anforderungen des Gutsherrn und der Gemeinde angeordnet worden (Art. 323); in Folge dessen kann er nicht länger als 2 Jahre in der Gemeinde zurückgehalten werden (Art. 1018).

Für die ganze Zeit, während welcher der Schuldner in der Gemeinde persönlich zurückgehalten wird, wenn derselbe zum Abarbeiten seiner Schuld angehalten wird, müssen seine Creditoren die Gemeinde hinsichtlich aller öffentlichen Leistungen und Abgaben des Schuldners sicherstellen.

330. Jedes austretende Gemeindeglied, welches erwerbsunfähige Eltern, Großeltern, Pflegeeltern oder Kinder in der Gemeinde zurückläßt, ist verpflichtet deren Subsistenzmittel für die Zukunft sicher zu stellen. Wenn es Brüder hat, mit denen es gleichmäßig diese Verpflichtungen theilt, so hat es nur denjenigen Antheil an der Verpflichtung sicher zu stellen, der ihm zur Last fällt. Das Maaß dieser Sicherstellung wird durch die Gemeindepolizei festgestellt.

331. Jedes austretende Gemeindeglied hat das Recht und die Pflicht seine selbst erzogenen Kinder unter 17 Jahren mitzunehmen, wenn keine anderweitige Verständigung mit der Gemeinde stattfindet. In diesem Fall sind die unmündigen Kinder, wenn sie bereits in den Revisionslisten verzeichnet stehen, mit in die andere Gemeinde überzuschreiben; wenn sie dagegen noch nicht verzeichnet sind, so gehören sie nichts desto weniger zu der Gemeinde, in welche das Bauergemeindeglied übergetreten ist, oder in welche die Mutter durch ihre Verheirathung tritt.

332. Die Gemeinde in welche eine Wittwe mit Kindern zu heirathen beabsichtigt, kann die Aufnahme derselben mit ihren Kindern verweigern, wenn das Gemeindeglied, das die Heirath beabsichtigt, die Subsistenzmittel für die Stiefkinder nicht gehörig nachweisen kann.

333. Die minderjährigen Kinder in dem Alter zwischen dem 17. und 21. Lebensjahre können gleichfalls mit den Eltern in eine andere Gemeinde übertreten; wenn:

1) Die frühere Gemeinde oder einzelne Glieder derselben keine gegründeten Ansprüche an ihre Person machen, und

2) Sie selbst den Uebertritt wünschen.

334. Der Austritt aus der Gemeinde, Behufs der Auswanderung aus dem Gouvernement kann alljährlich zu St. Georg am 23. April stattfinden, wenn das austretende Mitglied die desfalsige Anzeige in der gehörigen Form und zur gehörigen Zeit d. h. zwischen dem 27. October und 10. November bei der Gutspolizei gemacht hat.

335. Diejenigen Bauergemeindeglieder, welche in andere Gouvernements des Reichs auswandern wollen, erhalten, nach Vorweisung des nothwendigen Erlaubnißscheins Seitens der Gutspolizei, einen vorläufigen Paß vom Civil-Gouverneuren auf 8 Wochen, d. h. vom 1. Januar bis 1. März.

336. Beim Auswandern eines Bauergemeindegliedes in ein andres Gouvernement wird Nachfolgendes beobachtet:

1) In Ansehung seiner Verpflichtungen gegen den Gutsherrn, seine bisherige Gemeinde, und seine etwanigen Gläubiger, unterliegt er denselben Bestimmungen, wie die aus einer Gemeinde in eine andere übertretenden Gemeindeglieder (Art. 323 und 329).

2) Nach erlangtem Entlassungsscheine von Seiten der Gemeinde, in welchem ausdrücklich der Einwilligung der Letztern in seine Auswanderung aus dem ehstländischen Gouvernement Erwähnung geschehen muß, hat es den Erlaubnißschein des Civil-Gouverneuren zum Uebertritt in ein anderes Gouvernement einzuholen.

3) Der Auswandernde ist verpflichtet die schriftlich abgefaßte Zustimmung derjenigen Gemeinde einzuholen, in die er im andern Gouvernement einzutreten beabsichtigt.

4) Die im 2. und 3. Punkte dieses Artikels erwähnten Legitimationen hat das auswandernde Gemeindeglied mit einer Bittschrift auf Allerhöchsten Namen beim Kameralhof des ehstländischen, oder desjenigen Gouvernements einzureichen, in welches es auszuwandern beabsichtigt. Das weitere Verfahren ordnet der Kameralhof an.

5) Der Auswandernde muß die im Art. 330, für die in andere Gemeinden Uebertretenden, vorgeschriebene Verpflichtung erfüllen.

337. Das Auswanderungs-Recht der ehstländischen Bauern in die Städte und in andere

328. Hfl. zavard. Reskr.: „die Zahlung etc. nicht zu fordern, wenn jemand Ausstände nachgewiesenermaßen für die Obrigkeit contractlich übernommen hatte, bleiben die austretenden Gemeindeglieder zu dieser Zahlung verpflichtet — so Hfl. für Ls etc. (Gouv. Zeit. 1858 № 21) Vergl. Anmerk.

ad 330. Vergl. Instruction d. Livländ. Bauer-Commissions in d. Gouv. Zeit. v. 1872, № 11.

ad 334–336: vide Passreglement, Ges. Z. 1864, № 38 u. Anmerk. (vergl. auch Ges. Z. 1865 № 50).

337. Fall und d. Regeln für die Umschreibung der Bauergemeinde-Glieder zu andern Gemeinden v. 9. Juli 1863 etc. (Hfl. Gouv. Zeit. 1863. № 70.) Vergl. Anmerk.

Gouvernements wird dahin beschränkt, daß die Auswanderung aus irgend welcher Bauergemeinde im Verlaufe eines und desselben Jahres nicht 5 Prozent der Volkszahl dieser Gemeinde übersteigen darf, dem Gutsherrn und der Gemeinde jedoch ist es anheimgestellt freiwillig ihre Zustimmung zur Auswanderung einer größeren Anzahl zu ertheilen.

338. Der Bauer, der aus einer Gemeinde in eine andere des ehstländischen Gouvernements übertreten will, hat vor Allem während der Frist vom 27. October bis 10. November von der betreffenden Gutspolizei das Zeugniß über seine Berechtigung zum Austritt aus der früheren Gemeinde, den Kündigungsschein, zu erbitten.

339. In diesem Kündigungsschein ist auf der einen Seite in deutscher und auf der andern in ehstnischer Sprache, nach der **sub Litt. E** beigefügten Form, das Alter des Austretenden, nach der letzten Reichsseelenrevision, und die Nummer, unter welcher er daselbst verzeichnet steht, zu bemerken. Der Gutsherr, wenn er in den Uebertritt des Bauern in eine andere Gemeinde willigt, ertheilt demselben den erwähnten Kündigungsschein; falls er jedoch nicht einwilligt, setzt er die Gründe seiner Weigerung in einem besonderen Zeugnisse auseinander, das er dem Bauern ausliefert. Klagen wegen verweigerten Kündigungsscheines sind beim Kirchspielspolizeigerichte anzubringen, mit gleichzeitiger Beibringung des vom Gutsherrn ertheilten Weigerungsscheines.

340. Den im vorhergehenden Artikel erwähnten Kündigungsschein übergiebt der Austretende dem Gutsherrn derjenigen Gemeinde, in welche er einzutreten beabsichtigt, und erhält dagegen vom Gutsherrn die schriftliche Einwilligung in seine Aufnahme, den Aufnahmeschein (Formulair Beilage **sub Litt. F**).

341. Hierauf wird der Aufnahmeschein (Art. 340) von dem Uebertretenden persönlich bei demjenigen Kirchspielsgerichte producirt, unter dessen Jurisdiction die aufnehmende Gemeinde sortirt; wobei gleichzeitig von den Gemeindeältesten (oder Vorsteher) vor dem Gerichte die Einwilligung der Gemeinde in die Aufnahme bezeugt wird. Diese Erklärung wird vom Kirchspielsgerichte ins Protokoll eingetragen, und über die Erlaubniß zur Aufnahme des neuen Mitgliedes ein Zeugniß ausgestellt (Formulair Beilage **sub Litt. G**). Den obigen Aufnahmeschein, zugleich mit dem Scheine des Kirchspielsgerichts, muß der aus der Gemeinde Austretende nicht später als den 2. Februar des folgenden Jahres seiner bisherigen Gutspolizei vorstellen, welche, nach erfolgter Liquidation mit demselben, nicht später als den 23. April, ihm allendlich, in Gegenwart eines Gemeindebeamten, den Entlassungsschein aushändigt (Formulair Beilage **sub Litt H**).

342. Erst der wirklich erfolgte Uebertritt, welcher vom Tage der Aushändigung des Entlassungsscheins gerechnet wird, hebt die Mitverhaftung der früheren Gemeinde für das austretende Gemeindeglied allendlich auf.

343. Stirbt ein, aus einer Gemeinde in eine andre, übertretendes Gemeindeglied in der Zwischenzeit zwischen der Ertheilung des Kündigungs- und des Entlassungsscheines, so haftet die Gemeinde, bei welcher es seither angeschrieben war, oder welche es verlassen wollte, bis zur nächsten Seelenrevision für seine Abgaben. Stirb es aber nach Ertheilung des Entlassungscheines, so werden sein Weib und seine Kinder der neuen Gemeinde zugezählt; wobei es gleichgiltig ist, ob die Umschreibung bereits stattgefunden oder nicht.

Anmerkung: Dieselbe Bestimmung gilt auch für die Kinder, die dem Uebertretenden in der in diesem Art. erwähnten Zeit geboren worden.

344. Die verstorbenen Kinder, des in eine andre Gemeinde übergetretenen Bauern, bleiben in der Gemeinde angeschrieben, bei welcher sie zur Zeit ihres Todes aufgenommen waren. Der Vater dieser Kinder ist jedoch verpflichtet, alle Abgaben für sie zu leisten, und beim Austritt aus der Gemeinde Sicherheit für dieselben zu stellen.

c) Umschreibung.

345. Die Umschreibung der Bauern des ehstländischen Gouvernements findet alljährlich statt.

346. Die Gutspolizei derjenigen Güter, auf welchen ein Austritt oder eine Aufnahme von Gemeindegliedern stattgefunden hat, ist verpflichtet jährlich die Umschreibungslisten in dreien Exemplaren, nach dem beigefügten Schema **sub Litt. I**, anzufertigen, und diese Listen dem Hakenrichter des Districts so rasch als möglich, spätestens aber bis zum 15. Mai, vorzustellen.

347. Desgleichen hat die Gutspolizei im obenangegebenen Termin, d. h. nicht später als bis zum 15. Mai jeden Jahres, alle derselben eingelieferte Parochialscheine, nebst einem Exemplar der Umschreibungslisten, dem Ortsprediger zu übersenden, damit dieser in den Stand gesetzt werde, die von ihm geführten Verzeichnisse über sämmtliche Gemeindeglieder seines Kirchspiels zu ergänzen und zu berichtigen.

348. Die Gutspolizeien auf denjenigen Gütern, auf welchen im Verlauf des Jahres weder ein Austritt, noch eine Aufnahme von Gemeindegliedern stattgefunden, sind verpflichtet hierüber dem Hakenrichter ihres Districts spätestens bis zum 15. Mai jeden Jahres die Anzeige zu machen.

349. Wenn die Umschreibungslisten, oder die im Art. 348 erwähnten Anzeigen, dem Hakenrichter nicht bis zum 15. Mai vorgestellt worden, so verfallen die säumigen Gutspolizeien in eine Geldstrafe von 7 Rbl. Silb.; wenn aber diese Listen und diese Anzeigen auch bis zum 25. Mai nicht eingereicht worden, so verfallen sie in eine Poen von 14 Rbl. Silb. Mze. Diese Poenen treibt der Hakenrichter bei, und stellt sie der Gouvernements-Regierung, zum Besten des Collegii der allgemeinen Fürsorge, vor. Inzwischen beordert die Obrigkeit zur selben Zeit, auf Rechnung der säumigen Gutspolizeien, besondere Beamte zur Anfertigung der fehlenden Listen.

350. Die Hakenrichter übersenden die ihnen vorgestellten Umschreibungslisten ihrer resp. Districte bis zum 1. Juni jeden Jahres an den Ehstländischen Kameralhof.

351. Der Kameralhof revidirt die Umschreibungslisten und bewerkstelligt, in Grundlage derselben, die Repartition der Abgaben für die zweite Hälfte des laufenden und die erste Hälfte des zukünftigen Jahres, und benachrichtigt, bis zum 1. September den Ehstländischen Ritterschaftshauptmann von der, in Folge der Umschreibung, sich herausstellenden Seelenzahl der einzelnen Güter behufs der Anfertigung der Rekrutenrepartitionen.

352. In die im Art. 346 erwähnten Umschreibungslisten werden nur die, aus einer Gemeinde in die andere, nach vorhergegangener Erfüllung aller Erfordernisse, wirklich übergetretenen mit dem Entlassungsscheine versehenen Individuen eingetragen, und zwar nur die in den Revisionslisten der letzten Seelenrevision Verzeichneten. Daher wird auch das Alter, mit welchem die Uebergetretenen bei der letzten Reichs-Revision bezeichnet worden, unverändert in den Umschreibungslisten angegeben. Die nach der letzten Reichs-Revision Gebornen werden in diese Listen nicht aufgenommen.

353. Die Verstorbenen, zu Rekruten Abgegebenen, Entlaufenen oder auf andre Art aus den Bauergemeinden Abgegangenen, bleiben in den Revisionslisten derjenigen Gemeinde verzeichnet, wo sie sich zur Zeit ihres Todes oder Abganges angeschrieben befanden.

354. Die Gutspolizeien haben ihren Umschreibungslisten beizufügen:

a) Für die als ausgetreten Angezeigten: die im Art. 340 erwähnten Aufnahmescheine und die Zeugnisse des Kirchspielsgerichts (Art. 341).

b) Für die als eingewandert Angezeigten: die im Art. 341 erwähnten Entlassungsscheine.

355. Der Kameralhof hat bei der Revision der Umschreibungslisten zu beprüfen und in Gewißheit zu setzen:

a) Ob die ausgetretenen Gemeindeglieder bei der letzten Reichs-Revision mit dem in den Listen angezeigten Alter verzeichnet stehn; und

b) Ob die in den Umschreibungslisten als aus einer Gemeinde ausgetreten angezeigten Individuen, auch in den Listen der betreffenden Güter als aufgenommen angeführt worden sind.

356. Von den drei durch die Hakenrichter vorgestellten Exemplaren der Umschreibungslisten läßt der Kameralhof, nachdem er am Schluß die Summation der zu jedem Gute angeschriebenen Seelenzahl hinzugefügt, ein beglaubigtes Exemplar durch den competenten Hakenrichter den betreffenden Gutspolizeien zustellen, welche dasselbe, den bei ihnen aufbewahrten Revisionslisten, beizufügen haben. Das 2. Exemplar wird der betreffenden Kreisrentei zu demselben Behufe zugestellt; und das 3. Exemplar wird den Umschreibungslisten früherer Jahre beigefügt, die in der Revisionsabtheilung des Kameralhofs aufbewahrt werden. Desgleichen ist die durch solche Umschreibungslisten in der Seelenzahl der einzelnen Güter herbeigeführte Veränderung in die Listen der letzten Reichs-Revision und ebenso in die Oeladbücher in der vorgeschriebenen Ordnung einzutragen.

357. Dieselben Regeln gelten gleichmäßig für die Pastoratsgemeinden.

358. Der Zuwachs und Abgang der Hofsleute ist in den Umschreibungslisten separirt von denen der übrigen Bauern aufzugeben, wie aus dem beigefügten Schema sub Litt. I zu ersehen ist; weil die Seelenzahl derselben, und die für sie zu berechnenden Abgaben, in den an das Departement verschiedener Steuern alljährlich vorzustellenden Oeladverschlägen, abgesondert berechnet werden muß.

359. Wegen Gleichförmigkeit der Bücher der Umschreibungslisten bei dem Kameralhofe, und zur Vermeidung der Einsendung formwidriger Listen, sind dieselben auf gedruckten Blanquetten zu schreiben.

Abtheilung II.

Innere Verfassung der Gemeinde.

I. Rechte der Bauer-Gemeinde, als solcher, und in's besondere ihr Rechtsverhältniß zu den einzelnen Gemeindegliedern.

a) Rechte der Bauergemeinde.

360. Der Gemeinde, als Vertreterin allgemeiner Interessen, steht das Recht zu, auf gesetzliche

ad 354: vide Landgemeinde Ordnung u. Paßreglement.
In den Entlassungsscheinen u. Umschreibungslisten der Landgemeinden-Glieder müssen der Tag der Geburt u. die Confession der in ihnen bezeichneten Personen angegeben sein. – Ukas v. 31. Decembr. 1868; Gouv. Zeit. 1869 N 7.

Art, Eigenthum zu erwerben und dasselbe zu ihrem Nutzen zu verwenden. Insbesondere sind: das Vorrathsmagazin und die Gebietslade Eigenthum jeder Bauergemeinde.

361. Die Gemeinde hat das Recht jede erlaubte Unternehmung selbstständig oder in Gemeinschaft mit andern Gemeinden zu machen und Verbindlichkeiten einzugehen.

Anmerkung: Ueber die Berechtigung der Gemeinde neue Mitglieder aufzunehmen, so wie bereits Aufgenommene zu entfernen (Art. 306 und 315).

b) Verpflichtungen der Bauergemeinde.

362. Die Bauergemeinde haftet solidarisch für die richtige und prompte Bezahlung der auf der Gesammtheit ihrer Mitglieder lastenden Abgaben an die Krons-Casse (Art. 508 bis 516).

363. Die Bauergemeinde haftet, bei etwaniger Zahlungsunfähigkeit eines ihrer Glieder, solidarisch für eine einjährige Restanz hinsichtlich des Kornvorschusses aus dem Bauer-Kornvorrathsmagazine (Art. 535).

364. Die Bauergemeinde sorgt für die Verpflegung der Armen, Altersschwachen und sonst Gebrechlichen, und sieht auf die Erfüllung der öffentlichen Verpflichtungen derselben. Insbesondere muß die Sorgfalt der Gemeinde auf Ernährung und Erziehung hilfloser Waisen gerichtet sein.

365. Die Bauergemeinde richtet ihre besondre Aufmerksamkeit auf den Unterricht der Kinder, sie sorgt für die Anlegung von Gebietsschulen und die Anstellung von Schullehrern, sie beaufsichtigt durch die Kirchenvormünder die häusliche Erziehung und den häuslichen Unterricht.

366. Die Gemeinde trägt alle gesetzlich repartirten öffentlichen Obliegenheiten (Art. 272 und 273) und haftet für die prompte Leistung derselben.

II. Classen.

367. Jede Bauergemeinde enthält 2 Classen der Gemeindeglieder: zur 1. gehören die Pächter und Grundeigenthümer; zur 2. alle übrigen Gemeindeglieder. Jedes Mitglied der Gemeinde muß zu einer dieser beiden Classen gerechnet werden.

Als Pächter wird der angesehen, der eine Bauerpachtstelle inne hat, die nicht weniger als das durch das Gesetz festgestellte Minimum (Art. 58) beträgt.

368. Die Gutspolizei führt Verzeichnisse über die Mitglieder der beiden Classen, so wie über diejenigen, welche aus einem gesetzlichen Grunde von der Abgabenzahlung befreit sind.

369. Alle Mitglieder der Bauergemeinde unterliegen zwar, je nach der Classe zu welcher sie gehören, den besondren Gesetzesvorschriften, die sich auf diese Classe beziehen; in Ansehung ihrer Rechte und Pflichten der Gemeinde gegenüber sind sie aber völlig gleichgestellt.

III. Gemeinde-Aemter.

a) Wahlen.

370. In jeder Dorfsgemeinde wird ein Dorfsgemeindeältester gewählt und ein Substitut, welcher seine Stelle vertritt, wenn der Gemeindeälteste aus irgend einem Grunde seinem Amte nicht vorstehen kann.

371. Der Substitut des Dorfsgemeindeältesten kann aus der Zahl der Vorsteher gewählt werden.

372. Für jede Gutsbauergemeinde, die aus mehreren Dorfsgemeinden besteht wird ein besondrer Guts-Gemeindeältester gewählt.

Anmerkung: Besteht die Guts-Gemeinde nur aus einem Dorfe, so ist der Dorfsgemeindeälteste auch zugleich Aeltester der ganzen Gemeinde.

373. Gemeinden, die aus mehr als 150 Mitgliedern männlichen Geschlechts bestehen, wählen für jedes 100 mehr einen Gehilfen des Gemeindeältesten.

374. Der Gemeindeälteste und dessen Gehilfen müssen aus der Classe der Pächter und Grundeigenthümer gewählt werden; sie müssen von unbescholtenem Lebenswandel und keiner Criminalstrafe unterzogen worden sein.

375. Unabhängig hiervon wählt die Bauergemeinde 3 Vorsteher.

In Gemeinden, die aus mehr als 150 männlichen Seelen bestehen, werden für je 200 Seelen männlichen Geschlechts, über die 150, noch 3 Vorsteher gewählt.

376. Zwei dieser Vorsteher werden immer aus der Classe der Pächter und Grundeigenthümer (Art. 373); der 3. aus der zweiten Classe der Bauergemeindeglieder gewählt.

377. Jede Dorfsgemeinde, die in der Gutsgemeinde enthalten ist, wählt für sich drei Bevollmächtigte, wenn dieselbe jedoch mehr als 100 männliche Seelen enthält, so werden für jede 200 Seelen, über diese Zahl hinaus, noch 3 Bevollmächtigte gewählt.

x) (§. 6 d. L. G. O.)

Vergl. Landgemeinde-Ord. §§ 4 u. 5: „Von der Gemeinde-Verwaltung u. Vorsteher §§ 25–30: „Von der Einsetzung u. Entsetzung der Gemeinde-Vorsteher."

Anmerkung: Auf den Versammlungen sind die Bevollmächtigten die Vertreter ihrer resp. Dorfsgemeinden.

378. Zu ihren Bevollmächtigten können die Dorfsgemeinden ihre Gemeindeältesten, deren Gehilfen, wie auch ihre Vorsteher wählen, jedoch muß immer der 3. Theil derselben aus der zweiten Classe der Gemeindeglieder gewählt werden.

379. Die Stimmberechtigung bei den Wahlen steht jedem Gemeindegliede zu, das die Jahre der Mündigkeit erreicht hat; jedoch nur auf den Versammlungen, wo die Wahlen nach derjenigen Classe geschehen, zu welcher das Gemeindeglied gehört.

380. Die Wahlen geschehen auf folgende Art: die wählende Gemeinde stellt der Gutspolizei für jedes Gemeindeamt: als Gemeindeältester, dessen Gehilfe und Vorsteher, 3 taugliche Candidaten vor, aus welchen die Gutspolizei einen erwählt. Die Candidaten zum Amte eines Gemeindeältesten kann die Gutspolizei, entweder alle, oder zum Theil verwerfen und neue Candidaten verlangen; von den zum zweitenmal vorgestellten jedoch, ist sie verpflichtet durchaus einen zu erwählen. Bilden mehrere Güter eine Gemeinde und können die Besitzer sich über die Bestätigung der Gemeindebeamten nicht einigen, so entscheidet derjenige, auf dessen Gute die größere Seelenzahl vorhanden ist.

Anmerkung 1. An der Wahl der Gemeindebeamten aus der Zahl der Pächter und Grundeigenthümer betheiligen sich nur die Pächter und Grundeigenthümer. Ebenso werden die Gemeindebeamten aus der zweiten Classe nur von den Mitgliedern dieser Classe gewählt.

Anmerkung 2. Der von dem Gutsherrn, aus den von der Gemeinde vorgestellten Candidaten, erwählte Gemeindeälteste wird vom Kirchspielsgerichte bestätigt.

381. Der Gemeindeälteste und dessen Gehilfe können gleichzeitig zu keinem anderen Amte gewählt werden. Die einzige Ausnahme von dieser Regel ist im Art. 377 erwähnt.

382. Die Gemeindeältesten, ihre Gehilfen und die Vorsteher, werden auf 3 Jahre gewählt. Sie bleiben während dieser Zeit in der Verwaltung ihres Amtes, wenn nicht durch Umstände eine neue Wahl früher nothwendig wird (Art. 389 und 390).

383. Der Gemeindeälteste, sein Gehilfe und der Vorsteher können, nach Ablauf des Triennii, wieder gewählt werden; sie sind jedoch nicht verpflichtet diese wiederholte Wahl anzunehmen.

384. Die zum erstenmal erwählten Gemeindeältesten oder deren Gehilfen dürfen das ihnen übertragene Amt nicht ablehnen; es sei denn daß sie hierzu berücksichtigungswerthe, gesetzliche Gründe haben, und namentlich:

1) Mehr als 60jähriges Alter;
2) Drei ihnen übertragene Vormundschaften.
3) Kränklichkeit, welche sie das Haus zu verlassen verhindert.

385. Die zu Vorstehern erwählten werden nur durch Kränklichkeit, die sie das Haus zu verlassen verhindert, berechtigt, das ihnen übertragene Amt abzulehnen.

386. Die Gemeindeältesten und ihre Gehilfen legen vor dem Kirchspielsgerichte den Amtseid ab.

387. In Gemeinden die keinen Gehilfen des Gemeindeältesten haben (Art. 373) vertritt den Letztern, in Fällen wo der Gemeindeälteste aus irgend welchen Gründen an der Ausübung seines Amts verhindert ist, der Substitut (Art. 371).

Anmerkung: Auf der Insel Dagö, so wie auf allen am Strande belegenen Gütern, müssen nach dieser Bestimmung zeitweilige Vorsteher gewählt werden, bevor die Gemeinde-Beamten sich auf den Fischfang begeben.

388. Der Gemeindeälteste und sein Gehilfe können vor dem Ablaufe ihrer dreijährigen Dienstzeit nur vom Kreisgerichte entlassen werden. Ein gesetzlicher Grund zur Entlassung ist der Abzug aus der Gemeinde, oder die Abgabe der Pacht, indem die, durch die Gemeinde ihren Gliedern, auferlegten Aemter diesen das Recht die Gemeinde zu verlassen nicht schmälern dürfen.

389. Die Gutspolizei kann den Gemeindeältesten und seine Gehilfen wegen Unzuverlässigkeit zeitweilig suspendiren; und berichtet hierüber, unter Vorstellung der Gründe, unverzüglich der Landespolizei, welche, je nach den Umständen, mit den Suspendirten nach den Gesetzen verfährt.

Die Absetzung vom Amte jedoch der erwähnten Personen kann nur nach formeller Constatirung ihrer Schuld, und nicht anders als laut Urtheil des Kreisgerichts erfolgen.

390. Wenn irgend einer der Gemeindebeamten während seiner Amtsführung mit Tode abgeht, oder durch irgend einen Umstand zur Niederlegung seines Amts genöthigt ist, so muß sogleich zur Wahl eines neuen, statt des Ausgeschiedenen, geschritten werden.

b) Verpflichtungen und Rechte der Gemeindebeamten.

391. Der Gemeindeälteste, als das Haupt der Bauergemeinde, ist deren Vertreter. Als solcher hat er, ohne alles Ansehn der Person, die Rechte, Gerechtsame und Interessen der Gemeinde zu wahren.

386. Allerhöchst § 27 d. Ges. O. zu neuerdings Ergänzungen Ergänzungen Ihrer Amtsbefugnisse in Anleitung d. § 4 der Regeln betr. den Gebrauch, die Controlirung u. das Verfahren der Gem. Aelt. (Amtl. Z. Ges. 1871 № 14 v. 17. Febr.)

ad 388 x von der örtl. Aufsichtsbehörde u. der Kreispolizeibehörde xx (§ 32 d. Ges.)

f Vergl. Landgem. Ord. §§ 15–24: „Von d. Gemeindeältesten u. den Vorstehern"
u. ebend. §§ 31–34: „Von den Rechten u. Pflichten d. Vorsteher u. der Landwohlhabenden d. Gemeinde Versammlung."

ad 392 x Gemeinde-Ausschuß — xx die Glieder desselben — xxx (§. 10 d. LGO.)

ad 398 x die Vorsteher müssen etc.

392. Erachtet der Gemeindeälteste, bei der Erfüllung seiner Obliegenheiten, es für nothwendig sich mit den Vorstehern zu besprechen, so ladet er sie zu einer gemeinschaftlichen Berathung ein.

393. Der Gemeindeälteste führt den Vorsitz in den Gemeindeversammlungen und leitet die Verhandlungen.

394. Der Gemeindeälteste hat alle ihm gesetzlich ertheilten Aufträge pünktlich zu erfüllen und darf, ohne Benachrichtigung der Gutspolizei, sich nicht aus der Gemeinde entfernen.

395. Der Gemeindeälteste führt eine polizeiliche Aufsicht über sämmtliche Mitglieder der Gemeinde, ebenso über alle Anstalten, und Einrichtungen zur Wohlfahrt und Sicherheit der Gemeinde. Jedes Gemeindeglied hat den Befehlen desselben, die er Kraft seines Amtes ertheilt, unweigerlich Folge zu leisten.

Anmerkung: Ueber die Rechte und Pflichten des Gemeindeältesten als Inhaber der Gemeindepolizei (s. Art. 646 — 659).

396. Dem Gemeindeältesten liegt die Verpflichtung ob, für die prompte Einhebung und Beitreibung der Kronsabgaben Sorge zu tragen, ebenso die Gemeinde, und die einzelnen Glieder derselben, zur Leistung der Gemeinde-Obliegenheiten, wie auch zur Erfüllung der Verbindlichkeiten gegen den Gutsherrn, anzuhalten.

397. Dem Gemeindeältesten wird es zur Pflicht gemacht, Sorge zu tragen für das der ganzen Gemeinde zugehörige Eigenthum, so wie für die Erhaltung der den Bauern verliehenen Rechte.

398. Der Gehilfe muß, auf Verlangen des Gemeindeältesten, ihm beistehn bei der Erfüllung seiner sämmtlichen Amtspflichten; nöthigenfalls vertritt er ihn nach Vorschrift des Gesetzes (§. 23 d. LGO.)

399. Die Gemeindeältesten müssen von der Verwaltung ihres Amtes jährlich, und bei Niederlegung ihres Amtes, den jedesmal zu diesem Act besonders zu erwählenden Bevollmächtigten der Gemeinde, Rechenschaft ablegen. Die Gehilfen dagegen legen den Gemeindeältesten Rechenschaft ab.

400. Die beeidigten Gemeindebeamten erhalten ihre Besoldung von der Gemeinde. Die Größe und Vertheilung der Besoldung, so wie die hierzu nothwendigen Beiträge der Glieder, werden von der Gemeinde selbst angeordnet, ohne Betheiligung des Gutsherrn (Bauerverordnung vom Jahre 1816 § 43).

401. Die Rechte und Pflichten eines Gemeindeältesten in Gutsgemeinden, die aus mehreren Dorfsgemeinden bestehen, sind dieselben, wie die in den vorhergehenden Artikeln angeführten, und sind ihm in dieser Hinsicht die Gemeindeältesten der einzelnen Dorfsgemeinden untergeordnet; nur ist das Recht des Gemeindeältesten, die Bevollmächtigten der einzelnen Dorfsgemeinden zusammen zu berufen, in so fern beschränkt; als er zuvor der Gutspolizei davon Anzeige zu machen hat, welche, wie bei den Dorfsversammlungen, Zeit und Ort der Versammlung bestimmt.

402. Die Vorsteher sind, unter Leitung des Gemeindeältesten, verpflichtet, die Gemeinde in den äußeren Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Außerdem haben sie auch von sich aus in allen Fällen, welche nicht die Versammlung der ganzen Gemeinde erfordern, die Rechte der sämmtlichen Mitglieder zu wahren.

403. Die Gemeindeältesten und ihre Gehilfen sind, sowohl während der Amtsführung, als nach beendigter Amtszeit, von der körperlichen Strafe befreit; wenn sie nicht durch Urtheil und Recht von ihrem Amte entfernt worden sind.

Anmerkung: Dieses Vorrecht erstreckt sich auch auf die Bauerbeisitzer des Kreis- und Kirchspielsgerichts und auf die Bauerkirchenvormünder.

404. Gemeindebeamten, wenn sie in einer dem Hofe zu leistenden Arbeit begriffen oder sonst in ein Verhältniß getreten sind, welches sie bei etwanigem Verschulden und Vergehn der Hauszucht des Gutsherrn unterwerfen würde, sind demnach nur auf Anordnung der Landespolizei zu bestrafen.

Anmerkung: Zur Vermeidung möglicher Collisionen soll der im Dienst stehende Gemeindebeamte, außer den aus ökonomischen Verhältnissen herrührenden Obliegenheiten bei den Feldarbeiten oder Leistungen, sich niemals einem persönlichen Dienstverhältnisse unterziehen.

405. Die Gemeindeältesten sind verpflichtet bei ihren Amtsverrichtungen immer das Amtszeichen zu tragen.

Anmerkung: Das Allerhöchst bestätigte und in der Vorschrift des General-Gouverneuren der Ostsee-Gouvernements vom 2. April 1849 näher angegebene Amtszeichen der Gemeindeältesten und der Kreis- und Kirchspielsgerichtsbeisitzer besteht in einer silbernen Medaille, die auf der einen Seite das ehstländische Gouvernements-Wappen und die Bezeichnung des Amts, auf der andern die Chiffer A/1 und die Umschrift „den 23. Mai 1816" enthält, und an einem grünen Bande, mit weiß und violetter Einfassung, getragen wird.

406. Die Bauergemeinde ersetzt jedem Gemeindebeamten alle gesetzlichen Auslagen, die er,

S. II J. 290/

zum Besten der Gemeinde, bei seinen Amtsverrichtungen gemacht. Die Anweisung einer Besoldung für die Dorfsvorsteher wird dem Ermessen der Bauergemeinde anheimgestellt.

407. Alle durch die Wahl der Gemeinde ernannte Bauerbeamte erhalten, beim Eintritt ins Amt, gedruckte der gegenwärtigen Verordnung entnommene Instructionen, die auf Kosten der Ritterschaft in den örtlichen Volkssprachen abgedruckt werden.

IV. Gemeinde-Versammlungen.

408. Sowohl die ganze Gemeinde, als auch jede der beiden Classen, kann, je nachdem die Angelegenheiten der Erstern oder der einzelnen Classe dieses erheischen, in Versammlungen zur Berathung und Beschlußnahme über solche Angelegenheiten zusammentreten.

409. Wenn der Gemeindeälteste eine Versammlung für nothwendig erachtet, so beruft er die Vorsteher und trägt bei ihnen auf eine Versammlung, entweder der Gemeinde oder einer Classe derselben, an, wobei er ihnen zugleich die vorzulegenden Punkte mittheilen muß. Wenn $\frac{1}{3}$ der Vorsteher für die Versammlung und den Vortrag der Angelegenheiten vor derselben stimmt, so hat der Gemeindeälteste das Recht, die Gemeinde oder die betreffende Classe zu versammeln.

410. Jedoch muß er zuvor der Gutspolizei hierüber die Anzeige machen, welche, nach Berücksichtigung der Umstände, entweder die Zusammenberufung bestimmt, oder dieselbe verweigert. Im erstern Fall bestimmt sie alsdann die Zeit und den Ort der Versammlung.

411. Wird der Gutspolizei angezeigt, daß die Gemeinde-Versammlung zur Besetzung erledigter Richterstellen oder Behufs der Wahl der Gemeindebeamten gehalten werden soll, so darf dieselbe ihre Einwilligung nicht verweigern, jedoch auch in diesem Fall bestimmt sie den Ort und die Zeit der Versammlung.

412. Keine Privatperson kann ohne Vorwissen und Genehmigung der Gutspolizei die Gemeinde versammeln, der Uebertreter dieser Vorschrift wird der Landespolizei zur Bestrafung nach den Gesetzen übergeben.

413. In der Versammlung hat der Gemeindeälteste oder sein gesetzlicher Vertreter den Inhalt der Berathungsgegenstände vorzulegen; er leitet die Versammlungen und sammelt die Stimmen.

414. Jedes Gemeindeglied hat das Recht durch den Gemeindeältesten der Versammlung Vorschläge zu machen, jedoch müssen die Vorsteher den Vorschlag vorher genehmigt haben.

415. Die Stimmberechtigung steht jedem majorennen Gemeindegliede zu, das persönlich in der Versammlung erscheint, in sofern dasselbe von der Gemeinde keine Unterstützung empfängt, wenn es gleich an keinen öffentlichen Obliegenheiten Theil nimmt. Sämmtliche Gemeindebeamte, der Vorsitzende der Versammlung nicht ausgenommen, sind verpflichtet ihre Stimme abzugeben.

416. × Wittwen, welche Bauergrundstücke als Pächterinnen oder Eigenthümerinnen inne haben, nehmen persönlich nicht an der Versammlung Theil, indeß stimmen statt ihrer, zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame, ihre Beiräthe oder besondere Bevollmächtigte. Jedoch haben diese, bei Beschlüssen der Gemeinde, nur dann das Recht Namens der Wittwe zu stimmen, wenn sie nicht selbst in der Versammlung stimmberechtigt sind.

417. In Angelegenheiten, welche blos das Interesse einer der Classen betreffen, stimmen nur die Mitglieder dieser Classe. In der Classe der Pächter und Eigenthümer stimmen von den erstern nur diejenigen, deren Pachtländereien nicht geringer sind, als das für neu zu etablirende Pachtstellen festgesetzte Minimum. In Allen die ganze Gemeinde betreffenden Angelegenheiten werden die Stimmen sämmtlicher anwesenden Mitglieder gesammelt.

418. Die Gemeinde-Angelegenheiten werden auf den Versammlungen durch Stimmenmehrheit entschieden. Im Fall der Stimmenparität entscheidet derjenige Theil, mit dem der Gemeindeälteste gestimmt hat.

419. Die auf der Gemeindeversammlung gefaßten Beschlüsse müssen den Vorstehern mitgetheilt werden. Findet die Mehrzahl der Vorsteher den Beschluß für die Gemeinde nachtheilig, so steht ihnen das Recht zu, die Angelegenheit, durch den Gemeindeältesten, nochmals zur Beprüfung der Versammlung vorzulegen; bleibt jedoch die Gemeinde bei ihrem früherm Beschlusse, so wird derselbe der Gutspolizei zur Bestätigung vorgelegt, und nach erfolgter Bestätigung durch dieselbe, wird er allendlich in Erfüllung gebracht.

420. Uebrigens hat auch die Gutspolizei das Recht zu verlangen, daß der Vorsitzer der Gemeindeversammlung dieser nochmals einen Gegenstand zur Berathung vorlege, über den schon einmal ein Beschluß der Versammlung erfolgt ist. Falls die Gutspolizei die Bestätigung eines Beschlusses versagt, und die Gemeinde ihrerseits sich dadurch in ihren Rechten für verletzt erachtet, so ist der Letztern gestattet beim Kirchspielsgerichte deshalb einzukommen, welches nöthigenfalls von sich aus den Beschluß

Kurzgl. Landrecht. §§. 6–14. Vergl. Verfassungen der Gemeinde etc. v. art. 408 v. 415: Kullgyö v. Inscr. §. 2.

415. Dauernde, unverschuldete Mitglieder der Gemeinde-Versammlung v. d. Abstimmung hinsichtlich ihres Vermögens abzugeben. (Amtl. z. Ofz. 1871 N 14)

ad 416 × Gemeinde- — xx in der Gemeinde-Versammlung —

der Gemeindeversammlung bestätigen kann. Dasselbe Recht steht auch den Versammlungen der einzelnen Classen der Bauergemeinde zu.

421. Wenn die Angelegenheit jedoch die Wiederbesetzung vacanter Kirchspielgerichts-Beisitzerstellen betrifft, die allein von der Gemeindewahl abhängen, so werden die desfalsigen Beschlüsse der Gemeinde direct der Gutspolizei eröffnet, indem sie keiner Bestätigung von Seiten der Letztern bedürfen.

422. Jedes Gemeindeglied muß sich unweigerlich dem bestätigten Beschlusse der Gemeindeversammlung fügen. Ihm ist es nur in dem Fall gestattet im Kirchspielsgerichte Klage zu erheben, wenn es zu beweisen vermag, daß der Beschluß den durch das Gesetz der ganzen Gemeinde oder irgend einem ihrer Mitglieder insbesondere zuerkannten Rechten zuwiderläuft. Findet das Kirchspielsgericht die Beschwerde des Bauern über den Beschluß der Gemeindeversammlung für unbegründet, so ertheilt das Kirchspielsgericht demselben entweder die erforderliche Belehrung, oder bestraft denselben, nach Beschaffenheit der Umstände.

423. Hat der Gemeindebeschluß einen gemeinsamen Beitrag zum Gegenstande, so sind die einzelnen Mitglieder nur dann zur Theilnahme an dem Beitrage verpflichtet, wenn der Beschluß durch $\frac{2}{3}$ der Stimmen gefaßt worden.

424. In Gutsgemeinden die aus mehreren Dorfsgemeinden bestehen, repräsentiren die Bevollmächtigten der Letztern in allen Fällen die Gutsgemeinde. Die allgemeine Versammlung der ganzen Gutsgemeinde kann dort nicht anders zusammentreten, als auf ausdrückliches Verlangen der Gutspolizei. Die Beschlüsse der Bevollmächtigten sämmtlicher Dorfsgemeinden werden als Beschlüsse der Gutsgemeinde angesehn; jedes Gemeindeglied ist verpflichtet sich denselben zu unterwerfen, und das von ihnen Beschlossene zu erfüllen. Jedoch kann auch in diesem Fall jedes einzelne Gemeindeglied den Bevollmächtigten, durch den Gemeindeältesten Vorschläge machen. Im Uebrigen finden alle Bestimmungen über die Versammlungen der Dorfsgemeinde auch hier Anwendung (s. Art. 408 bis 423).

425. Die Gutspolizei hat das Recht in allen Fällen, wo sie es für nothwendig erachtet, ohne vorher Rücksprache mit den Vorstehern genommen zu haben, die Gemeinde durch den Gemeindeältesten zu versammeln, und ihr von sich aus Vorschläge zu machen.

V. Beschwerdeführung Seitens der Gemeinde und ihrer Mitglieder.

426. Die Bauergemeinde ist befugt über Beeinträchtigung ihrer Gerechtsame vor Gericht Klage zu führen, sie muß sich aber hierbei, so wie jedes ihrer Mitglieder, genau nach den in der Proceßordnung enthaltenen Vorschriften richten, und sich erst dann an die Oberbehörde wenden, wenn die Unterbehörde, nach Ansicht der Gemeinde, ungerechterweise die Befriedigung verweigert oder verzögert.

427. Der Gemeindeälteste ist bei dieser Beschwerdeführung der gesetzliche Vertreter der Gemeinde. Indeß ist die Zustimmung der Vorsteher, und die durch Letztere an die Gutspolizei gemachte Anzeige, erforderlich. Um eine gerichtliche Verhandlung, in Folge einer Klage des Gemeindeältesten, zu veranlassen, bedarf es keines speciellen Auftrages und keiner Vollmacht der Bauergemeinde.

428. In dringenden Fällen ist der Gemeinde gestattet, durch zwei aus ihrer Mitte erwählte Deputirte, bei dem ehstländischen Civil-Gouverneuren oder dem General-Gouverneuren der Ostseegouvernements Klage zu erheben. Die Deputirten müssen vorzugsweise aus den Gemeindebeamten gewählt werden, insofern es ihnen ihre Amtsgeschäfte erlauben, und die Klage sich nicht auf sie selbst bezieht. Die Deputirten und die im Art. 430 erwähnten Beschwerdeführer unterliegen den allgemeinen Verordnungen über Pässe. Falls jedoch die Gutspolizei die Auslieferung der erforderlichen Legitimationen, um sich entfernen zu können, versagt, so können diejenigen, die Behufs der Klageführung bei der Gouvernements-Obrigkeit sich entfernen wollen, sich an das Kirchspielspolizeigericht wenden, welches verpflichtet ist, ihnen die Erlaubniß zu ertheilen, mit der Andeutung jedoch, daß, wenn die vorgebrachten Beschwerden für unbegründet erachtet würden, die Ueberbringer derselben der gesetzlichen Strafe nicht entgehen werden.

429. Einzelne Mitglieder der Bauergemeinde, die ohne zu Deputirten erwählt worden zu sein, Namens der Gemeinde Beschwerde führen, werden als unbefugte Kläger abgewiesen, oder auch nach Maßgabe der Umstände, als Uebertreter der gesetzlichen Ordnung, bestraft.

430. Das Recht zur Uebergabe schriftlicher Suppliken und Klagen an den Civil-Gouverneuren oder General-Gouverneuren ist anheimgestellt:

1) Den Bauergemeinden in ihren Angelegenheiten;
2) Den einzelnen Bauergemeindegliedern in ihren persönlichen Angelegenheiten.

Diese Bittschriften und Klagen müssen jedenfalls in der Sprache der Bittsteller abgefaßt und mit der Unterschrift des Verfassers derselben versehen sein; im entgegengesetzten Fall bleiben sie ohne alle Berücksichtigung.

426-430. Vergl. Beschl. d. Gen. Gouv. v. Ehstl. Amtsbl. 1858 № 6. S. 19.
Lival. z. Amtsbl. № 4. 1859, II.

430. Lival. z. Amtsbl. № 4, 1859, II. S. Ferner Bestimmung des Generalgouv. in Bezug auf diesen Art., Gouvern. Zeit. 1861 № 67 S. 679, Ehst. Amtsblatt, 1861, № 10 S.

Abtheilung III.

Dienst-Ordnung.

I. Ueber den Dienstvertrag.

431. Jedes ehstländische Bauergemeindeglied ist berechtigt, in Grundlage der hierauf sich beziehenden Gesetzesvorschriften, innerhalb und außerhalb des Gutes, zu welchem seine Gemeinde gehört, Dienstverträge einzugehn. Eine Ausnahme hiervon macht die Anmerkung zum Art. 404.

a) Begriff und Inhalt des Dienstvertrags und gesetzliche Beschränkungen hinsichtlich desselben.

432. Als Dienstvertrag ist jede Vereinbarung anzusehn, in welcher persönliche Leistungen oder Verpflichtungen ausbedungen werden, wobei es keinen Unterschied macht, ob der Lohn für dieselben in Geld, Naturalien oder in Land, das zur Nutzung eingeräumt wird, besteht.

433. Die persönlichen Leistungen, die in einem solchen Vertrage ausbedungen werden, können solche sein:

1) Die das ganze Jahr hindurch entweder ununterbrochen fortgesetzt, oder solche, die in bestimmten regelmäßig sich folgenden Zeitabschnitten geleistet werden;

2) Die nur zu gewissen Zeiten im Jahre geschehen;

3) Die zu jeder Zeit, auf Verlangen des Dienstherrn oder der Dienstboten selbst, gegen jedesmaligen zum Voraus bestimmten Lohn zu leisten sind;

4) Die zur bestimmten Zeit auf Verlangen des Dienstherrn, gegen einen bestimmten Antheil des Dienstboten an dem verarbeiteten Gegenstande oder dem Ernteertrage, erfolgen;

5) Die in gewissen festgesetzten Arbeiten zu leisten sind.

434. Der Gutsherr kann seinen Hofsarbeitern statt des Lohnes für ihre Arbeit Land einräumen, jedoch nur innerhalb des Hofslandes, nicht aber auf dem Bauerpachtlande.

435. Inhabern von Pachtgrundstücken ist es zwar gestattet sich persönlich beim Gutsherrn verdingen zu dürfen, jedoch wird dieses Recht dahin beschränkt, daß kein Pächter ~~von Landstücken~~ innerhalb des Bauerpachtlandes, ~~unabhängig von der Größe dieses Landstücks~~, sich anders, als in der Qualität eines freien Lohnarbeiters, beim Gutsherrn verdingen darf, d. h. entweder durch Accord für eine bestimmte Arbeit, oder von Woche zu Woche als Tagelöhner für einen festgesetzten Tagelohn. ~~Auf längere Zeit contrahirte Dienstverträge der Pächter mit dem Gutsherrn sind verboten.~~

436. Der Gemeindepolizei liegt es ob, über Aufrechthaltung dieser obenerwähnten Bestimmungen zu wachen, und wenn sie eine Verletzung derselben wahrnimmt, so hat sie hierüber bei der competenten Behörde die Anzeige zu machen, welche ihrerseits, nach Befinden der Umstände, den widergesetzlichen Vertrag annullirt.

437. Pächter und bäuerliche Grundeigenthümer dürfen nur diejenigen ihrer Dienstboten mit Land lohnen, welche ihnen das ganze Jahr hindurch ununterbrochen, oder in bestimmten regelmäßig sich folgenden Zeitabschnitten Dienste zu leisten haben. Für alle sonstigen Leistungen ist die Anweisung von Land als Dienstlohn verboten.

438. Dienstverträge mit den zum Betriebe der Landwirthschaft erforderlichen Dienstboten müssen wenigstens auf ein Jahr abgeschlossen werden.

Anmerkung: Außer den in diesem Artikel erwähnten Arbeitern, giebt es noch Arbeiter und Dienstboten, mit denen Dienstverträge auch auf die kürzeste Zeit abgeschlossen werden können.

439. Als gesetzlicher Termin für Dienstverträge, die auf ein Jahr abgeschlossen werden, gilt der 23. April. Neu eingetretene Gemeindeglieder dürfen sich nicht auf kürzere Zeit als auf 3 Jahre verdingen; das Kirchspielsgericht kann jedoch, je nach den Umständen, dieselben hiervon dispensiren.

b) Abschluß des Dienstvertrages.

440. Dienstverträge dürfen nur solche Individuen eingehen, die frei über ihre Person verfügen können.

Demnach können: Unmündige, Curatel

1) Kinder, die unter der väterlichen Gewalt stehn, und Minderjährige die sich unter Vormundschaft befinden, nur mit Einwilligung der Eltern oder Vormünder dieses Recht genießen (Art. 1074);

2) Ehefrauen nur mit Zustimmung ihrer Ehemänner, und Curatoren

3) Bereits im Dienste befindliche Individuen, die sich bei einem Andern verdingen wollen, nicht ohne Beweis über ihre beendigte Dienstzeit, oder über ihre Entlassung, oder endlich über die Genehmigung des Dienstherrn einen andern Dienst zu suchen.

zu Art. 435: (vide Ergänzungen.)

1 eines größeren Grundstücks.

2 der Abschluß von Pachtverträgen auf längere Zeit ist nur den Besitzern solcher Grundstücke erlaubt, welche mit einer Pachtabgabe von mehr als 2000 Pfund Roggen belastet sind.

Anmerkt. Pächte kleinerer Pachtgrundstücke sind in dem Lagerbuch unter einer besonderen Abtheilung aufzuführen.

Anmerk 2. Den Besitzern dieser kleinen Grundstücke bleibt, wenn sie ihren Pachtvertrag, welcher auf mehrere Jahre abgeschlossen ist, keinen Gutsherrn nachweisen haben eines Rechtsmittels, ihren Pachtvertrag zu kündigen. Auf dieses Recht können sie in Pachtverträgen ihren, den Besitzer kleinerer Grundstücke, nicht verzichtleisten.

zu 439: S. im Personenrecht ändern.

441. Dienstverträge müssen abgeschlossen werden, entweder:
1) Schriftlich, oder
2) Mündlich in Gegenwart zweier Zeugen; oder
3) Vor der Gemeindepolizei.

Nur mit Beobachtung dieser Vorschrift haben die Verträge im Klagefall gesetzliche Kraft. Uebrigens wird das eigene gerichtliche Eingeständniß der Beklagten für genügend erachtet, um das Dienstverhältniß in die rechtserforderliche Gewißheit zu setzen.

442. Der Empfang des Handgeldes dient als Bekräftigung des abgeschlossenen Vertrages; das gezahlte Handgeld wird in der Regel vom Lohne abgerechnet. Die Entsagung vom Handgelde oder die Zurückgabe desselben kann keinen der beiden Theile von der Erfüllung des gesetzmäßig abgeschlossenen Vertrages befreien.

443. Bei allen dergleichen Verträgen muß genau bestimmt sein: die Art der Arbeit oder der Verrichtungen, die dem Dienstboten auferlegt werden, die Dauer der Dienstzeit, und der festgesetzte Dienstlohn.

444. Auf Verlangen des Dienstboten ist der Dienstherr verpflichtet, demselben einen Schein über den verabredeten Dienst und den festgesetzten Dienstlohn zu geben.

445. Wollen Dienstboten ihrer Dienstherrschaft oder Dienstherr ihren Dienstboten kündigen, so müssen sie dieses in der festgesetzten Frist (Art. 467) vor Ablauf der festgestellten Dienstzeit thun. Wenn bis zum Ablauf der contractlichen Dienstzeit weder der Dienstherr noch der Dienstbote rechtzeitig ihre Absicht den Dienstvertrag aufzuheben kundgeben, und falls der Dienstvertrag auf weniger als 1 Jahr abgeschlossen war (Anmerk. zum Art. 438), so wird angenommen, daß der Vertrag, nach gegenseitiger stillschweigender Uebereinstimmung, auf ebenso lange erneuert worden, als er Anfangs abgeschlossen worden. War jedoch der Dienstvertrag auf ein Jahr und darüber abgeschlossen, so gilt er in diesem Fall als nur auf ein Jahr erneuert.

c) Rechte und Pflichten der Dienst-Contrahenten.

446. Wenn der Dienstbote zu der durch Uebereinkunft festgesetzten oder gesetzlich bestimmten Dienstantrittszeit nicht erscheint, oder sich weigert, den verabredeten Dienst anzutreten, so kann er zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten durch polizeiliche Maßregeln angehalten werden.

447. Beharrt der Dienstbote bei seinem Ausbleiben oder seiner Weigerung, so hat er seinem Dienstherrn alle dadurch entstandenen Kosten und Schäden zu vergüten, und wenn der Dienstherr ihn nicht mehr behalten will, so ist der Dienstbote verpflichtet, außer der Rückgabe des empfangenen Handgeldes und der Vergütung für Schäden, in die Gebietslade 1 Rbl. Silb. Strafgeld einzuzahlen.

448. Beweist der Dienstbote, daß er den Dienst, ohne jegliche Schuld von seiner Seite, nicht antreten konnte, so ist der Dienstherr, obgleich er zur Erhebung der Vergütung der durch das Nichterscheinen verursachten Kosten berechtigt ist, dennoch verpflichtet den Dienstboten in seinen Diensten zu behalten. Hatte der Dienstherr aber bereits einen andern Dienstboten angenommen, so hat der Säumige dem Dienstherrn das Handgeld zurück zu zahlen, und der Dienstvertrag selbst wird als aufgelöst angesehen.

449. Meldet sich aber der Dienstbote zur gehörigen Zeit, und der Dienstherr weigert sich ihn anzunehmen, so muß derselbe den Dienstboten ebenso schadlos halten, als wenn er ihn vor dem Ablauf der Dienstzeit ohne rechtlichen Grund entlassen hätte (Art. 473).

450. Gleicher Strafe wie der ausbleibende Dienstbote (Art. 447) unterliegt derjenige, der gleichzeitig sich bei mehreren Dienstherren verdingt. In diesem Fall behält ihn der, mit dem er den ersten rechtsgültigen Dienstvertrag abgeschlossen hat.

451. Der Dienstherr kann vor Beginn der Dienstzeit von dem Vertrage aus denselben Gründen zurücktreten, aus welchen er berechtigt sein würde, den Dienstboten vor Ablauf seiner Dienstzeit zu entlassen (Art. 471); in diesem Fall kann er das gegebene Handgeld zurückverlangen.

452. Der Dienstbote muß sich treu, fleißig, friedfertig, aufmerksam, bescheiden und gehorsam betragen; er darf sich ohne besondre Erlaubniß des Dienstherrn nicht entfernen, oder die ihm geworbene Erlaubniß überschreiten; er muß sich den häuslichen Anordnungen des Dienstherrn unterwerfen, und überhaupt jedes ihm übertragene Geschäft, je nach seinen Kräften und seiner Befähigung übernehmen, und mit Mühe und Fleiß ausführen.

453. Der Dienstbote ist verbunden, abgesehen von den ihm übertragenen Arbeiten, seines Dienstherrn Interesse wahrzunehmen, so wie Schaden und Nachtheil nach Kräften abzuwenden. Demnach ist er verpflichtet seinem Herrn die Anzeige zu machen, wenn er böswilliges oder tadelnswerthes Verschulden seiner Dienstgenossen wahrnimmt; im entgegengesetzten Fall wird er Mitwisser und unterliegt der gesetzlichen Strafe vor der competenten Behörde.

454. Wenn der Dienstbote vorsätzlich, oder aus offenbarer unverzeihlicher Nachlässigkeit, oder durch Uebertretung ausdrücklicher Befehle, seinem Dienstherrn Schaden zufügt, so muß er dem Letztern den Schaden vergüten, entweder durch Abrechnung vom Gehalte, oder durch eine dem Schaden entsprechende unentgeltliche Dienstleistung, wenn die Dienstzeit schon abgelaufen war.

455. Die Feststellung des Gehalts und der Beköstigung des Dienstboten hängt nur von der freiwilligen Uebereinkunft desselben mit dem Dienstherrn ab. Weichen die vom Dienstboten gestellten Bedingungen von dem allgemein angenommenen Dienstlohne ab, so kann das Kirchspielsgericht seine Anforderungen ermässigen. Geht der Dienstbote auf die Gründe des Gerichts nicht ein, so wird angenommen, daß er sich absichtlich dem Dienstverhältnisse entziehen will.

456. Hat sich im Laufe des ökonomischen Jahres (Art. 439) ein Streit über den Dienstlohn erhoben, so ist der Dienstbote, in jedem Fall verpflichtet, bis zum Ablaufe des Jahres in seinem Dienstverhältnisse zu bleiben. Die Klagen hinsichtlich dieses Gegenstandes sind, je nach dem Stande des Dienstherrn, zur Vermittelung bei der Gemeindepolizei oder dem Kirchspielsgerichte anzubringen. Gelingt die Vermittelung nicht, so ist die förmliche Klage beim Kirchspielsgerichte oder beim Kreisgerichte anzustellen.

457. Erkrankt der Dienstbote während der Dienstzeit, so kann der Dienstherr nöthigenfalls einen andern an dessen Stelle annehmen, und Ersterem den Lohn für die Dauer der Krankheit abziehn; jedoch ist der Dienstherr zugleich verpflichtet für den Kranken Sorge zu tragen, so daß es ihm weder an Kost noch Pflege gebricht. Zeigt sich die Krankheit aber als eine langwierige, und die Beköstigung des kranken Dienstboten, so wie die Aufsicht über denselben, übersteigt die Mittel des Dienstherrn, so ist die Bauergemeinde, zu welcher der erkrankte Dienstbote gehört, verpflichtet für denselben Sorge zu tragen.

458. Der Dienstherr darf seinen Dienstboten in keinem Fall an der Verrichtung seiner häuslichen Andacht und an dem Besuch der Kirche behindern.

459. Der Dienstherr ist dem Dienstboten gegenüber verpflichtet:
1) Den ausgedienten Lohn ihm vollständig auszuzahlen;
2) Ihm gesunde Kost zu verabreichen, wenn er die Beköstigung übernommen;
3) Die nach dem Contracte dem Dienstherrn zustehende Gewalt nicht zu mißbrauchen.

Ein entgegengesetztes Verhalten wird als Vertragsbruch von Seiten des Dienstherrn angesehn, und giebt dem Dienstboten das Recht auf Auflösung des Vertrages oder auf Abstellung des Beschwerdegrundes vor Gericht zu klagen.

460. Der Gutsherr ist als Dienstherr zur Ausübung der Hauszucht berechtigt, und kann daher die Schuldigen mit einer Haft bis auf 2 Tage bei Wasser und Brod an einem der Gesundheit nicht nachtheiligen Orte, oder mit körperlicher Züchtigung bis 18 Ruthenstreichen, Unmündige unter 14 Jahren und Weibspersonen aber mit nicht mehr als 15 Kinderruthenstreichen, bestrafen.

Anmerkung: Die Verwalter der Pastorate und der Landstellen haben nur das Recht ihre Dienstboten einer Hauszucht durch Haft bis auf 2 Tage bei Wasser und Brod an einem der Gesundheit nicht nachtheiligen Orte zu unterziehen.

461. Die Hauszucht wird angewandt: bei Ungehorsam, Vernachlässigung aufgegebener Arbeit, respectwidrigem Benehmen gegen den Gutsherrn und dessen Familie oder dessen Stellvertreter, und bei Störung häuslicher Ruhe auf dem Gutshofe durch Trunkenheit und anderweitige Ungebühr.

462. Das Recht der Hauszucht kann der Gutsherr übertragen: seinem Verwalter, dem Aufseher oder seinem Bevollmächtigten; er bleibt jedoch für den Mißbrauch des Rechts durch dieselben verantwortlich, wenn der Stellvertreter für die Bestrafung des Unschuldigen, oder die Ueberschreitung der Grenzen der Hauszucht dem Bestraften die Privat-Satisfaction zu leisten außer Stande ist.

463. Die Hauszucht darf ausgeübt werden: an Hofsdienstboten, an Arbeitern die sich auf der Hofsfrohnarbeit befinden und an gedungenen Lohnarbeitern, in sofern sie kopfsteuerpflichtig sind, und nicht etwa bei der Verdingung sich vorbehalten haben, der Hauszucht nicht unterworfen zu sein.

464. Bei Klagen wegen Ueberschreitung der Hauszucht, wenn diese kein Criminalverbrechen bildet, kann das Kirchspielspolizeigericht, nach Befinden der Umstände, den Schuldigen in eine Geldbuße von 1 bis 15 Rubel Silb. zum Besten der Gebietslade derjenigen Gemeinde, zu welcher der Kläger gehört, verurtheilen. Im Wiederholungsfalle gegen denselben Dienstboten wird eine Geldstrafe bis 25 Rubel Silb. erhoben.

465. Kein Dienstbote darf vor Ablauf der verabredeten Dienstzeit seinen Dienstherrn ohne dessen Einwilligung verlassen; selbst in dem Fall, wenn der Dienstbote dazu irgend eine Veranlassung hat, muß er zuvor über diese Veranlassung dem Gerichte die Anzeige machen, und die Entscheidung desselben abwarten; entgegengesetzten Falls zahlt er nicht allein das empfangene Handgeld zurück, sondern muß auch dem Dienstherrn so viel zahlen, als an Lohn versprochen worden, sobald der Dienstherr ihn nicht wieder in Dienst nehmen will.

ad 456: Laut Landgemeinde-Ordnung entscheidet die Versammlung der Gemeindegericht, nicht der Gemeindepolizei. (S. Russisch.)

ad 460: Das Recht der Gutspolizei, Gutsherr, die nächste ihrer Todesdienern Personen ad. von ihren gemeinen Leuten Knechten, Mägden, Kutschern Züchtigungen bestrafen, wie auch aufgeben, ohne dieses Recht in Todesfall Mündigkeit Züchtigungen erstreckt. (Russisch.)

464. Russ. Gesetz: Beschluß d. Ges. Gouv. Obrigk. Amtsbl. N. 6, 1858 S. 17. „Strafe 14 Tagen", russ. art. 695. — Livländ. Gouv. Amtsbl. N. 4, 1859, I.

467. Regl. art. 66: Verfügt für Ehesl. Denunciationen v. 23. May 1805.

d) Aufhebung des Dienstvertrages.

466. Der Dienstvertrag erlischt von selbst mit dem verabredeten Endtermine, der auf kürzere Zeit als 1 Jahr abgeschlossene Vertrag, jedoch nur dann, wenn wegen dessen Kündigung rechtzeitig die Anzeige gemacht worden (Art. 438 — 445).

467. Für Dienstverträge, die auf ein oder mehrere Jahre abgeschlossen worden, ist der regelmäßige Kündigungstermin vom 20. Januar bis zum 2. Februar. Bei monatlichen Dienstverträgen muß 14 Tage vor Ablauf des Dienstmonats die Kündigung angebracht werden. Kündigungen, welche vor oder nach diesem Termin angebracht werden, haben für keinen der beiden contrahirenden Theile bindende Kraft; wenn nicht die Contrahenten desfalls eine anderweitige Verabredung getroffen.

468. Als gültige Ursachen, aus welchen der Dienstbote, auch ohne Aufkündigung und vor Ablauf der verabredeten Dienstzeit, seinen Dienstherrn verlassen kann, werden erachtet:

1) Unziemliches Verfahren und übermäßige Strenge von Seiten des Dienstherrn;
2) Böse Zumuthung von Seiten der Herrschaft oder deren Hausgenossen;
3) Verweigerte Kost;
4) Verreisen der Herrschaft in fremde Länder; und
5) Eigne schwere Krankheit des Dienstboten.

In diesem Fall muß der seinen Dienst verlassende Dienstbote sogleich, nach Anleitung des Art. 456, der betreffenden Behörde die ihn zu diesem Schritte veranlassende Ursache anzeigen, und dieselbe durch die gesetzlich zulässigen Beweismittel darthun.

469. Desgleichen kann der Dienstbote, nachdem er dem Dienstherrn entweder 3 Monate oder 14 Tage, je nach der Länge der Zeit auf welche der Vertrag abgeschlossen worden, vorher gekündigt, denselben vor der verabredeten Zeit verlassen, wenn der Dienstherr ihm den Lohn unregelmäßig auszahlt, oder unschuldigerweise den Dienstboten der öffentlichen Beschimpfung unterwirft.

470. In allen den Fällen, in welchen dem Dienstboten gestattet ist seinen Dienstherrn vor der abgelaufenen Dienstzeit zu verlassen, muß der Lohn und die Kost für die vergangene Dienstzeit von dem Dienstherrn ihm ausgezahlt werden.

471. Als gültige Ursachen für den Dienstherrn, ohne die richterliche Entscheidung abzuwarten, vor dem Ablauf der verabredeten Dienstzeit den Dienstboten zu entlassen, und den ihm gebührenden Lohn, für die ganze übrige Zeit bis zum Endtermine zurückzuhalten, werden angesehn:

1) Beharrlicher Ungehorsam und Widerspenstigkeit;
2) Böse Beispiele, die er den Kindern der Dienstherrschaft, oder den übrigen Dienstboten des Hauses giebt;
3) Aneignung fremden Eigenthums;
4) Vorsätzliche Versäumung des Dienstes;
5) Böswillig zugefügter Schaden;
6) Ansteckende Krankheit zufolge liederlichen Lebenswandels;
7) Nächtliche Entfernungen;
8) Neigung zum Trunk, Spiel oder andere Ausschweifungen;
9) Gänzliche Unfähigkeit zur übernommenen Arbeit;
10) Beleidigende Reden und Handlungen;
11) Aufhetzung in der Familie;
12) Borgen auf den Namen des Dienstherrn;
13) Wiederholte Unvorsichtigkeit mit Feuer;
14) Außereheliche Schwangerschaft.

472. Als gesetzlicher Grund der Entlassung eines Dienstboten vor der verabredeten Zeit, wird auch der Fall angesehen, wenn eine Veränderung in den häuslichen Umständen der Dienstherrschaft eine solche Entlassung nothwendig macht; jedoch wird in diesem Fall dem Dienstboten der volle Lohn, und die ausbedungene Kleidung, wiewohl ohne Berechnung der etwa verabredeten Kost für die noch fehlende Dienstzeit, ausgezahlt.

473. Wenn der Dienstherr seinen Dienstboten, ohne gegründete Ursache, vor dem verabredeten Termin entläßt, so ist derselbe verpflichtet, ihm, über den ihm nach dem Contracte zustehenden und bereits ausgedienten Lohn, so wie Kost und Kleidung, noch einen halbjährlichen Lohn, nebst Kost und Kleidung, oder deren Geldwerth zu entrichten. Außerdem ist der Dienstherr verpflichtet, auf Verlangen des entlassenen Dienstboten, ihm den Abschiedspaß zu ertheilen (s. Art. 478 bis 481).

474. Wenn der Dienstherr mit Tode abgeht, so steht es den Erben frei, den vom Erblasser mit dem Dienstboten eingegangenen Vertrag fortdauern zu lassen, oder ihn aufzuheben: im letzteren Fall sind sie gehalten dem Dienstboten den ihm nach dem Vertrage für das laufende Jahr

zukommenden Gehalt auszuzahlen; oder wenn die Dienstzeit monatlich festgestellt war, für den laufenden Monat.

475. Wenn die Dienstmagd sich vor Ablauf der verabredeten Dienstzeit, und namentlich in der Zeit zwischen St. Georg (23. April) und Martini (10. November), verehlicht, und sich erbietet dem Dienstherrn entweder an ihrer Statt eine andere Dienstmagd zu stellen, oder ihn auf andere Art für die nicht ausgediente Zeit zu entschädigen, so ist der Dienstherr sie zu entlassen verpflichtet. Nach dem 10. November und bis zum 23. April wird die heirathende Dienstmagd vom Dienstherrn ohne alle Entschädigung entlassen.

Anmerkung: Dieses Recht erlangt die Dienstmagd erst durch die wirklich geschlossene Ehe, nicht aber durch ein bloßes Eheverlöbniß.

476. Der abziehende Dienstbote ist verpflichtet, Alles, was ihm zum Gebrauch in seinen Geschäften oder sonst seiner Aufbewahrung anvertraut worden, dem Dienstherrn richtig abzuliefern; für die fehlenden Gegenstände entschädigt er den Dienstherrn, entweder durch Abzug von dem ihm zukommenden Lohne, oder durch verhältnißmäßige unentgeltliche Dienstleistung.

477. Hat der Gutsherr, auf seine Kosten, den Dienstboten, mit seiner, seiner Eltern oder Vormünder Einwilligung, ein Handwerk, Buchhalterei oder sonst etwas nützliches erlernen lassen, so muß der Dienstbote, dem abgeschlossenen Contracte gemäß, vor seiner Entlassung die auf den Unterricht verwendeten Kosten erstatten, oder abarbeiten.

478. Jeder Dienstherr, wenn er nicht zum Bauerstande gehört, ist verpflichtet dem entlassenen Dienstboten, auf dessen Antrag, einen Abschiedspaß und ein der Wahrheit gemäßes Zeugniß über seinen Dienst zu ertheilen.

479. Verweigert der Dienstherr aus keinem gesetzlichen Grunde den Paß und das Zeugniß, oder legt er in demselben dem Dienstboten ungegründete Anschuldigungen zur Last, die er auf erhobene Klage nicht darzuthun vermag, so fertigt das Kirchspielsgericht dem Dienstboten das Attestat aus.

480. Hat hingegen der Dienstherr einem Dienstboten, welcher sich bemerkter grober Laster und Veruntreuungen schuldig gemacht, das Zeugniß der Wahrheit zuwider, ausgestellt, so muß er allen einem Dritten daraus entstehenden Schaden entschädigen. Der Betrag des Schadenersatzes wird durch die Entscheidung der competenten Behörde festgestellt; jedoch darf dieser Schadenersatz die Summe von 100 Rubel Slb. nicht übersteigen.

481. Dienstboten, die sich im Dienste der Pächter oder bäuerlicher Dienstherrn befinden, können, wenn sie die Gemeinde verlassen, auf ihren Wunsch, von der Gemeindepolizei ein Zeugniß über ihre Aufführung und ihren Lebenswandel in der bisherigen Gemeinde erhalten.

II. Rechte und gegenseitige Beziehungen der Gemeinde und der Dienstboten.

482. Die Bauergemeinde hat Anspruch auf die Thätigkeit aller ihrer Glieder. Nur das Alter über 60 Jahre hinaus oder persönliche Gebrechlichkeit befreien die Gemeindeglieder von dieser Verpflichtung. Diese Thätigkeit der Gemeindeglieder, wenn sie nicht zu der Classe der Pächter oder Eigenthümer von Grundstücken gehören, soll vorzugsweise in der Uebernahme von Dienstverhältnissen innerhalb des Gutes, zu dem ihre Gemeinde gehört, bestehen. Ebenso wird es den Pächtern und Grundeigenthümern zur Pflicht gemacht, als Arbeiter vorzugsweise Leute aus ihrer eigenen Gemeinde zu benutzen. Von dieser Regel sind nur diejenigen Glieder ausgenommen, die mit der Zustimmung der Bauergemeinde, und während der Dauer der Frohne mit der Zustimmung des Gutsherrn, das Recht erhalten haben, sich als selbstständige Handwerker zu etabliren, oder zeitweilig sich als Lohnarbeiter zu verdingen.

483. Pächter, die aus eigenem Antriebe ihre Pacht aufgeben, oder auf gesetzlichem Wege verloren haben, treten dadurch in die ~~zweite~~ Classe der ~~Bauergemeinde.~~ Unverehlichte Frauenzimmer, die Kinder geboren, sind dadurch nicht der Verpflichtung enthoben Magddienste zu thun; und es ist Pflicht der Gemeinde dafür Sorge zu tragen, daß sie einen Dienst finden.

484. Die Mitglieder der Bauergemeinde, die nicht zur ersten Classe gehören, und verpflichtet sind, nach Art. 482, durch Thätigkeit das Allgemeinwohl zu fördern, erfüllen ihre Pflicht auch durch Dienstübernahme bei ihrem Gutsherrn.

Alle bei demselben als Hofsdienstboten dienende Gemeindeglieder, so wie deren Nachkommen, werden zum Gemeindeverbande gezählt, und theilen dessen Rechte und Verpflichtungen mit allen anderen Gemeindegliedern.

485. Verlassen Hofsdienstboten den Dienst des Gutsherrn, indem sie hierbei nicht aus der Gemeinde austreten und nicht in die Classe der Grundeigenthümer und Pächter übertreten, so werden sie, nach wie vor, zur Classe der Dienstboten gerechnet, mit allen Rechten und Pflichten, die dieser Classe zustehen.

zu 483 / Siehe Anmerkung hinsichtlich Mitglieder / 86 v. S. 20, Art 6 v. Liv. Pass. u. Anschreibungs-Reglement v. 9. Juli 1863 /.

486. Die Gemeindeverwaltung hat darauf zu sehn, daß den Gemeindegliedern, welche sich in ständigem Dienste bei den Inhabern von Bauergrundstücken befinden, so wie deren Familien auf ihr Verlangen, die nothwendige Wohnung von ihrem Dienstherrn angewiesen werde.

Anmerkung: Als ständiger Dienst wird ein solcher angesehn, wo der Dienstvertrag auf 1 Jahr und drüber abgeschlossen worden.

487. Bei ~~Minderjährigen~~, d. h. die noch nicht das 17. Lebensjahr erreicht haben, beginnt die Dienstverpflichtung nach Maßgabe ihrer Kräfte; sie arbeiten im Hause ihrer Eltern oder Pflegeeltern. Eltern, die ihre ~~minderjährigen~~ Kinder, ohne Unterschied des Geschlechts, bei einem fremden Dienstherrn in Dienst abgeben, können dieselben nicht vor Ablauf des verabredeten Termins, oder, falls ein solcher nicht verabredet worden, vor dem 23. April, zurück nehmen.

Der Dienstherr ist seinerseits auch nicht berechtigt das Kind ohne begründete Ursache den Eltern zurück zu schicken. Die Rechte, die der Dienstherr als Pflegevater über die ~~Minderjährigen~~ erlangt, sind im Art. 616 festgestellt.

488. Dienstboten, für welche ihre Dienstherrn sämmtliche Umkosten beim Confirmationsunterrichte entrichtet haben, müssen denselben wenigstens 3 Jahre von der Confirmation an für den üblichen Lohn dienen, wenn sie nicht früher den Dienstherrn die gehabten Auslagen vergüten.

489. Mit Ueberschreitung des 21. Lebensjahres erhält der Dienstbote die freie Verfügung über seine Person, jedoch fährt die Bauergemeinde fort, die Dienstverhältnisse desselben zu überwachen und nöthigenfalls zu reguliren (Art. 490 bis 499).

Bestimmungen über das Dienstverhältniß in Beziehung auf die Frohne.

490. Die Gemeindepolizei sorgt dafür, daß einerseits die Dienstboten nach dem Bedürfnisse vertheilt werden, anderseits daß dieselben nicht ohne Dienst verbleiben; demnach liegt ihr, insbesondere während der Frohne, die Verpflichtung ob, über die gleichmäßige Vertheilung der zur Dienstbotenclasse gehörigen Individuen zu wachen.

491. Zur Herbeiführung eines gleichzeitigen Dienstwechsels innerhalb einer Bauergemeinde, wenn dieses für zweckmäßig erachtet wird, setzt die Gemeindepolizei, mit Zustimmung der Gutspolizei, vor St. Georg jeden Jahres einen bestimmten Tag an, an welchem alle diejenigen Bauerpächter und Dienstboten, welche die Abschliessung neuer Dienstcontracte beabsichtigen, gleichzeitig mit wem gehörig, die betreffenden Verabredungen abzuschließen haben.

492. Befinden sich in dem Bauergesinde keine andern Arbeiter, als die Glieder der Familie des Pächters, und wenn dieser Inhaber einer Pachtstelle ist, die wenigstens 3 Dessätin Ackerland nebst den entsprechenden Wiesen und Weiden enthält, so kann derselbe in keinem Fall gezwungen werden, seine Kinder in fremde Dienste zu entlassen.

493. Der neu in die Bauergemeinde eingetretene Dienstherr, der eine Pacht übernommen, kann während des ersten Jahres nicht gezwungen werden, aus der Zahl seiner Miteingewanderten, andern Gesinden derselben Gemeinde Dienstboten und Mägde zu überlassen, wenn gleich die Zahl der übergetretenen Dienstboten die in dieser Gemeinde verhältnißmäßig für jedes Bauergesinde festgesetzte Zahl derselben übersteigen sollte.

Anmerkung: In dem Allerhöchst bestätigten Regulativ vom Jahre 1804 § 3 und 4 ist bestimmt: [illegible] zur Bearbeitung eines Bauergrundstücks von 3 Dessätin Ackerland nebst den dazu gehörigen Wiesen und zur Leistung zweier Frohn-Pferde und zweier Fußtage in der Woche zwei erwachsene Arbeiter genügen. In dieser Art wird die zur Bearbeitung des Bauerlandes und zur Leistung der Frohnarbeit erforderliche Zahl Arbeiter nach der Zahl der vom Bauergrundstücke zu leistenden Frohntage bestimmt.

494. Hat aber der eingewanderte Pächter, außer den mit ihm eingewanderten Leuten, auch noch aus seiner jetzigen Gemeinde Dienstboten angenommen, so entscheidet die Gemeindepolizei nach ihrem Ermessen, ob der Pächter hierzu berechtigt ist, und wie viele Dienstboten er annehmen kann.

495. Die Gemeindepolizei hat beim Anfange des ökonomischen Jahres (23. April) der Gutspolizei die Anzeige über sämmtliche Dienstboten, die ohne Stelle verbleiben, zu machen, und ermittelt zur selben Zeit, ob nicht noch Pächter vorhanden sind, welche der Dienstboten bedürfen.

496. Finden sich noch unbesetzte Dienststellen, und die Gemeinde mit der resp. Gutspolizei erachten es nicht im Interesse der Gemeinde, den dienstlosen Dienstboten zu gestatten, als freie Lohnarbeiter sich ihren Unterhalt innerhalb und außerhalb der Gemeinde zu verschaffen, so weist die Gemeindepolizei, wenn keine freiwillige Uebereinkunft zwischen den Dienstboten und den Pächtern zu Stande kommt, von sich aus die dienstlosen Dienstboten den am meisten deren bedürftigen Pächtern an, indem sie zugleich den Dienstlohn bestimmt.

497. Bleiben auch hiernach noch Dienstboten oder Mägde ohne Dienststelle, so hat die Gemeindepolizei das Recht, ihnen eine Arbeit auch außerhalb der Gemeinde anzuweisen.

498. Stirbt oder erkrankt ein Dienstbote während der Dienstzeit, wird ein Arbeiter zum Rekruten abgegeben, oder eine Magd verheirathet, und tritt aus einem andern Grunde bei einem Pächter Mangel an Dienstboten ein, so sind die außer Dienst befindlichen Dienstboten verpflichtet, an Stelle des Ausgeschiedenen, den Dienst zu übernehmen. Wenn in diesem Fall zwischen den Pächtern und den Dienstboten keine freiwillige Uebereinkunft über die Dienstanstellung zu Stande kommt, so wird sowohl die Auswahl unter den erwähnten Dienstboten, als die Festsetzung des Dienstlohnes der Gemeindepolizei anheimgestellt; während der Dauer der Frohne können in Gemeinschaft mit der Gutspolizei nöthigenfalls auch Zwangsmaßregel angeordnet werden.

499. Die Gemeindepolizei hat alljährlich 14 Tage vor dem 23. April der Gutspolizei ein namentliches Verzeichniß aller bei den einzelnen Pächtern befindlichen Dienstboten vorzustellen, mit der Bemerkung, wie viel Jeder an Lohn erhält, und wie lange er sich im Dienste beim Frohnpächter befindet. Ist der Frohnpächter bis zu dieser Zeit nicht mit der erforderlichen Anzahl Dienstboten versehen, so kann er, auf Verlangen des Gutsherrn, aus seiner Pacht gesetzt werden, wenn weder er selbst, noch die Gemeinde für ihn, dem Gutsherrn eine entsprechende Bürgschaft für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten leisten. // NB

III. Ueber den Dienst der Gemeindeglieder außerhalb der Gemeinde. X

500. Das Gemeindeglied kann nicht anders, sowohl in den Städten als auf dem Lande, in Dienst treten, falls dasselbe nicht gleichzeitig die Gemeinde verläßt, als auf Entscheidung der Gemeinde, wovon die Gutspolizei in Kenntniß gesetzt wird. Die im Dienste des Gutsherrn befindlichen Gemeindeglieder sind nicht verpflichtet, während der Dauer der durch Contracte oder Abmachungen festgestellten Dienstzeit, eine besondere Einwilligung der Bauergemeinde zum freien Aufenthalt außerhalb der Gemeinde einzuholen.

501. Die zum Dienste in den Städten und auf dem Lande, sowohl im ehstländischen als in anderen Gouvernements, abgelassenen Gemeindeglieder haben zum voraus zu erlegen:

1) Den jährlichen Betrag der auf sie fallenden Abgaben, oder denselben durch eine genügende Caution sicher zu stellen; außerdem

2) Zwei bis 4 Rubel Silb. für einen männlichen und 1 bis 2 Rubel Silb. für einen weiblichen Dienstboten in die Gebietslade ihrer Gemeinde, zur Sicherstellung der derselben durch das Erkranken oder durch eintretende Arbeitsunfähigkeit des Dienstboten oder aus andern Gründen möglicherweise erwachsenden Kosten.

502. Diejenigen Gemeindeglieder, für welche der Gutsherr nach Art. 307 alle diejenigen Verpflichtungen übernimmt, die der Gemeinde ihren Mitgliedern gegenüber obliegen, erhalten vom Gutsherrn die Erlaubniß zum Dienste außerhalb der Gemeinde. Die Zahlung für die Dienstscheine wird von den erwähnten Gemeindegliedern nach Art. 501 und 504 entrichtet.

503. Wenn ein Ehepaar einen gemeinsamen Dienstschein zum gemeinschaftlichen Dienst an einem Ort erhält, so wird die im Artikel 501 Punkt 2 erwähnte Zahlung nur vom Ehemann erhoben, werden ihnen jedoch abgesonderte Scheine zum Dienst an verschiedenen Orten ausgeliefert, so unterliegt jeder der Eheleute für sich der obenerwähnten Zahlung. ~~Unmündige jedoch~~, die mit ihren Eltern oder mit einem derselben gleichzeitig entlassen werden, unterliegen dieser Zahlung nicht. (S. art. 333).

504. Die Feststellung der Zahlung innerhalb des im Art. 501 Punkt 2 angeordneten Minimums und Maximums hängt von der Entscheidung der Bauergemeinde ab, die auch das Recht hat, je nach den Umständen, dieselbe ganz zu erlassen. In keinem Fall unterliegen die Gemeindeglieder, die sich im Dienste beim Gutsherrn oder dessen Familie befinden, der oben erwähnten Zahlung.

505. Die Dienstscheine zum Dienst außerhalb der Gemeinde werden auf besondern gedruckten Blanquetten, nach dem sub Litt. K beigefügten Formulair, von der Gemeindepolizei ausgefertigt, mit ihrer Unterschrift versehen, unter Beidrückung eines Siegels, das namentlich zu diesem Zwecke angefertigt und bei der erwähnten Gemeindepolizei aufbewahrt wird; gleichfalls mit der Unterschrift des örtlichen Kirchspielsrichters, unter Beidrückung seines Siegels.

Anmerkung: Jeder Gemeindebeamte, der des Schreibens unkundig ist, bedient sich eines besondern Stempels, mit der Bezeichnung seines Amts, und bewahrt diesen Stempel bei sich auf.

506. Die Ausfertigung solcher Dienstscheine wird in ein besondres Buch von der Gemeindepolizei eingetragen, mit genauer Angabe der für diese Scheine entrichteten Zahlungen. In dem jährlich vom Kirchspielsrichter zu bestimmenden Termine ist ihm dieses Buch zur Einsicht vorzustellen, damit derselbe bei der Revision der Gebietslade genaue Notizen über die Größe dieser Zahlungen besitze, und deren regelrechte Verwendung beaufsichtigen könne.

// NB. Verfügung d. Commission v. d. 8. Juli 1858

„ daß die Festsetzung eines Preises für Arbeitslohn nicht nothwendig vor dem Abschluß der schriftl. Verabredung mit den Leuten sei, die Bestimmung von Preisen von Arbeitslohn kann in der Zeit, während Arbeitsleute gemiethet, stattfinden.

X Vergl. Regeln über die zweckmäßige Anfertigung der Dienstscheine (Ehstl. Gouv. Z. 1853, N. 70).

zu art. 501. Dieser Zusatz ist auf 2 Rbl. S. M. festgesetzt. (Ehstl. Gouv. Z. 1858, N. 18.

„ „ „ 2½ Jahre (ausnahmsl. Minderj.) 2 bis 4 Rbl. S. etc. Gouv. Z. 1858, N. 21.

Vergl. über Dienstscheine in deren Ausfertigung nachgl. (Ehstl. Amtsbl., 1858, N. 2. S. 64. Vergl. Bekanntmachung d. Verwaltungsbehörde in d. Gouv. Zeit. 1860 N. 26, S. 232.

503. // „Minderjährige jüdische d. s. bis z. 21. Jahre." Gouv. Z. N. 22, 1858.

508 ff. Vergl. Ausg. 12. Gz. 92. Lief. 1866.

zu art. 508–523: In Betreff der Personen die bei Vertheilung über Erhebung der Abgaben zu hören sind wird Landgemeinde-Ordnung.

zu 511 & 520. Pct. m. d. Lgo. muß der Gutspolizei wöchtl. Relation zur Einsicht vorgelegt werden.

515. Vergl. Ausg. 12. Gz. 92. Lief. 1866.

507. Wünscht ein Gemeindeglied, indem es nicht aus dem Gemeindeverbande austritt, Behufs des Dienstes oder in eigenen Geschäften zeitweilig das Gouvernement zu verlassen, und wird ihm dieses von der Bauergemeinde gestattet, so erhält dasselbe auf Anordnung des Civil-Gouverneuren einen Aufenthalts-Paß; jedoch nur auf Grundlage eines von der Gutspolizei schriftlich ausgestellten Attestats über die erfolgte Einwilligung der Bauergemeinde in die Entfernung des erwähnten Mitgliedes.

Abtheilung IV.

Verpflichtungen der Bauergemeinde dem Staate gegenüber.

Von der Vertheilung und Beitreibung der Krons- und Gemeinde-Abgaben.

508. In Folge der im Artikel 362 angeordneten solidarischen Verhaftung, sind alle zahlungsfähigen Gemeindeglieder mit gemeinschaftlichen Kräften die Abgaben, in Grundlage der letzten Revisions- und Umschreibungs-Listen, zu entrichten verpflichtet.

509. Als abgabenzahlungsfähig wird jedes Vermögen besitzende, oder jedes arbeitsfähige Bauergemeindeglied angesehn.

510. Behufs der richtigen Vertheilung der Abgaben, fertigt der Gemeindeälteste mit Zuziehung der Vorsteher, jährlich bis zum 29. September, eine Liste sämmtlicher zahlungsfähiger Gemeindeglieder an, und vertheilt in dem erwähnten Verzeichnisse, nach der Zahl der Glieder, den Revisionslisten der letzten Seelenrevision entsprechend, die ganze Abgabensumme, die von der Gemeinde zu erheben ist.

511. Die Repartitionsliste wird der Gutspolizei zur Beprüfung vorgelegt, und sodann, mit der Unterschrift dieser, so wie des Gemeindeältesten und der Vorsteher versehen, bis zum 15. October jeden Jahres zur Bestätigung dem Kirchspielsrichter vorgestellt. Streitigkeiten, die aus den von der Gutspolizei bemerkten Irrthümern in der Liste entstehen, indem der Gemeindeälteste und die Vorsteher dieselben nicht berücksichtigen wollen, werden der Entscheidung des Kirchspielsgerichts anheimgestellt.

512. In Grundlage derselben Liste geschieht auch die Repartition der außerordentlichen Abgaben, z. B. der Rekrutensteuer, so wie der Beiträge zur Deckung der nicht gezahlten Abgaben, die von der Gemeinde erhoben werden. Die Gemeinde hat aber in diesem Fall das Recht, für das von ihr Gezahlte, sich an das Vermögen oder die Person der säumigen Zahler zu halten.

513. Wenn ein Gemeindeglied als säumiger Zahler anerkannt ist, so hat die Gemeindepolizei das Recht, falls kein genügendes Unterpfand vorhanden ist, nicht allein jeden Verkauf von Getreide und Vieh, das dem säumigen Zahler gehört, ohne besondere Erlaubniß von ihrer Seite zu untersagen, sondern auch, ohne Zustimmung des Säumigen, zum Verkauf des Getreides und Viehs auf den Märkten unter sicherer Aufsicht zu schreiten, so weit dieses ohne den Ruin der Wirthschaft möglich ist, um die Berichtigung der vom Säumigen bis zur nächsten Ernte zu zahlenden Abgaben durch Deponirung einer entsprechenden Summe in der Gebietslade zu sichern. Nach der Deponirung dieser Summe erhält der Säumige wiederum das Recht des freien Verkaufs seiner Producte.

514. Der Gemeindeälteste muß zum 15. November und 1. Februar sowohl die von jedem Gemeindegliede, als auch die vom Gutsherrn für einzelne Glieder halbjährlich zu zahlenden Kronsabgaben erheben, und bis zum Zahlungstermine in der Gebietslade deponiren. Bis zum 1. Januar und 1. März jeden Jahres muß der Gemeindeälteste die ganze Summe dieser halbjährlichen Abgaben seiner Gemeinde in die Kreisrentei einzahlen.

Anmerkung: Der Beitrag für die Quartierkammer (Art. 275) ist gleichfalls rechtzeitig beizutreiben und im Laufe des März- und September-Monats jeden Jahres in die Revalsche Quartier-Commission einzuzahlen.

515. Indessen bleibt es der Bauergemeinde und dem Gutsherrn anheimgestellt, durch gegenseitige freie Uebereinkunft sich über einen andern Modus der Abgabenvertheilung zu vereinbaren; z. B. durch Uebernahme auf eigne Verantwortung Seitens des Gutsherrn, oder durch ausschließliche Vertheilung unter den Inhabern der bäuerlichen Grundstücke, je nach der Größe dieser Grundstücke u. s. w.

516. Jedoch muß jede neue im Art. 515 erwähnte zwischen dem Gutsherrn und der Gemeinde freiwillig getroffene Vereinbarung hinsichtlich der Abgabenvertheilung vorher dem Kirchspielsgerichte zur Bestätigung vorgestellt werden. Uebrigens bleibt es dem Gutsherrn und der Gemeinde freigestellt, im Verlaufe der Zeit von dieser vereinbarten Art der Vertheilung, nach 9 Monate vorher erfolgter Anzeige hierüber, abzugehen, und die Einführung der vom Gesetze vorgeschriebenen, obenerwähnten Vertheilung zu fordern.

517. Zur Deckung nothwendiger oder allgemein nützlicher Ausgaben der Gemeinde, wird der Gemeinde~~versammlung~~ das Recht eingeräumt, besondre Abgaben zu bestimmen. (Pct. S. d. Lgo.)

" Gutsherrn

518. Das Maß dieser Abgaben, die Art und Zeit ihrer Erhebung werden von der Gemeindeversammlung mit aller Genauigkeit festgestellt. Behufs der Vertheilung dieser Abgaben unter den Gemeindegliedern wird alljährlich eine Repartitionsliste angefertigt, die der Gutspolizei zur Beprüfung und Genehmigung vorgestellt und vom Kirchspielsgerichte bestätigt wird, welches seinerseits darauf wacht, daß diese Listen nichts Widergesetzliches enthalten.

519. Der Gemeindeälteste oder seine Gehilfen sorgen in Grundlage der bestätigten Repartitionsliste für die regelrechte Beitreibung der Gemeindeabgaben, in dem Maße, an dem Orte, und in der Zeit, wie es von der Gemeindeversammlung bestimmt worden.

520. Alle sonstigen Leistungen der Bauergemeinde, die auf den Grundstücken lasten, sind nach den im IV. Titel des ersten Buches enthaltenen Bestimmungen über die Besteuerungsverhältnisse von den Pächtern und Grundeigenthümern zu bewerkstelligen.

521. Inhaber gegenwärtig bereits bestehender kleiner Pachtgrundstücke werden bei der Repartition der Leistungen dergestallt zusammengethan, daß die Gesammtheit dieser Grundstücke wenigstens den Betrag des festgestellten Minimums (Art. 58) für neu zu errichtende Pachtgrundstücke erreicht; diese haften solidarisch, der Gemeinde gegenüber, für die genaue rechtzeitige Erfüllung des auf sie fallenden Antheils an den Leistungen.

522. Wo während der Dauer der Frohne (Art. 141) oder durch Gemeindebeschluß, der Aufbau bäuerlicher Wohnhäuser und das Liefern des erforderlichen Dachstrohs Obliegenheit der ganzen Gemeinde ist, da wird auf gleiche Art, wie in dem vorhergehenden Artikel erwähnt worden, verfahren.

523. Diejenigen Pächter und Grundeigenthümer, die die von der Bauergemeinde festgestellte Ordnung in Erfüllung der öffentlichen Leistungen, nach der Repartition, nicht beobachten, sind zur Entschädigung, nach Anordnung der Gemeindepolizei, verpflichtet. Die sämmtlichen Pächter und Grundeigenthümer der Gemeinde haften gemeinschaftlich für die Entschädigung.

Abtheilung V.

Einrichtungen der allgemeinen Wohlfahrt.

I. Vom Kornvorraths-Magazin.

a) Magazingebäude.

524. Jede einzelne, oder nach Art. 301 aus mehreren zusammengesetzte Gemeinde muß wenigstens ein Magazingebäude besitzen, das zur Aufbewahrung ihres als Gemeindegut gesammelten Getreidevorraths besonders bestimmt ist.

525. Das Magazingebäude muß aus dem dauerhaftesten und dem möglichst feuerfesten Materiale erbaut sein, an einem der Feuersgefahr nicht ausgesetzten Orte. Daher ist der Bau eines hölzernen Magazingebäudes und eine Bedachung aus feuersgefährlichem Materiale verboten.

526. Die Magazingebäude müssen von innen mit Brettern ausgeschlagen sein, damit das aufgeschüttete Korn nicht durch die Feuchtigkeit verderbe.

b) Magazinbestand.

527. Der vollständige Magazinbestand enthält so viel Getreide, daß auf jede männliche Seele der Bauergemeinde, nach der letzten Seelenrevision, 1½ Tschwetwert Winterkorn und ½ Tschetwert Sommerkorn gerechnet werden kann. Das Korn muß von guter Qualität sein, das Sommerkorn außerdem zur Saat tauglich.

528. In den Gemeinden, wo der Magazinbestand nicht vollständig ist, muß jede männliche Revisionsseele, bis der gesetzlich vorgeschriebene Bestand vorräthig ist, alljährlich ½ Tschetwerik Roggen und ½ Garnitz Sommerkorn ins Magazin einzahlen. Diese Beiträge werden auf alle Eigenthümer und zeitweiligen Inhaber von Grundstücken innerhalb der Gemeinde, je nach der Größe derselben, vertheilt.

529. Wenn bei einer neuen Seelenrevision die Seelenzahl einer Gemeinde sich vergrößert hat, so werden die Kornbeiträge (Art. 528) so lange fortgesetzt, bis der Bestand des Magazins das gesetzlich vorgeschriebene Verhältniß zu der Seelenzahl der letzten Revision erreicht hat.

530. Bei fehlgeschlagener Roggenernte ist es gestattet, statt 1 Tschwetwert Roggen 1½ Tschetwert Gerste, oder je nach den Umständen, 2 Tschetwert Hafer einzuzahlen; bei fehlgeschlagener Sommerkornernte wird Roggen in dem obenerwähnten Verhältnisse eingetragen. Die Magazinverwaltung hat im nächstfolgenden Herbst für den Austausch des Getreides nach den verschiedenen Arten, wie sie vom Gesetze für den Bestand vorgeschrieben sind, Sorge zu tragen.

S. Regalu skats-dir. [illegible] d. allgem. Wohlfahrt in den Landgemeinden d. Ostseegouvernements, Anf. 11. Juni 1866.

531. Bei Einzahlung des jährlichen Kornvorschusses aus dem Magazin ist der Anleiher verpflichtet, für den Vorschuß den Bath von ½ Garnitz per Tschetwerik zu entrichten.

532. Dieses Bathkorn ist vorzugsweise zur Unterstützung hülfsbedürftiger Gemeindeglieder und zur Besoldung der Gemeindebeamten bestimmt. Ergiebt sich aber im Verlaufe des Jahres ein Ueberschuß im Bathkorn, und ist das Magazin noch nicht vollständig, so wird dieses Bathkorn so lange dem Magazinbestande hinzugefügt, bis derselbe das vom Gesetze vorgeschriebene Maß erreicht hat. Hat der Kornvorrath den Normalbestand erreicht, so wird der Ueberschuß des Bathkorns der Gebietslade zugewiesen (Art. 592).

533. Das aus der Bauergemeinde austretende Glied kann durchaus keine Ansprüche an irgend einen Antheil aus dem vorräthigen Korne erheben. Nur in den Fällen, wo Theile einer Bauergemeinde, oder eine ganze Gemeinde, mit dem ihr zugewiesenen Lande, mit einer andern Gemeinde vereinigt worden, erfolgt eine entsprechende Theilung oder eine entsprechende Vereinigung des Magazinbestandes beider Gemeinden.

534. Die im vorhergehenden Artikel erwähnten Verhandlungen über diesen Gegenstand, bei welchen genaue Abmachungen über alle die Theilung oder die Vereinigung der Vorrathsmagazine begleitenden Umstände getroffen werden müssen, geschehen unter Beaufsichtigung und Betheiligung des örtlichen Hakenrichters; wenn jedoch die Angelegenheit zwei in verschiedenen Districten belegene Bauergemeinden betrifft, unter Beaufsichtigung des Civil-Gouverneuren. In jedem Fall bedarf die allendliche Entscheidung in dieser Angelegenheit der Bestätigung des Civil-Gouverneuren.

535. Die Bauergemeinde haftet solidarisch für die Beitreibung sowohl der aus dem Magazin verliehenen Vorschüsse, als auch der in das Magazin zu zahlenden jährlichen Beiträge. Diese Gemeindeverpflichtung umfaßt jedoch nur die Restanzien des letzt verflossenen Jahres, aus dem Grunde, weil ein jeder sich ergebende Ausfall im Vorrathsmagazine sogleich durch Vertheilung auf die zahlungsfähigen Gemeindeglieder gedeckt werden muß. Für Restanzien, die sich im Magazine in einem längeren Zeitraum angesammelt haben, verantworten die säumigen Gemeindebeamten, falls der Schuldner sich als Zahlungsunfähig erweist. Eine Ausnahme von dieser Regel ist in den Art. 579 und 584 erwähnt.

c) Magazin-Verwaltung.

536. Das Magazin steht unter der Verwaltung des Gemeindeältesten und unter der Aufsicht zweier Magazinaufseher; die hier erwähnten Beamte verantworten für die Integrität des ihnen anvertrauten Magazins.

537. Die Magazinaufseher werden von der ganzen Gemeinde, vorzugsweise aus den wohlhabendsten Mitgliedern derselben, aus der Classe der Pächter und Grundeigenthümer gewählt, und müssen überhaupt Leute von unbescholtenem Lebenswandel sein. Diese Wahl wird von der Gutspolizei bestätigt; ist der Gewählte einer der Vorsteher oder Bevollmächtigten, so bedarf es keiner besondern Bestätigung desselben in seinem Amte.

538. Das Vorrathsmagazin muß mit 3 Schlössern versehen sein, von denen der eine Schlüssel sich beim Gemeindeältesten befindet, der zweite bei einem der Magazinaufseher, der dritte aber bei der Gutspolizei aufbewahrt wird.

539. Die Magazinaufseher sind allein die Empfänger und Ausgeber des Magazinkorns, daher müssen sie immer beide zugleich beim Empfang und der Ausreichung, des Korns zugegen sein. Da sie beide gemeinschaftlich für die Menge und die Güte des Korns haften, so dürfen sie nicht schlechtes und unreines Korn empfangen.

540. Das Magazin wird von den Aufsehern geöffnet. Daher übergiebt der Gemeindeälteste ihnen den in seinem Verwahr befindlichen, so wie den von der Gutspolizei vorher erbetenen Schlüssel, mit der erforderlichen Vorschrift darüber, wie die Aufseher im Magazin zu verfahren haben.

541. Die Aufseher geben hierauf persönlich dem Gemeindeältesten die Schlüssel zurück, und berichten ihm darüber vollständig, wie viel und von welcher Korngattung aus dem Magazine ausgereicht oder in dasselbe eingetragen worden ist, zum genauen Eintragen in das Einnahme- und Ausgabebuch des Vorrathsmagazins. Der Gemeindeälteste berichtet gleichzeitig darüber der Gutspolizei.

542. Die Magazinaufseher dürfen aus demselben nicht mehr Korn ausreichen, als wozu sie vom Gemeindeältesten den Auftrag erhalten.

543. Die Gemeindeältesten und Magazinaufseher, wenn sie in ihre Function eintreten, sind jedesmal verpflichtet, sich persönlich von dem wirklichen Bestande des Magazins zu überzeugen, durch Uebermessung des sämmtlichen, von ihnen empfangenen und wirklich vorhandenen Kornvorraths. Der neu eintretende Gemeindeälteste wird nicht eher zur Ablegung des Amtseides zugelassen, als bis er von dem örtlichen Hakenrichter eine Bescheinigung darüber im Kirchspielsgerichte beigebracht, daß er sich mit Genauigkeit von dem Bestande des seiner Aufsicht anvertrauten Magazines überzeugt, sowohl durch

Uebermessung des vorhandenen Korns, als durch Ermittelung aller Vorschüsse und Rückstände, und über den ganzen Befund dem Hakenrichter bereits die Anzeige gemacht hat.

544. Außerdem wird alljährlich vor der Ernte eine Uebermessung des sämmtlichen im Magazine aufbewahrten Kornvorraths vorgenommen, in Gegenwart des Gemeindeältesten, der Magazinaufseher und eines besonderen, beeidigten vom Kirchspielsgerichte zu designirenden Bauerbesitzers des Kirchspielsgerichtsbezirks, der als Entschädigung für seine Mühewaltung ein Tschetwerik Roggen aus dem Magazine erhält. Hierauf revidirt die Gutspolizei ihrerseits das Einnahme- und Ausgabebuch von der Zeit der letzten Uebermessung des Magazinbestandes an.

545. Der im vorhergehenden Artikel erwähnte Behufs der Theilnahme an der Revision besonders beeidigte Beamte hat, nach Beendigung derselben, der Gutspolizei einen Bericht über den Bestand des Vorrathsmagazins vorzustellen, und nachdem er von derselben eine schriftliche Bescheinigung darüber, daß von ihm ein solcher Bericht erstattet worden, erhalten, hat er die Bescheinigung mit dem erwähnten Berichte dem örtlichen Hakenrichter vorzustellen.

546. Sobald die jährlichen Korneinzahlungen der Gemeindeglieder ins Magazin eingegangen, und die Erstattung der früheren Vorschüsse mit dem zugerechneten Bath stattgehabt, sobald mithin der Magazinbestand neu aufgefrischt und bis zu seinem gesetzlichen Umfange ergänzt worden, stellt der Gemeindeälteste dem Hakenrichter ein von der Gutspolizei und von ihm selbst unterschriebenes allgemeines Conto zur Beprüfung vor, und zugleich einen besondern Verschlag über alle im Laufe des Jahres im Magazin stattgehabten Einnahmen und Ausgaben. Dieses Conto und der Verschlag werden nach dem sub Litt. L beigefügten Formulair angefertigt.

547. Der Hakenrichter beprüft den Jahresverschlag über den Zustand des Magazins, und verlangt nöthigenfalls, zur Beprüfung der Richtigkeit, das Original-Einnahme- und Ausgabebuch des Magazins. Hierauf stellt der Hakenrichter, nach Zusammenstellung eines allgemeinen Verschlags über den Zustand aller Vorrathsmagazine in dem ihm anvertrauten Districte, Anfangs December diesen Verschlag dem Civil-Gouverneuren vor.

548. Der Hakenrichter, der überhaupt über die genaue Erfüllung der für diesen Gegenstand festgestellten Bestimmungen wacht, ist verpflichtet, erforderlichenfalls, auch ohne besondre Vorschrift der Gouvernements-Obrigkeit, nach eignem Ermessen von Zeit zu Zeit die Kornvorrathsmagazine zu revidiren, um sich persönlich davon zu überzeugen: ob das im Verschlage angezeigte Korn sich wirklich daselbst befindet, und ob die Einnahme- und Ausgabebücher richtig geführt worden.

549. Findet der Hakenrichter bei seiner eigenen Revision oder auf erfolgte Anzeige, daß die Verwaltenden irgend welcher Vernachlässigungen, des Betruges oder der Veruntreuung des vorräthigen Korns sich schuldig gemacht haben, so beobachtet er folgendes Verfahren:

1) Er schreitet sofort zur Untersuchung Behufs der Ausmittelung des Schuldigen;
2) Er trifft sogleich die Anordnungen wegen Ersatzes des Fehlenden;
3) Er suspendirt nach eignem Ermessen und nach Beschaffenheit der Umstände den Gemeindeältesten und die Magazinaufseher von ihren Aemtern, wenn er sie für schuldig erachtet; und
4) Berichtet hierüber dem Civil-Gouverneuren zur weitern Verfügung über dieselben nach den Gesetzen.

550. Die Gutspolizei wacht darüber, daß die Magazinbeamten die auf ihnen ruhenden vom Gesetze festgestellten Verpflichtungen erfüllen, sowohl hinsichtlich der Magazinverwaltung, als hinsichtlich der Einsammlung der ausgereichten Vorschüsse und der Rückstände, die auf das Magazin gerechnet werden. Daher ist die Gutspolizei berechtigt ihrerseits zu jeder Zeit das Magazin zu revidiren, wenn sie solches für nöthig erachtet.

d) Von der Eröffnung des Magazins und der Verabreichung der Vorschüsse.

551. Sobald das Bedürfniß zur Eröffnung des Magazins sich in der Gemeinde kund giebt, und der Gemeindeälteste hierüber der Gutspolizei die Anzeige gemacht, so ist diese letztere verpflichtet dem Hakenrichter hierüber zu berichten, der seinerseits dem Civil-Gouverneuren vorstellt, und dessen Entscheidung abwartet.

552. Die erste Eröffnung des Magazins kann nicht anders erfolgen, als nach formeller Entscheidung des Civil-Gouverneuren, die alljährlich ertheilt wird; später kann das Magazin, nach Ablauf eines jeden Monats, ohne besondere desfalsige Erlaubniß geöffnet werden. Bis zum Ablauf des Monats kann eine Verabreichung von Korn aus dem Magazin, ausgenommen wenn der Vorschuß zur Saat verlangt wird, nur zufolge Vorschrift des Civil-Gouverneuren vorgenommen werden.

553. Wie viel Korn namentlich auf jede männliche Seele verabreicht werden kann, wird ausdrücklich vom Civil-Gouverneuren, zugleich mit der Erlaubniß wegen Eröffnung des Magazins, bestimmt. Wird die Verabreichung eines bedeutend größeren als des regelmäßigen Vorschusses nothwendig,

Circulair der kais. Commission d. d. d. 24. Octob. 1866 № 233.

an sämtl. Hakenrichter u. Kirchspielsrichter Estlands.

Auf Grund d. artt. 536–540 d. kais. Verf. v. 1858 sind die Verwaltung d. d. Kr.-Magazine bisher unter Aufsicht der Gutsp. u. Landgerichte welche letztere jährl. zu Aug. Revis. dem Gouvernem. Bericht v. Verfassung über Zust. d. Magazine einreicht. Magazine eingerichtet. Vorsteht. d. Gebietsräthen (Gemeindeversamm. dieser unter Controle der Gutspol. u. Kirchspielsrichter (artt. 590–602 d. Verf.) u. Gerichten bestehen zu haben das Interesse dem Gouv. die bezügl. Berichte u. Verfassungsrevis. — Nach Einführung d. neuen Gerichtsordn. v. 19. Febr. u. 11. Juni c. A. bestimmt Verf. d. Wahrnehmung d. Aufsicht, Controle der Kornmagazine u. Gemeindevermögen auf die Kirchspielsrichter über. —

In Folge dessen hat die Comm. d. d. A. es für nothwendig erachtet eine Instruction für die Hakenrichter zu erlassen, welche über die Verwaltung d. Magazine, Aufstellung d. jährl. Vorschlages zur Vertheilung d. Vorschüsse, Revision d. Magazine, Verfahren bei Defecten u. Veruntreuungen, Eröffnung d. Magazine, Verabreichung d. Vorschüsse, Rückzahlung d. Vorschüsse, Verfahren bei Feuersbrünsten, Diebstählen, Einbrüchen, Verfahren bei Ueberschwemmungen, Mißernten, Verfahren bei Ueberschuß d. Magazinbestandes, Verfahren bei Verlust d. Magazinbestandes

so kann eine solche Verabreichung nur in dem Fall erfolgen, wenn der Anleiher eine Special-Hypothek stellt, oder wenn die Bauergemeinde die Bürgschaft für den Schuldner, hinsichtlich der vollständigen Wiedererstattung des Vorschusses, übernimmt.

554. Jeder Pächter oder Grundeigenthümer, dessen Grundstück nicht kleiner ist, als das im Art. 58 festgesetzte Minimum, hat ein Recht auf den vollen, vom Civil-Gouverneuren bestimmten Vorschuß, nach Verhältniß seines Grundstücks. Die Pächter aber, deren Grundstücke kleiner als dieses Minimum sind, sind verpflichtet ihre Anleihen sicher zu stellen, wenn die Gemeindebeamten die Ueberzeugung haben, daß entgegengesetzten Falls die Rückzahlung des Vorschusses nicht hinlänglich gesichert sei.

555. Denjenigen Gliedern der Bauergemeinde, die nicht zur Classe der Pächter oder Grundeigenthümer gehören, können Vorschüsse aus dem Magazin nur gegen specielle Sicherstellung verabreicht werden, den Dienstboten aber oder deren Familien, nur unter Bürgschaft ihrer Dienstherrn.

556. Die Magazin-Verwalter sind berechtigt bei der Verabreichung von Vorschüssen eine Sicherstellung auch von denjenigen Pächtern von Bauergrundstücken zu verlangen, die ihre Pacht gekündigt, und noch bis zum 23. April einen Vorschuß aus dem Magazin zu erhalten wünschen. Wenn sie nicht im Stande sind eine genügende Sicherheit zu stellen, so ist dem Kirchspielsgerichte hiervon die Anzeige zu machen, Behufs der Eröffnung des Concurses über das Vermögen dieses Pächters.

557. Bei der Verabreichung der Vorschüsse wird jedesmal mit dem am längsten aufbewahrten Korn der Anfang gemacht.

558. Um das Korn vor Verderb durch langes Liegen zu schützen, sind die Magazinbeamten verpflichtet, sichere Gelegenheiten zum Ausleihen solchen Korns zu suchen, das ausgetauscht werden muß; wobei sie Nachfolgendes zu beobachten haben:

1) Es muß die Erlaubniß hierzu von der Gutspolizei erbeten werden, welche, falls sie in den vorgeschlagenen Austausch des Korns auf dem Wege des Ausleihens willigt, dem Hakenrichter hierüber die Anzeige macht.

2) Nach dem Eingang der Entscheidung des Hakenrichters können die Magazinbeamten zum erwähnten Austausche des Korns auf dem Wege des Ausleihens schreiten, welches aber nur unter gehöriger Sicherstellung des Magazins und mit der Verpflichtung von Seiten der Darlehnempfänger geschehen darf, das erhaltene Quantum Korn bis zum Herbste des nämlichen Jahres durch frisches Korn von guter Qualität zu ersetzen.

3) Finden sich Keine die eine solche Anleihe empfangen wollen, so sind die Pächter und Grundeigenthümer verpflichtet, je nach der Größe ihrer Grundstücke, den erwähnten Austausch des Korns zu bewerkstelligen, um den Vorrath zu erfrischen.

559. Bei Feststellung der Vorschüsse aus dem Magazin müssen die dasselbe verwaltenden Beamte darauf bedacht sein, daß im Verlaufe des Frühjahrs und bis zur nächsten Ernte, als Vorschuß und Unterstützung, nicht mehr als die Hälfte des durch das Gesetz vorgeschriebenen Magazinbestandes verabfolgt werde.

560. Aus der zweiten Hälfte des vorgeschriebenen Magazinbestandes können Vorschüsse nicht anders verabfolgt werden, als:

1) Auf ausdrückliche Entscheidung des Civil-Gouverneuren, oder:

2) Gegen schriftliche Bürgschaft der örtlichen Gutspolizei wegen richtiger Rückzahlung der Vorschüsse.

e) Von dem Einsammeln des Magazinkorns.

561. Die strenge Beitreibung der Jahresvorschüsse, mit dem denselben zuzurechenden Bathe und der Jahresbeiträge, ist die Hauptverpflichtung der das Magazin verwaltenden Beamten, und sind sie ganz besonders dafür verantwortlich.

562. Den das Magazin verwaltenden Beamten, wird es zur ausdrücklichen Pflicht gemacht, gleich nach der Ernte, und spätestens bis zum 1. November, und zwar noch vor Erhebung der Kronsabgaben, sowohl die festgesetzten gewöhnlichen Jahresbeiträge, als die Zuschüsse, gleichwie die Jahresvorschüsse nebst dem hinzugerechneten Bath, für's Magazin beizutreiben.

563. Bei der Einzahlung aller Jahresvorschüsse wird zuvörderst der gesetzliche Bath abgezogen und in die Einnahme eingetragen, falls derselbe beizutreiben ist.

564. Um die regelmäßige Wiedererstattung der ausgereichten Vorschüsse, die Einzahlung des Baths und der jährlichen Beiträge ins Magazin möglich sicher zu stellen, ist es den das Magazin verwaltenden Personen gestattet, im Fall des Zweifels über die Zahlungsfähigkeit des Anleihers, die Aberntung seines Korns unter Aufsicht besonders hierzu verordneter Personen zu stellen.

565. Wenn nicht der Schuldner durch Mißwachs, Hagelschlag oder andre Unglücksfälle die Möglichkeit verlor, seine Schuld im Termin dem Magazin zu entrichten, so wird die Wiedererstattung des auf ihn fallenden Theils des Rückstandes unverzüglich durch Execution bewerkstelligt. Nur durch einen von der Gutspolizei bestätigten Gemeindebeschluß kann dem Schuldner eine verlängerte, jedoch jedesmal genau begrenzte Frist gegeben werden, und nicht anders als gegen solidarische Verhaftung der ganzen Gemeinde.

566. Wenn bei dem auf gesetzliche Art vollzogenen Einsammeln des Korns, Ausfälle im Magazin entstehen, deren sofortige Deckung als unmöglich erscheint, so macht der Gemeindeälteste hierüber dem Hakenrichter die Anzeige, Behufs der unverzüglichen Untersuchung der Ursachen des Ausfalls, und der Ergreifung von Maßregeln zur Erstattung der erforderlichen Quantität Korn.

567. Wenn bei einem solchen Ausfall die Magazinverwalter sich als schuldig erweisen, so sind sie verpflichtet denselben aus ihren eignen Mitteln zu decken. Im entgegengesetzten Falle wird das Fehlende vom Bestande nicht abgeschrieben, sondern muß durch Repartition auf die ganze Gemeinde gedeckt werden, die gleichmäßig dafür haftet.

568. Tritt die Nothwendigkeit ein, daß die Gemeinde in Folge ihrer solidarischen Verhaftung, zur Deckung dessen beitragen muß, was der einzelne Schuldner entweder wegen Vermögensverfalls, oder wegen eines Unglücksfalls nicht abtragen kann, so repartirt der Gemeindeälteste unverzüglich d. h. noch im selben Herbst den Ausfall auf alle Grundeigenthümer und Pächter, je nach der Größe ihrer Grundstücke, und nachdem er den Antheil eines jeden derselben auf sein Grundstück notirt, sorgt er dafür, daß der Ausfall jedenfalls im nächstfolgenden Jahre gedeckt werde.

Anmerkung: In Ansehung der gegenwärtig bestehenden kleinen Pachtgrundstücke wird in diesem Fall in Gemäßheit des Art. 521 verfahren.

569. Die Erfüllung der, zufolge der solidarischen Verhaftung, der ganzen Gemeinde auferlegten Verpflichtungen darf in keinem Fall auf längere Zeit, als wie im vorhergehenden Artikel angegeben worden, verschoben werden; im Gegentheil müssen alle solche Repartitionen vor der laufenden Magazinschuld eingetragen werden, und vorzugsweise vor diesen. Die Magazinbeamten sind verpflichtet diese Bestimmung, unter strenger Verantwortung für die Uebertretung derselben, zu erfüllen; die Hakenrichter haben ihrerseits dieses besonders einzuschärfen, und auf die Erfüllung dieser Bestimmung zu wachen. Eine Ausnahme von dieser allgemeinen Regel wird nur in dem Fall gestattet, wenn der Schuldner durch Gemeindebeschluß eine Frist erhält.

570. Hiernach sind die Gemeindeglieder, die die Gemeinde verlassen, verpflichtet vor ihrem Austritt eine entsprechende Sicherheit zu stellen für den etwa auf sie fallenden Antheil an den Ausfällen im Magazin.

571. Wegen Befreiung der ganzen Gemeinde von der Einzahlung des Baths, oder des Jahresbeitrags, im Fall allgemeinen Mißwachses, muß jedesmal eine besondere Entscheidung des Civil-Gouverneuren eingeholt werden.

572. Wenn die ganze Gemeinde oder den größten Theil derselben ein außerordentlicher Schade betroffen, und zwar dermaßen, daß weder die einzelnen Schuldner, noch die Gemeinde, in Folge ihrer solidarischen Verhaftung, im Stande sind ihre Verpflichtungen gegen das Magazin zu erfüllen, so berichtet der Hakenrichter unverzüglich an den Civil-Gouverneuren zur weiteren Anordnung seinerseits.

f) Von den Magazinausständen.

573. Eine jede Magazinschuld ist als persönliche Schuld anzusehn, die der Anleiher für sich selbst, auf seine persönliche Verantwortung, contrahirt hat. Dergleichen Schulden können weder auf das Pachtgrundstück des Anleihers, noch auf den Pachtnachfolger übertragen werden, ohne dessen ausdrückliche Zustimmung. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Pacht auf den gesetzlichen Erben übergeht; jedoch kann der Letztere durch Entsagung der Erbschaft sich von dieser Schuld befreien.

574. Wenn der in den Besitz des Grundstückes neu eintretende Wirth oder Pächter, nach freiwilliger Uebereinkunft, die Magazinschuld seines Vorgängers übernimmt, so gehen zugleich alle Verbindlichkeiten des früheren Inhabers in dieser Beziehung auf ihn über.

575. Behufs einer regelrechten Organisation der Magazine, und um alle solche Schuldforderungen auszuscheiden, welche weder sogleich noch mit der Zeit eingehoben werden können, müssen die einziehbaren von den nicht einziehbaren Schulden gesondert werden (d. h. Schulden die noch beigetrieben werden können, von denen, die keine Hoffnung zur Wiedererstattung gewähren).

576. Als einziehbare oder der Beitreibung unterliegende Schulden werden solche angesehn, die der ursprüngliche Anleiher im Termin aus folgenden Gründen nicht berichtigte:

1) Aus gestatteter Nachsicht;
2) Aus eigener Saumseligkeit; oder

3) Aus irgend welchen andern Gründen.

In diesen Fällen können zur Beitreibung der auf ihm ruhenden Schuld Zwangsmaßregeln ergriffen werden, sowohl innerhalb der Gemeinde, zu welcher das von ihm noch nicht abgegebene Grundstück gehört, als an andern Orten, wo sich die Möglichkeit zeigt seiner habhaft zu werden.

Anmerkung: Diese Bestimmung bezieht sich übrigens nicht auf die laufenden Magazinschulden jeden Jahres, weil wegen deren Beitreibung besondere Regeln in den Art. 561 und folgenden angeordnet worden.

577. Die Gutspolizei, in Gemeinschaft mit den das Magazin verwaltenden Beamten, hat zu beurtheilen, ob der einzelne Schuldner, der die Schuld contrahirt und unbezahlt ließ, im Stande ist den Rückstand zu berichtigen, oder ob es ihm nicht möglich ist.

578. Dem Ermessen der Gutspolizei in Gemeinschaft mit den das Magazin verwaltenden Personen wird anheimgestellt:

1) Dem Schuldner eine oder mehrere Fristen zur Liquidation der einziehbaren Schuld zu gewähren; oder

2) Die sofortige Berichtigung der einziehbaren Schuld zu verlangen, und zur Beitreibung derselben, unter Mitwirkung des Hakenrichters, auf polizeilichem Wege zu schreiten; oder endlich

3) Dem Kirchspielsgerichte vorzustellen, damit dieses über das Vermögen des Schuldners den Concurs eröffne.

Jede dem Schuldner gestattete Frist wird besonders vom Hakenrichter bestätigt.

579. Wenn ein Theil dieser, zur Cathegorie der einziehbaren gerechneten Schulden, weder durch Execution noch durch Concurs gedeckt werden kann, so werden diese Schulden zu den nicht einziehbaren hinzugerechnet, aus den Rechnungen gestrichen, und nach den Grundsätzen der solidarischen Verhaftung durch eine besondre Repartition auf alle zahlungsfähigen Gemeindeglieder (s. Art. 585) gedeckt.

580. Der Inhaber oder Pächter eines Grundstücks, der für alte aufgelaufene Schulden dem Magazin verhaftet ist, darf das Grundstück nicht verlassen, bevor er nicht seine ganze Schuld bezahlt, oder für dieselbe innerhalb der Gemeinde eine Bürgschaft gestellt hat, die von der Gutspolizei und den Magazinbeamten für genügend erachtet worden.

581. Der Magazinschuldner darf eben so wenig die Gemeinde verlassen, ohne vorhergegangene Berichtigung der auf ihm lastenden einziehbaren Schuld. Eine Ausnahme hiervon kann stattfinden:

1) Wenn die Gemeinde seinen Abzug gestattet, und darin willigt, vermöge der solidarischen Verhaftung, die Schuld statt seiner im nächsten Herbst zu entrichten;

2) Wenn der Schuldner bereits 2 Jahre seine Schuld in der Gemeinde abarbeitet, so wird ihm dieselbe Begünstigung zu Theil.

582. Kündigt der Gutsherr dem Pächter die Pacht des Bauergrundstückes, bevor derselbe im Stande war, die von ihm contrahirte aufgelaufene Magazinschuld zu berichtigen, und kann der Pächter, der persönlich für die Schuld haftet, innerhalb der Gemeinde selbst keine genügende Bürgschaft stellen, so entscheidet das Kirchspielsgericht: ob der Concurs über das Vermögen des Schuldners zu eröffnen sei, oder ob derselbe seine Schuld, in gesetzlicher Art, zum Besten der Gemeinde abarbeiten müsse.

583. Uebernimmt der Besitzer oder der Verwalter des Gutes die Bürgschaft für irgend welche Magazinschuld, so muß die Bezahlung jedenfalls bis zum nächstfolgenden St. Georgtage (23. April) geleistet sein, bei Strafe der Selbstschuld des Bürgen.

584. Unter nicht einziehbaren oder nicht beizutreibenden Schulden werden diejenigen verstanden, welche auf keine Weise, selbst nicht durch Anberaumung angemessener Fristen eingehoben werden können, weil der ursprüngliche Schuldner, der aus dem Magazin einen Vorschuß erhielt:

1) Durchaus kein Vermögen besitzt und sich als zahlungsunfähig erwiesen; oder

2) Derselbe das Pachtgrundstück aufgegeben, aus welchem er die Wiedererstattung leisten sollte; oder endlich,

3) Die Gemeinde gänzlich verlassen, und keine Möglichkeit vorhanden ist, denselben weiter zu verfolgen und ihn zur Bezahlung seiner Schuld zu zwingen.

585. Die nicht einziehbaren Schulden sind, nach Entscheidung der Angelegenheit durch die competente Behörde, auf Anordnung des Civil-Gouverneuren vom Hakenrichter in den Rechnungen gänzlich zu streichen. Das solchergestalt gestrichene Quantum Korn wird aus dem durch die Erhebung des Baths entstandenen Ueberschusses gedeckt; findet sich jedoch kein solcher Ueberschuß, oder ist derselbe zur Deckung der gestrichenen Schulden nicht zureichend, so werden diese Ausfälle durch besondre jährliche Beiträge gedeckt.

586. Die Jahresbeiträge zur Deckung der nicht einziehbaren Schulden dürfen jedoch in keinem Falle das gesetzliche Maß der Einzahlungen, d. h. ½ Tschetwerik Roggen und ½ Garnitz Sommerkorn auf jede männliche Seele, übersteigen.

587. Die jährliche Einzahlung der Beiträge zur Deckung der nicht einziehbaren Magazinschulden wird unausgesetzt so lange fortgesetzt, bis der ganze Magazinbestand vollständig vorhanden ist.

588. Alle Pächter und Grundeigenthümer nehmen, je nach der Größe ihrer Grundstücke, an der Einzahlung der jährlichen Beiträge Theil. Im Fall der Nichterfüllung verfährt der Hakenrichter gegen die säumigen Zahler nach aller Strenge der Gesetze, auf executivischem Wege. Die Gemeindepolizei ist verpflichtet, bei der jährlichen Einzahlung unausgesetzt darauf zu wachen, daß die angesammelten Ausfälle durch Vertheilung derselben auf die Gemeinde, in Grundlage ihrer solidarischen Verhaftung, gedeckt werden.

589. Uebernimmt ein neuer Pächter ein Pachtgrundstück, dessen Inhaber annoch zur Vervollständigung des Magazins durch den verhältnißmäßig repartirten Beitrag verpflichtet war, so hat ihn der Gutsherr beim Abschluß des Contracts von solcher Verpflichtung in Kenntniß zu setzen.

II. Von der Gebietslade.

590. Jede Gemeinde hat ihre Gebietslade. Dieselbe bildet das der ganzen Gemeinde zugehörige Eigenthum, welches, in den vom Gesetze vorgeschriebenen Fällen, zu allgemeinen Bedürfnissen verwendet wird, und besteht aus baarem Gelde, Schuldverschreibungen und Korn, das über den vorgeschriebenen Bestand der Vorrathsmagazine vorhanden ist (Art. 532).

591. Die Gebietslade wird an einem sicheren Orte aufbewahrt, unter drei verschiedenen Schlössern, von denen der eine Schlüssel bei der Gutspolizei, der andere beim Gemeindeältesten, und der dritte bei einem der Vorsteher aufbewahrt wird; es wird dieselbe nie anders eröffnet, als im Beisein des Gemeindeältesten und zweier Vorsteher.

592. Der Gebietslade fallen anheim und gehören:

1) Alle aus dem Gewinn des Vorrathsmagazins zu lösende Gelder.

2) Erbschaften, zu denen sich keine gesetzliche Erben melden, nach Art. 1148 der gegenwärtigen Verordnung.

3) Alle Strafgelder, die keine andere gesetzliche Bestimmung haben.

4) Vermögen, das der Gemeinde durch Vermächtniß zufällt.

5) Der Ueberschuß des Bathes im Kornvorraths-Magazine, das nach Bestreitung der laufenden Bedürfnisse übrig bleibt (Art. 532).

6) Die Zahlungen für die Dienstscheine (Art. 501). Und überhaupt jeder gemeinschaftliche Erwerb, der keiner alsbaldigen Vertheilung unterworfen ist.

593. Wenn durch Erbschaft, oder auf eine andre Art, der Gebietslade ein Vermögen zufällt, das nicht in baarem Gelde besteht, so soll dieses Vermögen, nach vorhergegangener Bekanntmachung in der Kirche, unter Aufsicht des Gemeindeältesten und 2 Vorsteher öffentlich zum Besten der Gebietslade verkauft werden. Der Ueberschuß des Bathkorns im Vorraths-Magazin unterliegt auch dem Verkauf mit Zustimmung des Gemeindeältesten, der Vorsteher und der Gutspolizei, worüber gleichzeitig dem Hakenrichter anzuzeigen ist.

594. Der Gemeindeälteste und die Vorsteher verwalten, unter Aufsicht der Gutspolizei, die Gebietslade.

595. Der Gemeindeälteste und die Vorsteher, die die Gebietslade verwalten, führen das Einnahme- und Ausgabe-Buch und sind verpflichtet, auf Verlangen der Gutspolizei derselben Rechenschaft abzulegen über Einnahme und Ausgabe, und überhaupt über den Bestand der Gebietslade.

596. Das Cassabuch mit dem Jahresverschlage, nach dem sub Litt. M beigefügtem Formulair angefertigt, wird im December jeden Jahres dem Kirchspielsgerichte in seiner ersten Sitzung zur Revision vorgestellt.

597. Die Gemeindepolizei, im Beisein des Gemeindeältesten und der Vorsteher, revidirt und überzählt alle drei Monate die Gebietslade (Verordnung vom Jahre 1816 § 281). Im Fall des Todes oder Abganges eines der die Gebietslade verwaltenden und für ihren richtigen Bestand verantwortenden Beamten, wird die Lade unverzüglich untersucht, im Beisein des Ausscheidenden, im Todesfall aber im Beisein der Erben des Verstorbenen, damit der sich etwa ergebende Defect unverzüglich, nach Maßgabe des Antheils an der Verantwortung, von dem Ausscheidenden oder von den Erben des Verstorbenen beigetrieben werden kann.

598. Die Gutspolizei ist berechtigt, die Revision der Gebietslade, nach ihrem Ermessen, zu jeder Zeit vorzunehmen.

599. Die Gebietslade wird verwandt: entweder zur Bestreitung allgemeiner Gemeindebedürfnisse, oder zur Unterstützung hilfsbedürftiger Gemeindeglieder, wobei den die Gebietslade Verwaltenden die Bestimmung darüber anheimgestellt wird, wie die Vorschüsse auszureichen sind, ob mit oder ohne Rückzahlung; ob mit oder ohne Bezahlung von Zinsen.

√ Vergl. Wohlfahrts-Regeln für die Bauergemeinden: B. Von den Gemeinde-Cassen, §. §. 10–15 u. Circulaire pag. 46 d. B. V. –

Vergl. Regeln f. Darlehen a. d. Gemeinde-Vermögen zur Erwerbung von bäuerl. Grundbesitz, s. Verordn. u. Instruct. W. pagg. 33–36.

603. Allerh. Befehl Inkraftsetzung der Livländ. Gemeinden in der Gouv. Estl. 1872 № 11.

ad 605. S. d. 17 v. Westf. Regeln № 28 v. 1870.

ad 607 (cf. Ukas. d. d. 17 № 19.)

ad 608 Allerh. Westfälte Regeln d. Landgem. d. d. 19 (Anm. 1), 12, 17 v. 18.

„ 609. (cf. Ukas. d. 17 № 1870. d. 37, c.)

ad 610. x Ukas d. 17. Juni Ukas. v. 11. Juni 1866 – xx ist die Gemeindepolizei. –

600. Die Verabreichung von Geldern aus der Gebietslade geschieht auf folgende Art:

1) Wenn die Gebietslade von den bei ihr aufbewahrten Capitalien Zinsen bezieht, so genügt zur Verwendung der Zinsen allein die Entscheidung der Gutspolizei. Soll das Capital verwandt werden, so muß außer der Zustimmung der Gutspolizei eine besondere Genehmigung des Civil-Gouverneuren hierzu eingeholt werden.

2) Wenn die Gebietslade keine Zinsen von den ihr zugehörigen Capitalen empfängt, so erbitten die die Gebietslade verwaltenden Personen durch die Gutspolizei die Genehmigung des Civil-Gouverneuren, ein für alle Mal, für das ganze Jahr, zur Verwendung einer bestimmten Summe aus diesen Capitalien für allgemeine Gemeindebedürfnisse, mit Zustimmung der Gutspolizei, und unter ihrer unmittelbaren Beaufsichtigung und Verantwortung für die ordnungsmäßige Verwendung. Erweist sich die bestimmte Summe als unzureichend, so ist zu weiterer Vorausgabung des Capitals jedesmal eine besondre Genehmigung des Civil-Gouverneuren einzuholen.

601. Ohne ausdrückliche Genehmigung der Gutspolizei darf aus der Gebietslade keine Summe verabreicht werden. Die Genehmigung zu jedem einzelnen Vorschusse wird ins Contobuch der Gebietslade verzeichnet.

602. In Ansehung der Wiedererstattung der vorschußweise verabreichten Unterstützungen werden eben die Fristen gestattet, wie sie in Ansehung der Vorschüsse aus dem Vorraths-Magazin angeordnet worden.

Ex bibl. univ. Tart.

III. Von der Verpflegung der Armen, Kranken und überhaupt Gebrechlichen.

603. Der Bauergemeinde wird zur Pflicht gemacht, aus dem Gemeindevermögen denjenigen Armen, Infirmen und Altersschwachen Unterstützung zu gewähren, die keine bemittelte Verwandte in nachfolgenden Verwandtschaftsgraden haben: Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Kinder, Großkinder, Schwiegersöhne und Schwiegertöchter. Alle dergleichen Verwandte, wenn sie auch selbst unbemittelt, jedoch im Stande sind durch Arbeit ihren hilfslosen Verwandten die nothwendigen Subsistenzmittel zu verschaffen, sind zuerst verpflichtet, nach Möglichkeit, ihren nothleidenden Verwandten zu helfen. Die Inhaber von Bauergrundstücken sind noch ins besondre verpflichtet, ihre unmündigen Geschwister und Geschwisterkinder zu erziehen.

604. Jedem verarmten und hilfsbedürftigen Bauergemeindegliede, das überhaupt arbeitsunfähig oder nicht im Stande ist seine Familie durch seine Arbeit zu ernähren, steht unter Umständen das Recht zu, eine Unterstützung aus dem Gemeindevermögen zu empfangen.

605. Behufs der möglichst erfolgreichen Beaufsichtigung dieser Angelegenheiten designirt die Bauergemeinde unter ihren Vorstehern zwei besondere Armenvorsteher. Einer dieser Vorsteher wird aus der Classe der Pächter und Grundeigenthümer, der andre aus der 2. Classe der Gemeindemitglieder erwählt. Die Gemeindepolizei.

606. Die Armenvorsteher, in Gemeinschaft mit dem Gemeindeältesten, beaufsichtigen unmittelbar sowohl diejenigen Glieder der Gemeinde, denen dieselbe, ihre Armuth erkennend, Unterstützungen aus dem Gemeindevermögen verabreicht, als auch diejenigen Glieder, bei welchen die Gemeinde entweder direct durch Unterstützung oder durch Anwendung von Maßregeln, zur Verhütung weiterer Belästigung durch dieselben, hat einschreiten müssen. (cf. W.-R. d. 17)

607. Die Armenvorsteher beaufsichtigen gleichergestalt diejenigen Gemeindeglieder, die ihr Vermögen verschleudert haben, und deren Aufführung die Gefahr befürchten läßt, daß sie, zur Belastung der Gemeinde, Unterstützungen von ihr verlangen werden. In dergleichen Fällen hat die Gemeindepolizei, auf die Anzeige der Armenvorsteher, zeitig Maßregeln zur Abwendung der der Gemeinde drohenden Ausgaben zu ergreifen.

608. Ausserdem haben die Armenvorsteher, in Gemeinschaft mit dem Gemeindeältesten, alle die zur Unterstützung der Nothleidenden aus der Armencasse (Art. 643), wenn eine solche eingerichtet ist, angewiesenen Summen und alle sonstigen Unterstützungsfonds zu verwalten, und die Unterstützungen unter die Armen zu vertheilen.

609. Mit Hinzuziehung der Armenvorsteher fertigt die Gemeindepolizei alljährlich ein Verzeichniß der wirklich armen, der Unterstützung bedürftigen, Gemeindeglieder an, und bestimmt zugleich, mit Berücksichtigung der Verhältnisse, das Maß der Unterstützung für jeden Armen. Dieses Verzeichniß ist vorher der Gutspolizei zur Beprüfung und Bestätigung vorzulegen.

610. Durch diese Bestimmung ist es indeß nicht verboten, im Laufe des Jahres in das Armenverzeichniß auch Personen aufzunehmen, deren äußerste Hilfsbedürftigkeit erst nach der Zusammenstellung des Verzeichnisses zur Kenntniß gelangt ist; oder dort zu helfen, wo die Hilfe sich als unerläßlich erweist. In den Fällen, wo durch rechtzeitige Unterstützung die Möglichkeit geboten wird, einer noch größeren Verarmung vorzubeugen, sind die Armenvorsteher verpflichtet, hierüber unverzüglich

der Gemeindepolizei vorzustellen, oder mit denen ihnen unmittelbar zu Gebote stehenden Mitteln einzuschreiten. (cf. W.R. 3.17)

611. Außerdem erhält und erzieht die Gemeinde auf ihre Kosten hilfslose Waisen, ausgesetzte Kinder, deren Eltern nicht haben ausgemittelt werden können, und die unmündigen Kinder der zu Rekruten abgegebenen Bauern; endlich sorgt sie für die Verpflegung der Soldaten-Weiber und Wittwen, die wegen ihrer Gebrechen nicht im Stande sind sich selbst zu ernähren.

612. Die Armenvorsteher haben in Ansehung der im Art. 611 erwähnten Waisen und verlassenen Kinder nachfolgendes Verfahren zu beobachten. (cf. W.R.)

1) Vor Allem haben die Armenvorsteher die Wohlthätigkeit von Privatpersonen zu beanspruchen, und zuverlässige Personen zu ermitteln, die den Wunsch hegen, die Waisen als Pflegekinder zu sich zu nehmen;

2) Erweisen sich die Bemühungen der Gemeindevorsteher als fruchtlos, so übergeben sie die obenerwähnten Kinder, gegen eine bestimmte und jährlich von der Gemeinde zu entrichtende Zahlung, zuverlässigen Leuten zur Erziehung;

3) Wenn sich Niemand findet, der ein solches Kind freiwillig zu sich zu nehmen wünscht, so geben die Vorsteher, gegen eine bestimmte jährliche Zahlung, dieses Kind demjenigen zur Erziehung ab, der zufolge Gemeindebeschlußes hierzu bestimmt worden, hiernächst (sind) die Vorsteher verpflichtet, das Wohlergehn des Kindes zu beaufsichtigen. (G.W.-R. 3.17. - L.L.Th. k.)

613. Die Kosten der Bauergemeinde, die zur Unterstützung und zum Unterhalt der Armen, Waisen und ihrer wirklich hilfsbedürftigen Glieder erforderlich sind, werden bestritten:

1) Durch das Bathkorn für die aus dem Vorrathsmagazine verabreichten Vorschüsse (Art. 532);
2) Durch Geldmittel, die zu diesem Zwecke aus der Gebietslade verabfolgt werden (Art. 599);
3) Durch freiwillige Beiträge;
4) Durch eine allgemeine Collecte, die alljährlich in jeder Gemeinde von den Armenvorstehern am Sonntage vor Michaelis (29. September) bewerkstelligt wird;
5) Durch die Einnahmen der Armencasse, (Art. 608) wo eine solche eingerichtet ist, oder aus den Einkünften von Grundstücken, die zu diesem Zweck von der Gemeinde erworben werden.

614. Wenn die im Art. 613 erwähnten Mittel sich als unzureichend erweisen, so werden zur Deckung der Bedürfnisse nachfolgende Maßregeln ergriffen:

1) Die Bauergemeinde ordnet eine besondre Repartition an, deren Vertheilung unter den Gliedern der Gemeinde durch die Gemeindeversammlung bestimmt wird, mit Bestätigung der Gutspolizei; oder

2) Es werden zeitweilige Vorschüsse aus dem Vorrathsmagazine genommen, mit der Abmachung, diese im Laufe desselben Jahres durch eine Repartition auf die Gemeindeglieder zu decken.

615. Einer der Vorsteher stellt halbjährlich der Gutspolizei einen umständlichen Bericht über die Einnahme und Ausgabe der Gemeindearmenmittel vor. Der Gemeindeälteste legt gleichfalls bei seiner Entlassung der Gemeinde Rechenschaft ab, über alle den Armen ausgereichte Gelder und andre Unterstützungen.

616. Waisen oder überhaupt hilfsbedürftigen Kindern, die entweder von Pflegeeltern oder auf Kosten der Gemeinde erzogen worden sind, ist es nicht gestattet, nach erlangter Mündigkeit, eigenbeliebig ihre Pflegeeltern oder die Gemeinde zu verlassen, welche befugt ist, einen Ersatz für die auf sie verwendeten Kosten zu verlangen. Das Kirchspielsgericht bestimmt, bei der Entscheidung dergleichen Angelegenheiten, das Maß der Entschädigung, das der Gemeinde oder den Pflegeeltern zukommt. Wenn jedoch keine andre Uebereinkunft statt gehabt, so wird als Maximum des zu leistenden Ersatzes der Dienst bei den Pflegeeltern oder innerhalb der Gemeinde gegen den üblichen Lohn bis zum zurückgelegten 25. Lebensjahre angesehn; über dieses Alter hinaus erlangt das Pflegekind das Recht, frei über seine Person zu verfügen. (cf. Bauer-L. Umschreibungs-Reglem. §. 10. Anmerk.)

617. Zur vollen Verfügung der Gemeindepolizei, mit dem Recht der beliebigen Verwendung, werden gestellt:

1) Alle durch Nachlässigkeit oder Faulheit verarmte jedoch arbeitsfähige Leute;
2) Alle, die die Mittel verloren sich selbst einen genügenden Unterhalt zu verschaffen;
3) Alle Pächter kleiner Landparcellen, die keine eigne Wohnung haben, und nicht zureichende Subsistenzmittel aufweisen können;
4) Alle ohne Dienst gebliebenen Dienstboten, welchen die Gemeinde und die Gutspolizei nicht gestattet haben, sich als Handwerker oder freie Lohnarbeiter innerhalb der Gemeinde zu etabliren (Art. 482); und endlich
5) Ueberhaupt alle diejenigen Personen, deren Unterhalt nicht gesichert ist, oder denen bereits wiederholte Unterstützungen von der Gemeinde verabfolgt werden mußten.

ad 612 * Gemeindepolizei Vorst. — ** Gemeindepolizei. — *** Gemeindepolizei. —
o Ausschuß-

artt. 613 u. 614 cf. W.-R. §. 18.
" — cf. L.L.Th. §. 11, k.

ad 616. * zweijährig — ** Nach Ablauf dieser Zeit —

617 / 618 } cf. W.-R. §. 19 u. Bauer-L. Umschr.-Reglem.

ad 619 cf. Pers.-u. Unterth.-Reglem. u. art. 612 Schäumannsrde.

ad 621 cf. W.-K. 819. u. Pers.-u. Unterth. Regl.

622. Aufgehoben am 15. Nov. 1866. S. Gz. N 97.

618. Alle im vorhergehenden Artikel erwähnte Personen kann die Gemeindepolizei, mit Zustimmung der Gutspolizei

1) Zeitweilig in Dienste der Gemeinde selbst oder außerhalb derselben abgeben, und auch zwingen aus der Gemeinde auszutreten, und in andere Gemeinden überzusiedeln, die in ihre Aufnahme willigen (Art. 315);

2) Zur Arbeit verwenden, gegen verhältnißmäßigen Lohn oder Sorge für einen gehörigen Unterhalt; auf öffentliche der Gemeinde obliegende Arbeiten schicken, wie z. B. zur Anlegung neuer und zur Ausbesserung bereits bestehender Wege, Brücken und zu andern Gemeindebauten;

3) Andern Gütern, Gemeinden oder Unternehmern öffentlicher Bauten, auf Fabriken u. s. w. zur Arbeit abgeben, gegen Unterhalt oder Lohn.

619. Wenn die im vorhergehenden Artikel erwähnten Personen Kinder haben, die das 10. Lebensjahr überschritten haben, und noch nirgends untergebracht sind, so ist die Gemeindepolizei berechtigt, diesen Kindern eine ihrem Alter entsprechende Beschäftigung anzuweisen. Diejenigen dieser Kinder, welche das 17. Lebensjahr überschritten haben, sind verpflichtet auf gehörige Art einen gesicherten Erwerb, sei es durch Dienst oder ausreichende Lohnarbeit, nachzuweisen; entgegengesetzten Falls werden sie, in Gemäßheit des vorhergehenden Artikels, zur Disposition der Gemeindepolizei gestellt. Hierbei werden die persönlichen Verhältnisse dieser Leute in Berücksichtigung gezogen, z. B. Pflege der betagten Eltern und dergleichen.

cf. art. 617. **620.** Wenn das nach Art. 617 zur Disposition der Gemeindepolizei gestellte Gemeindeglied nachweist, daß es sich eine Dienststelle verschafft, oder auf gehörige Art seinen Unterhalt bis zum nächsten St. Georg (23. April) sich gesichert hat, so wird es von jedem Zwange zur Arbeit oder zum Dienste befreit.

cf. art. 617 **621.** Gelingt es der Gemeindepolizei, trotz aller ihrer Bemühungen, nicht für die nach Art. 617 zu ihrer Disposition gestellten Personen einen Erwerb oder Mittel zum Unterhalt zu ermitteln, so ist die Gemeinde berechtigt wegen ihrer Verwendung zu Kronsarbeiten der Obrigkeit vorzustellen. In Ansehung der der Gemeinde zur Last fallenden Individuen wird das in den Art. 316 bis 321 angeordnete Verfahren beobachtet.

622. Die Bauergemeinde in Ansehung ihrer Glieder, und auch der Gutsherr in Ansehung derjenigen Individuen, die unter seiner Verantwortung in den Gemeindeverband eintreten, können die Eingehung von Ehebündnissen Seitens der Gemeindeglieder in den Fällen verhindern, wo es erwiesen wird, daß entweder der eine Theil oder beide das Ehebündniß Wünschende sich im Zustande des Wahnsinns oder der Verrücktheit befinden, oder dermaßen verkrüppelt sind, daß sie dadurch behindert werden, in Ermanglung einer sichern Subsistenz, durch eigene Arbeit sich und ihre Familie zu ernähren.

623. Bei Erkrankung eines zum Gemeindeverbande gehörigen Individuums kann die Gemeinde mit der Bitte um Unterstützung angegangen werden:

1) Bei langwieriger Krankheit, wenn die Ausgaben für die Verpflegung des Kranken die eignen Mittel des Dienstherrn übersteigen (Art. 457);

2) Bei schwerer Erkrankung eines jeden armen und hilfslosen Gemeindegliedes.

624. Jede Gemeinde hat ihre Wahnsinnigen selbst zu verpflegen und aus eignen Mitteln zu bewachen. Bei unverhältnißmäßiger Belastung der Gemeinde hierdurch, ist dieselbe berechtigt, um Aufnahme der Wahnsinnigen in das Collegium allgemeiner Fürsorge zu bitten, indem sie vorher diesen Umstand der Gouvernements-Obrigkeit zur Entscheidung vorstellt.

625. Wenn epidemische oder ansteckende Krankheiten ausbrechen, so ist jede Gemeinde verpflichtet mit gemeinschaftlichen Mitteln Maßregeln zu ergreifen, um dem Unglück nach Möglichkeit vorzubeugen, und die Ansteckung zu unterdrücken; die von der Gutspolizei angeordneten und vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln mit aller Genauigkeit zu beobachten, und dieselben in wirkliche Erfüllung zu bringen.

626. Krüppeln, Greisen, Kranken und offenbar Arbeitsunfähigen überhaupt, ist es zwar, unter Umständen, nicht verwehrt als Kirchenbettler in der Vorhalle der Kirche um Allmosen zu bitten, jedoch darf Niemand unter die Kirchenbettler aufgenommen werden, ohne Bescheinigung der örtlichen Gutspolizei über seine gänzliche Unvermögenheit und Hilfslosigkeit. Die Zahl dieser Bettler wird in jedem Kirchspiele genau festgestellt, und der Kirchenvorsteher und Prediger fertigen namentliche Verzeichnisse derselben an. In Ansehung des Verfahrens gegen sonstige Bettler siehe Art. 651.

IV. Vorsichtsmaßregeln bei Feuersbrünsten in den Dörfern und Wäldern.

627. In einer jeden Gemeinde sollen auf je 5 Pachthöfen 2 Eimer und bei jedem Wirthe oder Pächter 1 Feuerhaken von 2 bis 3 Faden Länge, 1 Löschwischer und 1 freihängendes Schallbrett vorhanden sein.

628. Wenn eine Feuersbrunst entsteht, soll sogleich an dem Schallbrett Lärm geschlagen werden, um dadurch den Nachbaren von der Feuersbrunst und dem Orte, wo das Feuer ausgebrochen,

Kunde zu geben. Die in dem Hause wohnenden Leute sind verpflichtet das Feuer sogleich beim Beginn zu ersticken, nicht allein die Thüren der warmen Stube, wenn in dieser das Feuer ausgebrochen, zu schließen, sondern auch die geringste Oeffnung zu verstopfen, um den Zugwind zu verhüten.

629. Sobald das Lärmzeichen gegeben, und der Ort wo Feuer ausgebrochen bekannt ist, müssen sich sogleich sämmtliche Wirthe mit den Löschinstrumenten, Eimern und Beilen dorthin begeben, die Arbeiter aber hinter ihnen mit Wasser; und Alle mit gemeinsamen Kräften sich bemühen, das Feuer zu löschen.

630. Die Gemeindepolizei dirigirt die Löschanstalten. Sie benachrichtigt sogleich die Gutspolizei von der Feuersbrunst; hiernächst befiehlt sie, alle aus dem Feuer gerettete Gegenstände an einem Orte zu sammeln, behält sie unter Aufsicht und sorgt für ihre Erhaltung.

631. Alle bei einer Feuersbrunst gegenwärtigen Leute müssen das Feuer zu löschen suchen; und wenn wegen zu großer Entfernung des Wassers oder sonst aus einer Ursache es an Hilfe gebricht, so läßt der Gemeindeälteste von Neuem Lärm schlagen, wo dann die Weiber der Wirthe und alle erwachsenen Personen weiblichen Geschlechts auch unverzüglich zu Hilfe zu eilen verbunden sind. Wer nicht bei der Feuersbrunst erscheint, oder, indem er sich dort befindet, nicht mithilft, unterliegt der Strafe.

632. Wenn es, zur Verhütung der Weiterverbreitung des Feuers, aus localen Verhältnissen für nothwendig erachtet wird, die nächsten unter dem Winde belegenen Häuser abzudecken, so darf sich Niemand den Anordnungen in dieser Beziehung widersetzen, bei Vermeidung schwerer Verantwortung.

633. Benachbarte Gemeinden und Güter sind verpflichtet bei Feuersbrünsten einander gegenseitig Hilfe zu leisten.

634. Uebrigens haben die Gemeinde- und Landespolizei darauf zu wachen, daß bei Anlegung neuer Gebäude, Schmieden und Küchen und bei Reparaturen der Oefen, Essen und Schornsteine alle nöthige Vorsichtsmaßregeln gegen Feuersgefahr getroffen werden.

635. Wenn auf dem Gutshofe Feuer ausbricht, so müssen die Bauern dieses Gutes oder der andern, die in der Nähe wohnen, unverzüglich mit allen Löschinstrumenten erscheinen und das Feuer unterdrücken, den Anordnungen des Gutsherrn sich unterwerfend. Die Gemeindepolizei, wenn solches von ihr verlangt wird, nimmt die geretteten Gegenstände unter ihre Aufsicht.

636. Da häufig Nachlässigkeit und Unvorsichtigkeit Ursache der Feuersbrünste sind, so müssen die Gemeinde- und Gutspolizei die wirkliche Veranlassung der Feuersbrunst aufs Genauste zu erforschen suchen. In diesem Fall wird der ermittelte Schuldige, außer der vom Criminalgerichte, je nach dem Grade seiner Verschuldung, ihm zuzuerkennenden Strafe, noch der Beitreibung der hierdurch einem andern zugefügten Schäden unterworfen.

637. Wenn durch irgend eine Unvorsichtigkeit oder einen Zufall, Wälder, Büsche, Haiden, Torfmoore u. s. w. in Brand gerathen, so sollen die benachbarten Bauern, zu welchem Gute sie auch gehören mögen, mit Beilen und Schaufeln zu Hülfe eilen, und durch Grabenziehn, durch Niederhauen und Entfernen der Aeste und Gesträuche die Verbreitung des Feuers zu verhindern suchen.

638. Zur Vermeidung solcher Feuerschäden, ist Jeder, der in Wäldern, Weiden, Feldern und dergleichen Feuer anmacht, verpflichtet, bei Vermeidung strenger Strafe fürs Unterlassen, dasselbe vor seiner Entfernung wieder auszulöschen. Zu Zeiten großer Dürre ist überhaupt jedes Anmachen von Feuer an den vorbenannten Orten aufs Strengste untersagt, ausgenommen, wenn die Urbarmachung des Feldes dieses durchaus erfordert. Der Uebertreter dieser Vorschrift wird polizeilich bestraft, und haftet für den von ihm verursachten Schaden. Ebenso ist zu Zeiten großer Hitze das Schießen in den Wäldern oder in der Nähe von Gebäuden ganz verboten.

639. Wenn zur Urbarmachung eines Feldes Feuer angemacht werden muß, d. h. wenn das mit jungen Bäumen bewachsene Feld abzubrennen ist, was übrigens nur zur Zeit hinreichender Trockenheit geschehen kann, so wird dieses zwar gestattet, jedoch unter Beobachtung der größten Vorsicht. Jeder Bauer der ein mit jungen Bäumen bewachsenes Feld abzubrennen beabsichtigt, muß vorher den Gemeindeältesten hiervon benachrichtigen, damit nöthigenfalls ihm schleunige Hilfe verschafft werden könne.

640. Wenn das Abbrennen von mit jungen Bäumen bewachsenen Feldern von Seiten des Gutsherrn geschieht, so hat die Gutspolizei, um jeder Gefahr vorzubeugen, für jeden Fall eine hinlängliche Anzahl Arbeiter dahin zu senden, um die etwa entstehende Feuersbrunst im ersten Entstehen zu unterdrücken. Jeder Schaden, der durch das Abbrennen von Feldern entsteht, wird von demjenigen getragen, zu dessen Nutzen das Abbrennen geschah.

V. Vorsichtsmaßregeln gegen Viehseuchen.

641. Beim ersten Ausbruch einer Vieh- oder Pferdeseuche setzt die Gemeindepolizei die Gutspolizei davon in Kenntniß, welche ihrerseits der Landespolizei hierüber berichtet.

ad 645–688: Sehen nur in soweit Gesetzeskraft im Widerspruche d. Landgemeinde. Ordnung stehen. (S. Vorwort.)

ad 645: 2/x der Hofbesitzer u. in den pun der Lgl. Aufsichtsrechte der Grenzen.

Vergl. Landgem. Ordn. §§ 15–25: „Von den Gemeindevorstehern etc." „Gemeinde-Gericht."

642. Alle diese Polizeibehörden wachen darauf, daß Niemand an einem Orte, wo die Seuche ausgebrochen, Pferde oder Vieh kaufe oder verkaufe, damit hierdurch die Ansteckung sich nicht nach andern Gegenden hin verbreite. Wenn es sich ergiebt, daß Jemand dieser Vorschrift zuwider gehandelt, und durch seinen Ungehorsam Veranlassung zur Verbreitung der Ansteckung gegeben hat, so unterliegt er der im Art. 1255 angeordneten Strafe.

643. Wenn Jemand wissentlich ein Pferd oder Vieh aus einen Ort, wo die Seuche ausgebrochen, in einen gesunden Ort bringt, und ein Andrer, um die Seuche wissend, es kauft, so unterliegen beide einer und derselben im Art. 1255 erwähnten Strafe. Wenn jedoch der Käufer um die Seuche nicht wußte und das verkaufte Pferd oder Vieh umkömmt, so wird der Schuldige (der Verkäufer) zur Rückerstattung des für das Pferd oder das Vieh erhaltenen Kaufgeldes verurtheilt.

644. Ferner unterliegt der im Art. 1255 angeordneten Strafe derjenige:

1) Welcher das kranke Thier nicht von dem gesunden abgesondert, und dadurch die Ansteckung verbreitet;

2) Welcher ein gefallenes Thier nicht unaufhältlich, an einem von Weideplätzen entfernten Orte, wenigstens 5 Fuß tief verscharrt;

3) Welcher da, wo wirklich die Vieh- oder Pferdeseuche sich gezeigt, dem gefallenen Thiere die Haut abzieht;

4) Welcher, bei ansteckender Krankheit und Seuche, krankes Vieh an solche Orte zur Weide treibt, wo die Heerde der Gemeinde oder einiges Vieh fremder Wirthe weidet;

5) Welcher ein reudiges Pferd mit andern Pferden zusammenstellt, und dasselbe nicht heilen läßt;

6) Welcher beim ersten Anzeichen über die unter den Pferden und dem Vieh ausgebrochene Seuche in der Gemeinde nicht sogleich die Anzeige hierüber der Gemeindepolizei gemacht hat.

Titel III.

Gerichtsverfassung.

Hauptstück I.

Von den Bauerpolizeibehörden.

645. Die Handhabung der Polizei und die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung liegt ob:

1) Innerhalb einer jeden Bauergemeinde der Gemeindepolizei;

2) Innerhalb des Gutes, mit erweiterter Competenz, der Gutspolizei;

3) Innerhalb sämmtlicher Güter und Bauergemeinden des ihm untergeordneten Districts dem Hakenrichter; und endlich

4) In einzelnen in den Art. 694 bis 704 dieser Verordnung erwähnten Fällen dem Kirchspielspolizeigerichte. (cf. 37–42 d. Lgl.)

Abtheilung I.

Von der Gemeindepolizei.

646. Die Ausübung der Gemeindepolizei ist dem Gemeindeältesten übertragen; derselbe darf indeß nicht die Strafgewalt ausüben, ohne Hinzuziehung zweier Vorsteher oder Bevollmächtigten.

647. Die Gemeindepolizei ist der Gutspolizei untergeordnet und derselben verantwortlich, sie erhält von ihr Befehle. Klagen über die Gemeindepolizei werden bei der Gutspolizei angebracht.

648. Die Gemeindepolizei wacht über Ruhe, Sicherheit und Ordnung innerhalb der ihr untergeordneten Gemeinde, und trifft zur Vorbeugung gesetzwidriger Handlungen die nöthigen Anordnungen, von welchen sie sogleich die Gutspolizei benachrichtigt.

649. Sämmtliche Gemeindeglieder, auch die im Dienste des Gutsherrn befindlichen nicht ausgenommen, sind der Gemeindepolizei untergeordnet. Jedoch werden alle Entscheidungen und Anordnungen der Gemeindepolizei, als Polizeiinstanz, nicht anders in Erfüllung gesetzt, als nach erfolgter Bestätigung der Gutspolizei.

650. Mitglieder der Bauergemeinde, die ihren persönlichen Rechten nach nicht zum Bauerstande gehören, sind zwar in allen Polizeisachen der Gemeindepolizei untergeordnet, können jedoch nur derjenigen Strafe unterworfen werden, die ihre persönlichen Standesrechte gestatten.

651. Die besondren Verpflichtungen der Gemeindepolizei sind folgende:

1) Die Aufsicht darüber, daß in der Gemeinde keine Leute ohne Pässe, oder mit abgelaufenen Pässen, Bettler, Herumtreiber, Läuflinge und Deserteure sich aufhalten und gehehlt werden. Beim

Ergreifen solcher Leute trifft die Gemeindepolizei die Anstalten um sie handfest zu machen, und stellt sie unverzüglich der Gutspolizei vor, auf deren Anordnung dieselben, unter besondrer Beaufsichtigung, an die competente Behörde abgeliefert werden.

2) Die Ausbesserung und die Erhaltung der Haupt= und Nebenwege in gutem Zustande.

3) Die Betheiligung des Gemeindeältesten, als Vertreter der Gemeindepolizei, bei der Verwaltung des Vorraths=Magazins, der Gebietslade und bei der Verpflegung der Armen (Art. 536, 591 und 606.

4) Die Aufsicht darüber, daß bei der Nutzung des zum Gute gehörigen Bauerpachtlandes die diesen Gegenstand betreffenden Gesetzesvorschriften genau beobachtet werden (Art. 36), und daß im Uebertretungsfalle, die unverzügliche Anzeige hierüber dem Hakenrichter gemacht werde.

5) In den Fällen wo Bauerpachtgrundstücke vacant geworden, hat die Gemeindepolizei für die terminmäßige Wiederbesetzung derselben durch tüchtige und zuverlässige Pächter Sorge zu tragen (Art. 51).

6) Ueber die Verpflichtungen der Gemeindepolizei bei Ausreichung von Dienstscheinen an Gemeindeglieder siehe Art. 505.

7) Desgleichen über die Verpflichtungen der Gemeindepolizei bei Feuersbrünsten in den Dörfern und Wäldern, so wie bei ausgebrochener Vieh= und Pferdeseuche siehe Art. 627 — 644.

8) Die Gemeindepolizei verlangt von jedem Gemeindegliede durchaus die Erfüllung der öffentlichen Obliegenheiten, und sammelt die Prediger= Kirchen= Schul= und Postirungs=Abgaben ein. Ueber ihre Verpflichtungen in Ansehung der Einsammlung der Kronsabgaben siehe Art. 510 — 514.

9) Die Gemeindepolizei überwacht das Gemeindeeigenthum, die Gebäude, die Weiden, den Waldanwuchs u. s. w. Sie sorgt dafür, daß bei der Nutzung des Gemeindeeigenthums stets die eingeführte gesetzliche Ordnung beobachtet werde. Eine Veränderung in der Nutzungsart oder eine Entäußerung des Gemeindeguts darf nicht ohne vorhergegangene Anzeige beim Gutsherrn und bei dem Kirchspielsgerichte und nicht ohne Genehmigung derselben bewerkstelligt werden.

10) Wenn Grenzsteine oder Grenzmale von ihrer Stelle verrückt, oder ganz zerstört werden, oder Grenzeindrang geschieht, so muß die Gemeindepolizei die Gutspolizei sofort hiervon in Kenntniß setzen.

11) Die Gemeindepolizei hat darauf zu sehen, daß alle den Weidegang des Bauerviehs betreffenden gesetzlichen Bestimmungen genau eingehalten werden, daß nicht Vieh ohne die gehörige Hütung auf die Weide gelassen, und daß zu der durch Gemeindebeschluß angeordneten Zeit Feld und Heuschläge von dem Weidegange gehütet werden.

12) Die Gemeindepolizei beaufsichtigt sorgfältig die Aufführung der Gemeindeglieder, und wenn sie bemerkt, daß sich in der Gemeinde Leute befinden, die sich einem lüderlichen Lebenswandel hingegeben haben, oder überhaupt die allgemeine Ruhe und Ordnung stören, so hat sie der Gutspolizei darüber anzuzeigen.

13) Bei liquiden Forderungen ist die Gemeindepolizei, mit Zustimmung der Gutspolizei, verpflichtet, executivische Maßregeln anzuwenden, um den Schuldner zur Bezahlung seiner Schulden zu zwingen.

14) Wenn in der Bauergemeinde, nach dem Tode der Eltern, unmündige Kinder verbleiben, die keine nahen Anverwandten haben, so bestimmt die Gemeindepolizei Vormünder für diese Kinder. Diese Ernennung muß übrigens, nach stattgehabtem Berichte an die Gutspolizei, von der Gemeindepolizei dem Kirchspielsgerichte zur Bestätigung vorgestellt werden.

Anmerkung: Die Ernennung von Vormünder durch die Gemeindepolizei erstreckt sich nicht auf diejenigen Mitglieder der Bauergemeinde, die ihrer Person nach nicht zum Bauerstande gehören.

15) Beim gewöhnlichen Verlaufe der Angelegenheiten ist die Gemeindepolizei verpflichtet, einmal wöchentlich mündlich der Gutspolizei Bericht zu erstatten. Bei ausserordentlichen Begebenheiten und in dringenden Fällen ist die Gemeindepolizei verpflichtet, ohne jeglichen Verzug, der Gutspolizei die Anzeige zu machen.

652. Wenn die Gemeindepolizei irgend eines Gutes einen paßlosen Menschen der Landespolizei abliefert, so ist jede Gemeindepolizei der am Wege belegenen Güter verpflichtet, auf den offenen Schein der Gutspolizei des Gutes, auf welchem der Paßlose ergriffen worden, denselben an die in der Richtung des Weges nächste Gemeindepolizei, zur Weiterbeförderung nach der Bestimmung, zu überliefern.

653. Die Gemeindepolizei unterwirft, vermöge der ihr anvertrauten Gewalt, die Glieder der Bauergemeinde für Polizeivergehen nachfolgenden Strafen:

1) Einer Geldstrafe bis zum Werth von 2 Tschetwerik Roggen zum Besten der Gebietslade;
2) Einer Leibesstrafe von 1 bis 50 Ruthenstreichen;
3) Einer Haft bis auf 2 Tage (Art. 646).

X Das Gemeindegericht hat Anfrage auf seine Absage in der Gemeinde. Aufgrund d. Gemeindegesetzes müssen Untersuchungen Absage in ihre Gemeinde entlassen vermöge ihrer Amtspflicht. Nur in gewissen Fällen ist die Verfügung u. Entscheidung der Polizeibehörden. S. Anmerkung des Oberlandgerichts v. 13. März 1864. Ukas v. 546 (in Morgenstern Verfügung № 33 Livlg. Sachen).

654. Wenn der zur Leibesstrafe Verurtheilte diese in eine Geldstrafe umzuwandeln bittet, so wird diese Umwandlung dem Ermessen der Gemeindepolizei anheimgestellt, welche, falls sie in diese Vergünstigung willigt, auch die Größe der Geldstrafe, in Uebereinstimmung mit dem Art. 1274, festsetzt.

655. Dem Gemeindeältesten, als dem Repräsentanten der Gemeindepolizei, ist es ausnahmsweise gestattet, in dringenden Fällen, welche augenblicklich zu ergreifende Maßregeln und schleunigen Gehorsam fordern, auch ohne Hinzuziehung zweier Vorsteher oder Bevollmächtigten, die Saumseligen oder Widerspenstigen, aus seiner eigenen Machtvollkommenheit, zum Gehorsam und zur Erfüllung seiner Befehle anzuhalten, und hierbei polizeiliche Zwangsmaßregeln, als Ruthenstreiche und dergleichen, anzuwenden.

656. Die Competenz der Gemeindepolizei in Sachen, welche Betrügereien oder einfachen Diebstahl betreffen, erstreckt sich auf Gegenstände bis zum Werthe von 5 Rubel Silber Münze.

657. Wenn die Gemeindepolizei dem Gutsherrn eine Vorstellung macht, die der Anordnung des Letzteren widerspricht, und diese Vorstellung nicht berücksichtigt wird, so muß, ungeachtet der Gegenvorstellung der Gemeindepolizei, dem Anverlangen des Gutsherrn Genüge geschehen, jedoch auf die eigne Gefahr und Verantwortung des Gutsherrn. Die Gemeindepolizei kann sich an die Landespolizei mit der Bitte um Abänderung der gutsherrlichen Anordnung wenden. Die Landespolizei entscheidet allendlich die Angelegenheit, oder ordnet die nothwendigen provisorischen Maßregeln an, und berichtet gleichzeitig hierüber an die ehstländische Gouvernements-Regierung.

658. Die Gutspolizei ist berechtigt eine Anordnung der Gemeindepolizei, wenn sie diese für gesetzwidrig oder dem Wesen der Sache nicht entsprechend hält, nicht zu bestätigen, und die Erfüllung derselben aufzuhalten.

659. Klagen über die Gemeindepolizei werden nach Art. 647 bei der Gutspolizei angebracht; Klagen über Mißbrauch der Amtsgewalt jedoch von Seiten der Gemeindepolizei werden durch die Gutspolizei dem Kirchspielspolizeigerichte übergeben (Art. 686).

Abtheilung II.

Von der Gutspolizei.

660. Die gutspolizeiliche Gewalt ist dem Gutsherrn anvertraut; er hat das Recht diese Gewalt einem Andern zu übertragen.

661. Will der Gutsherr die Ausübung der Gutspolizei einem Andern übertragen, so muß er seinen Stellvertreter dem Hakenrichter und dem Kirchspielsgerichte namentlich anzeigen. Niemand kann als gesetzlicher Stellvertreter angesehen werden, ohne vorhergegangene Anzeige an den Hakenrichter und das Kirchspielsgericht, über die durch den Gutsherrn geschehene Uebertragung der gutspolizeilichen Gewalt. Ebenso werden dieselben von der Entziehung dieses Rechts des Stellvertreters benachrichtigt.

662. Die mit der gutspolizeilichen Gewalt betraute Person, wenn sie auch ihrem Stande nach der Leibesstrafe unterworfen ist, wird von derselben während der ganzen Zeit ihrer Verwaltung befreit.

663. Die Gutspolizei ist, gleich allen andern Bauerbehörden, in ihren amtlichen Verhandlungen vom Gebrauche des Stempelpapiers und von der Erlegung des Postportos befreit.

664. Die Gutspolizei sieht auf Ruhe und Ordnung im Bezirke des Gutes, sie beaufsichtigt die Bauergemeinde und deren Polizei, und sorgt für die pünktliche Erfüllung ihrer Anordnungen, sowohl in Ansehung der einzelnen Gemeindeglieder als auch in Ansehung der Nutzung des Grund und Bodens.

665. Wenn Gemeindeglieder den Vorschriften der Gemeindepolizei nicht Folge leisten, und durch die dieser zustehende Gewalt nicht zum Gehorsam gebracht werden können, oder wenn die von ihnen begangenen Vergehen die Competenz der Gemeindepolizei übersteigen, so läßt die Gutspolizei die Schuldigen, unter Zuziehung eines der Gemeindebeamten, handfest machen, und überliefert sie der Landespolizei zum weiteren Verfahren nach den Gesetzen.

666. Die Gutspolizei ist verpflichtet jeden Ruhestörer in der Gemeinde handfest zu machen, ohne Rücksicht auf seine Person und das von ihm bekleidete Amt; sie verhaftet überhaupt Verbrecher aus dem Bauerstande und aus allen übrigen Ständen, und fertigt sie nöthigenfalls an die Landespolizei zum gesetzlichen Verfahren ab.

667. Die Gutspolizei kann in dringenden Fällen den Gemeindeältesten und seine Gehilfen in der Ausübung ihrer polizeilichen Functionen suspendiren, und an ihre Stelle aus den Vorstehern, den Bevollmächtigten oder den übrigen Gemeindegliedern Stellvertreter ernennen. In diesem Fallbenachrichtigt die Gutspolizei, unter Anführung der Gründe für diese Maßregel, unverzüglich hiervon den Hakenrichter (Art. 389).

668. Abgesehen von dem Rechte der Hauszucht, die dem Gutsherrn als Dienstherrn zusteht,

(Art. 460 — 464) ist ihm, als Inhaber der gutspolizeilichen Gewalt, kein besondres Strafrecht eingeräumt. Für Vergehen der Gemeindeglieder, für welche die Schuldigen einer höheren, als von der Gemeindepolizei zu verhängenden Strafe unterliegen (Art. 653), ist die Gutspolizei verpflichtet, diese Schuldigen der Landespolizei zu überliefern.

669. Obrigkeitliche Befehle, die der Gutspolizei zur Nachachtung und Erfüllung zugesandt werden, übergiebt sie der Gemeindepolizei zur allgemeinen Bekanntmachung. Im Fall der Nichterfüllung derselben, haftet jedoch die Gutspolizei nur dann, wenn die Bekanntmachung durch ihre Schuld verabsäumt worden.

670. Die Gutspolizei beaufsichtigt die ordnungs- und gesetzmäßige Verwaltung der Gebietslade (Art. 594); über bemerkte Unregelmäßigkeiten und Unordnungen berichtet sie wem gehörig. Außerdem überwacht sie die der Anweisung entsprechende Verwendung der zur Unterstützung der Armen angewiesenen Mittel (Art. 609 und 615).

671. Die Gutspolizei beaufsichtigt die rechtzeitige Anfertigung sämmtlicher Listen, Verschläge über die Repartition der Abgaben und der übrigen Papiere, die die Gemeindepolizei, in Grundlage der Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung, anzufertigen verpflichtet ist (Art. 511, 518 und 609); desgleichen beaufsichtigt sie die richtige und prompte Versendung dieser Listen und Repartitionen an wen gehörig, und beobachtet die in dieser Hinsicht festgestellten Regeln.

672. Nach dem Art. 346 ist die Gutspolizei verpflichtet die Umschreibungslisten anzufertigen und dieselben an wen gehörig vorzustellen.

673. Die Gutspolizei trägt in zwei vom Kirchspielsrichter besiegelte Schnurbücher den Namen jedes innerhalb der Gemeinde geimpften Kindes ein, wobei die Namen der Eltern jedesmal ausdrücklich anzugeben sind.

674. Die Gutspolizei achtet streng darauf, daß Niemand von den Bauern Korn oder andre Naturproducte auf dem Halme kauft. Im Fall der Entdeckung einer solchen Abmachung, benachrichtigt die Gutspolizei die competente Behörde hiervon.

675. Wenn eins der Gemeindeglieder seine Absicht, die Gemeinde zu verlassen, angezeigt, und sich keine gesetzlichen Hindernisse dem Anverlangen entgegenstellen, so ertheilt die Gutspolizei ohne Widerrede in dem durch die Gesetze bestimmten Termine (Art. 339 und 341) dem austretenden Gliede die erforderlichen in den Art. 338 und 341 bezeichneten Scheine.

676. Den Gemeindegliedern, die zeitweilig sich aus der Gemeinde entfernen wollen, werden von der Gutspolizei Pässe, nach den in den Art. 677 bis 680 enthaltenen Bestimmungen, ausgeliefert. Im Allgemeinen macht die Gutspolizei der Gemeindepolizei zur unumgänglichen Pflicht darauf zu wachen, daß die Glieder der ihr untergeordneten Gemeinde sich nicht ohne Pässe aus den Grenzen ihrer Jurisdiction entfernen.

677. Jedes Gemeindeglied, das nicht durch Dienst- Amts- oder anderweitige Verhältnisse persönlichen Verpflichtungen nachkommen muß, erhält zur zeitweiligen Entfernung aus der Gemeinde einen Schein von der Gutspolizei, mit welchem es sich ungehindert im ganzen Gouvernement aufhalten kann. Dieser Schein muß jedoch jährlich erneuert werden. Ohne einen solchen Schein wird den Gemeindegliedern die Entfernung nur auf acht Tage gestattet.

678. Wenn ein Bauergemeindeglied in die benachbarten Gouvernements, behufs des Productenverkaufs oder des Ankaufs verschiedener Consumtions-Artikel, verreist, so liefert ihm die Gutspolizei jedesmal einen Schein auf eine bestimmte Zeit aus. Ohne einen solchen Schein ist es ihm nicht gestattet die Grenze des Gouvernements zu überschreiten. Denjenigen Gemeindegliedern, die in die russischen Gouvernements verreisen, werden die erwähnten Scheine in russischer Sprache ausgeliefert.

Anmerkung: Die erwähnten Scheine werden auf gedruckte Blanquette geschrieben.

679. Wenn irgend ein Bauergemeindeglied eine Reise in andre Gouvernements auf kürzere oder längere Zeit beabsichtigt, ohne den im vorhergehenden Artikel bezeichneten Zweck zu verfolgen, so erhält das Gemeindeglied gleichfalls einen Schein von der Gutspolizei, und bei Vorstellung desselben wird ihm ein Paß vom Civil-Gouverneuren ertheilt, in Grundlage der allgemeinen im Ustav über die Pässe und Poschline enthaltenen Gesetze mit Beobachtung der vorgeschriebenen Ordnung. Den im Art. 677 enthaltenen Bestimmungen unterliegen auch die Gemeindeglieder aus der Classe der Dienstboten. Die Gutspolizei liefert ihnen die Scheine jedoch nur mit Wissen und Genehmigung der Dienstherrn aus, bei welchem sie sich zur Zeit im Dienste befinden.

680. Indem sie alle obenerwähnten Bestimmungen beobachtet, ertheilt die Gutspolizei die Scheine den Bittstellern innerhalb 24 Stunden, wenn nicht gesetzliche Gründe der Erfüllung des Gesuchs entgegenstehn. Klagen über die Gutspolizei in Ansehung der Paßertheilung werden beim Kirchspielspolizeigerichte angebracht.

zu 674*, wie jede innerhalb desselben zugewiesenen Amtsbezirks; s. d. 19 v. 37 d. Ges. Ges.

675-679: vide Passreglement.

676 ff. Regeln über die gesetz. Bauerstellung v. Gemeindegl. u. deren Verhältn. zu d. Gemeinden. Gouv. Z. 1863, N. 70 v. 1854, N. 38) Passreglem. d. Bauern ist gestattet, diesen Legitimation auf eine Entfernung von 30 Werst von dem Domicil ohne Beschränkung d. Zeit zu ertheilen.
Gouv. Z. 1865, N. 50.

677. Ges. f. Amtsbl. N. 4. 1859, IV.

Passen siehe vergl. Gouv. Zeit. 1859 N. 26.

681. Wenn ein Bauergemeindeglied über den Termin hinaus, der im Passe angegeben worden, oder über die zur paßlosen Entfernung gestattete Zeit (Art. 677) entfernt bleibt, so wird dasselbe, auf Verlangen der Gutspolizei, in der Kirche vor versammelter Gemeinde als Vagabund publicirt, und seine Auslieferung verlangt.

682. Die Gutspolizei erstattet dem Hakenrichter über alle zu ihrer Kenntniß gelangten außerordentlichen Begebenheiten, und in dringenden Fällen ohne den geringsten Verzug, Bericht ab.

683. Wenn ansteckende Krankheiten ausbrechen, so ist die Gutspolizei verpflichtet alle Mittel anzuwenden, um die Weiterverbreitung dieser Krankheiten zu verhindern, und mit aller Genauigkeit die von der Obrigkeit vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln zu beobachten, oder ins Werk zu setzen.

684. Der Civil=Gouverneur erläßt durch den Hakenrichter seine Befehle an die Gutspolizei. Wenn derselbe es jedoch für nothwendig erachtet, sich direct an sie zu wenden, so stellt die Gutspolizei ihre Erfüllungsberichte direct dem Civil=Gouverneur vor.

685. Der Kirchspielsrichter und das Kirchspielsgericht correspondiren mit der Gutspolizei durch Requisitionen und Mittheilungen.

686. Die Gutspolizei nimmt an und untersucht Klagen, welche bei ihr über die Gemeindepolizei angebracht werden, wenn sie innerhalb 8 Tagen seit dem, nach der Ansicht des Beschwerdeführers, unrechtmäßigen Verfahren der Gemeindepolizei vorgebracht werden. Wenn die Gutspolizei nicht berechtigt ist, von sich aus den Beschwerdeführer zu befriedigen, so verweist sie ihn an die competente Behörde.

Anmerkung: Klagen wegen Mißbrauchs der Amtsgewalt Seitens der Gemeindepolizei gelangen nach Art. 659 durch die Gutspolizei an das Kirchspielspolizeigericht.

687. Klagen über die Gutspolizei wegen Ueberschreitung der ihr übertragenen Gewalt gelangen an das Kirchspielspolizeigericht. Die Gutspolizei erklärt sich persönlich, oder durch einen Bevollmächtigten, mündlich oder schriftlich.

688. Der Gutsbesitzer oder sein Bevollmächtigter, dem nach Recht und Gesetz die Verwaltung der Gutspolizei zusteht, verliert entweder für immer oder zeitweilich die Polizeigewalt auf dem ihm zugehörigen Gute nicht anders, als zufolge Untersuchung und Urtheils des Oberlandgerichts, welches, je nach den Umständen, den Angeklagten auch schon während der Untersuchung im Amte suspendirt, und seine gutspolizeiliche Gewalt einem andern adelichen Gutsbesitzer überträgt.

Abtheilung III.
Vom Hakenrichter.

689. Der Hakenrichter verwaltet die Landespolizei. Die Competenz desselben und seine amtlichen Functionen werden ausführlich in besondren Verordnungen bestimmt, namentlich in Theil I des Swods der Ostseegouvernements vom Art. 960 — 996.

690. In Polizeisachen, wenn sie in's besondere die Ehstländischen Bauern betreffen, ist dem Hakenrichter gestattet, nach näherer Untersuchung der Sache und Kraft Urtheils, die Schuldigen zu bestrafen.

1) Auf Geld bis zum Werth von 4 Tschetwerik Roggen; 12 Rbl. S.
2) Körperlich durch Ruthenstreiche von 1 bis 60, auf entblößtem Leibe;
3) Mit Haft bis auf 7 Tage.

691. Die Strafgewalt des Hakenrichters über die Gutspolizei, wegen Verabsäumungen im Amte, beschränkt sich auf Poenerhebungen bis höchstens 3 Rubel Silb.

Anmerkung: Ueber die Poen für nicht rechtzeitige Einreichung der Umschreibungs=Listen siehe Art. 349.

692. Außer der Erfüllung der allgemeinen dem Hakenrichter, als Vertreter der Landespolizei, obliegenden Verpflichtungen, liegt ihm die Aufsicht und Controlle, über die richtige, im Gesetze vorgeschriebene Verwaltung sämmtlicher Vorraths=Magazine des ihm anvertrauten Districts, ob. Er beprüft die jährlichen Verschläge jedes Magazins, und fertigt den allgemeinen Verschlag an, behufs der Vorstellung an den Civil=Gouverneuren (Art. 547).

693. Der Hakenrichter empfängt die jährlichen Umschreibungslisten sämmtlicher Bauergemeinden seines Districts, wacht über die pünktliche Befolgung sämmtlicher für diesen Gegenstand vorgeschriebenen Formalitäten, und befördert die erwähnten Listen an den Kameralhof zur allendlichen Revision (Art. 346 — 350).

Abtheilung IV.
Vom Kirchspielspolizeigerichte.

694. Das Kirchspielspolizeigericht besteht, unter Vorsitz des Hakenrichters des Districts, aus 2 Beisitzern, die zu dem betreffenden Kirchspiele gehören, und auf dem Kirchenconvente auf 3 Jahre

gewählt werden. Zu Beisitzern können auch die Kirchenvorsteher gewählt werden. Bei der Wahl können kleine Kirchspiele sich an andre ihnen benachbarte anschließen.

695. Das Kirchspielspolizeigericht nimmt an und untersucht Klagen, die bei diesem Gerichte angebracht werden: über die Gutspolizei, und auch in gewissen Fällen (Art. 659) über die Gemeindepolizei; desgleichen Klagen über den Gutsherrn als Dienstherrn, wenn derselbe, nach der Ansicht des Beschwerdeführers, das Maß der Hauszucht überschritten hat (Art. 464). Jedoch müssen diese Klagen innerhalb einer 14 tägigen Frist nach erfolgter Entscheidung oder nach dem Verfahren dieser Polizeiinstanzen, oder nach stattgehabter Ueberschreitung der dem Gutsherrn anvertrauten Gewalt, angebracht werden.

696. Das Gericht nimmt Klage und Erklärung, so wie die Schlußanträge des Klägers und Beklagten zu Protocoll, untersucht die Sache und eröffnet die Entscheidung beiden Theilen mündlich, oder auch schriftlich auf ihren Wunsch. Wenn bei Eröffnung der Entscheidung weder der Kläger noch der Beklagte die Absicht anzeigen, Beschwerde beim Civil=Gouverneuren zu führen, so bringt der Hakenrichter die gefällte Entscheidung zur Vollstreckung.

697. Wenn das Verschulden der Gutspolizei erwiesen worden, so verurtheilt das Kirchspielspolizeigericht dieselbe zu einer Geldbuße, je nach dem Grade der Schuld, von 1 bis 15 Rubel Silb. zum Besten der Gebietslade derjenigen Gemeinde, zu welcher der Kläger gehört; im Fall wiederholter Ueberschreitung der der Gutspolizei zustehenden Gewalt, in Ansehung eines und desselben Klägers, verurtheilt das Gericht dieselbe zu einer Geldpoen bis 25 Rubel Silb.

698. In denjenigen Fällen, die die Competenz des Kirchspielspolizeigerichts übersteigen, entscheidet es nicht selbst über die Schuldigen, sondern berichtet hierüber dem Civil=Gouverneuren und erwartet seinen weitern Befehl.

699. Die Klagen über Verweigerung oder nicht gehörige Ausstellung von Pässen, sowie der im Art. 677 erwähnten und der Kündigungsscheine, untersucht das Kirchspielspolizeigericht vorläufig; wenn es dieselben jedoch begründet findet, so ertheilt es die erbetenen Scheine von sich aus mit der Unterschrift des Hakenrichters.

700. Wird eine Klage über Gemeindebeamten wegen Mißbrauchs der Amtsgewalt erhoben, so ist das Kirchspielspolizeigericht verpflichtet, eine genaue Untersuchung anzustellen, unabhängig davon, ob die Angeschuldigten von der Gutspolizei suspendirt worden, oder nicht. Rechtfertigen sich die Angeschuldigten, so setzt das Kirchspielspolizeigericht die Suspendirten wieder in ihr früheres Amt ein.

701. Wenn die beamteten Personen sich als wirklich schuldig erweisen, so verurtheilt sie das Kirchspielspolizeigericht entweder:

1) Zu einem Verweise; oder
2) Zu einem Arreste von 1 bis 4 Tagen; oder
3) Zu einer Geldstrafe bis 3 Rubel. Silber Münze;

(Die Strafe wird vom Hakenrichter vollstreckt) oder endlich

4) Es stellt dieselben dem Kreisgerichte zur Entsetzung vom Amte vor. Wenn die Schuldigen nach dem Sachbestande dem Criminalgerichte unterliegen, so stellt das Kirchspielspolizeigericht den fernern Verfolg der Untersuchung dem Hakenrichter anheim, welcher gleichzeitig dieses zur Kenntniß der Gouvernements=Regierung bringt.

702. Wenn eine Gemeinde den Wunsch äußert eins ihrer Glieder, wegen schlechten Lebenswandels, aus ihrer Mitte zu entfernen, so bewerkstelligt das Kirchspielspolizeigericht zuerst die im Gesetze vorgeschriebene Anfrage, und führt sodann die Untersuchung über die Aufführung des Angeschuldigten; und berichtet über das Resultat der Untersuchung der Gouvernements=Regierung (Art. 317 — 319).

703. Die Aushebung der Rekruten wird auch zu den Verpflichtungen des Kirchspielspolizeigerichts gerechnet. Zur Aushebung bestimmt das Gericht eins seiner Glieder.

704. Das Kirchspielspolizeigericht ist dem Civil=Gouverneuren untergeordnet; es empfängt von demselben Befehle, und berichtet ihm über deren Erfüllung. Klagen über das Kirchspielspolizeigericht werden beim Civil=Gouverneuren angebracht, sie können jedoch nur in einer sechswöchentlichen Frist nach erfolgter Entscheidung, die zur Klage Anlaß gab, angebracht werden.

Hauptstück II.

Verordnung hinsichtlich der Entscheidung von Rechtsstreiten über Grenzen und Servitute zwischen ehstländischen Grundbesitzern durch das Schiedsgericht*).

705. Alle Rechtsstreite über Grenzen und Servitute, die das unbewegliche Vermögen von

*) Die Verordnung über das Schiedsgericht wurde im Jahre 1828 Allerhöchst bestätigt (Beilage sub Litt. A).

ad 695: Jurisdictionsklagen der Bauern über die mit der Gutspolizei beklagten Personen sind beim Kirchspielspolizeigericht anzubringen. (S. Verfassung.)

695. Vergl. Eff. Amtsblatt 1858 № 6, S. 17: Befehl v. Gen. Gouv. Lisl. z. Amtsbl. № 4, 1859, I.

699. Vergl. S. 18.

699. Lisl. z. Amtsbl. № 4, 1859, I.

704. Vergl. — Lisl. Amtsbl. № 4, 1859, I.

705. Vergl. S. 18. — Vergl. Lisl. III.

ad 702: vide Ges. Z. 1865, № 101 u. Verfassung.

Verfahren in der ballen Gemeinde-Versammlung darüber Beschluß zu fassen, S. 8 d. Ges. Endurtheil der Ges. Ob. der Gutspolizei darüber Anzeige zu machen. (S. 8. Anmerk. 1. d. Ges., welche dem Kirchherrn darüber Bericht zu erstatten hat (S. 37 Pkt. 5 d. Ges.), welcher darüber Beschluß faßt — (Vergl. Beilage zu Ges. Z. 1871, № 114).

Privatpersonen betreffen, sind einzig und allein durch ein Schiedsgericht zu entscheiden, und es wird von nun ab den Gerichtsbehörden verboten in dieser Beziehung Klagen anzunehmen.

706. Zu diesen ausschließlich dem Schiedsgerichte unterliegenden Entscheidungen gehören indeß nicht diejenigen, das Privateigenthum betreffenden, Rechtssachen, die nicht in den Grenzstreitigkeiten ihren Ursprung haben, mit Ausnahme der in der gegenwärtigen Verordnung (Art. 225) besonders bestimmten Fälle; obgleich auch diese Rechtssachen (so wie jeder Rechtsstreit), auf beiderseitigen Wunsch der Parten, durch obiges Gericht entschieden werden kann.

707. Beim Beginn des Rechtsstreites vor dem Schiedsgerichte müssen die Parten mit beiderseitiger Uebereinstimmung einen Akt über das Schiedsgericht aufsetzen und 3 Schiedsrichter wählen, mit Bezeichnung des einen derselben als Hauptglied des Schiedsgerichts, dessen Verpflichtung darin besteht, im Falle der Meinungsverschiedenheit der übrigen Schiedsrichter, seine Entscheidung abzugeben. Gleichergestalt hängt die Stellvertretung für die ausgeschiedenen Schiedsrichter von der beiderseitigen Wahl der Parten ab.

708. Zu Schiedsrichtern werden Mitglieder der ehstländischen Ritterschaft gewählt, und nur solche Personen, die zum Richteramte befähigt sind.

709. Keine dieser Personen hat das Recht die Uebernahme der schiedsrichterlichen Function abzulehnen; nur nachfolgende Ablehnungsgründe werden in Berücksichtigung gezogen:

a) Anderweitige Dienstbeschäftigung, die es nicht gestattet sich zu entfernen;

b) Sechzigjähriges Alter; und

c) Die Beendigung zweier ähnlicher Rechtsstreite in demselben Jahre, oder die Verpflichtung dieselbe Zahl dieser Rechtsstreite annoch zu beendigen.

710. In dem Akt über das Schiedsgericht müssen, außer der Ernennung des Schiedsrichters, sowohl die Gegenstände selbst mit Genauigkeit bezeichnet sein, die den Rechtsstreit bilden, als auch die zu entscheidenden Punkte. Im Fall der Meinungsverschiedenheit der Parten, sowohl hinsichtlich der Abfassung des Akts über das Schiedsgericht (Art. 707), als hinsichtlich der Wahl der Schiedsrichter, oder des Obmanns, entscheidet hierüber die besonders hierzu bevollmächtigte Behörde, und namentlich der ritterschaftliche Ausschuß.

711. In Folge dessen hat der ritterschaftliche Ausschuß, wenn der Kläger in einer Grenz- oder Servitutsache seinen Gegner aufgefordert hat, den Akt über das Schiedsgericht zu verfassen und die Schiedsrichter nach gegenseitiger Uebereinstimmung zu wählen, seinem Anverlangen aber nicht Genüge geschehen ist, auf die Bitte desselben, den Nichteinwilligenden hierzu zu nöthigen, nachdem es ihm eröffnet, daß, wenn derselbe innerhalb eines vorgeschriebenen Termins, sich mit dem Kläger über die Wahl der Schiedsrichter nicht einigen sollte, alsdann der Ausschuß an seine Stelle treten werde, und gemeinschaftlich mit dem Letzteren, nachdem der Akt über das Schiedsgericht aufgesetzt worden, die Sache den erwählten Schiedsrichtern zur Entscheidung übergeben werde.

712. Wenn jedoch der Gegner vorstellen sollte, daß die Sache nicht dem Schiedsgerichte unterliegt, so fällt auch in diesem Falle der ritterschaftliche Ausschuß die Entscheidung, welche beiden Theilen eröffnet wird, und von welcher weder die Appellation ergriffen, noch um Revision gebeten werden kann.

713. Desgleichen ist, um der Verzögerung der Sache vorzubeugen, oder aus Vorsicht wegen etwa möglicher Verjährung, dem freien Willen der Bittsteller anheimgestellt, ihre Klagen oder Bittschriften, wegen Verhandlung ihres Rechtsstreits über Grenzen und Servitute durch das Schiedsgericht, direct dem obenerwähnten Ausschusse vorzustellen, welcher die Parten unverzüglich an die Schiedsrichter verweist, und je nach den Umständen, so verfährt, wie oben (Art. 711 und 712) gesagt worden.

714. Die auf diese Art erwählten Schiedsrichter unterhandeln vor Allem auf privatem Wege mit den Parten, und bemühen sich, sie zu einer gütlichen Vereinbarung zu bewegen; gelingt ihnen dieses nicht, so beginnt die Verhandlung vor dem Schiedsgerichte.

715. Die Sachen können in diesem Gerichte, auf den Wunsch der Parten, und mit Zustimmung der Schiedsrichter mündlich verhandelt werden; wenn jedoch von einem der Parten oder der Schiedsrichter die schriftliche Verhandlung der Sache verlangt wird, so wird sie schriftlich verhandelt; wobei den Parten ganz verboten wird beeidigte Advocaten zu benutzen.

716. Bei der schriftlichen Sachverhandlung ist beim Beginn des Processes dem Kläger nur gestattet die Klage vorzustellen, dem Beklagten aber die Erklärung auf dieselbe ohne fernern Schriftwechsel.

717. Hierauf laden die Schiedsrichter beide Parten zur mündlichen Erklärung vor, um schon hierdurch, wenn solches möglich ist, allendlich den Rechtsstreit zu entscheiden und die Sachverhandlung abzukürzen. Im Fall des Anverlangens beider oder eines der Parten wegen weiterer Untersuchung der Sache, können sie die gesetzlichen Beweismittel jeder Art, die im Processe angewandt werden, benutzen. Beim Beweise durch Zeugen, fordern die Schiedsrichter, nach vorhergegangener Beeidigung in dem Gerichte, dem die Zeugen untergeordnet sind, von diesen ihr Zeugniß ab und legen ihnen, in

Grundlage der streitigen Punkte der Klage, die eines Beweises bedürfen, in inquisitorischer Ordnung die Fragen vor, die dieselben bekräftigen oder widerlegen sollen.

718. Das Scrutinium wird den Parten mitgetheilt, welche im Verlaufe der peremtorisch angesetzten Frist noch eine Schrift zur Unterstützung ihres Rechts vorstellen können. Uebrigens können die Schiedsrichter, zur Vervollständigung der Verhandlung fernere Beweise oder Erläuterungen verlangen, um sodann zur vollständigen Beendigung der Sache zu schreiten.

719. Die Schiedsrichter sollen sich nicht als Sachwalter oder Vertreter nur desjenigen Theils ansehn, der sie zu diesem Amte erwählte, sondern sie müssen die Sache, ohne jegliche Parteilichkeit und nach ihrem Gewissen untersuchen und entscheiden.

720. Die Entscheidung muß von allen Schiedsrichtern unterschrieben sein, den der eine entgegengesetzte Ansicht hatte, nicht ausgenommen. Sie führen über die ganze Sachverhandlung ein ausführliches Protokoll, das sie am Schlusse der Sache versiegelt in das ritterschaftliche Archiv abgeben.

721. Die an das Schiedsgericht gelangte Sache muß in einem Jahre, oder im Falle der Unmöglichkeit höchstens in 2 Jahren entschieden sein.

722. Die Schiedsrichter eröffnen ihr Urtheil den Parten schriftlich, und eine von ihnen beglaubigte Abschrift desselben theilen sie dem ritterschaftlichen Ausschusse mit. Von einem solchen Urtheil ist weder die Appellation, noch die Revision, noch irgend eine Klage zulässig, es mag nun in dem Akt über das Schiedsgericht der Begebung dieser gerichtlichen Maßregeln von Seiten der Parten Erwähnung geschehen sein oder nicht; falls eine Sache entschieden worden, die ihrem Wesen nach nicht dem Schiedsgerichte unterliegt, oder die Entscheidung dieses Gerichts die Rechte dritter Personen berührt, so kann eine solche Entscheidung, in Ansehung dieser beiden Gegenstände, keine Rechtskraft haben; in dem Uebrigen aber bleibt sie rechtskräftig.

723. Die Schiedsrichter werden keiner Verantwortung unterzogen, weder für die Verhandlung der Sache, noch für ihre Entscheidung, sie sind befreit von jeder Nachrechnung, von der Erstattung der Schäden und von der Vergütung der Umkosten.

724. Es wird dem in den Art. 709 — 713 erwähnten ritterschaftlichen Ausschusse zur Pflicht gemacht: in jedem Fall die Gouvernements-Regierung um die unverzügliche Erfüllung der Urtheile des Schiedsgerichts zu ersuchen; strenge Aufsicht über die genaue Beobachtung und unbehinderte Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Bestimmungen zu führen, deren Zweck in der Aufrechterhaltung der Einigkeit und in der Vermeidung lang dauernder Processe besteht, die die Ruhe rauben und mit vielen Kosten verknüpft sind, und die auf dem gegenseitigen Rechte der Parten, die Schiedsrichter nach freiem Willen und persönlichem Zutrauen zu wählen, beruhen.

Hauptstück III.

Von den Civil-Justiz-Behörden.

Allgemeine Bestimmungen.

725. Der Ehstländische Bauer hat seine eignen Gerichte, bei denen er in allen Civilsachen, sie mögen nun seine Person oder sein bewegliches und unbewegliches Vermögen betreffen, belangt wird. Die Gerichte verfügen im Namen Seiner Kaiserlichen Majestät und stehn unter dem Civil- oder General-Gouverneuren.

726. Die Gerichte, vor die die Mitglieder einer ehstländischen Bauergemeinde belangt werden können, sind:

In erster Instanz das Kirchspielsgericht.
In zweiter Instanz das Kreisgericht.
In dritter Instanz das Oberlandgericht.

Unter die Bauerbehörden sortiren auch die außerhalb der Städte des Gouvernements wohnhaften freien Leute, die nicht zum Bauerstande gehören, und die zünftigen Bürger.

Anmerkung: In allen Criminalsachen sortiren alle die in diesem Artikel erwähnten Leute vor die gewöhnlichen Landesbehörden.

727. Bei diesen Gerichten werden auch die Bauergemeinden belangt.

728. Die Mitglieder der ehstländischen Bauergemeinden bringen ihre Klagen gegen Personen adelichen oder exemten Standes, sie mögen nun deren Person oder deren bewegliches oder unbewegliches Vermögen betreffen, zuerst beim Kirchspielsrichter zur Vermittelung an; die Klagen aber werden in erster Instanz beim Kreisgerichte und in letzter Instanz beim Oberlandgerichte angebracht.

729. Mit Ausschluß des Kreisrichters und der beiden adelichen Beisitzer im Kreisgerichte,

ad 725: Richtige offizielle Übersetzung des Kaiserlichen Titels: „Keiserliku Majestati kõige wenerüügi Jsewalitseja" (Käsupääle). Gouv. Zeit. 1873, 69. ad 726:

726 / 728 { Vergl. Sachse d. Generalgouv., Ehstn. Amtsbl. No 6, 1858, S. 17 Viie Anmerkung zu S. 25 der Livländischen Ordn. / Resp. S. 18 — Livländ. Civilgerichtsordn. No 4, 1859, int. u. II.

730.* wieder erwählt werden.

ad 735.* Landgemeinde wählt diejenigen Ausschuß einen zu der ersten Klasse der Gemeindeglieder gehörigen, nach §. 28 d. Ges. wählbaren —

Livländ. Gouv. Ztg. 1849 № 14.

** Die Communen Landgemeinden eines Kirchspiels-Bezirks wählen —

werden sämmtliche Richterstellen der ehstländischen Bauerbehörden durch freie Wahl der ehstländischen Bauergemeinden besetzt.

730. Alle 3 Jahre werden die Wahlen, zur Besetzung der Richterstellen durch neue Glieder, wiederholt. Die Abgegangenen können, sind jedoch nicht verpflichtet, die wiederholte Wahl anzunehmen.

731. Die aus der Ritterschaft zu Richterämtern erwählten Personen können nur aus nachfolgenden Gründen von der Wahl zum Amte befreit werden:

1) Wenn sie bereits die Verwaltung eines beeidigten Landesdienstes haben;
2) Wegen 60jährigen Alters;
3) Wenn sie drei Vormundschaften verwalten;
4) Wegen Krankheit, welche sie das Haus zu verlassen verhindert.

732. Bei der Wahl von Personen aus dem Bauerstande zu Richterämtern befreien nur die Punkte 2, 3 und 4 des vorhergehenden 731 Art. diese Personen von den ihnen durch die Gemeindewahl auferlegten Functionen.

Abtheilung I.
Das Kirchspielsgericht.
a) Bestand desselben.

733. Jedes Kirchspiel hat sein Kirchspielsgericht, das aus dem vorsitzenden Kirchspielsrichter und zweien Beisitzern besteht.

Anmerkung. Wo für mehrere kleine Kirchspiele bisher ein gemeinsames Kirchspielsgericht errichtet war, da bleibt ein solches auf der früheren Grundlage bestehn. In den vereinigten Kirchspielen Roiks, Keinis und Pühhalep auf der Insel Dagö werden zu dem einen gemeinsamen Kirchspielsgerichte 4 Beisitzer gewählt.

734. Auf dem Kirchenconvente werden zum Amte eines Kirchspielsrichters 2 Candidaten vorgeschlagen, die aus den im selben Kirchspiele angesessenen Grundbesitzern, vorzugsweise aus der Zahl der immatrikulirten Edelleute, gewählt werden; indessen können auch Personen aller übrigen nicht steuerpflichtigen Stände zu diesem Amte gewählt werden. Zu Candidaten werden Personen gewählt:

1) Die ein Gut oder eine Landstelle besitzen von wenigstens 18 russischen Dessätinen Ackerland, oder den gleichen Werth derselben;
2) Die keiner Criminalstrafe unterworfen gewesen sind.

Aus diesen vom Kirchenconvente vorgeschlagenen beiden Candidaten wählen die von sämmtlichen Gutsgemeinden des Kirchspiels zu Beisitzern des Kirchspielsgerichts in Vorschlag gebrachten Candidaten (Art. 735) einen zum Amte eines Kirchspielsrichters. Die Wahlen zum Amte eines Kirchspielsrichters geschehen unter der Direction des Kirchenvorstehers in der Wohnung des Kirchspielspredigers, welcher bei dieser Gelegenheit über die Abstimmung ein besondres Protokoll führt.

735. Jede Dorfsgemeinde, als ein Theil der Bauergemeinde des ganzen Gutes, wählt aus den in ihrer Gemeinde wohnhaften Pächtern oder Besitzern von Bauergrundstücken einen Candidaten zum Amte eines Kirchspielsgerichtsbeisitzers. Zu Candidaten werden erwählt:

1) Inhaber von Grundstücken von nicht weniger als 3 Dessätinen Ackerland nebst Zubehör, oder eines Besitzes von gleichem Werth;
2) Die niemals einer Criminalstrafe unterworfen worden.

** Aus diesen Candidaten wählt jede Bauergemeinde des ganzen Gutes einen Candidaten. Endlich wählen die Candidaten aller Güter des Kirchspiels aus ihrer Mitte das Kirchspielsgericht zwei Bauerbeisitzer und 2 Substitute, die in deren Abwesenheit ihre Stelle vertreten. Diese Wahlen erfolgen gleichfalls in der Wohnung des Kirchspielspredigers unter Aufsicht und Leitung des Kirchenvorstehers. Ueber die Abstimmung führt der Prediger gleichfalls ein besondres Protokoll.

736. Bauergemeindeglieder, die in Dienstverhältnissen zum Gutsherrn stehn, können nicht anders zu Richterämtern gewählt werden, als nach Entlassung durch den Gutsherrn.

737. Ereignen sich während der dreijährigen Amtsverwaltung der Richter Vacanzen, so treten an die Stelle der Ausgeschiedenen diejenigen der Candidaten, die, nächst den früheren Richtern, bei den Wahlen die meisten Stimmen hatten.

738. Die Wahllisten müssen in's Kirchspielsgericht eingeliefert werden; wenn es sich ereignet, daß alle Wähler ihre Stimmen für einen Candidaten abgegeben haben, so muß gleichzeitig die Wahl eines zweiten Candidaten vorgeschlagen werden.

739. Wenn in irgend einem Kirchspiele kein wahlfähiger Candidat zum Amte eines Kirchspielsrichters vorhanden sein sollte, so hängt es vom Civil-Gouverneuren ab, dem Convente die Erlaubniß zu ertheilen, einen Candidaten aus dem benachbarten Kirchspiele vorzuschlagen.

740. Im Kirchspielsgerichte führt der Kirchspielsprediger das Protokoll. Wenn derselbe aber durch gesetzliche Hindernisse hiervon abgehalten wird, so führt der Kirchspielsrichter selbst das Protokoll.

741. Der Kirchspielsrichter und die Beisitzer des Kirchspielsgerichts werden vor der Antretung ihres Amts im Beisein des früheren Gerichtspersonals beeidigt.

742. Im Fall der Krankheit oder der Abwesenheit des Kirchspielsrichters vertritt seine Stelle der älteste, und in dessen Abwesenheit der jüngere Kirchenvorsteher; jedoch beide nicht anders, als nach geschehener Beeidigung. Wenn aber die Krankheit oder die Abwesenheit des Kirchspielsrichters sich länger als 3 Monate verzögert, so tritt in seine Verpflichtung, nach Ablegung des Amtseides, der nächste Candidat (Substitut). In Abwesenheit des Beisitzers vertritt seine Stelle der Substitut (Art. 735 Pkt. 2).

743. Die Beisitzer erhalten an Gehalt ein jeder 4 Tschetwert Roggen im Jahr, oder deren Geldwerth nach dem bestehenden Roggenpreise. Die auf die einzelnen Bauergemeinden berechneten Beiträge werden von einem der Bauerbeamten jeder Gemeinde jährlich vom 1. bis 15. September an einem vorher vom Kirchspielsgerichte anberaumten Tage an dem Orte abgeliefert, wo das Kirchspielsgericht seine Sitzung hält. Einer der Beisitzer nimmt diese Beiträge entgegen und ertheilt eine Empfangsquittung.

b) Von der Competenz des Kirchspielsgerichts.

744. Der Gerichtsbarkeit des Kirchspielsgerichts ist das ganze Kirchspiel untergeordnet, und auch mehrere Kirchspiele, für welche es constituirt worden. Es ist zugleich Justiz- und Vormundschafts-Behörde. Dem Kirchspielsrichter steht persönlich noch eine besondre Competenz zu (Art. 753 bis 756). S.G.G. 32 f. 33 f. 1890.

745. Vor dem Kirchspielsgerichte werden verhandelt:

1) Rechtssachen der Bauergemeindeglieder, und auch der im Kirchspiele wohnhaften zünftigen Bürger und sonstigen freien Leute, unter einander
2) Rechtssachen, die gegen die im 1. Punkte erwähnten Individuen anhängig gemacht werden;
3) Rechtssachen gegen die Bauergemeinde;
4) Nachlaßsachen der im 1. Punkte dieses Artikels erwähnten Personen;
5) Concurssachen in denen die Summe der angemeldeten Forderungen 100 Rubel Silb. nicht übersteigt. xad

746. Das Kirchspielsgericht entscheidet allendlich alle Civilsachen, deren Gegenstand sich bis auf 20 Rubel Silb. an Werth erstreckt. S.G.G. 26 f. 27 f. 1890. xad

747. Dem Kirchspielsgerichte liegt ob:

1) Die Beeidigung aller Bauergemeindebeamten, die einen Eid nach Art. 386 ablegen müssen.
2) Die jährliche Revision der Gemeindesummen, die den zur Jurisdiction des Kirchspielsgerichts gehörigen Gemeinden angehören, zur Zeit der Herbstjuridik; ähnliche Revisionen zu jeder andern Zeit, wenn es nothwendig erscheint. Die Anfertigung allgemeiner Verschläge über sämmtliche Gemeindeglieder des Kirchspiels, behufs der Vorstellung derselben an den Civil-Gouverneuren.
3) Die Aufbewahrung von Geldern im Gerichte, auf die Bitte von Personen die im Kirchspiele wohnen, oder in Sachen die beim Kirchspielsgerichte verhandelt werden.
4) Die Beprüfung und Bestätigung der jährlich diesem Gerichte vorzustellenden Repartitionslisten jeder ihm untergeordneten Bauergemeinde (Art. 511 und 518).
5) Der Empfang der diesem Gerichte jährlich zuzusendenden auf jedem Gute geführten Bücher zum Einschreiben der Impfungen in der Gemeinde, und die Anfertigung der Berichte an den Kreis-Comité in Grundlage dieser Bücher. (S.G.G. 19, 20 f. 1890.)

748. Das Kirchspielsgericht wacht strenge über die Beobachtung sämmtlicher durch das Gesetz festgestellten Bestimmungen beim Abschluß von Pachtverträgen (Art. 70 und folgende). Es bestätigt sowohl diese Contracte, als alle übrigen in der Behörde abgeschlossenen Verträge, wenn die Contrahenten solches wünschen. Ueber die Kaufcontracte siehe Art. 250 — 268.

749. Das Kirchspielsgericht erfüllt alle Vorschriften und Anverlangen der höheren Behörden und Personen; es vollstreckt seine eignen allendlichen Erkenntnisse.

750. Wenn in Folge bewiesener Nichtachtung der amtlichen Autorität des Kirchspielsgerichts, oder bei Ungehorsam gegen dessen Befehle, oder aus andern Gründen, auf eine Strafe erkannt werden muß, so stellt das Kirchspielsgericht, indem es selbst nicht berechtigt ist eine Strafgewalt auszuüben, solches unmittelbar der Polizei-Autorität anheim, oder übergiebt den Schuldigen der Landespolizei, oder bestimmt das Maß der Strafe des Schuldigen, die durch die Landespolizei vollstreckt wird.

751. Das Kirchspielsgericht ist die oberste Vormundschaftsbehörde in Beziehung auf alle

ad 743: Über Kazenkilien dieser Leistungsvide Verfügung.

artt. 744–757 bleiben in Kraft, soweit sie nicht mit d. Landgem.-Ordn. in Widerspruch stehen. S. Verfügung.

× ad 744 × v. Gemeindeverwaltungs-

ad 745. × b. Falle Streitigkeiten über Gemeindeberechten (S.G.G. 32 f. 1890.) in Angelegenheiten d. Gemeinde-Administration,
7) Anfechtungen der Gemeindebeschlüsse (S.G.G. 30 u. 34 f. 1890.);
8) in 2. Instanz die beim G.G. bereits anhängigen Sachen, in welchen Appellation eingelegt worden ist.

745, 5) f. die Concursmasse — unsere nachr. ukase. Reval. Gz. 1858, N. 21.
vergl. Zeitschr. d. Just.-, Polizei-Ministr. 1858, N. 6, S. 18 — Fiscal. z. Min. d. J. N. 4, 1859, II. u. abweich. Art. 5. 2.

746. Vergl. hierher verfg. N. 2 z. Art. 746.

ad 747. × 2) die nähere Anleitung d. Min. d. Innern in Betreff der Gemeinde-Administrationen für Vornahme jährl. Revisionen der Gemeinde-Verwaltung in allen zu diesen Bezirksgerichten gehörigen Gebieten, die Anfertigung neuer Vorschläge für gesetzgebende Behörden der Min. d. Innern, die Aufbewahrung der Gelder der Gemeinde-Ältesten des Gemeindeschreibers vom Amte d. Übergabe dieser Personen ihres Amts.

(Zeitschr. d. Just. 1871, IV.)

ad 5 xx vom G.G.

ad 750: Über Gemeindegerichten zugeschriebene Rechte, Einrichtung d. Büchse von Verurtheilten Bauern. Buchen zu Untersuchungen, Strafen. Gz. 1865, N. 55. u. Verfügung.

753 u. 754. Vergl. Zeitschr. d. Ges. Ges., Hess. Amtsbl. 1858, N. 6, S. 18 — Lisal. z. Amtsbl. N. 4, 1859, A.

ad 753-756: vide Prozeßreglement u. Anmerk. zu S. 25 d. Landgem. Ordn.

ad art. 763. Lit. Liegenschaften —

ad art. 764. Inhaltlich der Vertrag, über Theilungsstücke mit verfahren wegen Ertheilung der bei dem betreffend. Liegenschaftsbuch zu beizubringenden Contrapenden nachzuliefern waren.

art. 765. ist durch St. der Ges. ersetzt.

unmündige und minderjährige Bauergemeindeglieder und Waisen des zur Jurisdiction des Gerichts gehörigen Kirchspiels, wenn selbige ihrem Stande nach vor dasselbe sortiren.

752. In dieser Eigenschaft bestätigt das Kirchspielsgericht die, sowohl von Privatpersonen als von den Gemeindepolizeien, ernannten Vormünder und Curatoren; es entläßt sie und stellt neue an. Das Kirchspielsgericht empfängt in den Vormundschaftssachen Berichte von den Vormündern und Curatoren, und wacht auf die Erfüllung der ihnen auferlegten Verpflichtungen.

Von der Competenz des Kirchspielsrichters.

753. Wenn die vor das Kirchspielsgericht sortirenden Personen (Art. 745) Klage erheben gegen eine Person adelichen oder exemten Standes oder gegen eine Person, die nur in Beziehung auf ihr Grundeigenthum vor das Kirchspielsgericht sortirt, so ist der Kirchspielsrichter verpflichtet zu vermitteln, unabhängig von dem Werthe des Gegenstandes, der den Grund zur Klage gegeben. Derjenige, gegen den der Kläger die Klage beabsichtigt, ist verpflichtet persönlich oder durch einen Bevollmächtigten in dem vom Kirchspielsrichter zur Vermittelung angesetzten Termin zu erscheinen.

754. Gelingt die im vorhergehenden Artikel erwähnte Vermittelung nicht, so wird die Klage in erster Instanz im Kreisgerichte angebracht.

755. Der Kirchspielsrichter bemerkt alle seine Vergleichs- und Vermittelungsvorschläge in seinem Journal. Jeder in dieses Journal eingetragene Vergleich hat verbindende Kraft. Wenn aber einer der contrahirenden Theile, nachdem er in den vorgeschlagenen Vergleich gewilligt, denselben eigenmächtig bricht, so zieht ein solches Verschulden eine Verantwortung vor der competenten Behörde nach sich; der Vergleich verbleibt indeß in seiner früheren Kraft.

756. Dem Kirchspielsrichter wird die Ermächtigung anheimgestellt, im Fall seiner Nichtübereinstimmung mit der Ansicht der Beisitzer, wenn der Gegenstand eine Summe betrifft, über welche die Appellation nicht gestattet ist, dem unterliegenden Theile das Recht der Appellation zu gestatten.

Von den Sitzungen des Kirchspielsgerichts und dem Geschäftsgange in demselben.

757. Das Kirchspielsgericht hält seine Sitzungen im Hause des Kirchspielsrichters; wenn derselbe aber aus einem benachbarten Kirchspiele gewählt worden, so werden die Sitzungen in der Wohnung des Predigers gehalten.

758. Die Juridiken des Kirchspielsgerichts finden statt:

1) Vom 13. bis 23. April;

2) Im Herbst beginnen die Sitzungen am Montage nach dem ersten Advent. Diese Sitzungen werden 2 Wochen nach einander fortgesetzt.

759. Das Gericht versammelt sich in den obenerwähnten Terminen täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Tabellentage, und außerdem, im Verlaufe des ganzen Jahres, am ersten Montage eines jeden Monats; wenn aber dieser Tag ein Tabellentag ist, am nächst darauf folgenden Dienstag.

760. Außerdem ist dem Kirchspielsrichter anheimgestellt, das Gericht zu versammeln, wenn er solches für nöthig erachtet, und zu außerordentlichen Sitzungen insbesondere in Sachen wegen Aufhebung von Pachten und wegen Aussetzung aus denselben, indem diese keinen Aufschub erleiden dürfen.

761. Die Entscheidung erfolgt nach Stimmenmehrheit; im Fall der Meinungsverschiedenheit, d. h. wenn jedes Glied seine besondre Meinung kund giebt, gelangt die Sache an die nächste Instanz.

762. Im Kirchspielsgerichte geschieht die Sachverhandlung mündlich in der Sprache der Beisitzer des Kirchspielsgerichts, die aus dem Bauerstande gewählt werden; in dieser Sprache werden auch die Protokolle abgefaßt.

763. Das Kirchspielsgericht muß führen: ein Tischregister, ein allgemeines Protokoll der Civilsachen, ein Missiv der Ausfertigungen, ein Corroborations- und Contraktenbuch, ein Cassa-Schnurbuch und endlich ein Buch für die Vormundschaftssachen.

764. Alle zur Corroboration vorzustellenden Documente werden in drei vollkommen gleichlautenden Exemplaren im Kirchspielsgerichte eingereicht; das eine bleibt, nach vollzogener Corroboration, im Original beim Contraktenbuch; die andern beiden werden den Contrahenten ausgeliefert.

765. Außer dem Contraktenbuche werden im Kirchspielsgerichte, für jedes Gut besonders, Verzeichnisse über alle vollzogenen Pachtkontracte geführt, mit Angabe des Termins auf welchen sie abgeschlossen worden. Zu diesem Zwecke stellt jedes Gut dem Kirchspielsgerichte ein besondres Buch mit der Benennung sämmtlicher zu diesem Gute gehörigen Pachtgrundstücke vor.

Von der Revision und der Verantwortlichkeit des Kirchspielsgerichts.

766. Die Revision des Kirchspielsgerichts geschieht dergestalt, daß jeder Kreisrichter im Laufe

seiner dreijährigen Dienstzeit die Revision sämmtlicher ihm untergeordneten Kirchspielsgerichte bewerkstelligt haben muß, nach Beendigung welcher der Kreisrichter dem Civil=Gouverneuren berichtet.

767. Der Bauerbeisitzer, der durch grobe Vergehungen, oder durch Fahrlässigkeit in seinem Amte, oder durch unsittlichen Lebenswandel und aus andern Gründen, sich des Fortdauerns seiner amtlichen Stellung als Beisitzer unwürdig erwiesen, wird vom Kirchspielsgerichte suspendirt, worüber dem Kreisgerichte zur weitern Beprüfung und allendlichen Entscheidung der Sache vorgestellt wird.

Anmerkung: In demselben Fall unterliegt der Kirchspielsrichter dem Gerichte, dem er untergeordnet ist.

Abtheilung II.

Das Kreisgericht.

a) Bestand desselben.

768. Das Gericht zweiter Instanz ist das Kreisgericht. In welchen Fällen das Kreisgericht das Gericht erster Instanz bildet siehe Art. 784.

769. Im ehstländischen Gouvernement bestehen 3 Kreisgerichte:

1) In Reval für die vereinigten Kreise: Harrien und Jerwen;
2) In Wesenberg für den Wierländschen Kreis;
3) In Hapsal für den Wiekschen Kreis.

Jedes Kreisgericht besteht aus einem Kreisrichter und 4 Beisitzern (Assessoren).

770. Von dem Adel werden auf der Landtagsversammlung kreisweise zwei Candidaten gewählt, über die der Civil=Gouverneur dem General=Gouverneuren vorstellt, behufs der Bestätigung eines derselben im Amte eines Kreisrichters. Zu diesen Wahlen vereinigen sich die Kreise Harrien und Jerwen, wobei gewöhnlich die Wahl des Kreisrichters abwechselnd geschieht, d. h. das eine Mal wird aus dem Harrischen, und das andere Mal aus dem Jerwschen Kreise gewählt.

771. Zwei Assessore für jedes Kreisgericht werden aus den ehstländischen immatrikulirten Edelleuten gewählt. Diese Wahlen erfolgen gleichfalls kreisweise auf dem Landtage.

772. Die andern beiden Beisitzer werden von den Bauergemeinden des Kreises aus der Zahl derjenigen angesessenen Pächter oder bäuerlichen Grundeigenthümer gewählt, die:

1) Ein Grundstück von wenigstens 3 Dessät. Acker nebst Zubehör, oder deren Werth innehaben;
2) Niemals einer öffentlichen Criminalstrafe unterworfen waren.

773. Zur Wahl der Bauerbeisitzer versammeln sich sämmtliche Kirchspielsgerichtsbeisitzer in ihrer Kreisstadt; und wählen aus ihrer Mitte, unter Leitung des nächsten Kirchspielsrichters, zwei Beisitzer in das örtliche Kreisgericht. Der Secretair des Kreisgerichts führt hierbei das Protokoll. Zur Wahl des Bauerbeisitzers des Kreisgerichts der Kreise Harrien und Jerwen vereinigen sich die Beisitzer der Kirchspielsgerichte der erwähnten beiden Kreise in Reval.

774. Eröffnen sich während der dreijährigen Amtsverwaltung Vacanzen, so treten diejenigen Candidaten in die erledigten Stellen ein, welche nächst den aus geschiedenen Richtern die meisten Stimmen hatten. Die Wahllisten müssen beim Kreisgerichte eingereicht werden; wenn aber die Wahl einstimmig auf einen fällt, so muß sogleich zur Wahl eines andern, nächsten Candidaten (Substituten) geschritten werden.

775. Das Kreisgericht stellt seinen Secretairen selbst an und entläßt ihn, jedoch Letzteres nicht anders, als auf seine eigne Bitte, oder zufolge eines gerichtlichen Erkenntnisses.

776. Der Kreisrichter und beide adeliche Assessoren werden im Oberlandgerichte beeidigt; die Bauerbeisitzer aber und der Secretair im Kreisgerichte.

777. Der Kreisrichter wird in Folge Vorstellung des Oberlandgerichts vom General=Gouverneuren verabschiedet, die adelichen Assessoren werden vom Oberlandgerichte entlassen, die Bauerbeisitzer aber vom Kreisgerichte.

778. In Abwesenheit des Kreisrichters präsidirt der älteste der adelichen Beisitzer, der Secretair aber stimmt in Stelle des jüngsten adelichen Beisitzers. Gleichergestalt vertritt, in Abwesenheit eines der adelichen oder Bauerbeisitzer, der Secretair die Stelle des Abwesenden.

Ist der Kreisrichter zeitweilig wegen Betheiligung bei der zu verhandelnden Sache, oder wegen zu naher Verwandschaft mit einem der streitenden Theile, abzutreten genöthigt, so führt der mit ihm, als zweiter Candidat zur Besetzung des Amts, Vorgestellte an seiner Stelle den Vorsitz im Gerichte.

779. Dauert die Abwesenheit irgend eines der Glieder des Kreisgerichts über die Juridik hinaus, so vertritt seine Stelle, nach vorhergegangener Ablegung des Amtseides, der älteste Candidat nach ihm.

ad 766. Das Kreisgericht hat jährlich zum 1. Novemb. d. Oberlandgerichte zu berichten, wann d. vorh. Kirchspielsgerichte sein Jahr d. Jahres wandirt u. inwiefern Mängel bei der Rechtsverwaltungen gefunden u. auf die Abstellung der Ursachen u. Mittel die Landrathsbehörde Ordnung in jenen Kirchspielsgerichten gefunden hat. Verordnung des Livl. Oberlandgerichts v. 4. April 1864 N. 736 Verord. 3. pag. 12ff.

ad 772 vide Ergänz. Bestimmungen sub. Schweden.

" 773. vide ebendaselbst.

780. Die Beisitzer des Kreisgerichts aus dem Bauerstande erhalten einen Gehalt von den Bauergemeinden des Kreises, ein jeder 18 Tschetwert Roggen jährlich oder in Geld den Werth derselben nach dem bestehenden Roggenpreise.

781. Der Secretair jedes Kreisgerichts erhält jährlich ein Gehalt von 100 Tschetwert Roggen, oder, je nach dem Preise, das Geld für denselben. Die eine Hälfte dieses Gehalts wird aus der Rittercasse verabfolgt, die andre wird von den Bauergemeinden des Kreises erlegt.

782. Zu den Canzelleiausgaben und andern Bedürfnissen wird der Werth von 72 Tschetwert Roggen verabfolgt. Die eine Hälfte dieses Geldes wird aus der Rittercasse ausgezahlt, die andre von den Bauergemeinden des Kreises entrichtet.

783. Alle diese Ausgaben werden durch jährliche Beiträge gedeckt, die vom 1. bis 15. September eingezahlt und vom Secretairen empfangen werden, der über den Empfang eine Quittung ertheilt. Diese Beiträge können auf den Wunsch des erwähnten Beamten auch in Geld eingezahlt werden, nach einem jährlich vom ehstländischen Ritterschafthauptmann zu bestimmenden und bis zum 1. September bekannt zu machenden Preise.

b) Von der Competenz des Kreisgerichts.

784. Das Kreisgericht verhandelt und entscheidet in erster Instanz:

1) Alle Rechtssachen in denen Gutsbesitzer, Personen adelichen und exemten Standes, und solcher, die nur hinsichtlich des von ihnen besessenen Immobils vor die Bauerbehörden sortiren, in der Eigenschaft als Beklagte, und in denen Bauergemeindeglieder, die auf dem Lande wohnhaften zünftigen Bürger und freien Leute, so wie ganze Gemeinden als Kläger auftreten (Art. 728).

2) Alle Concurssachen der Bauergemeindeglieder, desgleichen der auf dem Lande wohnhaften zünftigen Bürger und freien Leute, wenn die angemeldeten Forderungen der Concursmasse den Werth von 100 Rubel Silb. übersteigen.

785. Das Kreisgericht verhandelt und entscheidet in zweiter Instanz:

Alle Rechtssachen die beim Kirchspielsgerichte bereits entschieden, und in welchen, mit Beobachtung der vorgeschriebenen Formalitäten, die Appellation ergriffen worden (Art. 930).

786. Das Kreisgericht entscheidet allendlich alle Sachen in denen der streitige Gegenstand den Werth von 100 Rubel Silb. nicht übersteigt.

In Klagesachen, deren Gegenstand den obenerwähnten Werth übersteigt, kann an das Oberlandgericht appellirt werden. Ueber die Regeln der Appellation siehe Art. 957.

787. Zur Competenz des Kreisgerichts gehören ferner: die Revision der Kirchspielsgerichte (Art. 766) und die in den Art. 788 und 789 benannten Gegenstände.

788. Das Kreisgericht entsetzt vom Amte alle zufolge Wahl der Bauergemeinde Dienenden, so wie die Bauerbeisitzer der Kirchspielsgerichte, wenn es dieselben für unwürdig zur Fortsetzung des Dienstes befindet. Wenn die Absetzung vom Amte ihm als ungenügende Maßregel erscheint, so unterwirft es dieselben noch einer Polizeistrafe, deren Execution es dem competenten Hakenrichter überträgt. Im Fall eines größeren Verschuldens, das den Schuldigen der Verurtheilung nach den Criminalgesetzen unterwirft, remittirt das Kreisgericht die Sache der competenten Behörde.

789. Zur Competenz des Kreisgerichts gehören alle Untersuchungen und Verhandlungen wegen vernachlässigter Verwaltung der Vorraths-Magazine, im Fall dieselben nicht, nach Maßgabe der Schuld, zu den Criminalsachen zu rechnen sind, und in Folge dessen zur Competenz der Manngerichte gehören.

c) Von den Sitzungen und dem Geschäftsgange des Kreisgerichts.

790. Die Juridiken des Kreisgerichts finden statt: vom 7. Januar bis zum 15. Februar und am Schluß des Jahres vom ersten Montage nach dem 1. November bis zum 20. December. Jedoch müssen die bei Anfang der Juridik pendenten Sachen, deren Akten während dieser Juridik geschlossen werden, in eben derselben Juridik entschieden werden; in Folge dessen werden die Sitzungen bis zur völligen Beendigung dieser Sachen fortgesetzt. Uebrigens hält das Kreisgericht, nach Ermessen des Vorsitzers, wenn solches nothwendig erscheint, auch Sitzungen außer der oben angesetzten Zeit; ins besondre in den im Art. 760 erwähnten Fällen.

791. Die Deliberationen werden in diesem Gerichte in einer den Bauerbeisitzern verständlichen Sprache gehalten.

792. Die Entscheidung erfolgt nach Stimmenmehrheit.

793. Beim Kreisgerichte werden geführt: ein Tischregister, ein allgemeines Journal, ein Missiv der Ausfertigungen, die Pendenz- und Archiv-Register, so wie die nothwendigen Cassa- und Schnurbücher.

794. Die Ausfertigungen werden vom Vorsitzer unterschrieben und vom Secretairen contrasignirt, die Urtheile aber werden von allen Gliedern unterschrieben, mit Beifügung des Gerichtssiegels am Original.

795. Den Hakenrichtern und den Kirchspielsgerichten ertheilt das Kreisgericht Vorschriften und Aufträge, und erhält von ihnen Vorstellungen und Berichte.

d) Von der Revision und Verantwortlichkeit des Kreisgerichts.

796. Das Kreisgericht ist dem Oberlandgerichte untergeordnet, welches dasselbe zu jeder Zeit revidirt, sobald es dieses für nothwendig erachtet.

797. Das Glied des Kreisgerichts aus dem Bauerstande, das ein grobes Vergehen begangen oder durch schlechten Lebenswandel zur Fortsetzung seiner Verpflichtungen sich als unwürdig erwiesen, kann, nach vorhergegangener Untersuchung, auf Verfügung des Kreisgerichts, im Amte suspendirt werden; definitiv vom Amte entsetzt wird dasselbe indeß nicht anders, als laut Urtheil des Oberlandgerichts, als Oberbehörde.

Anmerkung: In demselben Fall werden auch die adelichen Glieder suspendirt, auf Verfügung des Oberlandgerichts.

798. Beim Wechsel der Glieder des Kreisgerichts, müssen die Austretenden alle die Akten, die zu den in dieser Behörde verhandelten Sachen gehören, den an ihre Stelle tretenden Gliedern nach einem genauen und richtigen Rotulus abgeben.

Abtheilung III.

Das Oberlandgericht.

799. Das Oberlandgericht bildet die letzte Oberinstanz für alle in den obenerwähnten Bauerbehörden verhandelten Rechtssachen, in welchen jede Appellation von der Entscheidung des Oberlandgerichts untersagt ist.

800. Die Parten verlieren jedoch das Recht nicht, Nullitätsbeschwerden über die Entscheidungen des Oberlandgerichts beim dirigirenden Senate einzureichen; dieses Recht ist den Parten im Verlaufe von 10 Jahren, vom Tage der Entscheidung an, anheimgestellt. Klagen über verweigerte Justiz von Seiten des Oberlandgerichts werden dem Civil-Gouverneuren vorgestellt.

801. Uebrigens steht es dem unterliegenden Theile frei, auf seine Gefahr, sich an den General-Gouverneuren zu wenden, und um Revision der Akten zu bitten. Findet der General-Gouverneur das Verfahren unvollständig, so inhibirt er die Vollstreckung des Urtheils, und trägt beim Oberlandgerichte auf eine nochmalige Untersuchung oder eine Ergänzung der Sache an. Wenn nach einer nochmaligen Revision der Sache, der General-Gouverneur dennoch das Urtheil des Oberlandgerichts für gesetzwidrig erachtet, so berichtet er hierüber Seiner Kaiserlichen Majestät.

802. Der Landrath, dem, auf Anordnung des General-Gouverneuren, die Beaufsichtigung der Acten der Sache aufgetragen worden (Art. 960), unterliegt in keinem Fall der Verantwortung hinsichtlich der Erfüllung dieser Verpflichtung, und ist außerdem von Allen ferneren Ansprüchen gegen ihn in dieser Beziehung befreit.

803. Canzelleigebühren werden von den Bauergemeindegliedern in den beim Oberlandgerichte zu verhandelnden Sachen in keinem Fall erhoben.

Titel IV.

Vom ehstnischen Amtsblatte.

804. Um die ehstländischen Bauern mit allen die ökonomischen Verhältnisse derselben und die gerichtlichen Angelegenheiten betreffenden Gegenstände genauer bekannt zu machen, wird in ehstnischer Sprache ein besondres Amtsblatt (Ma walla Kulutaja) herausgegeben, dem Verständnisse der Bauern zugänglich, und keine Kosten ihrerseits erfordernd.

805. Dieses Amtsblatt unterliegt, den bestehenden Verordnungen gemäß, der Durchsicht der örtlichen Gouvernementscensur. In dasselbe werden ausschließlich Gegenstände, die der obenerwähnten Bestimmung entsprechen, aufgenommen z. B. Proclamata über abgeschlossene Pfand- und Kauf-Contracte, Bekanntmachungen über zum Kauf oder Verkauf begehrte Gegenstände, Publicationen über Nachlasse und Testamente, Ediktal-Citationen verschollener oder der Gouvernements-Obrigkeit unbekannter Erben, und weichhaft gewordener Leute, Bekanntmachungen wegen gestohlener, verlorener oder gefundener Sachen; Anfragen und Benachrichtigungen wegen gesuchter oder ausgebotener Dienste, gerichtliche und

800 u. 801. Vergl. Befehl d. Gen. Gouv., Ehstn. Amtsbl. 1858 N. 6, S. 18.
Lisal. zu Amtsbl. N. 4, 1859, II.

obrigkeitliche Bekanntmachungen, die sich auf die Bauergemeinden im Allgemeinen oder auf die einzelnen Glieder derselben beziehn. Alle Veränderungen in der Bauerverordnung und Ergänzungen derselben, und dergleichen Gegenstände werden in dem Amtsblatte abgedruckt.

806. Alle 4 Wochen, und wenn das Bedürfniß es erfordert, auch alle 14 Tage, erscheint ein gedrucktes Blatt.

807. Dem Secretairen des Harrisch-Jerwschen-Kreisgerichts wird die Verpflichtung zur Herausgabe dieser Bekanntmachungen auferlegt. Er erhält als Entschädigung hierfür 100 Rbl. S. M. jährlich aus der Rittercasse. Außer den Exemplaren des Amtsblatts, die in Grundlage der allgemeinen Gesetze rechtzeitig wohin gehörig vorzustellen sind, verantwortet der erwähnte Secretair für die richtige Zusendung von je einem Exemplar des erwähnten Amtsblatts an den General-Gouverneuren, an alle Landesbehörden, an jedes Kirchspiel und an jede Gutspolizei, welche Letztere ihrerseits verpflichtet ist, dieses Amtsblatt durch den Gemeindeältesten der Bauergemeinde mitzutheilen. Die Versendung des Amtsblattes durch die Post geschieht ohne jegliche Bezahlung.

808. Zur Bestreitung der Druckkosten zahlt jede Bauergemeinde jährlich 1 Rubel 50 Cop. Silb. dem örtlichen Hakenrichter ein, der diese Gelder des ihm anvertrauten Districts zum Zahlungstermine im März in die Rittercasse gelangen läßt, aus welcher die Druck- und anderweitigen Kosten der Herausgabe des Amtsblattes bestritten werden.

809. Nach Empfang des Amtsblattes im Kirchspiele liest der Küster dasselbe am ersten Sonntage den Eingepfarrten, nach Beendigung des Gottesdienstes, vor.

810. Derjenige, der irgend eine Bekanntmachung inseriren will, die dem Zweck desselben entspricht, ist verpflichtet mit der von ihm unterschriebenen Bekanntmachung sich an das Kirchspiels- oder Kreisgericht zu wenden, durch deren Vermittelung diese Bekanntmachungen an den Redacteuren gelangen. Nur durch Vermittelung der Behörden dürfen Bekanntmachungen ins Amtsblatt aufgenommen werden.

Drittes Buch.

Proceßordnung.

Titel I.

Von der Proceßordnung im Allgemeinen.

Abtheilung I.

Vom Gerichtsstande (forum).

811. Jede Klage wird bei derjenigen Behörde angebracht, der der Beklagte, nach der Gerichtsverfassung, zunächst untergeordnet ist, sei es nun, daß diese Behörde, welche den Gerichtsstand des Beklagten bildet (**forumrei**), die Sache zu verhandeln und zu entscheiden, oder sie nur zu verhandeln, berechtigt ist.

812. Alle persönlichen und dergleichen Klagen sind, der Regel nach, bei derjenigen Behörde anzubringen, in deren Gerichtsbarkeit der Beklagte seinen Wohnort hat (**forum domicilii**). Als Wohnort des Beklagten gilt der, wo derselbe seinen bleibenden Aufenthalt hat; beim Bauergemeindegliede aber, — diejenige Gemeinde zu der es angeschrieben ist; wenn es aber mehreren Gemeinden angehört, so gilt als Wohnort die Gemeinde, in welcher es seinen bleibenden Aufenthalt hat, oder in welcher es seine persönlichen Abgaben entrichtet.

813. Von den im vorhergehenden Artikel erwähnten Regeln in Ansehung des Gerichtsstandes bilden Ausnahmen:

1) Der Gerichtsstand der belegenen Sache (**forum rei sitae**). Die Klage, deren Gegenstand ein unbewegliches Vermögen bildet, wird in der Behörde angebracht, in deren Jurisdictionsbezirk sich dasselbe befindet;

2) Der Gerichtsstand des Vertrages (**forum contractus**). Der Kläger sucht um seine Befriedigung bei derjenigen Behörde an, in deren Jurisdictionsbezirk der Vertrag geschlossen worden, oder erfüllt wird;

3) Der Gerichtsstand der Verwaltung fremden Gutes (**forum administrationis**). Die Klage hierüber gelangt an diejenige Behörde, in deren Jurisdictionsbezirke sich das, den Gegenstand der Klage bildende, Vermögen in Verwaltung befindet;

4) Der Gerichtsstand der Widerklage (forum reconventionis). Wenn der Beklagte bei demjenigen Gerichte, bei welchem gegen ihn geklagt worden, wider den Kläger eine, mit der Klage auf gleichem Grunde beruhende und in Verbindung stehende, Gegenklage erhebt, oder wenn die Gegenklage den Empfang irgend einer Entschädigung beabsichtigt, in Grundlage von unstreitigen Gegenforderungen an den Kläger;

Anmerkung: Alle nicht liquiden Ansprüche des Beklagten, die nicht in Verbindung mit der directen Klage stehn, und nicht zur Compensation zu bringen sind, werden nicht in Berücksichtigung gezogen, und dem Beklagten wird anheimgestellt, einen besondern Rechtsgang gegen den Kläger bei derjenigen Behörde zu eröffnen, der Letzterer untergeordnet ist.

5) Der Gerichtsstand der Uebertragung (forum prorogationis). Wenn der Beklagte auf seinen ausdrücklichen Wunsch, oder nur mit seiner Zustimmung, irgend einer Behörde, der er nicht untergeordnet ist, es überläßt, die Entscheidung auf eine wider ihn bei dieser Behörde erhobene Klage zu fällen;

6) Der Gerichtsstand des Arrestes (forum arresti). Wenn, im Falle vorhandener Gefahr, zur Sicherstellung eines Anspruchs, in irgend einer Behörde der Arrest irgend einer Person, oder ein Beschlag auf deren Vermögen nachgesucht wird, und die erwähnte Behörde diesem Gesuche gewillfahrt hat.

814. Die Frau folgt dem Gerichtsstande ihres Mannes, sowohl während seiner Lebenszeit als im Wittwenstande, so lange sie nicht zu einer neuen Ehe schreitet, die Kinder folgen dem Gerichtsstande ihres Vaters, so lange sie noch minderjährig und nicht abgetheilt sind.

815. Wenn der gegenwärtige Wohnort des Beklagten unbestimmt ist, so steht es dem Kläger frei, seine Klage bei derjenigen Behörde anzubringen, die er für die competente in Rücksicht der Person des Beklagten oder des Gegenstandes der Klage hält; der Beklagte verliert hierdurch nicht das Recht, die Einrede zu erheben, und die Behörde davon in Kenntniß zu setzen, welche, nach seinem Wohnorte, sein competentes Forum ist.

Abtheilung II.

Von den gerichtlichen Terminen.

816. Das Gericht sorgt für die Beschleunigung der Entscheidung der bei demselben anhängigen Sachen. Es setzt daher den Parten zum Verfahren und zum persönlichen Erscheinen möglichst kurze Termine an; berücksichtigt jedoch hierbei die Entfernung des Wohnorts derselben vom Gerichte, die Jahreszeit, und ihre ökonomischen Arbeiten.

Anmerkung: Die Termine werden auf nicht weniger als 24 Stunden und nicht länger als 14 Tage anberaumt. Der Behörde wird ausnahmsweise das Recht eingeräumt, in Berücksichtigung besondrer Gründe, einen Termin auch auf längere Zeit als 14 Tage anzuberaumen, indem es die Veranlassung hierzu im Journale bemerkt.

817. Bei jeder proceßleitenden Verfügung oder Resolution wird eine, den Umständen entsprechende, Frist zur Erfüllung derselben von der Behörde anberaumt, und zwar unter Androhung einer Geldstrafe, die, wenn sie nicht besonders vorgeschrieben worden, vom Gerichte bestimmt wird.

818. Das Kirchspielsgericht verhängt bei der Verabsäumung des ersten Termins eine Poen von 60 Cop. Silb., bei der Verabsäumung des zweiten Termins jedoch die doppelte Poen; gleichergestalt verhängt das Kreisgericht bei der Nichtbefolgung des ersten Termins eine Poen von 2 Rbl. Silb.; bei der Verabsäumung des zweiten das Doppelte. Der dritte und zugleich letzte Termin wird mit Androhung des Verlustes, weitere Anträge in der Sache zu machen, anberaumt (praeclusiv-Termin).

819. Die Behörde bezeichnet bei Anberaumung des Termins zugleich den Tag, an welchem derselbe abläuft.

820. Jedoch ist es dem Gerichte gestattet, auf die Bitte der Parten, Fristverlängerungen zu gewähren, wenn dasselbe die vorgebrachten Gründe für berücksichtigungswerth erachtet, allein nicht mehr als zweimal, mit Ausnahme außerordentlicher Fälle; bei der zweiten Fristverlängerung wird dem Parten eröffnet, daß, wenn auch diese verabsäumt wird, das Gericht, auch ohne ihn gehört zu haben, zum Erkenntnisse schreiten wird.

821. Bei absichtlichem Ausbleiben zum anberaumten Termine verfährt das Gericht auf folgende Art:

1) Bleibt zu dem angesetzten Termine einer der streitenden Theile aus, so hat derselbe seinem Gegner, nach Ermessen des Gerichts, alle Schäden und Umkosten, die durch dessen vergebliches Erscheinen vor Gericht verursacht worden, zu vergüten. Hiernächst wird ein neuer Termin mit der

ad 818. Über Verwendung der Strafgelder vergl. Circulair des Gouverneurs u. d. Hakeer. v. 23. Juli 1867, N. 476. (Verordn. pag. 102)

Eröffnung an den Ausgebliebenen angesetzt, daß, bei abermaligem Ausbleiben, in der Sache, ohne daß er gehört wird, auf Ansuchen des andern Theils entschieden werden wird; es sei denn, daß er im Verlaufe von 8 Tagen den Grund seines Ausbleibens durch gesetzliche Hindernisse rechtfertige.

Kann einer der Parten wegen Krankheit oder aus andern gesetzlichen Gründen nicht im Gerichte erscheinen, so bleibt die Verhandlung und Entscheidung der Sache bis zur Beseitigung dieser Hindernisse ausgesetzt; jedoch muß das wirkliche Vorhandensein derselben vorher durch genügende und glaubwürdige Beweise vor Gericht dargethan sein.

Anmerkung: Als gesetzliche Gründe zum Nichterscheinen im Gerichte werden angesehn;

1) Verhaftung;
2) Verwendung von Seiten des Staats im Dienste;
3) Behinderung durch feindlichen Einfall;
4) Unglücksfälle, die durch Wasser und Feuer verursacht worden, und überhaupt physische unabwendbare Hindernisse;
5) Anfall durch Diebe;
6) Krankheit, die das Haus zu verlassen behindert, desgleichen Krankheit der Frau;
7) Der Tod der Eltern, der Frau oder Kinder;
8) Wahnsinn.

2) Wenn weder Kläger noch Beklagter zum angesetzten allendlichen (präclusivischen) Termine erschienen sind, so wird die Rechtssache als aufgegeben angesehn, aus dem Verzeichnisse der anhängigen Sachen gestrichen, und nur auf erneuerte Klage wieder verhandelt.

822. Für den Appellaten hat das Nichterscheinen im Termin dieselben Folgen, wie für den Kläger und den Beklagten (Art. 821). Das Ausbleiben des Appellaten auch bei der zweiten Vorladung wird als Verzichtleistung auf ein weiteres gerichtliches Verfahren angesehn, und das Gericht schreitet unverzüglich zum Endurtheile. Uebrigens ist es der Behörde auch in diesem Fall gestattet, vorher die Lücken in der Verhandlung der Unterbehörde zu ergänzen.

823. Den absichtlich ausgebliebenen Zeugen nöthigt das Gericht zu erscheinen, indem es mit demselben in Ansehung der Strafe nach Anleitung des Art. 821 verfährt.

824. Der Beurtheilung des Gerichts wird anheimgestellt: ob die zur Rechtfertigung Seitens des Klägers, des Beklagten, der Zeugen und anderer bei der Sache betheiligten Personen vorgestellten Gründe zu berücksichtigen, und ob die genannten Personen dadurch von der für das Nichterscheinen festgesetzten Strafe zu befreien sind.

825. Wenn die Theilnehmer und Gewährsmänner, auf die Aufforderung des Klägers und Beklagten, oder auf die Vorladung des Gerichts, im Termin nicht erscheinen, so wird der Proceß auf ihre Verantwortung, wegen der aus ihrem Nichterscheinen etwa entstehenden Schäden, fortgesetzt.

Abtheilung III.

Von der Theilnahme am Rechtsstreite.

826. Jede dritte Person, die in einem Rechtsstreite mit dem Kläger oder Beklagten gemeinschaftliche Sache macht, wird als Theilnehmer (**litis consors**) angesehn. Derjenige, der die Absicht hat den Gegenstand des Rechtstreites für sich selbst in Anspruch zu nehmen (**Jnterventio principalis**), wird zu separater Klage verwiesen. Es ist gleichfalls einer dritten Person gestattet an die Stelle eines der Parten zu treten (**Jnterventio accessoria**), wenn sie hierzu die gesetzliche Befugniß hat.

827. Wer die den Gegenstand des Rechtstreites bildende Sache nur als Stellvertreter besitzt, und sich auf die Klage einläßt ohne den eigentlichen Besitzer oder Eigenthümer zu nennen (**liti se offerens**), muß für Schäden und Kosten aufkommen.

828. Stirbt einer der Parten während der Verhandlung der Rechtssache, so muß der Erbe sich wegen Fortsetzung derselben, innerhalb 8 Wochen vom Todestage an, im Gerichte erklären. Eine gleiche Frist genießt der Erbe zur Anmeldung der Appellation, wenn Kläger oder Beklagter, nach publicirtem Urtheile, innerhalb der gesetzlichen Appellationsfrist mit Tode abgeht. Ist aber der Erbe unbekannt oder die Erbschaft streitig, so bestellt die Behörde einen besondern Stellvertreter für diese Sache (**Curator litis**).

Abtheilung IV.

Von der Caution.

829. Die Cautionsbestellung wird verlangt:

1) Vom Beklagten, wenn das Gericht durch die Anzeige des Klägers sich davon überzeugt, daß Ersterer die Absicht habe flüchtig zu werden;

2) Vom Kläger, wenn er beim Gericht vor Beendigung der Sache auf Arrest des Beklagten oder Sequestration seines ganzen Vermögens oder eines Theils desselben nachsucht;

3) Vom Kläger und Beklagten, die im ehstländischen Gouvernement nicht angesessen sind, wenn der Gegner es verlangt;

4) Vom Kläger, der keinen bleibenden Aufenthalt im ehstländischen Gouvernement hat, gegen den der Beklagte eine Wiederklage erhebt, und von ihm Cautionsstellung verlangt.

Anmerkung: Als ansässig wird derjenige angesehn, der ein Grundstück als Eigenthümer, Pfandbesitzer oder durch eine mehrjährige Pacht inne hat.

830. Die Caution wird bestellt;

1) Durch Unterpfand;
2) Durch Bürgschaft;
3) Durch einen Eid (juratorische Caution).

Abtheilung V.

Von den Beweismitteln.

831. Kläger und Beklagter legen gegenseitig ihre Beweismittel, zur Begründung der Klage oder zur Widerlegung derselben, dem Gerichte vor. Das Gericht schreibt die Vorstellung des Beweises vor, und bestimmt die Termine zur Sistirung der Zeugen; den Parten ist jedoch gestattet, erforderlichen Falls, die bereits vorgestellten Beweismittel durch neue zu ergänzen.

832. Als Beweismittel in den Proceß- und Klagesachen werden angenommen (Band X des Swods der bürgerlichen Rechte).

1) Eigenes Eingeständniß;
2) Urkunden;
3) Augenschein;
4) Zeugniß Sachverständiger;
5) Zeugenaussagen;
6) Allgemeine Umfrage (повальный обыскъ)*).
7) Eidesleistung.

a) Vom Beweise durch eignes Eingeständniß.

833. Wenn Beklagter den Grund der Klage, oder Kläger den Grund der Einrede gegen die Klage zugesteht, so wird jeder nach seinem Geständnisse gerichtet.

834. Zur Gültigkeit des eignen Geständnisses wird verlangt:

1) Daß es gerichtlich geschehen sei oder falls außergerichtlich, daß es vollständig erwiesen sei;
2) Daß es nicht zweideutig, sondern klar und unumwunden sei;
3) Das der Bekennende alle diejenigen Erfordernisse besitze, die dem Gesetze nach zur Gültigkeit des eigenen Geständnisses nothwendig sind.
4) Daß es nicht durch Irrthum, Furcht, Zwang, List oder Betrug bewirkt worden.

835. Vormünder und Curatoren, so wie Bevollmächtigte, sind für gemachte Eingeständnisse denjenigen verantwortlich, die sie im Processe vertreten.

836. Das gerichtliche Geständniß hat volle Beweiskraft, so daß darauf gestützt ein rechtskräftiges Urtheil gefällt werden kann; daß außergerichtliche Geständniß hat die Kraft eines Beweismittels, unabhängig von der Annahme des Gegentheils.

837. Das Geständniß eines Mitinteressenten in der Sache hat nur Beweiskraft gegen ihn selbst, kann aber keinen Einfluß zum Nachtheile der übrigen Interessenten haben.

838. Ein vor einem andern Gerichte in einer andern, als der in Verhandlung stehenden, Rechtssache abgelegtes Geständniß wird zwar als Beweismittel angenommen, aber einem gerichtlichen Geständnisse in dieser Sache nicht gleich geachtet.

b) Vom Beweise durch Urkunden.

839. Als Urkundenbeweis gilt jeder Nachweis eines Ereignisses oder einer Handlung durch Schrift, oder durch Schrift und Zahlen bedeutende Zeichen.

---

*) In der gegenwärtigen Verordnung sind die besondern Regeln wegen Anstellung der allgemeinen Umfrage nicht auseinander gesetzt, weil dieses Beweismittel in den ehstländischen Gerichten nicht angewandt wird.

840. Kläger und Beklagter müssen, wenn keine rechtliche Hindernisse eintreten, die Dokumente, auf welche sie sich beziehen, sogleich bei der Klage oder Erklärung im Originale oder in beglaubigter Abschrift dem Gerichte vorlegen.

841. Weigert sich einer der Parten die Documente, auf welche der Gegner sich bezieht, auszuliefern, so wird er gerichtlich dazu angehalten, sobald der Gegner seine Berechtigung, die Auslieferung verlangen zu können, nachgewiesen. Behauptet der Parte aber, sie nicht zu besitzen, so muß er erforderlichen Falls diese Behauptung, wie auch, daß er sie nicht absichtlich vernichtet, oder abhanden hat kommen lassen, mit einem Eide erhärten. Wenn sich die Urkunden in den Händen eines Dritten befinden, so wird diesem, auf Ansuchen der streitenden Theile, vom Gerichte vorgeschrieben, die bei ihm befindlichen Documente vorzustellen, welche nöthigenfalls dem Besitzer zurück geliefert werden. Wenn aber der Besitzer derselben nachweisen kann, daß die Einlieferung des Documents für ihn selbst schädliche Folgen haben könnte, so ist er berechtigt sich von der Einlieferung loszusagen.

842. Wenn die Urkunden angestritten und als gefälscht angegeben werden, so stellt das Gericht hierüber die gehörige Untersuchung an. Wenn die Unterschriften unter der Urkunde gerichtlich beglaubigt worden, so wird in Ansehung dieser Urkunde eine eidliche Ableugnung nicht zugelassen.

843. Kerbstöcke, von beiden Theilen übereinstimmend geführt, beweisen gleich Urkunden. Wenn Jemand seine Hälfte des Kerbstocks verliert oder absichtlich die Zeichen beschädigt, so hat die andere Hälfte desselben für den Besitzer nur dann Beweiskraft:

1) Wenn der Gegenbeweis nicht geführt werden kann; oder
2) Wenn dessen unzureichende Beweiskraft durch einen Eid ergänzt wird.

844. Urkunden, die offenbar und in der gesetzlichen Ordnung abgefaßt worden, dienen als Beweis in Ansehung der in denselben enthaltenen Umstände.

845. Eine Urkunde, welche derjenige, gegen den sie beigebracht worden, anerkannt hat, erhält volle Beweiskraft sowohl für ihn, als wider ihn.

846. Will derjenige, welche meine Schrift, als eine von ihm selbst geschriebene, vorgelegt wird, sie nicht anerkennen, so muß er einen Eid darauf ablegen, daß sie weder von ihm selbst, noch von einem Andern auf seine Bitte geschrieben und unterschrieben worden. Erfolgt weder Anerkenntniß noch eidliche Ableugnung, so wird angenommen, daß er die Schrift anerkannt habe.

847. Wer seine Handschrift anerkannt hat, kann zur eidlichen Ableugnung des Inhalts der von seiner Hand geschriebenen Schrift nicht zugelassen werden. Gestattet derjenige, der mit der Urkunde seinen Beweis führt, nicht, daß der Gegner seine Unterschrift eidlich ableugne, sondern wünscht er die Echtheit derselben auf andre Art darzuthun, so wird ihm dieses nicht versagt.

848. Ist das im Gericht beigebrachte Dokument von einer im Rechtsstreite nicht betheiligten Person ausgestellt, so muß derjenige der streitenden Theile, gegen den der Beweis geführt wird, sich über dasselbe erklären.

849. Vollmachtgeber, Erbnehmer und Pupillen, wenn letztere nach erreichter Volljährigkeit als Kläger oder Beklagte auftreten, sind verpflichtet, die von dem Bevollmächtigen, von dem Erblasser und Vormunde ausgestellten Documente anzuerkennen, oder zu schwören, daß sie nicht wissen oder glauben, daß das Document wirklich von dieser Person selbst, oder mit deren Wissen und Wollen von einer Andern unterschrieben worden sei. Wünscht derjenige, der das Dokument vorstellt, seinen Gegner zu dieser eidlichen Ableugnung nicht zuzulassen, so kann er, wenn der Aussteller lebt und sein Aufenthalt bekannt ist, dessen Erklärung über die Unterschrift des Dokuments verlangen.

c) Vom Zeugenbeweise.

850. Jeder ist verbunden vor Gericht zur Zeugnißablegung zu erscheinen, und bei der Ausmittelung der Wahrheit mitzuwirken; es können daher gesetzliche Zwangsmittel gegen diejenigen angewandt werden, die, auf geschehene gerichtliche Vorladung, ihr Zeugniß verweigern. Indeß ist Niemand verpflichtet Zeugniß abzulegen, noch auf irgend eine Frage zu antworten:

1) Wenn die Antwort seine eigne oder seiner Blutsverwandten Schande mit sich bringt; oder
2) Wenn hierdurch ein Amtsgeheimniß offenkundig wird.

851. Das Gericht fertigt die Fragepunkte der Zeugen selbst an; jedoch bleibt es den Parten unbenommen diese zu Protokoll zu dictiren.

852. Das Gericht verhört jeden Zeugen besonders; vor der Vernehmung vermahnt es denselben zur Aussage der Wahrheit, und wenn solches erforderlich ist, nimmt das Gericht ihn in den förmlichen Zeugeneid zur Bekräftigung der Aussage.

853. Erlassen beide Parten, sowohl der, welcher den Zeugen aufgeführt, als der, gegen den er aufgeführt worden, den Eid, so wird das Zeugniß als glaubwürdig angesehen. Es wird daher den Parten freigestellt auf den Zeugeneid zu bestehn, oder ihn zu erlassen.

852. Vereidigung der Zeugen. Bunsen-Ukas v. 4. Febr. 1859; Rabe's III. pag. 207 ff. wonach die Ordnung d. Zeugen-Vereidigung von 1854 (Ges.-Samml. N. 26, 1854) wieder aufgehoben worden ist. Vergl. S. 468 d. vorl. Gesetzbs. (Conf. Rhesa d. ohne Unterschrift.)

854. Nach beendigtem Verhör im Gerichte wird den Zeugen die Aussage vorgelesen, um die Ueberzeugung zu erlangen, daß dieselbe übereinstimmend mit seinen Erklärungen abgefaßt worden.

855. Wenn die Zeugenaussagen sich widersprechen, so bemüht sich das Gericht die Widersprüche, so viel wie möglich, auszugleichen, oder sie in Uebereinstimmung zu bringen, indem es hierzu die Confrontation benutzt.

856. Es wird die größte Verschwiegenheit über die geschehenen Zeugenaussagen beobachtet. Das Gericht befragt die Parten, ob sie es nicht für nöthig erachten die Zeugen noch ferner über irgend welche Umstände zu befragen, und theilt, nach völlig beendigtem Verhör, diejenigen geschehenen Zeugenaussagen nur den Parten selbst zur Vorstellung der Schlußerklärung mit, die für die Entscheidung von Wichtigkeit sind.

857. Die übereinstimmende Aussage zweier unverdächtiger oder unbescholtener Zeugen, ohne Unterschied des Geschlechts, wird als genügender Beweis angenommen. Die Aussage eines einzigen Zeugen gilt nur als halber Beweis.

858. Die Zeugen müssen das, was sie von der Sache zu wissen versichern, aus eigner Kenntniß haben, nicht aber vom Hörensagen. Uebrigens bestimmt das Gericht, ob das, was zwei oder mehrere glaubwürdige Zeugen aus dem Munde einer dritten Person, gegen die kein Verdacht obwaltet, gehört zu haben eidlich aussagen, zu berücksichtigen sei, wenn die persönliche Befragung dieser dritten Person unmöglich ist.

859. Zum eidlichen Zeugnisse in einer Rechtssache werden nicht zugelassen (Band X Swod der Civilgesetze).

1) Unmündige;
2) Blödsinnige und Wahnsinnige;
3) Taubstumme;
4) Mörder, Räuber, Diebe, Leute die heimlich Grenzzeichen vernichtet, die früher im Gericht einen Meineid geleistet, die Andre zum falschen Zeugniß verleitet, die aus dem Reiche verwiesen worden, die öffentlich für Vergehen bestraft worden, und im Allgemeinen die, die der Ehre und aller Standesrechte für verlustig erklärt worden;
5) Offenbare Ehebrecher;
6) Diejenigen, die nie zum heiligen Abendmahl gewesen.
7) Ausländer deren Aufführung nicht bekannt ist;
8) Personen, die in der Sache betheiligt sind;
9) Die mit den Parten in naher Verwandtschaft stehen; oder die bisher mit ihnen in Feindschaft sich befanden, wenn sie sich auch später versöhnt haben;
10) Kinder gegen ihre Eltern;
11) Die Frau des Parten, auf Berufung des Gegenparten.

Anmerkung: Leute, die bei dem Parten sich im Dienste befinden, und von ihm den Unterhalt erhalten, können nur in Ermanglung andrer Zeugen verhört werden.

860. Das Gericht muß, vor dem Zeugenverhör, dieselben über alle im vorhergehenden Artikel erwähnten Umstände genau befragen.

861. Zeugen, deren Zuverlässigkeit nicht vollständig angenommen werden kann, sind zwar zum Zeugnisse zuzulassen, ihre Aussagen werden jedoch bei der Entscheidung der Sache vom Gerichte nur nach ihrem Werthe in Berücksichtigung gezogen. Ueberhaupt werden Zeugen, deren Glaubwürdigkeit einem Zweifel unterliegt, nur in den Fällen zum Zeugniß zugelassen, wenn zur Erforschung der Wahrheit kein anderer Beweis vorhanden ist. Hierbei behält sich das Gericht die Entscheidung über die Glaubwürdigkeit solcher Aussagen, je nach den Umständen, vor.

862. Wenn Zeugen aus entfernten Gegenden verlangt werden, so ist es dem Gerichte gestattet, die Vernehmung derselben, nach den vorher entworfenen Artikeln und Fragepunkten, durch die dem Wohnorte der Zeugen zunächst gelegene Behörde bewerkstelligen zu lassen. Diese Requisitionen der Bauerbehörden werden kostenfrei erfüllt.

863. Nach geschlossenem Zeugenverhör durch die Behörde dürfen die Parten keine neuen Zeugen aufführen. Nur in außerordentlichen und besonders verwickelten Fällen kann das Gericht den Parten gestatten, sich auf neue Zeugen zu berufen, jedoch muß der Zeugenführer bei seinem Gewissen erhärten, früher nicht gewußt zu haben, daß die Personen von der Angelegenheit Kenntniß hätten.

864. Es ist gleichfalls gestattet vor Beginn irgend einer Klage, Zeugen aufzuführen, deren Aussagen ins Protokoll des örtlichen Kirchspielsgerichts eingetragen werden (Zeugen zum ewigen Gedächtniß); das Gericht verwahrt das Verhörsprotokoll unter seinem Siegel, und ertheilt hierüber dem Zeugenführer einen Schein. Wenn die Sache, die das Zeugenverhör betrifft, zur gerichtlichen Verhandlung kommt, so wird dasselbe, auf Verlangen, an die competente Behörde gesandt.

ad 874 vergl. Motives ad 792.

d) Vom Beweise durch örtliche Besichtigung des streitigen Gegenstandes.

865. Wird zur Ausmittelung der Wahrheit die örtliche Besichtigung nothwendig, so beordert das Gericht einen oder mehrere seiner Glieder hierzu, oder trägt diese Besichtigung der competenten, ihr untergeordneten Behörde auf. Ueber den ganzen Befund wird an Ort und Stelle ein Protokoll aufgenommen.

866. Den Parten ist es gestattet, ihre Bemerkungen und Anträge zu Protokoll zu geben, und an Ort und Stelle Zeugen aufzuführen. Gleichergestalt kann das Gericht, oder das beorderte Gerichtsglied, behufs der Ermittelung der Wahrheit, selbst Zeugen auffordern und zum Verhör bringen.

867. Wenn es erforderlich erscheint, so werden die Zeugen vor dem Verhör zur Besichtigung des streitigen Gegenstandes, über den sie Zeugniß ablegen sollen, zugelassen. Erforderlichenfalls wird das Gutachten Sachverständiger (Experten) eingeholt, die ihrem Berufe nach über den streitigen Gegenstand die erforderlichen Kenntnisse besitzen.

e) Vom Beweise durch den Eid.

868. Ist kein andres Beweismittel, weder zur Begründung der Klage, noch zu deren Widerlegung vorhanden, oder ist der vorgestellte Beweis unvollständig, so ist es dem Ermessen des Gerichts anheimgestellt, dem einen oder dem andern streitenden Theile die Eidesleistung aufzuerlegen (**juramentum necessarium**); und zwar:

1) um die Beweisführung zu ergänzen, den Ergänzungseid (**juramentum suppletorium**), oder:

2) Um sie gänzlich zu zerstören, den Reinigungseid (**juramentum purgatorium**). Um der Heiligkeit der Eidesleistung nicht durch zu häufigen Gebrauch Eintrag zu thun, und um falsche Eide möglichst zu verhüten, soll das Gericht zu diesem letzten Mittel nur mit der größten Vorsicht schreiten.

869. Hat einer der streitenden Theile einen halben Beweis durch einen glaubwürdigen Zeugen, oder mehr als den halben Beweis geführt, so wird ihm der Ergänzungseid gestattet; hat er weniger als den halben Beweis für sich, so wird dem Gegner gestattet den Reinigungseid abzulegen.

870. Den Parten steht es frei, ihren Gegnern den Eid zuzuschieben, den Gegnern aber, den Eid anzunehmen, oder ihn zurückzuschieben. In diesem Falle hat das Gericht, je nach den Umständen der Sache, zu entscheiden, ob überhaupt ein Eid abzulegen sei, und von welchem der Parten.

871. Das Gericht entwirft die Eidesformel nach den Umständen. Jeder Eid muß persönlich abgelegt werden; diejenigen Eide jedoch, die zufolge Entscheidung der Behörde auferlegt werden, wie z. B. der Reinigungs- und Ergänzungseid, können nicht früher, als nach dem Endurtheil, abgelegt werden.

872. Wenn der Werth einer Sache, oder der Betrag eines Schadens auf keinem andern Wege ausgemittelt werden kann, so läßt das Gericht denjenigen, welchem der Ersatz geleistet werden soll, den Werth oder Betrag auf sein Gewissen angeben und eidlich erhärten. Uebrigens bindet dieser Schätzungseid (**juramentum in litem**) das Gericht nicht, welches seine Entscheidung auch durch andre Motive begründen kann.

873. Jeder der verpflichtet ist, einem Andern irgend ein Vermögen z. B. eine Erbschaft auszuliefern, muß, auf Verlangen seines Gegners und auf besondres Erkenntniß der Behörde, einen Eid darüber leisten, daß er bei der Auslieferung des fremden Eigenthums nichts verheimlicht hat. (**Juramentum manifestationis**).

Abtheilung VI.

Vom gerichtlichen Erkenntnisse.

874. Ist bei Entscheidung einer Sache eine Meinungsverschiedenheit der Richter vorhanden, so wird nach Stimmenmehrheit abgeurtheilt. Der jüngste Richter giebt seine Stimme zuerst ab, hierauf folgt der ältere, und zuletzt der Vorsitzer des Gerichts.

875. Das Urtheil wird mit den dasselbe bestimmenden Hauptgründen ins Protokoll eingetragen, von den Gerichtsgliedern und dem Protokollführer unterschrieben; ebenso werden auch die Ausfertigungen unterschrieben. Den des Schreibens unkundigen Richtern ist der Gebrauch eines besondern Stempels zu diesem Zwecke gestattet, der bei denjenigen in Verwahr befindlich ist, deren Unterschrift er vertreten soll (Art. 505).

876. Das Gerichtsglied, dessen Ansicht mit den übrigen nicht übereinstimmt, kann seine Meinung mündlich zu Protokoll geben.

877. Wenn die Publication des Urtheils nicht sogleich erfolgen kann, so wird im Protokolle bemerkt, wie der Termin zur Bekanntmachung des Urtheils den Parten eröffnet worden, und wer von ihnen in Person, oder, wo es gestattet ist, in Vollmacht bei der Publication gegenwärtig gewesen ist.

878. Das Urtheil muß klar und deutlich bestimmen, welche Verpflichtung jedem der Parten auferlegt worden, oder was sie zu verlangen berechtigt sind; es muß eine genaue Feststellung des Termines enthalten, innerhalb dessen, bei Vermeidung einer namentlich auszusprechenden Strafe, das Erkenntniß in Erfüllung gesetzt werden muß.

879. Geht aus der gerichtlichen Verhandlung hervor, daß der Kläger und der Beklagte gleiches Recht an der streitigen Sache haben, so wird der streitige Gegenstand:

1) Wenn er theilbar ist, unter sie getheilt;

2) Im Falle der Untheilbarkeit aber Einem mit der Verpflichtung zuerkannt, den Anderen durch anderweitige, dem Werthe des ihm zukommenden Antheils entsprechende Mittel zu entschädigen.

Abtheilung VII.

Von der Nullität des gerichtlichen Erkenntnisses.

880. Sowohl das Verfahren, als auch das Erkenntniß einer Behörde in einer Sache kann, wegen Nullität, angefochten und umgestoßen werden; und namentlich:

1) Wenn ein Urtheil gesprochen wird von Personen, die nicht zu Richtern verordnet gewesen, oder den Richtereid noch nicht geleistet haben; wenn das Gericht eine Sache entscheidet, wo der Beklagte nicht zu seiner Gerichtsbarkeit gehörte; oder eine Sache, über die ihm die Entscheidung nach dem Gesetze nicht zusteht; wenn das Gericht über eine Sache entscheidet, die bei einer andern Behörde schon anhängig ist, oder welche die streitenden Parteien nichts angeht.

2) Wenn ein Gericht das Urtheil spricht ungeachtet dessen, daß der Parte seine rechtliche Verhinderung zum Verfahren erwiesen; oder wenn es sein Erkenntniß in Erfüllung setzt, obgleich die Appellation an die Oberbehörde interponirt worden; wenn das Gericht das Erkenntniß der Stimmenmehrheit zuwider fällt; oder ohne daß die zur Fällung eines gesetzlichen Erkenntnisses erforderliche Zahl der Richter gegenwärtig gewesen.

3) Wenn das Gericht die Sache solchen Personen zu führen gestattete, die entweder nicht die gehörige Vollmacht besaßen, oder die für sich allein nicht handeln können, z. B. Unmündigen, und auf dieses Verfahren sein Urtheil gründet.

4) Wenn in der Oberinstanz eine Sache in Verhandlung genommen wird, die in der Unterbehörde nicht verhandelt worden; oder wenn das Gericht die Sache entscheidet, bevor der Beklagte auf die vom Kläger erhobene Klage gehört worden; wenn der Richter die Parten in der Führung des Beweises behindert, oder ohne denselben anzunehmen die Sache entscheidet.

5) Wenn durch ein Urtheil ein Früheres umgeändert worden, oder im offenen Widerspruch mit den Acten steht; oder auf ~~factische~~ Gründe hin, deren in der Verhandlung gar nicht Erwähnung geschehen, vom Gericht erkannt worden; oder wenn das Urtheil unbestrittenen, auf Gesetzen beruhenden Rechtssätzen widerspricht; oder wenn das Gericht etwas Unmögliches verlangt und dergleichen; siehe Art. 898.

881. Wenn die Nullitätsklage eines Parten von der Oberbehörde als begründet erkannt worden, so wird die Rechtssache zur nochmaligen Verhandlung an die competente Unterbehörde remittirt.

Abtheilung VIII.

Von den Schäden und Kosten.

882. Wenn Jemand ohne irgend einen gesetzlichen Grund den Andern vor Gericht zu erscheinen nöthigt, so muß er demselben alle erweisliche Schäden und Kosten, so wie die Versäumniß, nach Ermessen des Gerichts, ersetzen.

883. In den Fällen jedoch:

1) Wo die Sache zweifelhaft ist und richterlicher Erörterung bedarf, auch keine muthwillige Streitsucht oder Widerspruch vorhanden sind; oder

2) Wenn die Streitfrage durch eine Eidesleistung des einen oder des andern Theils entschieden worden; werden die sämmtlichen Kosten des Rechtsganges bei der Entscheidung der Sache zwischen den Parten dergestalt compensirt, daß ein jeder die seinigen selbst trägt. Die Poschline und übrigen gerichtlichen Kosten, die vom Gesetze angeordnet sind, werden unter den Parten zur Hälfte getheilt; wobei ein jeder derselben seinerseits, nach Ermessen des Gerichts, die von ihm aufgeführten Zeugen entschädigt.

880 vergl. Ehstn. Amtsbl. 1858 N. 6. S. 18 – Lisal. zu Amtsbl. N. 4. 1859, II.

880 u. 881: Vergl. auch Gouv. Zeit. 1867, N. 70 – in Beziehung auf die Gemeindegerichte in Polizeisachen.

880. 5/ erwiesene (Gouv. Zeit. 1858, N. 21).

882. Lisal. zu Amtsbl. N. 4, 1859, IV.

884. Lisal zu Amboe. N. 4, 1859, IV.

884. Wer aber den Andern in offenbar böswilliger Absicht, und blos um ihn zu beunruhigen und in Schaden zu setzen, durch eine Klage vor Gericht zieht, oder gegen seine Ueberzeugung in einer ganz klaren und liquiden Sache den Andern zur Klage zwingt, der wird, außer der Erstattung der Schäden, Kosten und Versäumnisse (Art. 882), durch Entscheidung des Gerichts, je nach den Umständen und der Größe des Verschuldens, einer angemessenen Geldstrafe zum Besten der Gebietslade seiner Gemeinde unterworfen. Falls er die Poen nicht zahlt, oder nicht zu zahlen im Stande ist, so wird er der Landespolizei zur Bestrafung überwiesen.

Abtheilung IX.

Von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

885. Bei Rechtssachen, die vor den Bauerbehörden verhandelt werden, ist dem unterliegenden Theile gestattet, nach bereits gefälltem rechtskräftigen Erkenntnisse, um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachzusuchen:

1) Wenn der Gegenstand die Summe übersteigt, über welche die erste Instanz inappellabel zu entscheiden das Recht hat; und

2) Wenn von der Rechtskraft der Entscheidung an nicht 2 Jahre verflossen sind.

886. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann nur aus folgenden Gründen erfolgen:

1) Wenn der Supplikant Dokumente vorstellt, die er erst nach gefälltem Endurtheile aufgefunden, und wenn diese Dokumente, nach ihrer Beprüfung, von solcher Wichtigkeit befunden worden sind, daß sie die Entscheidung wesentlich verändern können;

2) Wenn der Supplikant Zeugen stellt, auf welche er sich im Laufe des Processes berufen, die aber damals nicht verhört werden konnten, und wenn die Aussagen der Zeugen sich von solcher Wichtigkeit erweisen, daß sie das Wesen der Entscheidung zu ändern im Stande sind;

3) Wenn die Entscheidung auf ein Dokument oder ein Zeugniß begründet ist, das sich in der Folge als falsch erwiesen hat.

4) Wenn eine unabwendbare Behinderung es dem Supplikanten unmöglich machte, seine Gerechtsame in der vorgeschriebenen Form wahrzunehmen, wie z. B. Abwesenheit an einem Orte, wohin keine Kunde zu ihm hatte gelangen können, Verstandeszerrüttung, schwere Krankheit oder Minderjährigkeit.

887. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann in keinem Fall nachgegeben werden, bevor der andere Theil gehört und die Sache gehörig beprüft worden ist.

888. Gesuche um die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand müssen bei der höchsten für die Bauersachen angeordneten Instanz, nämlich bei dem Oberlandgerichte, angebracht werden.

889. Wird die Bitte für begründet befunden, so bestimmt das Oberlandgericht, nach seinem Ermessen, die Instanz in welcher die Sache von Neuem zu verhandeln, und zu entscheiden ist. Wird das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vom Oberlandgerichte abgeschlagen, so findet keine Klage hierüber weiter statt.

890. Die Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, nachdem die Entscheidung die Rechtskraft beschritten, unterbricht die Erfüllung derselben nicht.

891. So lange die Bitte um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht entschieden nachgegeben ist, verbleibt die vorangegangene Entscheidung in ihrer vollen Kraft; sobald dieselbe aber für berücksichtigungswerth erkannt worden, hat der Beklagte für die Wiedereinsetzung, nach Vorschrift der Gesetze, Sicherheit zu stellen.

892. Wenn das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand als nicht berücksichtigungswerth anerkannt worden, muß der Kläger den Beklagten, für die ihm verursachten Kosten, zufrieden stellen, und verfällt außerdem in eine Poen von 15 Rubel Silber.

Abtheilung X.

Von der Klagenverjährung.

893. In Civilrechtssachen hat die zehnjährige Verjährungsfrist gleiche Kraft, sowohl für die ehstländischen Bauern, als gegen dieselben.

894. Klagen um Auflösung eines Kaufs, wegen Unbrauchbarkeit oder Fehlerhaftigkeit der gekauften Gegenstände, müssen innerhalb drei Wochen, vom Tage der Auslieferung der Sachen an den Käufer, dem Gerichte vorgestellt werden, bei Verlust des Klagerechts. Dergleichen Klagen sind jedoch unstatthaft, wenn beim Verkauf selbst die Unbrauchbarkeit oder Fehlerhaftigkeit der Sache in die Augen fallend war.

Titel II.

Vom besondern Rechtsgange bei den einzelnen Bauerbehörden.

Abtheilung I.

Allgemeine Bestimmungen.

895. Zur Abkürzung der Verhandlung, so wie zur Ersparung der Kosten, wird in den eigentlichen Bauerbehörden erster und zweiter Instanz kein förmlicher Schriftwechsel zugelassen, sondern sämmtliche Rechtsstreite werden möglichst summarisch abgemacht.

896. Damit die Rechtsuchenden sich aus Unkunde oder Ungeschicklichkeit nicht selbst Schaden verursachen, ist der Richter verpflichtet:

1) Von Amtswegen sich derselben anzunehmen;

2) Durch wiederholte Vorschläge die Streitenden zu einem gütlichen Vergleiche zu bewegen;

3) Die bei der Verhandlung der Sache von den Parten begangenen Fehler und Versäumnisse zu verbessern;

4) Der Richter ist verpflichtet bei der Entscheidung der Sache, auch alle diejenigen Umstände nicht außer Acht zu lassen, und zu beprüfen, die von den Parten aus Unkenntniß oder Irrthum nicht erwähnt worden, z. B. wenn Einer um weniger gebeten, als ihm rechtlich zukommt; wenn Einer zu seinem Nachtheil, Einreden außer Acht gelassen, z. B. in Betreff der Verjährung, der Abrechnung, der bereits geleisteten Zahlung u. s. w., oder wenn Einer besondre, vom Gesetze ihm zuerkannte Rechtswohlthaten genießt, wie die Unmündigen und Personen weiblichen Geschlechts u. s. w.

897. Die Bauerbehörden sind gleichfalls verpflichtet:

1) In allen Bauersachen den Proceßgang überhaupt selbst zu instruiren, d. h. die Klage und die Erklärung gehörig zu Protokoll zu nehmen;

2) Auf die gehörige und kürzeste Art die Wahrheit derjenigen Umstände zu erforschen und in Gewißheit zu setzen, auf welchen die Klage beruht, und zu diesem Zwecke die Parten zu vernehmen;

3) Bei der Sachverhandlung alle die außerwesentlichen Förmlichkeiten zu entfernen.

898. Es müssen demnach die wesentlichen Theile des Processes genau beobachtet werden, bei Vermeidung der Nullität des Erkenntnisses. Diese bestehen in Folgendem:

1) Daß der Kläger die Klage bei dem competenten Gerichte anbringe, d. h. bei demjenigen, dem, nach der gegenwärtigen Verordnung mit Ausschließung der übrigen Behörden, die Pflicht auferlegt ist, die Klagen in den Rechtssachen der Bauern entgegen zu nehmen, zu verhandeln und zu entscheiden;

2) Daß der Beklagte auf die gegen ihn vorgebrachte Klage die Erklärung vorstelle;

3) Daß der Kläger seine Klage beweise;

4) Daß dem Beklagten gestattet werde, seinen Gegenbeweis gegen den vom Kläger geführten Beweis vorzustellen; und

5) Daß die Sache von dem competenten Gerichte entschieden werde.

Abtheilung II.

Verfahren beim Kirchspielsgerichte.

a) Klagen und Erklärungen.

899. Wer vor dem Kirchspielsgerichte Klage erheben will, muß Nachfolgendes beobachten:

1) Er meldet sich bei dem Gerichte entweder während der in der Gerichtsordnung (Art. 758) bestimmten Juridik oder an den monatlichen oder außerordentlichen Sitzungstagen, zu früher Tageszeit;

2) Nachdem er sich gemeldet, bringt er seine Klage mündlich an, mit Anzeige der Thatumstände und der Beweise auf welche er sich bezieht.

900. Der Gutsherr oder der Repräsentant der Gutsverwaltung, so wie alle Personen adelichen oder exemten Standes, können entweder persönlich im Gerichte erscheinen und ihre Klage mündlich vorbringen, oder dieselbe schriftlich vorstellen; oder beim mündlichen Verfahren an ihrer Statt Bevollmächtigte schicken.

901. Klage kann jeder erheben, der selbstständig für seine Person handeln kann und seinem Vermögen vorzustehn berechtigt ist. Curatoren vertreten:

1) Die Wahn- und Blödsinnigen;

2) Die Taubstummen;

= Gemeinde-, Kirchspiels- u. Kreis-Gerichten —

ad 910. × Gemeinde = od. — ×× Gemeinde = resp. —

3) Die Verschwender, die als solche durch gerichtliches Erkenntniß bezeichnet worden; desgleichen
4) Die Verschollenen;
5) Die Klagenvertretung der Concurs= und andern Vermögensmassen wird den nach den Gesetzen besonders hierzu bestellten Curatoren anheimgestellt; die Unmündigen werden in ihren Angelegenheiten durch ihre Vormünder vertreten.

Verheirathete Frauen können ihre gerichtlichen Angelegenheiten nicht anders, als in Assistenz ihrer Ehemänner, betreiben, die ihre Vertreter sein müssen; ist ihre Klage gegen den Ehemann selbst gerichtet, so wird der Ehefrau aufgegeben, sich einen andern Vertreter zu wählen. Wittwen und volljährige Jungfrauen können ohne Beirath keine Angelegenheiten vor Gericht betreiben. Bevollmächtigte, wo solche zulässig sind (Art. 900) müssen entweder eine Vollmacht vorweisen, oder vom Gerichte in der Eigenschaft eines Bevollmächtigten anerkannt werden.

902. Sobald der Kläger sich hinsichtlich der Identität seiner Person legitimirt und seinen Wohnort angegeben hat, nimmt das Kirchspielsgericht den wesentlichen Inhalt seiner Klage zu Protokoll, welches dem Kläger vorgelesen und von ihm als richtig anerkannt werden muß, indem es sonst als ungültig angesehen wird.

903. Kläger ist immer derjenige, der die richterliche Hilfe zuerst in Anspruch nimmt, um sein Recht zu verfolgen, und der um die Verurtheilung seines Gegners nachsucht. Als Beklagter wird derjenige angesehn, gegen den die Klage erhoben wird, oder gegen den der Kläger irgend einen Anspruch erhebt, den er gerichtlich verfolgt.

904. Mehrer Deutlichkeit wegen kann der Kläger, statt der mündlichen Klage, eine schriftliche Eingabe zu Protokoll geben.

905. Hierauf entscheidet das Kirchspielsgericht die Frage, ob der Beklagte seinen persönlichen Rechten nach dieser Behörde untergeordnet ist; und ob die Sache ihrem Wesen nach zur Competenz derselben gehört. Gehört die Sache nicht vor das Kirchspielsgericht, so verweist dasselbe den Bittsteller an die competente Behörde.

906. Erachtet das Gericht die Sache zu seiner Competenz gehörig, so überzeugt es sich zuerst davon:
1) Ob die Sache nicht bei einer andern Behörde verhandelt wird;
2) Ob sie nicht durch einen Vergleich oder durch eine gerichtliche Entscheidung erledigt ist; und
3) Ob sie nicht ihre Geltung durch Ablauf der Verjährungsfrist verloren hat.

Im ersten Fall verweist das Gericht den Bittsteller an wen gehörig, in den beiden letzten eröffnet es ihm, daß seine Klage, als eine ungegründete, nicht in Berücksichtigung gezogen werden kann.

907. Sind die im Art. 906 erwähnten Umstände nicht vorhanden, so bringt das Gericht zuerst die Person des Klägers in Gewißheit, d. h. es beprüft:
1) Ob der Kläger seiner Person nach zur Anstellung der Klage berechtigt ist (Art. 901);
2) Ob er auch wirklich diejenige Person ist, welche den Gegenstand des Streites mit Recht in Anspruch nehmen kann.

Vermag Kläger, im Fall eines Zweifels, nicht darzuthun, daß er in Rücksicht der streitigen Sache wirklich die Person sei, für die er sich ausgiebt (Art. 901), so wird er vom Gerichte abgewiesen, bis er die nöthigen Beweise darüber vorgebracht hat.

908. Sind alle diese Beweise vorgestellt, so frägt das Gericht den Kläger:
1) Ob nicht andre Theilnehmer am Rechtsstreite von seiner oder des Beklagten Seite vorhanden sind, und
2) Ob Beklagter nicht von Jemand rechtlich zu vertreten sei, damit auch diese Person zum Termin vor Gericht beschieden werden könne. In den Fällen, wo der Kläger Caution stellen muß, verlangt das Kirchspielsgericht dieselbe, in Grundlage der desfalls angeordneten Bestimmungen (Art. 829).

909. Das Kirchspielsgericht, nachdem es dem Kläger nochmals seine Klage verlesen, fordert ihn zum aufrichtigen Geständnisse auf, ob die Sache sich wirklich so verhält, wie er ausgesagt, und wie niedergeschrieben worden, indem es ihm die nachtheiligen Folgen der unwahren Aussagen und der Hervorrufung ungegründeter Processe vorstellt, wobei Alles zu Protokoll genommen wird, was der Kläger zur Ergänzung seiner frühern Angaben für nothwendig erachtet.

910. Hierauf wird dem Kläger und dem Beklagten ein Termin zum Erscheinen anberaumt. Hiervon geschieht dem Kläger sogleich Eröffnung; derjenigen Gutspolizei, unter welche der Beklagte gehört, macht die Behörde schriftlich über den Gegenstand der Klage, so wie über den Namen und Familiennamen des Klägers Mittheilung, und fordert, daß die Gutspolizei dem Beklagten die gegen ihn anhängig gemachte Klage bekannt mache, und ihn zugleich verpflichte, sich im bestimmten Termin zu früher Tageszeit im Kirchspielsgerichte mit allen erforderlichen Documenten oder Zeugen zu melden, mit welchen er die gegen ihn erhobene Klage zu widerlegen gedenkt. (s. §. 35. d. LGO.)

911. Die Insinuation der im Art. 910 erwähnten Eröffnung des Gerichts an wen gehörig wird dem Kläger selbst auferlegt, der verpflichtet ist, den Empfangschein über die richtige Insinuation dem Gerichte vorzustellen.

912. Wenn der Kläger, zur Begründung seiner Klage, sich auf irgend einen Zeugen beruft und dessen Namen aufgegeben hat, so erläßt das Kirchspielsgericht von sich aus, auf die im Art. 910 erwähnte Art, die erforderliche Aufforderung zur Sistirung desselben vor Gericht, mit Feststellung des Termins, in welchem der Zeuge unausbleiblich sich zu stellen hat. Diese Aufforderungen werden der Gutspolizei auch durch den Kläger zugesandt, welcher über deren richtige Insinuation dem Gerichte besondere Scheine vorzustellen hat. 1. §. 35. d. R. 290 f.

913. Gleichmäßig wird verfahren, wenn der Beklagte zu seiner Vertheidigung Zeugen aufführt, mit dem Unterschiede jedoch, daß im letztern Falle die Insinuation der Aufforderungen, nach ihrer Hingehörigkeit, dem Beklagten auferlegt wird.

914. Melden sich Kläger, Beklagter und sämmtliche Zeugen im angesetzten Termin, so wird zuvörderst der Kläger vor das sitzende Gericht gefordert. Hier wird ihm nochmals die bei seiner ersten Anzeige vorgebrachte und zu Protokoll genommene Klage vorgelesen, wobei ihm gestattet wird, ohne Veränderung des Wesens der Klage, dieselbe durch neue und vollständigere Thatumstände zu verstärken, desgleichen auf neue Zeugen sich zu berufen, die er jedoch mit sich gebracht haben muß.

915. Alle mündliche Angaben des Klägers, wenn sie sich auf den streitigen Gegenstand beziehen und zur Aufklärung der Sache dienen, werden genau im Protokoll verzeichnet, und dem Kläger verlesen; worauf derselbe, wenn er alles von ihm Angeführte als richtig niedergeschrieben befindet, sich aus der Gerichtssitzung zu entfernen hat.

916. Nunmehr wird der Beklagte in die Session eingeführt. Es werden ihm gleichfalls aus dem Protokolle die wider ihn angebrachte Klage und alle schriftlichen Documente und Beweise verlesen, wenn sie der Klage beigefügt waren; und das, was ihm undeutlich oder unverständlich erscheint, wird mündlich von den Gerichtsgliedern selbst erläutert. Hierauf werden dem Beklagten, in Hinsicht seiner Legitimation, dieselben Fragen vorgelegt, die an den Kläger, in Ansehung dessen Legitimation, gerichtet wurden (Art. 906 — 908).

917. Sind alle diese Auskünfte in der gehörigen Ordnung befunden worden, so werden alle Beweise, die vom Beklagten zur Widerlegung der Klage vorgestellt worden, so wie die Namen seiner Zeugen, die er aufführt und gleichzeitig der Gerichtssession vorstellt, desgleichen die schriftlichen Gegenbeweise, die er vorgebracht hat, in so fern sie zur Sache gehören, so wie seine Absicht gegen den Kläger eine Widerklage zu erheben, nebst Beifügung deren Begründung, wörtlich ins Protokoll eingetragen.

918. Die Beantwortung der Klage und die Widerlegung der Ansprüche des Klägers müssen mit solcher Genauigkeit auseinandergesetzt sein, daß deutlich zu entnehmen ist, womit der Beklagte einverstanden ist, und was er widerlegt, damit hieraus der streitige Gegenstand des Processes sich von selbst vollständig feststelle. Hierbei wird dem Gerichte zur Pflicht gemacht, die Mißverständnisse und Undeutlichkeiten der Aufgaben durch ergänzende Fragen und durch Einverlangen der erforderlichen Auskünfte von Seiten des Parten aufzuklären.

b) Versuch des Vergleichs.

919. Nach Vortrag und Verzeichnung der Klage und Beantwortung ins Protokoll, und nach Vorlesung der letzteren dem Kläger, bemüht sich das Gericht vor Allem eine gütliche Vereinbarung der Parten zu bewirken.

920. Kömmt die Vereinbarung unter Vermittelung des Gerichts, ohne jegliche Drohung oder Zwang hierzu, zu Stande, so wird der Vergleich mit allen seinen wesentlichen Bedingungen in das Protokoll eingetragen, beiden Theilen, die sich verglichen, vorgelesen, und wenn sie den Inhalt desselben genehmigen, ist die ganze Streitsache beendigt.

921. Beim Abschluß des Vergleichs wird beiden Theilen zur Pflicht gemacht spätestens binnen 4 Wochen, ein jeder zur Hälfte, die gerichtlichen Kosten zu erlegen, falls sie nicht anders unter einander abgemacht. In derselben Zeit entschädigen dieselben auch die Zeugen gemäß deren Anforderungen, die nöthigenfalls vom Gerichte selbst beprüft und zuerkannt werden.

Anmerkung: Hinsichtlich des vom Kirchspielsrichter ausgehenden Versuchs die streitenden Theile zu einem Vergleiche zu bewegen, siehe Art. 753 — 756.

922. Jeder in der oben im Art. 920 erwähnten Ordnung erfolgte, und im Protokoll des Kirchspielsrichters eingetragene Vergleich hat von dieser Zeit an gesetzliche Kraft. Die willkührliche Verletzung desselben Seitens eines der contrahirenden Theile wird auf executivischen Wege verfolgt und entschieden, der Vergleich selbst verbleibt in seiner vollen Kraft.

nach § 243 außer das Kreisgericht geltend

= = Gemeinde = od.

230. Kayf. Beschl. v. Jan. 1809. Hess. Amtsbl. 1858 N.6, S.18. – Fiscal. z. N. 4, Amtsbl. 1859, II.

923. Sobald eine streitige Sache durch einen außergerichtlichen Vergleich beigelegt worden, und solches zur Kenntniß des Gerichts gelangt ist, delirt dieses, nachdem es beprüft, ob ein solcher Vergleich mit den Gesetzen übereinstimme, die streitige Sache aus der Zahl der anhängigen Processe, und eröffnet den Parten, die sich verglichen, durch eine förmliche Resolution die Delation ihrer Sache aus der Pendens.

c) Beweis-Verfahren und proceßleitende Verfügungen bei der Verhandlung der Rechtssachen.

924. Kommt der Vergleich nicht zu Stande, so schreitet das Gericht, wenn der Gegenstand des Rechtsstreites nur die Frage wegen eines verletzten Rechtes betrifft, und kein weiterer Beweis hierzu erforderlich ist, sogleich zur Entscheidung der Sache. Wenn im Gegentheil die vom Gerichte beprüfte Klage auf Thatumständen beruht, die aus Handlungen hervorgehn, deren Realität annoch zu beweisen ist, so schreitet das Gericht zur weitern Verhandlung der Sache. Hierbei hat das Gericht jedoch nicht nöthig, die für den ordinairen Proceß vorgeschriebenen Fristen zu beobachten; das Gericht hat das Recht, nach Beschaffenheit der Umstände, die Fristen anzusetzen und zu verlängern.

925. Hiernächst ermittelt das Gericht, nachdem es den Streitpunkt festgestellt, die streitigen Thatumstände, auf welchen die Klage und Erklärung beruhen. Zu diesem Zwecke beprüft das Gericht die Dokumente, wenn solche angebracht worden, verhört eidlich die Zeugen, die vom Kläger und Beklagten aufgeführt worden, vernimmt erforderlichenfalls die Parten selbst, stellt, wo es nöthig ist, Localbesichtigungen an, und setzt seine Untersuchung so lange fort, bis die wesentlichen Thatumstände ergründet worden, oder bis wenigstens alle, zur Ermittelung der Wahrheit dem Gerichte zu Gebote stehenden gesetzlichen Mittel erschöpft worden.

926. Das Gericht, nachdem es das Beweis-Verfahren zu Ende geführt, verzeichnet aus den Angaben der Parten alles Beachtenswerthe und zumeist zur Sache Gehörige, und befragt die Parten, ob sie nicht noch Etwas ihren Angaben beizufügen haben.

927. Glaubt einer der Parten sich durch eine proceßleitende Verfügung des Kirchspielsrichters im Laufe der Verhandlung beeinträchtigt, so ist es ihm unbenommen hierüber eine Klage beim Kreisgerichte anzubringen (Art. 958). In Folge einer solchen Klage wird jedoch die Verhandlung der Sache selbst nicht anders, als laut Verfügung des Kreisgerichts, gehemmt.

928. Die im Laufe der Verhandlung sich herausstellenden Zwischenpunkte, z. B. Protestationen gegen aufgeführte Zeugen, oder gegen die Echtheit und Anwendbarkeit der Dokumente, die einer besondern Entscheidung bedürfen, jedoch nicht die ganze Sachverhandlung aufheben (wie z. B. die Einrede der Verjährung), werden möglichst bis zum Endurtheile verschoben, in welches sie alsdann eingeschlossen werden.

d) Urtheil.

929. Sind alle Verhandlungen in einem Processe zu Ende geführt, so schreitet das Gericht, nachdem die Parten abgetreten, zur Deliberation und Zusammenstellung seines Urtheils, trägt dem Protokollführer auf, das nach Stimmenmehrheit gefällte Erkenntniß, mit gehöriger Erwähnung der Gründe, ins Protokoll einzutragen, und nachdem das Endurtheil schriftlich ausgefertigt worden, publicirt es dasselbe entweder sogleich den Parten, oder es setzt hierzu einen Termin an, der jedoch nicht länger als 14 Tage, von Beendigung der Sache selbst an, hinausgeschoben werden kann.

e) Appellation.

930. Ist der Parte mit dem Urtheil des Kirchspielsgerichts nicht zufrieden, und der Gegenstand des Streites gestattet die Appellation (Art. 746), so kann der Unzufriedene die Appellation an das Kreisgericht ergreifen. Hierbei ist der Appellant, bei Verlust des Rechtes der Appellation, verpflichtet:

1) Dem Kirchspielsgerichte spätestens innerhalb 14 Tagen, vom Tage der Publication des Urtheils an, seine Unzufriedenheit anzuzeigen;

2) Die Appellation beim Kreisgericht im Verlaufe von 14 Tagen, vom Tage der Auslieferung des Appellations-Attestates an gerechnet, anzubringen.

931. Bei der jedesmaligen Publication der Urtheile durch das Gericht, wenn nach dem Gegenstande des Processes die Appellation dem Gesetze gemäß zulässig ist (Art. 746), oder wenn das Gericht den Parten dieses Recht gestattet (Art. 756), wird dem Gerichte zur ausdrücklichen Pflicht gemacht:

1) Den Parten die Appellations-Formalien umständlich zu erörtern, und sie auf die unausbleiblichen Folgen irgend einer Unterlassung ihrerseits aufmerksam zu machen.

2) Den Parten ein in ehstnischer Sprache gedrucktes Exemplar eines Auszugs aus der gegenwärtigen Verordnung, die Appellations-Formalien enthaltend, auszuliefern.

932. Wenn am letzten Tage der zur Einreichung der Appellations-Anzeige angesetzten Frist keine Gerichtssitzung stattfindet, so kann der Appellant seine Appellation dem Kirchspielsrichter selbst, oder in dessen Abwesenheit einem der Kirchenvorsteher einreichen.

933. Wenn die Frist zur Unzufriedenheits-Anzeige mit dem Urtheile des Kirchspielsgerichts zu einer Zeit abläuft, in welcher dieses Gericht keine Sitzungen hält, so kann die Appellations-Anmeldung bis zur nächsten Gerichtssitzung verschoben werden.

934. Dem Appellanten wird ein Protokoll-Extract ausgefertigt, die Bescheinigung enthaltend, daß er die Appellations-Formalien im gesetzlichen Termin und in der gehörigen Ordnung erfüllt; in demselben wird zugleich der Gegenstand der Klage ausein[illegible]gesetzt. Zugleich wird durch die örtliche Polizei der gegnerische Theil hiervon in Kenntniß gesetzt. Diese Benachrichtigung ist der Appellant verbunden der kompetenten Polizeibehörde zu insinuiren, bei Verlust des Appellationsrechts.

935. Wird die nachgesuchte Appellation von dem Kirchspielsgerichte abgeschlagen, so hat der Appellant das Recht, innerhalb der Appellationsfrist hierüber beim Kreisgerichte Klage zu erheben.

936. Die Beschwerde über das unrichtige Urtheil des Kirchspielsgerichts wird im Kreisgerichte angebracht, — innerhalb der allgemeinen durch das Gesetz festgestellten Frist (Band X des Swods der Civil-Gesetze).

f) Erfüllung des Urtheils.

937. Durch die gehörig ergriffene Appellation wird die Erfüllung des Urtheils bis zur allendlichen Entscheidung der Oberbehörde ausgesetzt.

938. Das Urtheil beschreitet die Rechtskraft:

1) Wenn in der gesetzlichen Frist die Appellation nicht ergriffen worden;

2) Wenn die Appellation zwar angemeldet, die Appellationsformalien aber nicht gehörig erfüllt worden;

3) Wenn wegen Geringfügigkeit des streitigen Gegenstandes die Appellation nicht nachgegeben werden kann (Art. 746), alsdann schreitet das Gericht unverzüglich zur Erfüllung seines Urtheils, oder überträgt dieses, erforderlichenfalls, der örtlichen Polizei.

Abtheilung III.

Verfahren beim Kreisgerichte.

939. Alle Sachen werden beim Kreisgerichte mündlich verhandelt, in ehstnischer Sprache. Die Protokolle jedoch und alle Ausfertigungen, werden in deutscher Sprache angefertigt; das Protokoll wird den Parten in ehstnischer oder in ihrer Muttersprache verlesen. Desgleichen werden die Entscheidungen des Gerichts in derselben Sprache mitgetheilt.

940. In Betreff der Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen, des Gestattens des schriftlichen Verfahrens und der Zulassung von Stellvertretern werden dieselben Regeln beobachtet, die für die Verhandlung im Kirchspielsgerichte angeordnet worden (Art. 899 u. a.). Es ist indeß dem Parten gestattet, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen; und wird nicht erfordert, daß diese Bevollmächtigten angestellte Advocaten seien, jedoch Leute deren Rechtschaffenheit und unbescholtener Lebenswandel bekannt sind.

Anmerkung: Der Bauer, der die Führung seiner Sache einem Bevollmächtigten übertragen hat, muß dennoch mit ihm zugleich persönlich im Gerichte erscheinen.

941. Wenn der Bevollmächtigte eines der Parten in der Sache irgend einen Verzug veranlaßt, z. B. durch die Einrede fehlender Instruction des Vollmachtgebers, so ist letzterer verpflichtet dem Gegentheile die doppelte vom Gerichte bestimmte Entschädigung für die durch diesen Verzug verursachten Kosten zu entrichten; das Gericht trifft, bei Beendigung des Processes, hierüber eine besondere Verfügung.

a) Verfahren des Kreisgerichts, als erste Instanz (Art. 784).

942. Das Kreisgericht nimmt keine Klage gegen einen Edelmann, oder eine Person exemten Standes an, wenn der Kläger nicht zuvor beweist, daß er sich bereits an den Kirchspielsrichter wegen einer Vermittelung gewandt, daß aber diese Vermittelung nicht zu Stande gekommen sei. Diesen Umstand beweist der Kläger durch Vorstellung eines Zeugnisses, das, gleich dem für die Appellationen angeordneten (Art. 934), der erwähnten Klage beigefügt wird.

ad 931. 2/: S. unten ad art 934.

ad 934: vergl. wegen der Appellations-Formalien (Form) auch Declaration des Oberlandg. v. 12. Juli 1868 N. 1965 / pag 149 d. Verhandlungen.

/ Swods Civilgesetze, / Th. 10, II. art. 24 §§ 1–4 Rigsch. Ztg adie insinuationis / publicationis /.

935 bis 942. Vergl. Instruct. d. Gen. Gouv., ehstn. Amtsbl. 1858 N. 6, S. 18. — Circul. z. Amtsbl. N. 4, 1859, II.

Anmerkung: Eine Beschwerde über Verweigerung dieses Zeugnisses seitens des Kirchspielsrichters wird eben so, wie eine Beschwerde über verweigerte Appellation, angebracht.

943. In Ansehung des fernern Verfahrens nach erhobener Klage vor Gericht, werden in den Kreisgerichten die für das Kirchspielsgericht vorgeschriebenen Regeln (Art. 899 — 928) beobachtet, namentlich: in Ansehung der Klage und Erklärung, des Vergleichsversuchs, des Beweises, und der proceßleitenden Verfügungen.

944. Die Concurssachen werden nach den Regeln des Concursprocesses verhandelt (Art. 963 — 1022).

b) Verfahren des Kreisgerichts, als zweite Instanz.

Verhandlungen der Appellationssachen.

945. Gelangt eine Sache durch Appellation an das Kreisgericht, so ist der Appellant verpflichtet im Termin im Gerichte zu erscheinen, um seine Appellations-Rechtfertigung zu Protokoll zu geben, wobei ihm gestattet ist, seinen Beweis durch Anführung neuer Thatumstände und durch Vorstellung neuer Beweismittel zu vervollständigen.

Anmerkung: Da die Sitzungen des Kreisgerichts nicht ununterbrochen gehalten werden, so wird der Termin zur Introduction der Appellation als salvirt angesehen, wenn der Appellant seine Appellationsrechtfertigung beim Secretairen des Gerichts zur gesetzlichen Zeit anbringt.

946. Verabsäumt der Appellant den Introductionstermin, und stellt derselbe nicht innerhalb 8 Tagen gesetzliche Behinderungsgründe vor, so ist er der Appellation verlustig, und die Sache wird, wegen der Verabsäumung, für definitiv beendigt erklärt. In diesem Fall muß er seinem Gegner alle erwiesenen Schäden und Kosten, nach Ermessen des Gerichts, erstatten. Hierauf benachrichtigt das Kreisgericht von seinem Erkenntnisse das Kirchspielsgericht, und schreibt vor, das Urtheil, von dem appellirt worden war, zu vollstrecken.

947. Unverzüglich nach Einreichung der Appellationsrechtfertigung in der gesetzlichen Zeit, schreibt das Kreisgericht dem Kirchspielsgerichte vor, das bei demselben in dieser Sache geführte Protokoll einzusenden, so wie alle zu der Sache gehörigen Acten und Documente im Orginal, die von den Parten vorgestellt worden waren. Das Kirchspielsgericht ist, unter eigner Verantwortung, verpflichtet, diese Vorschrift innerhalb 14 Tagen zu erfüllen.

948. Das Kreisgericht setzt gleichzeitig einen Termin zur weiteren Verhandlung der Sache fest, und ladet den Appellanten durch die örtliche Polizeibehörde vor.

949. Erscheint der Appellat im ersten Termine nicht, so setzt das Gericht einen zweiten Termin fest, unter Androhung des Verlustes des Rechtes die Refutation vorzustellen; stellt derselbe sich auch dann nicht, so wird die Sache, in Grundlage der zu der Sache gelangten Acten, beprüft und entschieden.

950. Erscheint der Appellat im Termin, so werden ihm zunächst die Appellationsrechtfertigung, so wie die etwanigen neuen Thatumstände und Beweismittel, die vom Appellanten beigebracht worden, aus dem Protokolle verlesen, und ihm vorgeschrieben die Widerlegung der Appellation vorzubringen, die sogleich zu Protokoll genommen und ihm vorgelesen wird.

951. Sodann bemüht sich das Kreisgericht die Parten zu vergleichen; wobei sowohl in Ansehung des gerichtlichen als des außergerichtlichen Vergleichs dieselben Bestimmungen Geltung finden, die für das Kirchspielsgericht festgestellt worden (Art. 919 — 923). Bei nicht gelungenem Vergleiche, wird der Sache der durch die Gesetze vorgeschriebene weitere Fortgang gegeben.

952. Hiernächst prüft das Kreisgericht das von dem Kirchspielsgerichte eingelieferte Protokoll, verzeichnet Alles, was von jedem Parten in seinem Interesse neu angebracht worden; es ergänzt durch Anfrage an die Parten selbst die Lücken, die etwa durch dieselben oder durch die Unterinstanz veranlaßt worden (wenn es nicht für nothwendig erachtet, der letzteren die Ausfüllung der Lücken vorzuschreiben); es gestattet den Parten Versehen, die aus Unkunde begangen worden, zu verbessern; verhört nöthigenfalls neue Zeugen; beprüft die Documente beider Theile, stellt Localbesichtigungen entweder selbst oder durch die Unterbehörde an, und nimmt endlich die Schlußanträge der Parten entgegen.

953. Das Kreisgericht bemüht sich, die Verhandlung der Rechtssachen möglichst zu beschleunigen; setzt nöthigenfalls kurze Termine an, unter Androhung einer Geldstrafe und des Verlustes des Klagerechts, und beseitigt alle Einwendungen der Parten, die offenbar einen Verschlepp der Sache bezwecken.

Urtheilsfällung.

954. Sobald alle möglichen Mittel zur Erforschung der Wahrheit erschöpft worden, schreitet das Gericht, nach dem Schluß der Acten, zur allendlichen Entscheidung der Sache; dieses Erkenntniß

muß spätestens innerhalb 14 Tagen, nach dem Schluß der Acten, sowohl während der Juridik, als auch an den außerordentlichen Sitzungstagen abgefaßt werden.

955. Dieses abgefaßte Urtheil eröffnet das Gericht den Parten entweder sogleich, oder es setzt zur selben Zeit einen Termin zur Publication desselben an, jedoch nicht später, als nach Verlauf von 14 Tagen nach gefällter Entscheidung.

Appellation.

956. Bei der Publication des Endurtheils in allen Sachen, in denen, in Grundlage der Gesetze, die Appellation zulässig ist, beobachtet das Kreisgericht dieselben Regeln, die im Art. 931 angegeben sind.

957. Ist in einer Sache, in welcher die Appellation zulässig ist, einer der Parten mit dem Urtheil des Kreisgerichts unzufrieden, so steht ihm die Appellation an das Oberlandgericht offen, wobei Nachfolgendes zu beobachten ist:

1) Der Appellant muß seine Unzufriedenheit nicht später als innerhalb 14 Tagen, vom Tage der Eröffnung des Urtheils an, anzeigen;

2) Der Appellant erbittet sich einen Protokollextract vom Kreisgerichte über die nachgegebene Appellation. Dieser Extract nebst der Appellations-Rechtfertigung muß vom Appellanten im Verlaufe von sechs Wochen, vom Tage der Eröffnung der Entscheidung der Sache im Kreisgerichte an gerechnet, im Oberlandgerichte eingereicht werden.

Anmerkung: Dieselben Fristen die für die Appellation vorgeschrieben sind, werden beim Anbringen von Beschwerden im Oberlandgerichte über verweigerte Appellation seitens des Kreisgerichts beobachtet.

Verfahren bei Beschwerden über proceßleitende Verfügungen des Kirchspielsgerichts.

958. Ist über eine Verfügung des Kirchspielsgerichts im Kreisgerichte eine Klage erhoben worden, so fordert dieses Gericht die Protokolle, die in dieser Sache geführt worden, und die übrigen bezüglichen Documente ein, und inhibirt vorläufig den Gang der Sache, wenn solches nothwendig erscheint. Hierauf beprüft das Gericht die Klage, und falls es sie für begründet erachtet, erledigt es sie entweder selbst, oder es ertheilt, nach seinem Ermessen, dem Kirchspielsgerichte die erforderlichen Vorschriften; entgegengesetztenfalls läßt die Behörde die Beschwerde unberücksichtigt.

Abtheilung IV.

Verfahren beim Oberlandgerichte, als oberste Bauerbehörde.

959. Alle durch Appellation an das Oberlandgericht gelangenden Sachen werden daselbst nur während der Juridik abgeurtheilt.

960. Die an das Oberlandgericht gelangenden Rechtssachen werden in diesem Gerichte nach der daselbst bestehenden Proceßordnung verhandelt und entschieden. Einer der Landräthe, nach Wahl der Behörde, ist besonders verpflichtet, genau die Verhandlung und den regelmäßigen Gang der ihm anvertrauten Sache zu überwachen und im Allgemeinen Sorge für dieselbe zu tragen.

961. Auch in dieser Instanz wird die möglichste Sorge für die schleunige Verhandlung und Entscheidung der Rechtssachen getragen, durch Ansetzung möglichst kurzer, dem Wesen der Sache entsprechender Termine, bei Androhung einer Geldstrafe und sogar des Verlustes des Rechtes weitere gerichtliche Schritte zu thun.

962. Bei der Urtheilsconclusion giebt auch der Landrath seine Stimme ab, dem die Ueberwachung der Sache besonders aufgetragen worden; wenn der Gegner nicht dawider protestirt.

Anmerkung: In Ansehung der gegen die allendliche Entscheidung des Oberlandgerichts vom Gesetze gestatteten Klage siehe Art. 800 — 802.

Titel III.

Von einigen besondern Arten des Processes.

Abtheilung I.

Vom Concursproceß.

963. Concursproceß heißt das gerichtliche Verfahren, das statt hat, wenn Jemand, der nicht im Stande ist seine Schulden zu bezahlen, sein Vermögen in der gesetzlich vorgeschriebenen Ordnung

ad 954: „In Sachen, in welchen Livländ. Bauergesetze zur Anwendung gebracht werden, müssen die Bauerbehörden zur beim Landrichteramte gebrauchen." / Reglement der Bauer-Commiss. v. 22. August 1849 §. 211. / — Als Vorbehalt d. Entscheidung der Sachen minderen Interesses bis 25 Rbl. zu verstehen. / O.L.G.-Ukas v. 13. Januar 1872 N. 175; bei Browde /

955

957. Vergl. Entsch. d. Ober. Gour. d. Ostsee-Gouv. 1858, N. 6 S. 18. — Circ. zu Amtsbl. N. 4, 1859, II. — Erlaß d. Livl. Oberlandgerichts v. 7. Septb. 1862 N. 1655 (bei Browde, Bd. 4, pag. 2.)

2) vergl. ad art. 934.

960. Circ. z. Amtsbl. N. 4, 1859, II. — Ritter- u. Landr., Einl. Tit. 33. art. 1. Tit. 15 art. 4.